Fortsetzung
Ausführlicher Widerlegung

der wider das

Chur-Haus Bayern/

von dem

Erz-Stift Salzburg:

in Betreff

des Halleinischen Salzweesens

zum Ausspruch eines Obmanns bringenden vermeyntlichen

Beschwärs-Punkten

Oder:

Chur-Bayerische zweyte- und

DUPLIC-Schrift

mit Beylagen von N. 55. bis 123. inclus.

SALZBURG,

Gedruckt bey Johann Joseph Mayr, Hof- und Akademischen Buchdrucker und Buchhändlers sel. Erbin, im Jahr 1761.

Polnische Grammatik

Bayerische Staatsbibliothek München

Grammatik der polnischen Sprache

mit Berücksichtigung der wichtigsten Abweichungen des Dialekts von Kujawien

Polnische Grammatik

mit Berücksichtigung der wichtigsten Abweichungen des Dialekts von Kujawien

Polnische Grammatik

mit Berücksichtigung der wichtigsten Abweichungen des Dialekts von Kujawien

Polnische Grammatik

die dadurch eingegangene Verbindlichkeit nicht erlassen worden ist.

In denen Verträgen spricht der klare Buchstaben denen Rechten das Wort / welche die Fürsten in Bayrn über das Erzstiftische Salz-Weesen mitels sothaner Vergleichs-Handlungen in neuern Zeiten sonderbar erworben haben / und mögen die von dem Gegentheil gebrauchende willkührliche Auslegungen, Ausdehnungen, und Einschränckungen / wodurch denen Worten der natürliche Verstand entzogen / und eine ganz andere, als die eigene Deutung angezwungen wird / um so minder bestehen / als man Chur-Bayrischer Seits die Sprache der ersten Pacisœnten dagegen für sich zu Behuf hat.

Da man also dem Erzstift dieß Orts lediglich nichts zumüthet, als wessen man vertragener massen / und nach eigenen wiederhollten Eingeständnissen befugt / und in würcklichen Inhaben ist; so siehet männiglich wol ein / wie ungegründet der Vorwurf seye: sam sich die Fürsten in Bayrn dem Stift von Zeit zu Zeit mit denen unbefugtesten Vergwaltigungen zugedrungen hätten.

Man hat gegen derley unerfindliche Anschuldigungen diesseits mehrmalen selbst die Erzbischöfe verschiedener Zeiten zu Zeugen aufgeführt / und aus deren Mund erwiesen / daß das Haus Bayrn von jener Seite weit ein andere Begegnung / als die in der Replic gebrauchte stärckere Ausdrücke andeuten / verdient hätte; allein!

Beneficia usque eo læta sunt, dum videntur posse exsolvi; ubi multum antevenêre, pro gratia odium rependitur. *Tacit. annal. L. 4.*

Erster Abſatz.

Von dem Urſprung der vermeynten Freyheit und ſonſtigen Beſchaffenheit des Hallein. Saltz-Weeſens in älteren Zeiten, und vor denen mit dem Haus Bayrn errichteten Verträgen.

§. 1. Wenn man in der Chur-Bayrl. Beantwortung ſo weit in das Alterthum zurück gegangen, daß man den Urſprung jener Dienſtbarkeit, womit das Hällein. Saltz-Weeſen dem Fürſtenthum Bayern verhaftet iſt, von der ehemaligen über das ganze heutige Salzburger-Land verbreitet geweſt-Bayrl. Lands-Hohheit hergeleitet hat; ſo ware es keine neue Sprache, ſondern lediglich ſo viel; als man zu allen Zeiten zubehaubten befliſſen, und im Stand geweſen iſt.

Kaum hatte ſich das Ertzſtift anmercken laſſen, daß es ſeine nach und nach erlangte Reichs-Ständiſche Unmittelbarkeit auch auf eine unumſchränckte und von Bayern unabhängige Freyheit in dem Salz-Weeſen zu erſtrecken gemeynet ſeye; ſo waren alſofort die regierende Fürſten in Bayrn bedacht, dieſer ihrer Lands-Nahrung, und dem Zoll-Regal höchſt gefährlichen Neuerung Einhalt zuthuen, und ſie nahmen keinen Anſtand, diſen ihren Widerſpruch urſprünglich in dem jenigen Recht zugründen, welches ihnen von der ehemaligen Lands-Herrlichkeit annoch übrig geblieben, und von keinen Vorfahrer vergeben worden ware.

Auf dieſe Weis hat allſchon Herzog Georg wider Erzbiſchofen Johann zugenannt von Gran die bekannte Lands-Fürſtliche Arreſte aller Ertzſtiftl. Remten verhängt, und die Beylagen mit No. 55. & 56. hiebey beweiſen unter mehr andern noch verhandenen Urkunden gleichfahls ſo viel, daß man ſo gar bey denen hinnach gepflogenen gütlichen Handlungen aus dieſem Thone geſprochen habe. Nro. 55. & 56.

§. 2. Daß eine vollkommene Unabhängigkeit eines Staats von einem anderen Staat mit einer Dienstbarkeit umziehlet werden könne; ist so wenig fremd, daß davon vielmehr sehr zahlreiche Beyspiele verhanden, und deren viele selbst in dem Röm. Reich vorderst zwischen Ständen, deren Lande ehemalen einerley Herrschaft gehabt, vor Augen sind.

Also ist (anderer Beyspiele zugeschweigen) gleich in der Nähe die freye Reichs-Stadt Regenspurg schuldig, dem Hause Bayern gewisse-aus der ehemaligen Oberbottmäßigkeit herleitende Rechte, den Blut-Bahn so anders betrefend, ihrer Reichs Unmittelbarkeit ohngeachtet, über sich einzuraumen.

§. 3. Der heutigen des Ertzstifts Unmitelbarkeit geschieht demnach ebenfahls gar nicht zu viel, wenn sie sich von einem jeweiligen Fürsten in Bayrn, so viel das Salz-Weesen betrift, billigmässige Schrancken setzen lassen, und also noch ein etwelches Uberbleibsel der ehemaligen Bayrl. Lands Hohheits-Rechten über sich erdulten muß. Man hat dieses so gar an Seiten des Erzstifts vorlängst nicht für so widersinnig, als wie eben dermalen", anerkennet, da man die bekannte Reversales (Beylagen No. 6. usque 12.) von sich gegeben; ja mitls der nachgefolgten Verträgen sich noch näher herbey gelassen, und überhaubts zu allem deme verpflichtet hat, was man Bayrl. Seits unter dem Titul der ehemaligen Lands-Herrlichkeit geforderet hatte.

§. 4. In der gegentheiligen Replic will sich zwar von dieser Dienstbarkeit mit dem Berühmen einer-von urältesten Zeiten her dem Erzstift ab Seithen aller Kayser und Königen zugestandenen-sogenant-Reichs-und Welt-kündigen Unmitlbarkeit los gewunden werden. Allein, wenn nicht die feyerlichst gegentheiligen Eingeständnusse (§. 3.) zu Widerlegung sothannen Berühmens allschon mehr, dan zureichend wären; so könnte man auch aus der bewährtesten Geschicht, und aus glaubhaftesten Urkunden erweisen, daß die Erzstiftliche Unmitlbarkeit keineswegs von allen Kayseren und Königen anerkennt, sondern erst nach und nach in ihre heutige Gestalt erwachsen seye. Um im Vorbeygehen doch aus vielen etwas hievon zuerwehnen; so beziehet man sich auf die Welt-beruffene Legem Bajuvariorum Tit. 1. cap. 10. als woraus zu entnehmen, daß unter der Regierung derer Agilolfinger in Bayrn kein Bischof, mithin auch nicht das Stift Salzburg von der Lands-herrlich-Bayrischen Bottmäßigkeit entzogen gewesen. Wobey es die Carolinger um so mehr belassen, als sie eben diese Legem Bajuvariorum beybehalten, und mit

neuen Capitularien, oder Zusätzen vermehret haben: Davon Vetserus R. B. pag. 335. Item Annal. Franc. Lambac. ad annum 802. und dann Bitheus in collect. Capitular. L. 3. & seq. und das Corp. Jur. Germ. ad annos 788. & 806. nachgelesen werden mögen. Und hat diese Bottmäßigkeit so gar gegen die Persohn eines Erzbischofens zu Salzburg annoch Herzog Heinrich der erste werckthätig ausgeübet, wie dessen Hund. Metrop Salisb. Tom. 1. p. 6. & 51. neben viel anderen eine ganz lautere Zeugschaft beybringet. So hat nicht minder die Bischöfl. Wahl zu Salzburg nicht nur unter denen Agilolfingeren, sondern auch noch in viel späteren Zeiten von eines regierenden Fürsten in Bayrn, und seines Land-Adels Einstimmung dermassen ohnstreittig abgehangen, daß diese Befugnüß selbst von denen Römischen höchsten Kirchen-Häubteren nicht in Zweifel gezogen worden ist; wie die Bulla Zachariæ p. m. apud Othlonium in vita Sti Bonif. Lib. 1. Cap. 40. und wiederumen die Litt. Pontif. Joannis 12mi ad Synodum Ravennatensem apud Hund in Metr. Salisb. t. 1. p. 51. ganz deutlich an Tag legen, folgsam das jenige bestättigen, was passim die Geschicht-Schreibere, und unter selben an merckwürdigisten Luitprandus tempori illi Coævus Hist. L. 2. C. 7. von diesen allschon dem Stamm-Vatter des heutigen Chur-Hauses zuständig gewesten Vorrecht geschrieben hat. Uberhaubts liesset man von denen Gerechtsamen der Herzogen in Bayrn über die Bischöfl. Stifter, in Abbatis S. Emeran. Ratisbona politica p. 2. c. 13. daß erst Fridericus I. der Kayser (sunt formalia) „ die Bayrl. Bisthümer, samt anderen mehr Herrschaf-
„ ten von der Herzogen Jurisdiction ausgerissen, eximirt, und
„ dem Röm. Reich ohne Mitel unterworffen; Massen vorhero
„ die Erz- und Bischöfe Salzburg, Freysing ꝛc. ad placita, und
„ zu denen Land-Tägen beschriben worden ꝛc. „ Ja Aventinus, und andere, haubtsächlichen aber Hansizius in Germ. sac. tom. 2. p. 342. erkennten noch im 13ten Jahr-Hundert keine Bischöfliche Unmitlbarkeit in Bayrn, und die Litteræ Eberhardi secundi Archiep. Salisb. ad Ottonem Palatinum Rheni illustrem Ducem Bavariæ setzen die noch damal obgewaltete Lands-Hohheit der Fürsten in Bayrn um so mehr ausser Zweifel, als bemeldter Erzbischof sich darinnen austrücklich vernehmen lassen: „ Non se latére, post conventum Strubingensem ad ho-
„ norem & utilitatem totius Bojariæ spiritualium & sæcula-
„ rium personarum indictum alium esse Monacum, se tum in
„ Carinthia degente, & huic itineri accingente, interveniss e
„ ardua magnáque negotia, quibus coactus remanere. Se enim
„ invitatum à Duce Austriæ usque Græcio ad eum veniss e,
„ collocutúmque de liberatione suorum obsidum &c. igitur
„ conventum Monacensem adire non potuisse. Se tamen ser-

„ vaturum, qui ibi ſtatuta fuerint, omni diligentia &c. „ Wodurch dann einsweils mehr dann überflüſſig dargethan wird, daß es mit der Erzſtiftlichen Unmittelbarkeit die in der Replic ſo hoh erhobene Reichs- und Weltkündige Richtigkeit bey weitem nicht habe.

§. 5. Dieſes voraus geſezt wird wol ferner Niemand befremden dörfen, daß man die Rechte des Hauſes Bayrn über das Erzſtiftliche Salzweeſen als einen Reſt der ehemal über das ganze heutige Salzburger Land erſtreckt-geweſt-Bayriſche Ober-Bottmäſſigkeit betrachtet.

§. 6. Der Gegentheil kan nämlich nicht widerſprechen, daß das Salz-Aerzte am Hällein ſchon vor Ankunft des Heil. Ruprechts in Bayrn bey Würden und im Gang geweſen, und ſein Angeben, daß erſt dieſer heilige Mann den Salz-Brunen zu Reichenhall erfunden, und das zerſtörte Salz-Bergwerck am Hällein aus ſeinen Ruinen wieder erhoben habe, iſt nicht nur in keiner ächten Chronic zufinden, ſondern auch für ſich ſebſt ſo unwahrſcheinlich, daß man den höchſt verdienten Apoſtl Bayerlands wol am wenigſten verunglimpfet, wenn man nicht darfür haltet, Er habe bey ſeiner Ankunft unter einem heydniſchen Volck mit dem Berg-Bau und Salz-Brunen-Graben, das iſt, mit herfür-Suchung zeitlicher Gütter abgegeben; Er, der da des Evangelii halber in das Land gekommen, und mit ſeinem Lehr-Amt bey ſo groſſer Anzahl des Volcks, Vorwurfs ſchon übermühesam genug beſchäftiget ware.

§. 7. Gleicher Weis leydet es keinen Widerſpruch, daß das Salz-Aerzt am Hällein, ſo, wie das ganze übrige heutige Salzburger Land ein zugehörig Stück Bayrl. Herrſchaft, geweſen; dann, wenn ſchon der in der Annotatione Arnonis angezeigten Locus Hall, das heutige Reichenhall anzeiget, wie man zu verneinen keine Urſache hat: ſo iſt doch aus eben bemeldter Annotatione gleicher Weis erſichtlich, daß auch des Orts Salinæ, welches nach eigenen jenſeitigen Geſtändniß eben das jezige Hällein bedeutet, Erwehung geſchehe; woraus nichts anders erhellet, weder was man dieſſeits behauptet hat, nämlichen, daß das Salz-Weeſen am Hällein ſo, wie das zu Reichenhall, der Bayrl. Lands Herrſchaft unterworfen ware.

§. 8. Daß eben dieſer Herrſchaft das Erzſtift ſeine erſte Gründung zuverdancken habe; will der Gegentheil ſelbſt nicht in Abrede ſtellen. Nur will er, es ſeye dieſe Herrſchaft, welcher die Begütternng des Stifts eigentlich zuzuſchreiben, längſt in der

Mönchs-

Mönchs-Kutte, nämlich im Agilolfingischen vom Carl dem grossen entsezten Fürsten-Stam̃ erloschen, und folgbars olle das heutige Haus Bayrn auf derley Danck, der Stiftung halber keine Rechnung machen. Nun läßt man dahin gestellet seyn, wie diese Sprache mit denen wiederhollten Aeusserungen der bisherigen Erzbischöfen zu vereinbaren seyn möge? welche auch die Fürsten von Bayrn Wittelspachischen Stammens, als Stifter, Fundatores, Schüzer und Erhalter des Erzstift, sehr oft begrüßt, gerühmt, und angesprochen haben; derentwegen nun die Weitläuffigkeit der Beylagen für diesmal zu erspahren, sich auf das (Beylag No. 27.) der Beantwortung beyliegende Schreiben Marci Sitici dd. 25. Jenner 1613. beruffen, und daraus angezogen wird, daß dieser preiswürdigste Erzbischof kein Bedencken getragen, die Voreltern Herzogs Maximiliani I. wolgemerckt? des Erzstifts Fundatores zubenamsen. Allein? es kommt nicht einmal auf dise Anerkenntnissen an, nachdeme die Dienstbarkeit, womit das Hälleinische Salz-Weesen dem noch heut regierenden Haus Bayern verhaftet ist, eben nicht aus der Stiftung, und dem etwa daraus erwachsenen Jure patronatûs, sondern aus der Lands-Fürstlichen Oberbottmässigkeit hergeleitet wird, welche die Fürsten auch noch nach der Stiftung nicht aus Handen gelassen haben.

§. 9. Man glaubt nicht nöthig zuhaben, dießfahls viel Beweise beyzubringen, denn die Geschicht-Bücher sind darüber einig. Aventinus annal. Bojuvar. Lib. 3. sagt von denen an das Stift Salzburg vermachten Güttern Formalia: „Die Obrigkeit behielten die Fürsten„ und die Annotatio Arnonis, welches Instrumentum man Erzstiftl. Seits längstens pro authentico erkennet hat. (Beyl. No. 1.) ist gleichen Innhalts.

§. 10. Ob aber die Agilolfingl. Fürsten in Bayrn souverain regieret, oder unter der Fränckl. Monarchie geherrschet, und in welchem Schrancken der Herrschaft sie sich befunden haben! ist eine von dem Gegentheil um so unnöthiger aufgeworffene Frage, als es gewiß für das Erzstift gleich wenig nuzet, ob sich die Fürsten die Oberherrlichkeit über die dem Stift geschenckte Gütter als ohnabhängige souverains oder als der Fränckl. Monarchie unterwürfige vasallen vorbehalten haben? denn ist zu Widerlegung des jenseitigen Satz genug, daß dem Stift die Oberherrlichkeit nicht mit-eingeraumet worden.

§. 11. Der Gegentheil sezet zwar die Epoque seiner vermeynten Freyheit, und Unabhänigkeit selbst nicht in die Zeiten der Agilolfinger zurück; sondern beruft sich auf die von Carl

dem grossen und dessen Nachkömmlingen ertheilte Begnadigungs Briefe, als Kraft deren dem Erzstift ursprünglich die Reichs Unmitlbarkeit aller seiner Besizungen zugestanden worden seyn solle. Allein! daß auch dieses der eitelste Ungrund von der Welt seye; solle hier mit Umständen dargethan werden.

§. 12. Man erwartet nämlich noch vor allem die Probe, daß dem Erzstift die angebliche Carolingische Freyheits-Briefe von Römischen Reichs wegen, und nicht viel mehr Kraft der Beherrschung des Bayrl. Staats ertheilt worden seyen. Denn, nachdeme man aus denen bewährtesten Urkunden die von jedermann apud Hund. Meichelbeckium, Bezios, Joan. Heumanum, so anderen nachgelesen werden können, gänzlichen überzeugt ist, daß die Carolinger das Bayrland als ein eigen Königreich, propriis Bajuvariorum legibus (§. 4.) regieret, und diese Herrschaft so hoch geachtet haben, daß sie sich so gar Reges Bojariæ geschrieben; so entstehet ja billig der gröste Zweifel, ob es wol wahrscheinlich, dieser-auf ihre Grösse so eifersichtig gewesten Fürsten Meynung seyn können, aus ihrer so hoh geschäzten Bayrl. Crone, mitels Ertheilung der Reichs Unmitlbarkeit an das Erzstift ein ansehnliches Kleinod entfallen zulassen?

§. 13. Betrachtet man aber den Innhalt der vermeynten Reichs Freyheits Urkunden selbsten; so erscheint bey dem ersten Anblick zum Hand-Begriff, daß es nun eine unmitelbare Unterwürfigkeit respectu des Teutschen Reichs nicht zuthuen gewest.

Kein jota ist hievon zulesen, sondern es wird darinne nur bestimmt, daß kein Iudex publicus seu privatus eine Gerichtbarkeit, oder Gewalt über das Stift üben solle; und dardurch wird so wenig eine Reichs Unmitlbarkeit angedeutet, so wenig man behaupten kan, daß unter dem Namen,, Judex publicus seu privatus,, deme da allein Ziehl und Maaß gesetzet worden, Carl der grosse,, und seine Nachkömmlinge sich selbsten als Könige in Bayern werden vermeynt und verstanden haben. Aufs meiste mag die ganze Stelle von jener Exemption verstanden werden, welcher sich dermalen alle Hofmarchs-Besitzere in Bayrn zu erfreuen haben; Gestalten auch diese in ihren Gebietten die in denen angezogenen Carolingischen Briefen beschrie- Ausnähme von dem Gewalt der Judicum privatorum & publicorum, das ist, von des Lands Fürsten Pfleg, und Land-Gerichtern sowol, als von dem Gerichts-Zwang ihrer Mitständen genüssen.

§. 14.

§. 14. Zur Probe, daß man in Bayrn derley in denen alten Freyheits Briefen erscheinende Austrücke nicht dahin verstehe, noch jemalen dahin verstanden habe, als ob andurch dem befreyten die Reichs Unmitelbarkeit eingeraumt seyn solle; beziehet man sich hiemit auf die da und dort verhandene gleichlautende Carolingische Urkunden, deren eine mit No. 57. hiebey geleget folget, welche von König Ludwigen dem Enckl Carls des grossen, denen Abbten des Reich begüterten Stifts Niederaltaich in Bayrn ertheilt worden ist. Nro. 57.

Es sind diese Abbte ohngeachtet bemeldten Freyheits-Briefs dennoch immer Bayrische Land-Stände verblieben, und es hat so wenig ein Kayser auf dieses Closter und dessen Reichs-Unmitlbarkeit, als die Abbte selbsten hierauf Ansprache gemacht, wie es doch, wenn es mit denen darinn enthaltenen Austrücken den zu Salzburg zu hochtreibenden Verstand hätte, sicherlich nicht unterblieben wäre; denn diese Austrücke stimmen mit denen, welche das Erzstift anziehet, fast buchstäblich: im Haubt-Werck selbsten aber vollständig überein, derentwegen sie auch hier eingerucket werden. Es heißt nämlich: „ Ut nullus Judex publi-
„ cus vel quislibet ex judiciaria potestate, aut ullus ex fide-
„ libus nostris tam præsentibus quàm futuris, neque Comi-
„ tes, neque Centarii, neque Exactores in Ecclesias, aut lo-
„ ca, vel agros, seu reliquas possessiones, quas moderno
„ tempore in quibusvis pagis vel territoriis infra ditionem re-
„ gni nostri justè, & legaliter tenet, ac posslidet, vel etiam
„ in ea, quæ in jure ipsius monasterii voluerit divina pietas
„ augeri, ad causas audiendas vel freda & tributa exigenda,
„ aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius monasterii
„ tam ingenuos quàm servos sclavos, & accolas super terram
„ ipsius commanentes nec justè nec injustè distringendos, &
„ nullas redhibitiones vel mansiones, aut paratas faciendas,
„ aut inclitas occasiones requirendas, nostris vel futuris tem-
„ poribus ingredi audeat, ne ea, quæ supra memorata sunt,
„ ullo unquam tempore exigere præsumat &c. & quidquid
„ de rebus præfatis Eccleſiæ jus fisci exigere poterat, ut in-
„ tegrum prædicto Viro Ottgario suísque Successoribus con-
„ cessimus &c. „

§. 15. Hier stellet sich also der übertriebene Gebrauch, welchen der Gegentheil von seinen angeblichen erlangten Carolingischen Begnadigungs-Urkunden zumachen sucht, in völliger Blösse vor Augen: und mitbey widerleget sich auch überzeugend alles, was derselbe aus der nach Entsetzung des Agilolfingischen Fürsten-Geschlechts in Bayrn erfolgten Regiments-Aenderung

nach dem Sinn des Chronici Gottwincensis zu seinem Behuf zufolgeren suchet; denn es erhellet unwidersprechlich, daß die Carolinger bey Ertheilung solcher Freyheits-Briefen, als da die beygebrachten sind, der Meynung von ferne nicht wären, die solcher Gestalten befreyte als Reichs-unmitlbare Stände zuerkennen, und der Bayrl. Lands-Bottmässigkeit zubegeben.

Wie sich dann aus deme, daß Carl der Grosse in Bayrn einen Stadthalter, gewisse Comites, und Judices bestellt, keineswegs schlüssen läßt, daß dieser potestati vicariæ fortan nicht auch das Erzstift Salzburg so wie andere Land-Stände unterwürfig geblieben.

§. 16. Es ergiebt sich hieraus auch von selbsten, daß die aus denen obbesagten Briefen angezogenen Stellen; Omnes census in Halla & extra Halla, in salina & extra salinam circa fluvios Sala & Salzaha vocatos, in auro & sale: für eine Verleihung des Bergwercks-Regalis sehr unglücklich ausgegeben werden wollen: so, wie der Stelle; quidquid de rebus prædictæ ecclesiæ jus fisci exigere poterat, in totum eadem ecclesia sibi habeat indultum, sehr lächerlich die Deutung angezwungen wird, daß anmit das Erzstift kurzum das völlige jus fisci im allerweitesten Verstand, das ist, alle Regalia und Majestäts-Rechte erworben hätte: denn man giebet es der ganzen Welt zu bedencken, ob der ungezwungene Wort-Verstand das mitbringe, was der Gegentheil behaubtet? Obe es, da dem Erzstift nur das jenige nachgelassen worden, was fiscus regius von Rechts wegen bey selben zu suchen hatte, die Meynung dabey gehabt, einen Reichs-Fürsten zu erschaffen, nachdeme augenscheinlich die Rede nur lediglich von einem Allmosen gewesen, welches man, wie in eben sothaner Stelle die Worte lauten, dahin verliehen haben wollte; Ut alimonia pauperum & stipendia Clericorum ibidem Deo famulantium perpetuò proficiat in augmentum, quatenus prædictus Episcopus unácum Clero & populo sibi commisso pro nobis & stabilitate regni nostri Domini misericordiam attentius exorare valeat.

Man überläßt auch wiederum jedermänniglich zuermessen, ob die Worte: Census in auro & sale: ohne Zwang etwas mehrers, als: Gülten an Geld und Salz (dergleichen dem Erzstift Nro. 58. Zeug der Beylagen Nro. 58. hiebey, noch heut zu Tag von dem Reichenhallischen Salzweesen gereichet werden) andeuten können, und ob dadurch das dem Erzstift der Bezeug dieser Gülten in Halla & extra Hallam, in salina & extra salinam circa fluvios Sala & Salzaha eingeraumt worden, demselben auch zugleich

gleich die Lands-Herrlichkeit, und davon abhangende Regalia an diesen Orten zugewendet worden seyen.

§. 17. Daß Carl der Grosse das Erzstift in seinen Schutz genommen, und einige Erzbischöfe bey denen Kayseren die Canzlers-Stelle vertretten, folglich auch denen Reichs-Tägen beygewohnet; daraus wird noch keineswegs erwiesen, daß dem Erzstift selbsten die Reichs-Unmittlbarkeit zu theil worden seye. Die Kayser haben auch anderen Stiften in Bayrn in ganz gleichen Austrückungen, wie dem Erzstift Schirm- und Schutz-Briefe ertheilet; wie davon ein Exempl beym Hundio in Metr. Salisb. t. 2. p. 34. zufinden; ohne daß sich diese Stifter hieraus jemalen den Gedancken einer erlangten Reichs-Unmitelbarkeit hätten aufsteigen lassen. Und, wenn einige Könige älterer Zeiten die Erzbischöfe zu Salzburg zu Canzlern, oder Magistros Litterarum angenommen, und sie bey Versammlungen der Ständen mit zu Rath gezogen; so waren selbe und ihr Erzstift dardurch noch eben so wenig zu unabhängigen Reichs-Ständen geworden, als es dermaligen Zeiten Gewohnheit mitbrachte, auf Reichs-Tägen wissentliche Landsassen und Unterthanen derer Herzogen, ja so gar privat-Leuthe, Canonicos, Presbyteros, Notarios, und dergleichen erscheinen zulassen; wie man dessen aus der einstimmigen Lehr der besten Publicisten, fürnämlich aber aus denen in Menge verhandenen alten Urkunden überzeugt, und überhaubts vergwisset ist, daß dergleichen Ehren und Würden bey dem in damaligen Welt-Lauf obgewalteten Mangel der Gelehrten fast nothwendig Bischöfen, und anderen Geistlichen haben übertragen werden müssen: Wo eben darumen aber dergleichen Würden eigentlich nur was so persöhnliches und sterbliches gewesen sind, daß man sie mit dem Gewürdigten allemal zu Grabe getragen hat.

§. 18. So wenig nun der Gegentheil zuerweisen vermag, daß seine heutige Reichs-Unabhängigkeit allschon unter der Caroling. Regierung in Bayrn den angerühmten Weltkündigen Anfang genommen; eben so wenig kan derselbe widersprechen, daß er sich erst in späteren Zeiten unter Begünstigung der in Bayrn obgewalteten innerlichen Unruhen, und äusserlichen Anstössen in die Reichs-Standschaft hinauf geschwungen habe, und daß auch diese Unmittlbarkeit von denen Fürsten in Bayern, so viel das Saltzweesen anbelangt, niemalen anerkennt worden ist.

§. 19. Unter Arnulphen, dem Stammen-Vatter der heutigen Herzogen, welcher unmitlbar nach denen Carolingern in in Bayrn geherrschet; ist die Oberbottmässigkeit über das Erz-

stift um so unzweiflicher bey dem Landsherrlichen Scepter geblieben, als eben dieser Fürst ins besondere der Bisthümer halber mit einer ausserordentlichen Gewalt eingesetzt ware; wie Luitprandus loco (§. 4.) citato: und dann Annalista Saxo apud Eccard. Script. rer. Germ. tom. 1. pag. 245. neben Aventino und anderen ausser Zweifel setzen.

§. 20. Und daß auch die nachgefolgten Herzoge, welche aus verschiedenen Häuseren die Bayrl. Lande biß zur Zeit Ottonis von Wittelspach beherrschet haben, sich es nicht beyfallen lassen, dem Erzstift eine Reichs-Unmitlbarkeit einzuraumen, dessen hat man neben anderen (§. 4.) eine lautere Probe aus der mit No.
No. 59. 59. hiebey folgenden Urkund zuentnehmen, denn dieser zu Folge hat man einen Casum prorsus specificum vor Augen, daß annoch Herzog Henricus Leo die Landsfürstliche Obergewalt an einem Ort, welches die gegentheilige Replic mit sonderem Eifer, als dem Erzstift unmitelbar unterwürfig vorschreibt, nämlich in salina Halla würcklichen behaubtet, und ausgeübet habe.

§. 21. Das Erzstift hat demnach seine heutige Reichs-Unmitlbarkeit nicht früher, als erst unter denen Wittelspachischen Herzogen in Bayrn erlangt (§. 4.) welche dann auch, da sie sich die jenige Gerechtsame, womit das Erzstifliche Salzweesen dem Fürstenthum Bayrn verhaftet ist, deutlich vorbehalten, nichts mehrers gethan haben, als was sie zuthuen Kraft der Lands-Hohheit berechtiget waren.

§. 22. Es leidet dieses lediglich keinen gegrüdeten Widerspruch, wenn man erweget, daß derley Gerechtsamen nicht eben denen Persohnen und Familien deren Regenten, sondern eigentlich dem Fürstenthum selbsten zuständig und anklebend seyen. Al-
No. 60. so ist nämlich die mit No. 60. hiebey-wiedmende Urkund des beträchtlichen Innhalts, daß nicht nur denen jezt regierenden Wittelspachischen Herzogen, und deren Erben, sondern, wol gemerckt! auch allen Nachkommen in genere (das ist folglich dem Staat selbsten) schon längst die sonderbare Berechtigung eingeraumt, und von Kayserl. Majestät und Reichs wegen bestättiget ist, daß sie sich all-und jeder Rechten ohne Ausnahm, womit ihre Vorfahrere, die Kayser, Könige, und Herzoge, die Bayrischen Lande jemalen zubeherrschen hatten, gleicher Weis ungeschmällert, und ohnverhinderlich zugebrauchen befugt seyen; wornach sich der Gegentheil von selbsten zubescheiden weiß, daß der Vorbehalt jener Gerechtsame, womit das Hälleinische Salz-Weesen dem Fürstenthum Bayrn in Gefolg der ehemaligen Lands-Hohheit verhaftet ist, kein lächerlicher Ruckſprung in das Alter-

thum, sondern nur die Ausübung einer Befugniß seye, welche man Erzstiftl. Seits, ohne seinen Ursprung zuvergessen, niemalen mißbillichen kan.

§. 23. Merckwürdig ist weiters, daß gegen die jenseitige angebliche, und so hoh rühmende Freyheits-Briefe Ottonis, Friderici, Philippi, und andere Kayser, namentlich das heut regierende Haus Bayrn schon von langen Zeiten her, auf das beste bedeckt, und verwahret ist; dann es befindet sich selbiges wie die Beylag sub No. 61. hieneben weiset, von Rechts wegen No. 61. wiederum dahin gefreyet, daß keinerley Kayserl. oder Königl. Begnadigung, Freyheit, Privilegium, oder wie das genennt werden möchte, von weme und wenn immer es auch erworben, als giltig bestehen kan, in so weit dadurch denen Bayrl. Rechten und Gerechtigkeiten zu nahe getretten werden könnte.

§. 24. Bey dieser Beschaffenheit ware es ganz gewiß an Seiten des Erzstifts allemal die unbefugteste Zutringung, wenn man seine Reichs-Unmittlbarkeit weiter, als es die Herzoge durch Güte zugelassen, zu verbreiten gesucht hat. So, wie es Bayrl. Seits allwegen die gerechteste Vertheidigung, und keine Vergwaltigung gewesen, wenn man der gegentheiligen Vergrösserungs Begierde nicht allzeit freyen Luft gelassen, sondern sich bey seinem Herkommen zuerhalten getrachtet hat.

§. 25. Weil in der gegentheiligen Replic sowol der im 13ten Jahr-Hundert wegen Reichenhall entstandenen Irrungen, als der zu dem Reichenhallischen Salz-Weesen gehörigen Schwarz-Wälderen die gehäßige Meldung geschiehet, ob wäre das Erzstift in beyden Stücken der leidende Theil gewesen; So will man obschon diese Sach mit gegenwärtigen Strittigkeit eigentlich nit verwandt, dennoch hiemit mit wenigen zeigen, daß durch dieses Vorschreiben von der lieben Wahrheit Himmelweit entfernet, und an Seithen derer Herzogen dem Erzstift lediglich nichts unbilliges zugemuthet, sondern sich nur allein bey dem seinigen erhalten worden seye.

§. 26. Daß zu Reichenhall dem Erzstift niemalen eine Lands-Hohheit zugestanden, sondern diese allemal denen Herzogen eigen gewesen, der Gegentheil aber allein gewiße Gilten (Census) und derley Rechte, deren privati fähig sind, hergebracht hatte; solches bezeüget das No. 62. beyliegend Reichen- No. 62. hallische Urbarium von ältesten Zeiten ohnwiedersprechlich: und der schon oben (§. 16.) sub No. 58. angefügte Reichenhallische Rechungs-Extract erkläret näher, worinnen die Census in salina

Halla (welches nach eigener jenseitiger Meynung Reichenhall ist) §. 7. (bestanden) und daß dergleichen, wie für andere milde Wercke und Stiftungen, also auch für das Erzstift nicht anderst, als jure privatorum, und, wenn man das Kind beym rechten Namen nennen darf, als ein Allmosen, welches die frommen Alte der Ehre GOttes, und ihrer Seelen Heyl halber also geordnet, Herkommens gewesen, und noch seyen. Wiederum ist es zu Folge der oben (§. 20.) sub No. 59. beygelegten merckwürdigen Urkund ausser Stand, daß die Lands-herrliche Gewalt über Reichenhall im 12ten Seculo ohnstreitig bey denen Herzogen in Bayrn, und selbst über das Salzweesen erstreckt gewesen. Da nun diese Bottmäßigkeit so gar in dem zwischen Herzog Ludwigen, und Erzbischofen Eberhard Ao. 1219. ergangenen-
No. 63. per Extractum mit No. 63. hieangebogenen Laudo neben anderen beträchtlichen-das Jus Advocatiæ, und die Salzburgl. Munz betrefenden Gerechtsamen derer Herzogen in Bayrn klar und deutlich gegründet ist; So fallet auf einmal auch so gar die Wahrscheinlichkeit des jenigen Rechts hinweg, über dessen Verlurst sich in der Replic so beweglich, als unerfindlich beklagt werden wollen.

§. 27. Belangend die Schwarz-Wälder, welche schon ehe, als das Erzstift entstanden (§. 6.) zum Reichenhallischen Salz-Weesen genuzet worden, und ununterbrochen dabey verblieben sind; Es hat mit denenselben die erweißlich- und Actenmässige Beschaffenheit, daß man derenselben befugten Gebrauch selbst an Seiten des Erzstifts niemahlen in Anspruch zu ziehen getrauet, sondern nur einer hinterlistig heimlichen Schwendung Platz gegeben hat, um das Salz-Aerzt in Bayrn niederzulegen. Gleichwie aber die Herzoge als wahre Lands-Vätter dem aus derley Schwendung bevorstehenden gänzlichen Umsturz, einer der fürnähmsten Lands-Nahrungen bald wahrgenommen, und sich mit nachtruckſamsten Vorstellungen darüber beweget haben; also auch hat sich endlich Erzbischof Mathæus nicht
No. 64. entnehmen können der Billigkeit statt zuthuen, und dem mit No. 64. hinan-findigen Vertrag dd. 14. Octobr. anno 1525. die Hände zubietten, worinnen es sich aber klar weiset, daß die Vergleichs-Handlung eigentlich die Abstellung der unternohmenen Schwendung in denen zum Reichenhallischen Salz-Aerzt gehörigen Waldungen zum Gegenstand gehabt habe; und daß es folglich keineswegs um eine (wie die Replic will) blos gutwillige Zulassung sothanner Wälder ab Seiten des Erzstifs zuthuen gewesen; dazumalen die Herzoge ein dergleichen precarium zu erkennen bey ihrer offenbaren Befugnis nie nöthig gehabt hätten.

§. 28. Um wiederum auf die Dienstbarkeit, womit das Erzstiftl. Salz-Weesen dem Fürstenthum Bayrn verfangen ist, zurück zukommen, vermeynt zwar der Gegentheil, dieselbe sollte gar denen benachbarten Landen zuwider seyn, wenn man erwe-get, daß es ihnen ersprießlicher seyn därfte das Halleinische Salz ohnmitelbar von einem in Salz-Handl frey bemächtigten Erzbischofen zubeziehen. Allein! man bedencke nur, daß der gegentheilige Eigennuz den Salz-Preiß in sehr kurzer Zeit mehr dann um das alterum tantum gesteigeret hat; ohngeacht daß die bekannte Dienstbarkeit obgewaltet, und man von dieser Seithe mit denen Bewilligungen der Preiß-Mehrungen allemal sparsam gewesen ist. Was wurde also wol von einem frey bemächtigten, und durch Bayrn nicht eingeschränckten zeitlichen Erzbischofen zuerwarten stehen, deme es natürlicher Weiß öfters nicht so fast um die Perpetuität des Salz-Negotii und dessen Flor, als um einen gegenwärtigen Ubergewinn zum besten seiner Familie zuthuen seyn därfte?

Gewiß, diese Umstände haben schon in denen älteren Zeiten die benachbarte Stände dahin erleuchtet, daß sie, wie erweißlich, die bekante Dienstbarkeit über das Hälleinische Salz-Weesen sich nicht nur nicht zuwider seyn lassen, sondern sich derselben vielmehr Zeug der Acten selbst beyhilflich angenommen, und denen Herzogen, ihre Rechte wider das Erzstiftliche Freyheits-Gesuch zubehaupten recht treuen Beystand geleistet haben.

§. 29. Es bleibt also noch immer wahr, und unwidersprechlich, daß sich das heut regierende Haus bey solch seinen beträchtlichen Gerechtsamen bis daher noch immer ohnverrückt erhalten hat; und das Erzstift kan lediglich mit keinem Actu aufgezogen kommen, welcher da der vermeynten Freyheit des Hälleinischen Salz-Weesens Zeugschaft geben könnte. Die der Replic (Beylagen Lit. Ff. Gg. Hh. Ii. Kk.) beygelegte Briefe, Kraft deren einige Erzbischöfe mit dem Hälleinischen Saltz-Weesen frey disponirt haben sollten, sind nichts weniger als Beweise, daß die Herzoge nicht gleichwohl ihre Rechte darüber beybehalten haben; denn da bemeldte Briefe nur allein das jenige anbetrefen, was bey dem Saltz-Weesen am Hällein des Erzstifts, und der Seinigen privat Eigenthum ware, welches man deme auch Bayrl. Seits niemalen in den mindesten Anspruch genommen; so lieget vor Augen, daß so gestaltete Urkunden respectu deren auf die Lands-Hohheit (§. 1.) gegründeten Gerechtsamen derer Hertzogen in Bayern gantz gleichgiltig, und ohnnachtheilig seyen.

Also ware es nämlich ganz gleichgiltig, daß Erz-Bischof Conrad seine Einwilligung gegeben, daß die Canonici zu St. Ruprecht in Salzburg einen Theil ihres jährlichen Einkommens von Salz dem neu-erbauten Spitall alda vermachen dörfen; Denn gleichwie diese Canonici solch Einkommen allerdings Jure privatorum bezogen; also auch lage denen Landsfürsten, nämlich denen Hertzogen nichts daran, daß es an statt dieser-fortan einer anderen piæ cauſæ eingehen sollte. Wenn auch schon die Erzbischöfe Albert, Eberhard, und Philipp einigen Stiftern, Spitällern, oder auch weltlichen-um sie verdienten Leuthen ein gewisses Einkommen vom Ertrag des Hälleinischen Saltzweesens, oder gar einige Antheile am dasigen Saltz-Sud-Werck vermacht; haben sie solches wiederum nur Jure dominii privati, welches von Bayrn niemalen angefochten wird, gethan, folglich dadurch denen Bayrl. Gerechtsamen um so weniger præjudiciret, als in damaligen Zeiten die Saltz-Wercker passim jure privatorum genutzt, und die Antheile davon durch Kauf, Vermächtnussen, Schanckung, Tausch ꝛc. frey von einer Hand zur anderen verkehrt, nicht selten auch gewisse Stift und Gilten darauf verschrieben worden sind, wie man sich dessen aus der Beylage sub No. 65. hieneben, ab exemplo des Saltzweesens zu Reichenhall umständig überzeugen, und daraus sonderheitlich so viel entnehmen kan, daß selbst der ehedem nacher Salzburg gehörig geweste wenige Antheil des Reichen Saltz-Brunnens nicht anderst, als Jure privatorum genossen worden.

No. 65.

§. 30. Viel anderst sind die Actus beschaffen, aus welchen erwiesen wird, daß die Hertzoge sich bey ihren Gerechtsamen über das Hälleinische Saltzweesen von denen ältesten Zeiten her gehandhabet, und erhalten haben. Die Ordnungen, mitels welcher sie die Hertzoge dem Hälleinischen Saltz seinen Ausgang bestimmet haben, bestättigen dieses ganz unwidersprechlich. Dieselbe sind keineswegs, wie die Replic will, nur für die eigene Bayrl. Lande gemacht: sondern man hat damit, wohl gemerckt! dem Erzstift in seinem Lande Gesätze gegeben, wie dessen Saltz allschon vom Ursprung aus, den Gang und Verschleiß nehmen dörfe. Es solle (sind (Beylag No. 3.) die Formalia) „ aufm „ Land vom Hälleiu aus kein Hällisch Saltz auf der Axt, we„ der auf Wägen, Karren, noch Säm-Rossen hinter sich in „ das Land Oesterreich, noch auf die Seithen-aus, auf dem „ heraus-Ruckgeen, dem allain, so vill der gmain Mann in der „ Nähend nach dem Mäßlein kauft, und in sein Haus ver„ braucht ꝛc. „ Und hat man ob diesen Ordnungen nicht hinterrucks, und clandestinè, sondern so gar noch zur Zeit Erzbischofens Wolf Dietrich, welcher ob der Bayrl. Ubermacht gewis

wis nicht in Forcht ware, mit so gutem Erfolg gehalten, daß man jener Seits von der Ubertrettung selbsten abgestanden, mithin die diesseitige Gerechtsame acquiescendo noch in jüngeren Zeiten verbindlich anerkannt hat: Zu dessen einsweiligen Beweis die mit Nris 66. 67. & 68. hiefindige Beylagen dienen mögen. No. 66. 67. & 68.

§. 31. Der Gegentheil will zwar dagegen mit dem Einwurf auftretten, daß schon Erzbischof Friederich die Macht gebraucht habe, Ausfergen (Schifleuthe, und deren Meistere) zu Lauffen für den Salz-Ausgang aufnehmen und mit Gerechtigkeits-Verleihung zubegaben (Beylag Nn.) Wer siehet aber nicht ersten Anblicks die äusserste Schwäche derley Sazes in Absicht auf die diesseitigen Gerechtsamen ein? Denn gewiß, da die Gespannschaft der zu Hälleinischen Salz-Ausfuhr berechtigten Lauffnerischen Ausfergen, oder Schiffahrer mit der ganzen- damit verknüpften Verfassung nicht anderst, als sonsten eine Schifmeisters Zunft geartet ist; so hat die von einem zeitlichen Erzbischofen vornehmende Aufnahme eines Ausfergens und derley Gerechtigkeits Verleihung auch nichts mehrers zubedeuten, als wessen sich ein jede municipal-Stadt in Bayrn in Aufnehmmung der Schif-Leuthen zum Theil auch derley Zünfte für sich selbsten berechtiget zuseyn glauben.

§. 32. Von nämlicher Unerheblichkeit ist das Berühmen, daß es denen Erzbischöfen bis daher zugestanden, die Schif-Ordnungen für den Hälleinischen Salz-Ausgang zuverbesseren und zuerneuern. Massen bey all deme die Dienstbarkeit, womit das Erzstiftl. Salz-Weesen dem Haus Bayrn verhaftet ist, gleichwol bestehet. Es sind nämlich derley Ordnungen Vorwurfs nichts anders, als sonst sogenannte Handwercks Artickl-Briefe, mitels deren denen Schifleuthen, und wer da bey der Wasser-Fahrt zuthuen hat, ein gewisser Verhalts Unterricht und Auftrag ertheilet wird. Derley Ordnungen gehen auch nicht nur zu Lauffen, sondern allenthalben so weit, daß sie denen Schifen, deren Ladung, so anderen Dingen dabey ihr Maaß, und sonst mehrer darzu gehörige Umstände bestimmen: denen Ubertretteren auch so gar Strafen ausezen, welchen sie sich beym Handwerck, sie haben verbrochen, wo sie wollen, ohnnachläßig unterwerfen müssen. Die ganze Welt weis aber daß sich derley Schatten-Gerichtbarkeit für ein Kennzeichen der höchsten Lands-Bottmäßigkeit nicht ansehen lasse, als welche dazu nichts, als endlich ihren Schuz beyträgt.

Daß sich auch dieses ganze Schein-Gericht urspringlich nur in dem Gesellschaflichen Pacto gründe, mittels dessen jeder

in die Zunft eintrettender auch die Gesäze derselben in Gebott= und Verbotten zuhalten verbunden ist; solches leget selbst der gegentheiligen Replic (Lit. Oo) beyliegende Revers derer Fertiger von Burghausen und Passau um so klärer vor Augen, als sich daraus veroffenbaret, daß man sich an Seiten des Erzstifts einer unumschränckten Lands=Herrlichen Gewalt in Vestsetzung derley Ordnungen nicht gebraucht habe; sonderen, daß es darmit auf die Beangenehmung und Reversal-Verschreibung der dabey interessirten Partheyen ankomen seye. Womit zugleich auch die so hoh erhebende Schif=Ordnung des Erzbischofen Johann Jacob um so mehr übereinstimmt, als es in deren Eingang heißet: Daß selbe auf das Herkommen die Gewohnheiten, Ubung, und Recessen gegründet, mithin kein willkührliches Werck gewesen seye.

§. 33. Es ist also wol der allerlächerlichste Gedancken von der Welt, wenn man sich jener Seits eines Gerichts=Zwangs auf der Salzach, und dem Ynn bis in dem Tümpfl vor Passau, das ist, selbst in Bayrl. Landen aus dem Grunde berühmet, weil es die Lauffnerische Schöf=Ordnung mitbringet, daß die in dasiger Ausfergen=Gespannschaft eingezünftete, wenn sie bey der Ausfuhr die vorgeschriebene Artickel nicht halten, bey einem so genannten Schef=Gericht abgebüßt werden sollen. Dann würde man etwan nicht allenthalben in der Welt darüber lachen, wenn man aus bloßwörtigen Handwercks=Bußen eine Gerichtbarkeit so weit als fast der Himmel blau ist, erzwingen wollte? zum Exempl: und wenn Ulm, Donauwerth, Schongau, Augspurg, Regenspurg, Passau ꝛc. ja wol gar Tölz die Gerichtbarkeit auf dem Wasser bis vor Wienn, und noch weiter prætendiren wollten, um willen deren Schöf= und Floß=Fahrts=Ordnungen nicht weniger, als die zu Lauffen mitbringen, daß deren Ubertrettere, wo sie immer dagegen verbrechen, zu Haus beyr Laade, oder sogenanten Handwercks Gerichte gebüßt werden därfen?

§. 34. Als sich in anno 1518. wegen eines Schlacht=Gebäus an der Salzach die in der Replic angezogene Erzstiftliche Beschwärde erhoben, hat sich Erzbischof Leonhard einen so seltsamen Gedancken noch keineswegs aufsteigen lassen, daß er vermög eines=seinem Erzstift Kraft der Schif=Ordnung angeblich zustehenden Gerichts=Zwangs die Abthuung sothannen Gebäus
No. 69. begehret hätte. Sein Schreiben, welches sub No. 69. hiebey folget, ist viel eines anderen Innhalts, und verlanget die Wendung des Wuhr=Baues nur darumen, weil es wider verhandene Verträge geführet worden, und beyden Theilen gleich nachtheilig gewesen seyn sollte. Wenn demnach die Erzstiftliche damal

mal zum Augenschein dieses Baues verordnete Räthe die unerfindliche Forderung des Gericht-Zwangs aufm Wasser auf die Bahn gebracht haben, wie die Replic (Beylag Lit. R.r) enthält, so ist solches allerdings nur ein neu hervorgesucht übertriebener Absprung, von des Erzbischofens ehemaligen Aeusserung gewesen, wo man es aber darüberhin Bayrl. Seits keineswegs bewenden lassen, sondern also fort den in der Beylag sub No. 70. enthaltenen merckwürdigen Widerspruch entgegen gesezt hat. No. 70.

§. 35. Mit gleicher Aufmerckſamkeit ist man bey Errichtung der Schöf-Ordnung de anno 1616. zu Wercke gegangen, und hat mitels derselben dem Erzstift nichts weniger, als eine hergebrachte Gerichtbarkeit eingestanden, denn es wurde (Beyl. No. 4.) nur allein die Büssung der eigenen Erzstiftlichen Schifleuten in geringen Fällen aus sonderem Gefallen, nämlich in Anbetracht, der anhero überlassenen völligen Salz-Ausfertigung, und aus dem Beweg-Grunde, damit die Salz-Schiffahrt durch Gerichtliche Verhandlungen im Land zu eigenen Schaden nicht aufgehalten würde, bewilliget, dabey aber deutlich bedungen, daß, wenn mit der Salz-Fertigung eine Veränderung folgen, sodann es dieser Verhandlung halber wiederum im alten Stande gestellt werden sollte. Welch-Alten Standes-Beschaffenheit die denen zu Errichtung dieser Schif-Ordnung verordnet-gewest-Bayrl. Räthen ertheilte Instruction sub No. 71. extractivè hiebey austrücklich dahin erläuteret, daß man nämlich an Seiten der Bayrl. Gerichts-Stellen die Erzstiftliche Schifleuthe Zeug der Acten ehedem allemal auch in geringeren Fällen abgewandelt habe. No. 71.

§. 36. Daß also der Hälleinische Salz-Ausgang denen Ordnungen derer Herzogen in Bayrn unterworfen; vermag der Gegentheil mitels seiner Schiffahrts-Verfassung nicht zuwiderlegen. Es ist vielmehr aus der Beylage sub No. 72. eine neuerliche Probe davon zuentnehmen; denn es dadurch auſſer Stand gesetzt wird, daß dem Erzstift eben von wegen des Saltz-Ausgangs nicht einmal in seinem Land, ohne Vorbewust und Zulassen eines regierenden Hertzogen in Bayrn an dem Wasser-Strom der Salzach zubauen, zuräumen, oder sonst Aenderung zumachen, zukomme. No. 72.

§. 37. Die Bottmässigkeit, welche die Herzoge in Bayrn über das Erzstiftl. Saltz-Weesen schon in älteren Zeiten immerdar behaubtet, veroffenbaret sich ins besondere noch aus jenen Ordnungen, welche der Saltz-Arbeit halber am Hällein nicht anderst, als mit ihren Zuthuen und Genehmigung gemacht wer-

den können. Man hat eine dergleichen Ordnung de Ao. 1449. der ersten diesseitigen Schrift (Beylag No. 5.) angefüget, davon der Gegentheil selbst einbekennet, daß die Hertzoge Mit-Handler gewesen, und da auch die Recessen de annis 1531. & 1569. das nämliche klar im Munde führen, so trägt man kein Bedencken, solche sub No. 73. hiebey zulegen.

No. 73.

§. 38. Es heisset darinne, daß die Herzoge (sunt formalia) *pro Interesse* und anderer Nothwendigkeit halber zu Errichtung derley Ordnungen concurriret haben; der Gegentheil will aber diesem Austruck die Auslegung anzwingen, man habe Bayrl. Seits nur pro interesse, und nicht pro jure zu concurriren gehabt; Allein! weil einmal das aus dem Innhalt der Recessen hervor leuchtende Geständniß des Erzstifts denen Herzogen eingeraumt hat, pro interesse, und anderer Nothwendigkeit halber bey Einrichtung der Saltz-Arbeits-Ordnung zu concurriren; so hält man sich dessen auch de jure berechtiget, dazumalen jus & interesse, wie causa cum effectu einander verwandt ist. Wie dann das interesse, welches die Herzoge in Bayrn so wol selbst ihrer Mäuthen, als deren Lande Gewerben halber bey dem Hälleinischen Saltz zu gaudiren behaubten, in der ehemaligen Lands-Hohheit (§. 1.) schon längst ganz ausdrücklich gegründet worden, und in Ruckſicht auf dieselbe wie effectus ad causam zubetrachten ist.

§. 39. Belangend den Innhalt dieser Ordnung und Recessen, enthalten selbe jene vorschriftliche Gesätze, wornach das Saltz am Hällein erzeugt, und so auch das weitere, was damit verknüpft, zu Stande gebracht werden muß: und welche, gleichwie sie nicht anderst, als mit Zuthuen eines regierenden Herzogen in Bayrn gemacht worden, also auch nicht anderst, als mit dessen Beangnehmung geänderet werden könnten: folglich eigentlich das Erzstift selbsten binden und einschräncken, als in welcher Absicht sie anhero unter des Erzbischofen Fertigung als verbindliche Verschreibungen ausgehändiget worden sind. Eben darumen aber sind sie von der sonderbaren Beschaffenheit, daß sie sich mit jenen Urkunden, wovon die Replic einen Gebrauch machen will, nicht in Vergleich stellen lassen. Dann, wenn (Beylag Lit. Hh) ein zeitlicher Erzbischof einen Bayrl. Abbten von Raitenhaßlach einen Antheil von dem Hälleinischen Saltzwerk das ist (§. 29.) etwas von seinem privat Eigenthum verschrieben hat, worauf Bayrn lediglich keinen Anspruch macht, so folget noch nicht, daß ihme von denen mit Zuthuen eines Herzogen eingeführten Saltz-Arbeits-Ordnungen abzugehen freye Hände gebühren. Wenn wiederum (Beylag Lit. U u) ein

Erz-

Erzbischof alles Eigenthum, was er zu Hällein am Saltz-Wercke besessen, und worauf Bayern keine Anforderung hat, an privatos verpachtet; so ist es gleichwol noch nicht erprobet, daß er zugleich die mit Bayrl. Beangnehmung eingeführte Saltz-Erzeugnüß-Gesätze habe abthuen können. Und, wenn endlich (Beylag Lit. T t.) von einem Erzbischofen denen Lauffnerischen Schöf-Herren ihre Artickel und Gerechtigkeit bestättiget und erneuert werden; so ist darumen das Haus Bayrn nicht minder berechtiget, all deme zu widersprechen, was zugegen denen mit seinem Zuthuen gemachten Ordnungen unternommen werden därfte: Gestalten, welches wohl zu mercken! alle derley Urkunden nur von deme handeln, zu was sich die Erzbischöfe in Folge ihres privat-Eigenthums am Hällein gegen privatos eingelassen haben, da hingegen die mit Bayrl. Mithandlung gemachte Ordnungen dahin vermeynet sind, daß zu deren Beobachtung das Erzstift denen Herzogen selbsten verpflichtet ist; worinnen eben die Würckung der Dienstbarkeit bestehet, welche man über das Hälleinische Saltz-Weesen hergebracht hat.

§. 40. Es ist zwar der Replic noch eine sogenannte Ordnung (Beylag Lit. S s.) beygeleget, woraus gefolgert werden will, daß man bey dem Saltz-Weesen am Hällein Erzstiftl. Seits in allweg eigenmächtig, und ohne Mithandlung eines Hertzogen in Bayrn zu disponiren gehabt habe. Allein! neben deme, daß diese Urkund nur eine einseitige Vormerckung ist, und guten Theils nur das jenige anzeiget, was am Hällein von Alters her der Brauch und Recht seye; wornach es erst bewiesen werden müßte, daß sich solche gebräuchige Ordnung von einem Erzbischofen, und dessen freyer Disposition hernehme, und nicht allschon von ältesten Zeiten her, wie es in allweg viel wahrscheinlicher, durch die auch über das Erzstiftliche Saltzweesen erstreckt-geweste Bayrische Lands-Regierungen (§. 7.) eingeführt worden seye; So lieget im übrigen aus dem Begrief dieser Beylage auch noch sonderheitlich so viel vor Augen, daß sie nicht so fast Landsherrliche Verordnungen, als gewisse-zwischen dem Erzbischofen als Theilhabern am Sud-Wercke, und anderen Mit-Siederen gemachte-lediglich das privat-Eigenthum angehende zeitliche Einverständnüsse, und Vergleiche enthalte. Denn es wird darinnen denen Mitsiederen gleiches Recht mit dem Erzbischofen eingeraumt, folglich dieser nicht als Lands-Herr, sondern als ein privat-Mitgwercker behandelt: da es nämlich in dieser Urkund unter anderen austrücklich heisset, daß die beliebten Anordnungen anderst nicht vermeynet seyen, weder, formalia: „ Auf Widerruffung und Verbesserung meines gnädigen „ Herrn von Salzburg, und (wol gemerckt) der Mitsieder,„

§. 41. Was bis daher von der Herzogen in Bayrn in ältesten Zeiten allwegen behaubteten Lands-Hohheits-Rechten über das Erzstiftliche Saltz-Weesen, in Antwort auf die in der gegentheiligen Replic darwider eingewendt-nichtige Behelffe erwiesen worden ist; solches erhellet endlich die allervollkommneste Bestättigung durch den unumstoßlichen Beweis, daß es allemal einem regierenden Fürsten in Bayrn zugekommen, den Preis des Saltzes am Hällein zu bestimmen. Dieser Beweis gründet sich in denen von dem Erzstift ertheilten widerhollten Reversalien, welche der diesseitig-ersten Beantwortungs-Schrift (No. 6. usque 12.) in extenso beygelegt sind.

§. 42. Man hat dabey nicht nöthig, auf Auslegungen zugedencken; denn der Buchstabe selbst, und der natürliche Wort-Verstand leget darinnen die bindigste eigene des Erzstifts Anerkenntnüß vor Augen, daß man ohne gutwillige Zulassung eines regierenden Herzogen in Bayrn mit dem Preiß seines Salzs nicht verfahren dårfen „ bekennen „ (heißt es darinnen unter der Erzbischöfe, und des Dom-Capitls Fertigung) „ Daß Uns der „ hohgebohrn Fürst unser Herr und Freund Herzog in Bayrn „ auf unser freundlich und bittlich Ersuchen freundlich, und nach-„ barlich bewilliget haben, Unß, und Unserem Stift zu Au-„ fenthaltung freundlich zugedulten, daß Wür diesmal-- d. „ unser Salzburgl. Wehrung auf das Fueder Salz, so in- und „ durch Ihrer Lbdn. Fürstenthum und Lande ausgehet, von neu-„ em auffschlagen, und mehren, biß auf Ihr Liebd. oder Ihrer „ Erben widerruffen. „

§. 43. Was der Gegentheil hiebey einzuwenden suchet; ist nämlich der Vorwurf: es seyen diese Reversales dem Erzstift von denen jeweiligen Herzogen unbilliger Dingen abgetrungen worden. Ein Satz, in dessen Folge man sich die Rechnung machen mus, daß man mit keiner- auch noch so bindigen Verschreibung des Erzstifts Salzburg hinlänglich sicher gestellt werden möge.

§. 44. Man will das privat-Eigenthum des Hällein. Salz-Weesens, welches das Erzstift selbst bekennter massen erst in jüngeren Zeiten von denen Siederen am Hällein an sich erhandelt, solle ein genugsamer Titl seyn, um dem Haus Bayrn sein allemal behaubtetes Lands-Hohheitliches Recht in Bestimmung des Salz-Preißes abzustricken. Wer siehet aber nicht ersten Anblicks ein, daß das aus privat Händen erlangte Eigenthum des Salz-Aerztes dem Erzstift kein mehrers Recht, als die Sieder hatten, in deren Stelle es eingetretten, habe zutheilen

ken können? Und von diesen Siederen ist es, wie aus der Beyl. sub No. 74. ab exemplo zu ersehen, allerdings richtig, daß sie, No. 74.
ob sie schon des Salz-Aerztes völlige Eigenthümer gewesen, gleichwol dem Landsherrlichen Saz des Salz-Preises unterworfen gewesen.

§. 45. Wenn man also in mehrfältigen der Replic beygewiedmeten Schriften (Beylage Lit. W w. & A a a. usque G g g.) selbst Bayrl. Seits die Anregung gethan, daß das Hälleinische Salz-Aerzt dem Erzstift mit völligem Eigenthum zuständig seye; so hat man anmit ein mehrers, als was ehedem die Sieder hatten, nicht einraumen wollen, und es kan derley Austruck keineswegs dahin ausgedeutet werden, als ob man sich dadurch so gar seiner über das Hälleinische Salz-Weesen allemal so sorgfältig verwahrten- aus der ehemaligen Lands-Hohheit, und nicht aus dem privat-Eigenthum herleitenden Rechten begeben hätte. Es werden in der gegentheiligen Replic diese angebliche Schriften dermassen zerstückt, und mit Umgehung der haubt-Passages gestimmelt angezogen; daß man bemüssiget ist, durch weitere Extractus sub No. 75. & 76. hieneben zuzeigen, No. 75. & 76.
daß in dem nämlichen contextu, wo man dem Erzstift das völlige Eigenthum des Hällenischen Salz-Weesens angehörig zuseyn herkommen lassen, zugleich auf das deutlichste der- dem Haus Bayrn über eben dieses Eigenthum zuständigen Rechten, als einer unstrittigen Sache gedacht, mithin sich deren durch das Eingeständniß des gegentheiligen privat-Eigenthums nicht verziehen worden, noch zu verzeihen die Meynung gewesen seye. Also heißt es in der zum höchst-preislichen Reichs-Camer-Gericht unterm 7ten August anno 1595. exhibirten Exceptions Schrift (Beylag No. 75.) contra Passau, das Hälleinische Salz seye ein Erzstiftl. Camer-Gut, formalia: „ mit welchem „ ein jedwederer regierender Erzbischof seines Gefallens allein „ zu disponiren hat. Allein! daß (man mercke diese Clausul) „ ohne Vorwissen, Einwilligen, und Gutheissen eines regierenden „ Fürsten in Bayrn keine Mehr- oder Steigerung des Salzes, oder „ pretii damit fürgenommen werden soll, oder kan; welches aus „ vernünftigen- aber daher nicht gehörigen Ursachen also versehen, „ und (wol gemerckt) jederzeit gehalten worden ist. „ Ferner „ wird in nämlicher Schrift vermeldet, Formalia: obwoll das „ Hälleinsche Salz eines regierenden Erzbischofens zu Salzburg „ Camer-Gut; so ist doch bey selben Niemand auf der ganzen „ Welt so vill (nota) berechtiget, der auch bey desselben Aus- „ gang ein solches merckliches Interesse hat, als ein regierender „ Herzog in Bayrn, wie solches oben mit was mehreren ge- „ zaigt, und mit vill alten Brieflichen Documenten, da es

„ dieß Orts vonnöthen, auszuführen wäre.„ Und noch besser
„ hinnach finden sich folgende Formalia: Kund und offenbar ist
„ es, daß der Steigerung halber der Erzstift nie mit anderen
„ keine Handlung gehabt, als allein mit dem regierenden Für-
„ sten in Bayrn, dieselben allein seynd mercklich bey der Stei-
„ gerung interessirt, nit allein von wegen der Statt Burghau-
„ hausen, wie nächst hievor verstanden, sondern auch, daß
„ (wie nicht ohne Ursach darfür gehalten wird) „ das Hälle-
„ nische Salz Anfangs in Bayrn, und darnach erst weiter gehen
„ solle: Dahero dann billig, daß ohne der regirenden Herrn
„ in Bayrn Wissen, Rath, und Zuelassen kein Steigerung für-
„ genommen werden können, oder mögen; Und ist dieß zwar
„ ein solches Intee practicum, Jus possessum præscriptum, &
„ in judicium deducibile, von dessen Ursachen und Herkommen
„ dieß Orts ohne alle Noth zu-disputiren ꝛc.„

§. 46. Die weitere, zu besagt-höchsten Reichs-Gericht untern 25ten Septemb. 1595. überreichte Exceptions-Schrift contra Regenspurg enthält nicht minder von der in der Replic so hoh gerühmten Erzstiftl. Freyheit, das Salz allenthalben nach uneingeschränckten Belieben abgeben, und verkaufen zudürfen, diese beträchtliche Formalia: „ Obwoll das Hälleinische
„ Salz eines regierenden Erzbischofens zu Salzburg Camer-
„ Gut; so ist doch bey selben niemand in der ganzen Welt
„ so vill berechtiget, der auch bey desselben Salz-Ausgang ein
„ solch mercklich Intee: als ein regierender Herzog in Bayrn.„
Weiters heißt es in terminis: „ Allein! wie von Alters her-
„ kommen, also darf auch noch heutigs Tags her die diesseits
„ der Salzach von dem jenigen Salz, so zu Wasser auf Burg-
„ hausen, die Straß von dannen auf Oetting, Landshuet, In-
„ golstatt ꝛc. mit Salz zuversehen haben, nichts zu Land aus-
„ gefertiget werden; wie dann deßhalben ein sonderbarer Uber-
„ reitter ob solch sein fleißig Obacht zuhalten, von Ihr Durchl.
„ in Bayrn zu Burghausen gehalten wird.„ Wiederum findet sich darinne folgender Austruck, Formalia: „ Beym Ausgang
„ zu Wasser gleicher Gestalt ist vonnöthen zuwissen, daß dieß
„ Salz auf dem Ynn anderst nicht, als der Länge nach durch
„ das Fürstenthum Bayrn auf Burghausen, Braunau, Obern-
„ berg, so Passauisch, ausgefertiget werden kan. Dannenhero
„ die Herzoge in Bayrn sondere Gerechtigkeiten, davon auch
„ oben Meldung geschehen, bey dem Hälleinischen Salz, ohn-
„ geacht daß dasselbe mit vollem Eigenthum allein einem regie-
„ renden Erzbischofen zu Salzburg zugehört gehabt, und noch
„ (doch mit seiner Maaß, davon dieß Orts vill zuberichten ohn
„ Noth) haben: insonderheit aber ist die Fürstliche Statt Burghau-

„ hausen in vill Weeg bey diesem Hällingischen Salz unter an-
„ deren also biß auf jezt regierenden Herrn Erzbischofens Zeiten,
„ Kraft uralt habend Kayserl. Freyheiten, und continuirten
„ üblichen Innhabens, privilegirt gewest, daß das Hällingi-
„ sche Salz, sonderlich das jenige, so über Land her, diesseits
„ der Salzach vertriben werden könnte, nicht über Land, son-
„ dern alles zu Wasser auf Burghausen ausgehen sollte; dann
„ auch, daß die Burghausische Salzfertiger mit dem Ausferti-
„ gen deß Hällingischen Salz angehen, und aufhören haben mö-
„ gen, wenn sie gewöllt; seynd auch nicht schuldig gewest, mit-
„ und nebst anderen Fertigeren des Ausfertigens halber sich der
„ Ordnung unterwürffig zu machen, sondern, wie gemeldt,
„ wenn und wie vill ihnen gelegen; ein regierender Erzbischof
„ ihnen auch allzeit gnädigst und gern, sintemahl ohne Ihre
„ Fürstl. Gnaden Schaden solches geschehen mögen, folgen las-
„ sen, dergestalten, daß „ (notetur expressio singularis de-
„ notans jus primi emptoris) wenn die Stadt Burghausen all
„ das Hällingische Saltz an sich bringen, und zuvertreiben Ge-
„ legenheit gehebt, Sie allein alles vom Hällein ausführen,
„ und an sich bringen hätten mögen: aber was sie nit gewöllt,
„ und bedürfft, ist folgends dem Ynn hinab auf Schärding und
„ Passau gangen ꝛc. „

§. 47. Könnte sich Menschen möglicher Weis wol noch deutlicher, und mit mehrerem Nachtruck geäussert werden, daß ein regierender Herzog in Bayrn über das Erzstiftl. Salzweesen seine besondere Gerechtsamen sowol in Bestimmung des Salz-Preises (§. 45.) als in Beschränckung des Salz-Ausgangs (§. 46.) zu gaudiren habe, ungeachtet, daß dem Erzstift das völlige Eigenthum dieses Salz-Aertzts angehörig ist?

§. 48. Höchst merckwürdig ist hiebey, daß diese umständig- und deutliche Aeusserungen nicht eben ein einseitiges Berühmen des Haus Bayrn, sondern gemeinschaftlich mit dem Erzstift, und zwar im besten Vertrauen concertiret seyen, denn die angezogene Schrift (Beylag No. 76.) ohnwidersprechlich nomine, & ex mandato beyder Fürsten Bayrn und Salzburg also eingericht worden ist, wo folglich sich der Verstand derer in dem Oettingischen Recess de Ao. 1542. sowol, als sonst hin und wider vorkommenden Austrückungen (Beylag Xx. Aaa. usque Ddd.) nicht anderst, als zu der disseitigen Rechten neuen Bestärckung aufkläret.

§. 49. Namentlich fällt damit auch die Beschuldigung hinweg, als ob die Reversal-Verschreibungen um die denen Her-

zogen zuständige Befugnis den Hälleinischen Salz-Preiß zubestimmen (§. 42.) dem Erzstift unbilliger Dingen abgetrungen worden wären; nachdeme nämlichen diese Reverse (§. 42.) lediglich nichts mehrers besagen, als was man an Seiten des Erzstifts in der nicht abgetrungen, sondern im besten Vernehmen mit Bayrn concertirten Schrift (§. 47.) wahr und unstreitig zuseyn, selbst eingestanden hat.

§. 50. Unglimpflicher, und des schuldigen Dancks mehr vergessen könnte man sich gegen das Haus Bayrn nicht betragen, als wenn man selbes beschuldigte, es hätte die Reversal-Verschreibung (§. 42.) von dem Erzstift unbilliger Dingen erzwungen. Man läßt hierüber nur die Geschichte der jenigen Zeit reden, worinnen der erste Revers behandelt worden. Die Beylage sub No. 77. hiebey beweiset, daß in Ao. 1525. (und dieß No. 77. ist just das Jahr, so beweis eines solennen Vertrags) Beylag No. 6. (die Bewilligung einer Erzstiftl. Salz-Preiß-Mehrung von Bayern abhangen) nicht nur keine Feindseeligkeit gegen das Erzstift obgewaltet, sondern daß man vielmehr dasselbe von dem gänzlichen bey damaliger Aufruhr bevor gestandenen Umsturz durch Rath und That aufrecht erhalten habe. Und daß auch nicht in Ao. 1529. das ist, zur Zeit, als Erzbischof Mathäus den Revers um dieß-deme bewilligte Mehrung pr. 4. d. ausgestellt (Beylag No. 7.) die mindeste Vergwaltigung obgewaltet, wird wol aus dem Schreiben des würdigsten Vorstehers des No. 78. Erzbischöflichen Sizes sub No. 78. anliegend, womit er den Revers selbst begleitet hat, lauter erhellen; Wenn man nicht etwan darauf verfällt, daß es ein blosses Compliment und Flatterie gewesen, da sich bemeldter Erzbischof gegen der ihme bewilligten Salz-Preiß-Mehrung ad 1. kr. in seinen, und des Dom-Capitls Namen notanter also vernehmen läßt, Formalia: „ Be„ dancken Uns solcher E. L. freundlichen Bewilligung, und wöl„ len solches um E. L. und derselben löbl. Haus zu Bayrn allzeit „ willig beschulden, verdienen; freundlichen Fleises bittend, die„ weil E. L. zu Uns, und Unserem Erzstift „ (man mercke wol diese Aeusserung, welche gewiß nichts weniger, als eine Abtringung des Reverses anzeiget) „ bishero freundlich gesezt, und „ Uns durch Ihr nachbarlich Aufsehen, und Zuthuen vor meh„ rern Abfall und Verderben verhüttet haben: die wöllen Uns, „ und demselben Unserm Stift nicht minder hinfüran in freund„ lichen und Nachbarlichen Befehl haben ꝛc.

§. 51. Daß man es nun aber an Seiten des Erzstifts mit diesen Austrückungen nicht ernstlich, noch redlich gemeynet, und daß man das jenige, worumen man dem Herzogen unter das

Ge-

Gesicht als um eine von Bayrn abhangend-widerrufliche Wolthat so verbindlich gedancket, hinterrucks als eine Vergwaltigung und gravamen ecclesiæ angesehen haben sollte, wie man in der Replic anzugeben sich nit scheuet; dessen kan man sich diesseits noch nicht überreden lassen; denn wie müste endlich eine aufrichtige Ausserung lauten, wenn derley Austrücke, als die stehende (§. 42. & 50.) es nicht sind?

§. 52. So viel will man jedoch gerne glauben, daß dem Gegentheil niemalen angenehm gewesen, sich mit seinem Salz-Weesen in der Dienstbarkeit zusehen, in Folge deren man mit denen Salz-Ausgangs (§. 30.) mit denen Salz-Erzeugnüs (§. 37.) und so gar mit denen Salz-Preiß-Ordnungen (§. 41.) von der ehemaligen Lands-Hohheit eines regierenden Herzogen in Bayrn zu dependiren hat. Natürlicher Weis hätte man sich von dergleichen Band lieber los gewunschen, nachdeme selbes die nun erlangte des Erzstifts Unmitelbarkeit gleichwol noch in das Andencken seiner vormaligen Abhängigkeit von Bayrn zurück gesezt. Man glaubet also wol, daß man an Seiten des Erzstifts in denen gehaltenen Capitular-Berathschlagungen öfters darauf angetragen, und es sogar denen erwählten Erzbischöfen als einen Capitulations-Punkt auferlegt haben möge, daß sich bestrebet werden solle, das Erzstift von der unbeliebigen Dienstbarkeit, womit dessen Salz-Weesen dem Fürstenthum Bayrn verhaftet ist, zubefreyen. Allein! was sind endlich dergleichen Capitular-Schlüsse, und Capitulations-Punkte, wovon in der Replic (Beylag Lit. Zz.) so viel gedacht wird, im Wercke und an sich selbsten anders, als blosse Plans, Projecte, und pia desideria des Gegentheils, welche da demselben so wenig ein Recht wider Bayrn zuwegen gebracht, als sie denen Herzogen das ihrige entziehen haben können?

§. 53. Wenn man diese Bemühungen, welche sich der Gegentheil gegeben, um die ausgestellten Reversales wiederum gütlichen zurück zubekommen, was nähers betrachtet; so sind sie eben kein schwacher Beweis, sonder ein ziemmlich lauteres Anzeigen, daß man selbst an Seiten des Erzstifts derley Verschreibungen als höchst verbindlich, und im Stand Rechtens unumstoßlich anerkennt haben müsse. Wenigst muß man selbe damalen nit so hoh, wie jezt, laut der Replic, geschiehet, darfür angesehen haben, als ob sie bloß auf einzelne Fälle vermeynt gewesen, und ausser deren nichts verfängliches wären, gestalten man diesemnach sich deren Wieder-Aufhebung so sehr am Herz liegen zulassen wol wenige Ursachen gehabt hätte.

§. 54. Wiewollen es wird der Einwurf, ob bindeten die Reversales das Erzstift nur pro casu quovis particulari, in welchem sie abgegeben worden, bey näherer Einsicht dieser Urkunden gar leicht entkräftet; denn, nachdeme man sich eben in denen Reversen an Seiten des Erzstifts ohnausnehmlich dahin verpflichtet (Beylag No. 7. usqne 11.) daß man sich der von Bayrn bewilligten Salz-Preiß-Mehrung, Formalia: „ anderst noch „ weiter, denn auf ihr (des Herzogen und seiner Erben) „ Wiederruffen nicht behelfen wolle.„ Das ist, nachdem man sich verbindet, daß man im Fall erfolgenden Herzoglichen Wiederruffs die Mehrung abthuen, und wiederum bey dem alten Kauf-Geld verbleiben wolle; so fragt sich wol billig, ob es hierunter nur um eine particular Verbindlichkeit zuthuen gewesen? und ob nicht vielmehr diebeständige Obliegenheit übernommen worden, daß man an Seiten des Erzstifts die Bestimmung des Hälleinischen Salz-Preißes gleichwol einem jeweiligen regierenden Herzogen in Bayrn heimgestellt seyn, und über sich obwalten lassen wolle?

§. 55. Es will zwar in der Replic auch noch aus jener Stelle derer Reversen, in welcher sich beyde Fürsten ihre (wol gemerckt) sonsten habende Regalia vorbehalten, ein wideriger Schluß gezogen, und gefolgeret werden, daß die Reversales auf andere Fälle, als darüber sie ausgestellt sind, sich nicht erstrecken lassen. Allein? der allzukennbare Ungrund dieser erzwungenen- und sich widersprechenden Auslegung, gemäß welcher sich nämlich ein Erzbischof das Recht den Salz-Preiß zubestimmen uno actu zugleich vorbehalten, und zugleich sich dessen begeben haben müste (§: præced.) ist bereits vor mehr, dann 200. Jahren, wie die Beylagen sub No. 79. hieneben weiset, klar darge- No. 79. than worden. Und da hierüber der Gegentheil schon damal gerne acquiescirt hat (Beylag No. 8.) so überhebt man sich nun verhofends nicht unrecht der Mühe mit einer abermaligen Wiederlegung aufzutretten, und ohne Noth weitläuffig zuwerden.

§. 56. Die eigene Gegentheilige Reversal-Bekanntnüssen sind demnach ganz richtig der stärckeste Beweis, daß die dem Fürstenthum Bayrn über das Hälleinische Salz-Weesen übergebliebene Lands-Hohheitliche Gerechtsamen schon längst ausser allen Anstand gesezt worden seyen; denn wenn sie auch in Rucksicht auf die von einigen Erzbischöfen dawider erregte Schwürrigkeiten, als ein Jus litigiosum in Betracht kommen könnten; so wäre man doch auch in solch obbegebenen Fall durch die nachgefolgten Reversales allemal satsam gerechtfertiget, wenn anderst noch dergleichen bindigste Verschreibungen zwischen Fürsten eine

Krafft behalten, und nicht etwa bloß der eigenen Convenienz halber willkührlich gebrochen werden dürfen.

§. 57. Und dieses ist der ächte Ursprung, und die wahre Beschaffenheit des Hälleinischen Salz-Weesens, nicht nur von älteren Zeiten her, und vor-sonderen auch noch nach denen Verträgen: denn obschon man in der gegentheiligen Replic die schlüßliche Ausflucht auf eine-mitels der Verträgen erfolgt-seyn sollende gänzliche Verlöschung der ehemaligen Verbindlichkeit bauen will; so ist doch das gerade Widerspiel, und zwar aus denen eigenen gegentheiligen Bekenntnüßen, und denen Verträgen ohnschwär zuerweisen. Es befinden sich nämlich nicht nur die Reversal-Verschreibungen sämtlich, sogar die dem ersten Vertrag noch nachgefolgte Urkund vom 20ten Decemb. anno 1589. (Beylag No. 12.) nicht ausgenommen, annoch in diesseitigen Handen, mithin bey Würden und Gültigkeit, sondern es sind auch selbst noch die Verträge (Beylag No. 13. 17. & 23.) des Innhalts, daß das Erzstift ohne Zuthuen und Bewilligung eines regierenden Herzogen in Bayrn weder mit seinem Salz-Ausgang, noch mit der Salz-Erzeugung, noch mit dem Salz-Preiß am Hällein, das ist (wol gemerckt) in allen und jeden Stücken, welche da die Dienstbarkeit (§. 30. 37. & 41.) ausmachen, womit dieß Salz-Weesen gegen das Fürstenthum Bayrn verhaftet ist, lediglich nichts unternehmen möge. Ja man hat schon hieoben (§. 46.) in extenso angeführt, wie das sich noch in anno 1595. mithin allerdings nach denen Verträgen selbst von Erzstifts wegen bey dem höchsten Reichs Gericht zu Speyr mit der merckwürdigen, ohngezwungenen, und deutlichen Bekenntnis heraus gelassen worden, daß die Fürsten in Bayrn bey dem Erzstiftl. Salz-Weesen, ob es schon eines Erzbischofens völlig eigenthumliches Camer-Gut, dennoch ganz sonderbare Recht und Gerechtigkeiten zu gaudiren haben. Da sich nun bey dieser des Gegentheils eigenen Eingeständnis, und der deutlichen Vorsehung derer Verträgen, die Herzoge ihrer Rechte nicht nur nicht verlurstig, sondern nur mehrers, als ehedem in Kraft der Reversen verwahret, und versicheret befinden; so ist man an Seiten des Erzstifts noch allerdings den Beweis schuldig, daß man mit dem Salz-Weesen schon vor uralten Zeiten her in der vermeynt vollkommentsten Reichs und Weltkündigen Freyheit gewesen, und noch seye.

Zweyter Absatz.

Von denen zwischen dem Hause Bayrn, und dem Erzstift Salzburg des Hälleinischen Salz-Weesens halber errichteten Verträgen, und deren wahren Verstande.

§. 58. Daß es bey Errichtung derer Verträgen die Meynung derer Herzogen in Bayrn gewesen seyn solle: sich bey dem Erzstiftl. Salz-Weesen hergebrachten Gerechtsamen (30. 37. & 41.) zubegeben; läßt sich um so weniger vermuthen, als es dabey um ein Jus statui annexum (§. 22.) zuthuen gewest; wobey die ganze Nachkommenschaft ja Land und Leuthe dermassen interessirt wären, daß sich das Erzstift selbst, wenn es die Sache recht ansiehet, auch bey einer noch so bindigen Verzicht, nicht für allzeit sicher genug sehen wurde.

§. 59. Ohne aber so tief in die materie hineinzugehen, darf man nur die Verträge mit ihren buchstablichen Innhalt vor die Hand nehmen, um überzeugt zuwerden, daß die ehemalige des Hauses Bayrn Rechte über das Hällein dadurch mehr gestärckt, und erweitert, als verlohren gegeben worden seyen. Und wenn es jezuweilen auf eine Auslegung ankommen müste, deren man doch bey verhandener genugsamer Klarheit ganz nicht nöthig hat; So würde es, wie Jedermann wol einsiehet, nicht für- sondern gegen das Erzstift um so mehr beschehen müssen, als hier der Rechts-Saz Plaz greiffete: Interpretatio facienda est contra eum, qui clarius loqui potuit.

§. 60. Also kommt gleich der erste Vertrag dd. Decemb. 1589. (Beylag No. 13.) dem Erzstift lediglich nicht zu statten. Es findet sich nämlichen darinne schon im Eingang das eigengegentheilige Geständniß, daß Erzbischof Wolf Dietrich, und seine Vorfahrere (zuwider denen dem Hause Bayrn von Erzstifts wegen mehrfältig (Beylag No. 6. usque 12.) ausgestellten Reversal-Verschreibungen) sich angemaßt, darfür zuhalten, daß sie mit dem Hälleinischen Salz-Preiß frey, und ohne Einrede eines Herzogen in Bayrn, zuschalten, und zuwalten hätten (Beylag No. 13. §. in dem unsere Wolf Dietrichs ꝛc.) Eine Geständniß, welches, da es austrücklich mitbringet, daß man Erzstiftl. Seits die eigene Reversal-Verschreibungen zu mißdeuten unternommen habe, bey der gerecht-denckenden Welt in die Idee einer auf einer Seite obgewalteten rechtmäßigen Beträgniß zuwege bringen wird.

§. 61.

§. 61. Für eben diese Revers-widerige Anmassung das Hälleinische Salz-Weesen von Bayrn ohnabhängig zumachen, wurde dem Haus Bayrn mitels dieß Vertrags würckliche Genugthuung geleistet, da demselben die Helfte alles dessen, was künftig durch Preiß-Steigerungen, oder in ander Weg am Hällein jährlich mehr, als vorhin zugewinnen seyn möchte, für allzeit zugenüssen frey eingeraumt worden ist (Beylag No. 13. was aber ꝛc.)

§. 62. Will man hieraus schlüssen, das Haus Bayrn habe sich seiner-bey dem Hälleinischen Salz-Weesen allemal behaupteten Gerechtsamen begeben; so ist es eben so viel, als sagen: derjenige verliehre im Spiel, der da einziehet.

§: 63. Es ware dem Erzbischofen Wolf Dietrichen darum zuthuen, wie er eine völlige Freyheit erlangen möchte, mit dem Salz-Preiß am Hällein nach Gutgedüncken zu verfahren (Beyl. No. 13. §. nämlich und erstlich ꝛc.) Er wurde aber in Kraft dieß Vertrags auch dießfahls verbunden, ohne Vorwissen, Rathpflegen, und Zulassen eines zeitlichen regierenden Herzogen in Bayrn nicht zu verfahren; denn er sollte, im Fall man ihme Bayrl. Seits eine Steigerung nicht zulassen wollte, eigenmächtig, lediglich nichts zu unternehmen; sondern sich zubequemmen haben, daß der Steigerungs Fall durch ein von beyder Fürsten Räthen, oder einen am Ende zu erwählenden ohnpartheylichen Obmann, mithin niemalen aus einer sogenannt willkührlichen freyen Macht eines Erzbischofens entschieden würde (Beylag No. 6. §. Auf den Fall aber ꝛc.) welches, ob es dem Erzstift die vermeynte völlige Unabhängigkeit von Bayrn in dem Geschäft der Salz-Preiß-Bestimmung (§. 41.) zuwege gebracht, ganz gerne aller Welt Beurtheilung anheim gegeben wird.

§. 64. Wenn man also in voriger Schrift §. 27. diesseits mit-einfliessen lassen, daß mitls des Vertrags de anno. 1589. dem Haus Bayrn eine Gattung eines Condominii utilis über das Erzstiftl. Salz-Aerzt eingestanden worden seye, so glaubt man annoch gar nicht zu viel behaubtet zuhaben. Denn, da andurch einem jeweilig regierenden Herzoge in Bayrn verbindlich zugesichert worden ist, daß ohne sein Zuthuen keine Salz-Preiß-Mehrung erfolgen (§. præced. 63.) und, daß ihme darüberhin sogar die Helfte von all-und jedem, was immer das Salz-Weesen am Hällein fortan nicht nur an Preiß-Steigerungen, sondern auch (wol gemerckt) in ander-Wege mehr, als vorhin ertragen würde, zuständig seyen (§. 61.) und erfolglich am Hällein gleich so viel, als ein jeweiliger Erzbischof zusagen, und zu-

genüssen haben solle; So wird wol derley gemeinschaftliches Recht und Benuzung, nisi grammatici certent ein condominium utile vel quasi benamset werden dörfen.

§. 65. Daß aber in Kraft dieser Vertrags-Verbindlichkeit dem Erzstift nicht zu viel überbürdet, noch dasselbe von dieser Seite, wie in der Replic fast angegeben werden will, dazu gezwungen worden, hat selbst das seiner Gerechtigkeit halber höchstgerühmte Kirchen-Haubt Sixtus V. in Kraft damal obgehabter Vermitlung ganz deutlich anerkannt (Beylag No. 14.) da er von Erzbischofen Wolf Dietrich, und dessen mit dem Hällein. Salz-Weesen gesuchter Revers-widriger Freyheit den merckwürdigen Ausspruch gethan, Formalia: „ Archiepiscopum „ quod ætas fervidior adhuc suadere solet, Ecclesiæ suæ Jura „ acrius paulò persecutum fuisse „ mit der noch mehr andeutenden Vermahung an dem Gegentheil, Formalia „ ut non amici „ tantùm & proximi vicini officio fungatur, sed filii amantissi- „ mi quodamodò studia partesqué (gegen den Herzogen, als) „ in parentem suscipiat &c. „ Welche Aeusserung, da sie testibus Actis causa per nuncium cognita, & partibus utrimque auditis erfolgt ist, zu Behuf der Bayrl. Gerechtsamen ganz gewiß mehr Gewicht giebet, als denenselben entgehet, wenn, wie in der Replic (Beylag Lit. H h h.) einkommt, ein Cardinalis Pileus dem Closter Raitenhaßlach einsmals zugeschrieben, daß er ex petitione Archiepiscopi Pilgrini, sohin ad mera narrata partis belehret worden, es seye ein pars salinæ seu certi proventus salis in Müllbach, wie die angebliche formalia lauten sollen, mero & mixto imperio ad mensam Episcopalem gehörig.

§. 66. Was noch mehr ist, so hat man an Seiten des Erzstifts diesen nämlichen Vertrag aller Anfangs selbst ganz gutwillig in Erfillung gebracht, da nämlich keine Schwürrigkeit gemacht worden, nicht nur die Helfte des jenigen, was der Ertrag des Salz-Aerzts am Hällein jährlich mehrer, als vorhin abgeworfen, gegen Aushändigung der im Vertrag fürgeschriebenen Quittung (Beyl. No. 13. §. Wür N. von Gottes Gnaden ꝛc.) an dem Herzogen erfolgen zulassen, sondern auch bey denen angestellten Preiß-Steigerungen nicht anderst, als mit Bewilligung und Zuthuen des Herzogen zu Werck zugehen. Denn, ob zwar in der gegentheiligen Replic aus einem an die von Burghausen unterm 31ten Jenner anno 1590. ergangenen Erzstiftl. Schreiben (Beylag Lit. Y y) vorgegeben werden will, man habe ab Seiten des Erzstifts nach dem Vertrag de anno 1589. mit denen Fertigeren über den Kauf-Schilling ganz allein, und ohne Zuziehung des Haus Bayrn tractiret und gehandelt, oder

lezteres endlich nur in so weit, als es seine beym Salz-Ausgang interessirte Städte vertretten wollen, dazu kommen lassen; so ist jedoch dieses ein allerdings unerfindlich- und Acten widriges Berühmen, indeme sich aus denen Beylagen sub No. 80. 81. & 82. hieneben vielmehr das Widerspiel, und lauter so viel erweiset, daß eben in dem angezogenen 1590ten Jahr das Erzstift die Salz-Kaufs-Schillings-Behandlung mit samentlich sowol auswärtigen, als Bayrischen Fertigern keineswegs für sich allein-sondern mit würcklicher Zuziehung der Bayrl. Räthen vorgenommen habe. Dergestalten zwar, daß damalen von Herzog Wilhelmen nur die Einführung des einten Aufschlags zugelassen worden, da hingegen eine anderweite von Wolf Dietrichen intendirte Preiß-Mehrung durch das verweigerte Einstimmen des Herzogen unterblieben ist. No. 80. 81. & 82.

§. 67. In so gute Richtigkeit man nun aber die Sache des Salz-Weesens mitels des Vertrags de Ao. 1589. gebracht zuhaben vermeynte, so hatte es gleichwol darmit keinen Bestand: wovon aber die Schuld lediglich Erzbischofen Wolf Dietrich beyzumessen kommt. Der unruhige Caracteur dieses Fürsten ist in der Geschichte allzubekannt, als daß man dieses für unwahrscheinlich halten könnte, dazumalen selbst die der Replic (Beyl. Lit. I i i.) Angebogene Instruction, welche er seinen Räthen ertheilet, um den damaligen Bund von Fürsten und Ständen in Namen des Erzstifts aufzukünden einen starcken Beweis ableget, wie wenig dessen Gemüth zu Schiedlich- und Gelindigkeit geneigt gewesen.

§. 68. Da er plözlich und eigenmächtig verwaigerte, dem Herzogen die Helfte des jenigen, was das Salz-Aerzt am Hällein in Ao. 1593. mehr dann sonst ertragen hatte, der Vertragsmäßigen Verbindlichkeit ohngeachtet (§. 61.) ausfolgen zulassen, ware dieses Ja nichts anders, als ein würcklich feindseeliger Bruch des Tractats.

§. 69. Man hat die Unrechtmäßigkeit des Vorwands, womit diese Gewaltsame Vorenthaltung einer liquiden Schuldigkeit bekleistert werden wollen, allschon in vorgehend-diesseitiger Beantwortung 29. & 30. §. dermassen unumstoßlich erwiesen, daß es einer weiteren Aufführung, zumalen bey nit erfolgter gegentheiliger Widerlegung, nicht bedarf: vonnethwegen auch hier noch nur in Kürze zubedencken gegeben wird, obe wol Erzbischof Wolf-Dietrich eine-in denen Bayrl. Landen auf offenen Land-Tag eingeführte Collectation derer Bayrl. Unterthanen, umwillen sie sich auf die Salz-Consumption erstreckte, anzufechten,

und deren Abthuung mit eigenmächtiger Vorenthaltung einer richtigen Schuld (§. præc. 68.) zuerzwingen mit einigen Schein Rechtens habe suchen dürfen; nachdeme ihme das Land Bayrn in Bestimmung des Salz-Preises lediglich nicht unterwürfig, wol aber er dießfahls von einem jeweiligen Herzogen Revers- (§. 41.) und Verträgs-mäßig (§. 63.) dependent gewesen, überhaubts auch allen Fertigeren erweißlichen frey ware, das vom Erzstift erkaufte Salz in einem selbst beliebigen Preiß, ohne daß ein Erzbischof dabey was einzureden gehabt, zu verwerthen.

§. 70. Niemand in der Welt kan demnach Herzog Wilhelmen den Ruhm der alleräusserſten Friedfertigkeit streitig machen, da selber der ihme und seinem Fürstenthum allerdings unleidentlich gewesten Zutringlichkeit eines ihme mit Revers (Beylag No. 11.) und Vertragsmäßiger (§.61.) Dienstbarkeit, so viel das Salz-Weesen anbelangt, ohnstreitig verfangen, darzu unter anderen Tituln (§. 8. & 50.) nicht minder zu Danck verpflichtet gewesten Nachbarn, mit einer neuen Vertrags-Handlung in Ao. 1594. freundschaftlich entgegen gegangen. Und da man an Seite Bayern mitels solch-neuen Vertrags (Beylag No. 17.) mit der allergrösten Gefahr und einen fast unbeschreiblichen Kostens-Aufwand den ganzen Hälleinischen Salz-Ausgang übernommen, ist andurch dem Erzstift die mehrmal nicht genug zuverdanckende Wolthat zugewendet worden, daß man eines Theils den Preiß des Hälleinischen Salzes auf 86. fl. von der Hallfahrt das ist, fast um das alterum tantum, weder wie selber noch vor 13. Jahren gestanden, gutwillig hinauf gesezt, und anderen Theils die Hälleinische Salz-Ausfuhr, welche bis dahin Jahr für Jahr von der beliebigen Erklärung derer Fertiger abgehangen, fortan in eine viel zuträglichere Verläßigkeit gebracht hat. Welches dann auch schon für sich selbst sattsam zu Tag leget, wer aus beyden Theilen es in die Weege einzuleiten Ursach gehabt, daß man sich Bayrl. Seits zu der höchstgefährlichen und fast unerschwünglichen kostbahren Uebernahm des ganzen Salz-Handels veranlaßt worden ist.

§. 71. Wie wenig es Erzbischof Wolf Dietrich, da er eben diesen Vertrags-Gedancken am ersten auf die Bahne gebracht, und mitels an Hand-Nehmung des Herzogl. Camer-Meisters Christophen Neuburgers nicht ohne contradiction anderer Bayrl. Räthen endlichen zu Stande gebracht, um die Absicht zuthuen gewest, dem Haus Bayrn die alt-hergebrachte- und im Vertrag de Ao. 1589. bestättigte Gerechtsamen abzustricken, das zeigt der Innhalt des Tractats de Ao. 1594. und was in dessen Folge vorgegangen, allerdings überzeugend.

§. 72.

§. 72. Und fürnämlich zwar bliebe der Herzog in Folge dieses Vertrags unangefochten, dem Salz-Preiß in seinen Landen mitels einer Collectation von dem consumirenden Salz zu seinem eigenen privat Nuz ohne Theilnehmung, und ohngeirrt des Erzstifts zu vermehren (§. 69.)

§. 73. Der ganze Hälleinische Salz-Ausgang wurde mitels diesen Vertrags in der Maaß, als solcher bis dahin beschaffen, und in privat Händen gewest, dem Hause Bayrn alleinig überlassen (Beylag No. 17. §. demnach und zu Fürkommung ꝛc.) Und folglich ist das von allen Herzogen salvirte Lands-Hohheits-Recht, vermög dessen das Hälleinische Salz keinen dem Fürstemthum Bayrn nachtheiligen Ausgang nehmen darf (§. 30.) allerdings ohnangetast, und bey Würden geblieben.

§. 74. Austrücklich verpflichtete man sich an Seite des Erzstifts, auch in diesem Vertrag (Beylag No. 17. §. Wür Erzbischof versprechen auch ꝛc.) daß man mit der Salz-Gewehrlichkeit beym alten Herkommen zu verbleiben, und die dabey erscheinende Mängel auf erste Erinnerung aines regierenden Herzogen zuwenden schuldig seyn wolle; wordurch sich dann das Haus Bayrn eben bey dem jenigen erhalten hat, was selbes der Salz-Erzeugung halber von Zeit der ehemaligen Lands-Hohheit her bey dem Hälleinischen Salz-Weesen allwegen zusprechen hatte (§. 37.)

§. 75. Den Salz-Preiß bestimmte gleichfalls nicht ein eigenmächtiger Ausspruch des Erzbischofens, sondern (wol gemerckt) das Bewilligen des Herzogens (Beylag No. 17. §. Weiter und fürs Viert ꝛc. V. also, und hingegen Bewilligen ꝛc.) und soviel die künftigen Preiß-Steigerungen anbelangt, wurde ganz gleiche Vorsehung gemacht: denn auch dieß-fahls ist keine willkührliche Taxe eines Erzbischofen, sondern mit trocknen Worten (man mercke es ja wol) daß Verwilligen des Herzogen zum Grund gelegt worden. Welches abermalen Voraus, und ausser Stands sezet, daß man sich des uralt hergebracht-Lands-Hohheitlichen Vorrechts dem Hälleinischen Salz-Preiß zubestimmen (§. 41.) nicht begeben habe.

§. 76. Was bey erst erwehnter Verwilligung der künftigen Salz-Preiß-Steigerungen aus dem Vertrag de Ao. 1594. fürnämlich noch angemerckt zuwerden verdient; bestehet darinne, daß man sich Bayrl. Seits dabey sehr deutlichen die höchst wichtige Befugniß vorbehalten, deren man mitels des vorhergegangenen 1589ten Vertrags (§. 61.) versicheret worden, nämlich

schon an denen Salz-Preiß-Mehrungen beyr Wurze am Hällein gleichen Antheil mit dem Erzstift selbst beziehen zudärfen. Denn es würde einem jeweiligen Erzbischofen (Beylag No. 17. §. cit.) austrücklich auferlegt, mit dem Salz-Preiß zu keiner Zeit so hoh, als es die benachbarten Salz-Wercke thun würden, aufzuschlagen, sondern sich mit der Helfte weniger, als da nächst gelegene Salines auf das Salz legen würden, zu Beförderung des Herzogen Handels begnügen zulassen, damit in Folge dieser Einschränckung dem Haus Bayrn gleichwol eben so viel, als dem Erzstift von jedkünftiger Salz-Mehrung eingehen sollte.

§. 77. Gleichwie sich nun hieraus veroffenbaret, daß dem Erzstift gemäß diesen Vertrags die Jura venditoris privati, weme nämlichen, wo, und wie hoh es das Hälleinische Salz verkauffen möge, nicht zu Statten gekommen, indeme es mit der Salz-Erzeugung, und dem Salz-Ausgang an das Fürstenthum Bayrn, wie es die alten Ordnungen (§. 30. & 37.) mitbringen, verbunden worden (§. 73. & 74.) nicht weniger des Preiß halber, wie ehehin (§. 41.) von Bayrl. Verwilligung abhangend verblieben ist (§. 75.) also auch leget sich hinwider unlaugbar zu Tage, daß denen Herzogen in Bayrn mitels vermeldten Vertrags die Jura emptoris privati, besonders die völlige Freyheit, an weme, wo, und wie theur sie das von dem Erzstift übernommene Salz weiter verkauffen wollen, zu Theil worden seyen: Denn da nach dem Buchstaben des Vertrags (Beylag No. 17. §. demnach und zu Fürkommung ꝛc.) dem Haus Bayrn der ganze Handl des Hälleinischen Salzes in solch-unausnehmlicher Maaß, Formalia: „ Inmassen denselben anjezo Se. Her-„ zog Wilhelms Liebd. auch die Stätt Burghausen, Schär-„ ding, und Passau absonderlich haben „ übergeben worden; so ist nichts so natürlich, als daß sie die Fürsten eben dadurch alles dessen, was ehedem bey dem privat Salz-Handl üblich gewesen, folgbar insonderheit auch der erst vermeldten, von diesen erweißlich allemal behaubteten Freyheit berechtiget worden seyen. Welches man von darumen hier anerinnert, weil hierauf guten Theils die Widerlegung der gegentheilig ohnerfindlichen Anforderung einer Participation beym Salz-Verkauf derer Herzogen beruhet.

§. 78. Ohne also denen Worten die natürliche Bedeutung streitig zumachen, kan dem Vertrag de Ao. 1594. kein anderer, als der (§. 72.) erst erwehnte Verstand beygelegt werden, und ist sich billig zum höchsten zubefremden, daß man sich jenerseits getrauen mögen, in der Replic (Beylag Lit. K k k.) vorzu schreiben, das Haus Bayrn habe in Ao. 1599. und so fort bey

vorgegangenen Preiß-Steigerungen nichts zusagen gehabt. Da die Beylag sub No. 83. würcklich das Widerspiel, und so viel beweiset, daß Herzog Wilhelm eben in dem allegirten 1599ten Jahr die gesucht-Erzstiftliche Salz-Preiß-Höherung nicht anderst, als mit seinem Vorwissen und Verwilligung zu Stande kommen lassen; so stellet sich der Ungrund der- in denen gegentheiligen Schriften einflüssenden Vorspieglungen überzeugend, und zugleich so viel vor Augen, daß schon die primi Paciscentes den Vertrag, wovon die Rede ist, in keinem anderen Sinn gemeynet, und verstanden haben, weder, wie solcher diesseits annoch genomen wird, und dem Buchstaben nach genommen werden mus; wie dann ihre hieoben (§. 45. & 46.) schon angezogene, bey dem höchsten Reichs-Gericht exhibirte Exceptiones contra Regenspurg und Passau, eben dieses unumstoßlich bestättigen. No. 83.

§. 79. Belangend den Ruck-Vertrag de Ao. 1602. (Beyl. No. 19.) und dann die Ao. 1605. & 1609. weiters erfolgte Vergleichs-Handlungen (Beylagen No. 20. & 21.) sind solche sämentlich auf den Haubt-Vertrag de Ao. 1594. gegründet: und ist mithin diesen lezteren ausser der sonderbar neuerlich verglichenen Puncten andurch lediglich nicht derogiret worden, mit der hieraus abflüssend ohnwidertreiblichen Folge, daß, gleichwie die in bemeldten Neben-Verträgen einkommend-sogenannte Recompense und andere Preiß-Mehrungen nicht von Seite des Erzstifts eigenmächtig, sondern erst durch eben diese gütliche Tractationen eingeführt worden; Also es auch die Meynung dabey mit gehabt, dem Erzstift eine vermeynte Ohnabhängigkeit von Bayrn, so viel das Salz-Weesen anbetrift, denen uralten Gerechtsamen, Reversen, und Verträgen zuwider einzuraumen.

§. 80. Was man in Anbetracht dieser Ruck- und Neben-Verträgen nicht mit Stillschweigen umgehen kan, ist der dem Haus Bayrn dadurch unverantwortlich verursachte Schade, wozu eben die heimliche Intriques des Erzbischofen Wolf Dietrich den Haubt-Anlas gegeben haben. Nachdeme nämlichen Herzog Wilhelm mitels des Haubt-Vertrags de Ao. 1594. (Beylag No. 17.) sich zur Annahme täglicher 5. Hallfahrten neben dem sonstigen ordinari Ausgang, das ist, zu einen ausserordentlichen grossen Ausfuhr-Quantum in der Hofnung verbunden, es würde der mit Kayser Rudolphen vorgehabte Tractat (Beylag No. 18.) Kraft dessen jährlichen $\frac{m}{110}$. Kueffen Hälleinischen Salzes in in Böheim zu verschleissen gewest wären, zu Stande kommen, hat plözlich und unter der Hand Erzbischof Wolf Dietrich den

ungetreuen Nachbaren gespielen angefangen, und sich anmaßt, sein Salz durch neue Weege und Einverständnisse (§. 30. & ibi No. 66, 67. & 68.) selbsten in solche Debite zuversenden, wegen welcher Bayrn so viel Salz anzunehmen sich verpflichtet: und welche zu Behuf des Herzogen offen erhalten zuhelfen sich das Erzistft selbst austrücklich (Beylag No. 17. §. fürs Fünft ꝛc.) verbunden hatte. Er unternahme auch zugleich, das benachbarte Gmundnerische Salz-Weesen mit Ueberlassung vieler Waldungen (Beylag No. 22.) zu solchem Aufnehmen zubringen, daß man ab Seiten Oesterreichs den ehehin angehofften Tractat (Beylag No. 18.) wol entbehren können, und auch würcklich bey Seit gestellt hat. Und ob schon all-dieses den Hälleinischen Salz-Verschleiß des Herzogen ohne dessen mindestes Verschulden in solcher Uebermaaß schwächte, daß von denen täglich auszuführen vermenyten 5.-endlich würcklich 3. Hallfahrten haben unterbleiben und zurück gelassen werden müssen. Wobey man Bayrl. Seits selbst den grösten Entgang und Einbuß zuleiden hatte; so beläftigte Wolf Dietrich nichts destoweniger Herzog Maximilian, mit denen in vor ermeldten Ruck-und Neben-Verträgen enthaltenen Recompens und Steigerungs-Forderungen, ohngeachtet es dabey, wie die ganze ehrbare Welt greiffet, so gar an dem Schein eines rechtmäßigen Titels ermangelt hat.

§. 81. Daß nun endlich, in Ao. 1611. eben Erzbischof Wolf Dietrich die Verträge so gar vollends aufgestossen, bedarf als eine Reichs-kündige Sache um so weniger eines Beweises, als so gar auch schon selbst in der Replic herkömmt, daß er der Erzbischof mit Ruckhaltung der Salz-Ausfuhr zu Wercke gegangen.

§. 82. Wie wenig sich aber dieser Schritt rechtfertigen lasse, fällt Männiglich gleichfalls in die Augen; Denn Herzog Maximilian hatte durch die Einbringung seiner berechtigten Mauth ab dem durch die Salzburgische Fertiger verführten Salz weder denen Verträgen (Beylag. No. 17. & 19.) als die von einer Mauth-Befreyung nichts melden, noch dem Herkommen, als deme zu Folge die Mauth jedermänniglich bezahlen muste, zuwider gehandelt, mithin dan der Gegentheil von dieser Mauth-Erhollung her keinen billigen Anlaß zu Auffstossung der Verträgen nehmen sollen.

§. 83. So ware auch der Betrag dieser Mäuthen jährl. kaum $\frac{m}{f.}$ bis $\frac{m}{f.}$ fl. mithin der Gegenstand des Streits dermassen gering, daß ein Friedliebender Nachbar wol nimmer darauf ver-

fal-

fallen seyn würde, darüber so gar einen Krieg anzufangen, und beyder Seits Land und Leuthe in das gröste Elend zustürzen, wie es Wolf Dietrich unternommen.

§. 84. Es läßt sich nicht widersprechen, daß derselbe wegen erst gemeldt-geringer Summe alle Gattungen nur imer möglicher Feindseeligkeiten gegen Bayrn ausgeübet, mithin im Wercke selbsten nichts weniger als jene Friedfertigkeit erwiesen habe, welche da aus seinen dem Herzogen angeblich zugefertigten (Schreiben Beylagen Lit. L l l. M m m. N n n. O o o.) hervor scheinet; denn er mag so friedlich geschrieben haben, als man immer gedencken kan: so stimmen doch seine Handlungen darmit nicht überein. Er spörrte nämlich nicht nur den Ausgang des Hälleinischen Salzes (§. 81.) und entsezte damit das Haus Bayrn mit Gewalt des jenigen Genußes vom Erzstiftl. Salz-Weesen, der deme so wol vermög älterer Gerechtsamen (§. 30. 37. & 41.) als der Verträgen (§. 65. & 72.) zugehen sollen; sondern er verlegte so gar den Weeg auch dem Bayrl. Reichenhallerischen Salz, und dem jenigen, so die Herzogen in Folge weit älterer Verträgen, als nicht die mit dem Erzstift sind, von dem Stift Berchtesgaden zu übernehmen pflegen. Päbstliche und Kayserliche Dehortatoria, so Er darüber erhielte, waren nicht hinreichend, ihne von dieser Gewalt-That über ein fremdes Gut abzuhalten. Daß zum Reichenhallischen Salz-Weesen gehörige Holz (§. 27.) nahme er allenthalben hinweg, ob schon das Erzstift zu dessen unweigersamen Ausfolg-lassung Kraft eines besonderen Vertrags (Beylag No. 64.) klar verbunden gewesen; Ja er tractirte mit wissentlichen Feinden des Hauses Bayrn wider Herzog Maximilian. Näherte sich mit ausserordentlichen Kriegs-Gewalt und Rüstungen denen Bayrischen Gränzen nicht ohne Ausübung mehrfältiger Thätlichkeiten. Und endlichen machte er so gar einen höchst gefährlichen Anschlag auf die Stadt und Saline Reichenhall.

§. 85. Alles dieses erfolgte, ehe Herzog Maximilian dagegen was anders, als eine Abordnung an Kayserl. Majestät, und schriftliche Vorstellungen bey der Päbstlichen Heiligkeit zumachen sich beyfallen liesse: Zum sichtbaren Beweis, daß jenes, was er nach der Hand vorgenommen, lediglich eine abgetrungene selbst-Hilfe gewesen, womit er seinen Landen die Sicherheit vor einem unruhigen Nachbar, zu verschaffen, sowol verbunden, als befugt ware.

§. 86. Dieses Mitel der Selbsthilfe aber hat er so gar nicht einmal ehender ergrieffen, als da jene selbst das Dom-Ca-

pitl beweglich angeruffen, daß er dem Umsturz zuvor kommen möchte, womit das ganze Stift unter einem so Gewalthätigen- so gar in der Religion nicht rein denckenden Oberhaubt, wie Wolf Dietrich gewest, handgreifflich nahe betrohet ware.

§. 87. Dieser ganze Verlauf ist aus der Beylag sub No. 84. mit vielen Umständen zu entnehmen: Und wenn man darüber annoch weiteren Beweis erwartet, solle es hieran gleichfahls nicht ermangeln.

No. 84.

§. 88. Wie man an Seiten des Erzstifts zu selber Zeit gegen Wolf Dietrichen gesinnet gewesen, und daß alles was, mit demselben vorgegangen, vom Capitul, und nicht vom Herzogen veranlaßt worden, zeigen einsweils die Beylagen sub No. 85. 86. & 87. hieneben so unwidersprechlicher, als daraus wol abzunehmen, daß man Bayrl. Seits das Wercke dem Capitul auszuführen anheim gestellt, und daß so gar selbst der gefangene Erzbischof noch vielmehr Vertrauen auf Herzogen Maximilian, weder auf das Capitul gesezt habe.

No. 85. 86. & 87.

§. 89. Ob man nun an Seite des Erzstifts sagen könne, der Vertrag de Ao. 1611. seye nicht Sede vacante, sed impedita zu Stande gekommen; überläßt man ganz gerne aller Welt Urteil, und leget hier sub No. 88. nur den Beweis bey daß der Resignations Tractat vom Erzbischof Wolf Dietrichen schon den 17ten Novemb. anno 1611. unterzeichnet worden: Und da hierüber die Päbstliche Ratification unlaugbar erfolget, quæ secundùm nota Juris principia retrò agit; nicht anderst, als von diesem Tag an, für giltig zuerkennen seye. Woraus sich ergiebet, daß der Vertrag mit dem Haus Bayrn das Salz-Weesen betrefend (Beyl. No. 23.) mit aller Rechts-Giltigkeit unterm 22ten Decemb. das ist, 35. Täge hinach, habe gefertiget werden können: dazumalen man damal der Päbstl. Ratification schon würcklich versichert gewesen ist.

No. 88.

§. 90. Bey all dieser Beschaffenheit widerspricht man hiemit auch dem in der Replic einflüssenden Vorgeben: ob wäre der Haubt-Vertrag de Ao. 1611. mit dem in Salz-Sachen nicht informirten- und bey damalig gehäufften Zerrüttungen seiner selbst nicht mächtigen Dom-Capitl auf einen einzigen Tag geschlossen, und man also jener Seits in einem so wichtigen Geschäfte übereilt worden. Einen Vorwurf von dieser Art hätte man um so minder erwartet, als selber allerdings wider die liebe Wahrheit streitet, und ein Instrumentum anfichtet, welches der Nachfolger Wolf Dietrichens gleich beym Antritt seiner Regier-

gierung ohnbedencklich ratificiret (Beylag No. 24.) und man selbst zu Salzburg nun seit anderthalb Hundert Jahren nicht anderst, als für giltig, und dem Erzstift fürständig erkennet und angezogen hat.

Beyliegendes Schreiben sub No. 89. enthält die gänzliche Ueberzeugung, daß das Vertrags-Geschäft, so den 8ten Nov. Ao. 1611. angefangen worden, damal nichts weniger, als geschlossen gewesen, sondern selbes ist von solchem Tag an biß auf 20ten Decembris folglich durch 42. ganze Täge immerfort in terminis einer blossen Abrede verblieben, und was die gegentheilig unstatthafte Ausflucht dieß fahls vollends entblösset; so ist der Vergrief und Aufsaz des Vertrags von dem Capitul, und nicht von dem Herzoge entworfen worden. Wie es dem dabey in Anbetracht des so langwirrigen Zeits-Raums weder an Erhollung genugsamer Information, noch an ruhig- und reiffer der Sachen Ueberlegung ermangelt haben kan; Nachdeme damalen die Unruhen zu beyden Seiten allschon völlig beygelegt, und dem Dom-Capitul die im Salz-Weesen bewanderte Erzstiftl. Räthe und Officiers eben so gut, als sonsten einen regierenden Erzbischofen zu Befehl, und zu Diensten bey der Hand gewesen sind. No. 89.

§. 91. Da man in der gegentheiligen Replic kein Bedencken trägt, dem um die Teutschen Stifter höchst verdienten- und in der Welt-Geschicht deßwegen billig höchst gerühmten Herzogen Maximiliano I. die Schuld anzumessen, ob habe er in Ao. 1611. dem Erzstift Gewalt angethan ꝛc. So hält man es diesseits für eine Schuldigkeit, diese- ob zwar nicht erwiesene- und allemal unerfindliche Inzicht zum Ueberfluß selbst mit gegenseitigen Brief und Insiegel sub No. 90. & 91. hiebey unumstoßlich zuwiderlegen, und zubeschämmen. Denn hieraus an Tag lieget, daß eben dieser Maximilian bey Gelegenheit der vorgegangenen Revolution von Erzstifts wegen mit dem rühmlichen Namen eines Vatters begrüßt, die von Ihm empfangene vielfältige Gutthaten zum höchsten angepriesen, und hingegen Wolf Dietrichen die Schuld beygemessen worden, daß er sich hoh vergrieffen, und dem Herzoge Widerwärtigkeiten und Kosten verursachet habe; wofür man sich so gar verbunden erachtete, mit Accordirung einer Aversions-Summe von $\frac{m}{150}$. fl. einiger massen Genugthuung, Abtrag, und Schadloshaltung zuleisten. No. 90. & 91.

§: 92. Samentlich diese Umstände legen nun wol handgreiflich zu Tage, daß bey Errichtung des Vertrags de Ao.

1611. es gleichfahls nicht darum zuthuen, noch die Meynung gewest, dem Hause Bayrn seine- bey dem Erzstiftl. Salz-Weesen uralt-hergebrachte-durch Reverse und Verträge allemall bestättigte Gerechtsamen zu entziehen. Namentlich konnte dieses die Meynung des Dom-Capitls nicht seyn, da selbes erwiesener Massen (§. 86. ꝛc.) dem Herzogen Recht, und seinem eigenem Erzbischofen Unrecht gegeben, und die von diesem erregte Streitigkeiten werckthätig mißmilliget hat. Und daß am allerwenigsten Maximilian von der Gesinnung gewesen, die von allen seinen Vorfahrern stäts aufrecht erhaltene Dienstbarkeit, womit das Hälleinische Salz-Weesen dem Fürstenthum Bayrn verhaftet ist, fahren, oder einschräncken zulassen, solches bezeiget der merckwürdige Ernst, womit er in der Vertheidigung eben dieser seiner Rechten zu Wercke gegangen (Beylag No. 84.) woraus sich aber eben der unumstoßliche Schluß machet, daß diese theure Rechte auch noch in Folge des Haubt-Vertrags de Ao. 1611. unverrückt bestehen.

§. 93. Also heißt es auch in nur vermeldten Vertrag (Beyl. No. 23. §. und damit nun ꝛc.) austrücklich, daß kein Erzbischof, Formalia: „ das Salz anderer Gestalten, als von Alters her-
„ kommen, durch das Fürstenthum Bayrn auszuführen verwilligen solle ꝛc.„ Nicht weniger, daß dem Erzstift der Verschleiß des Salzes zu Land anderer Gestalten nicht, als: Formalia:
„ Inmassen derselbe von Alters herkommen, und an Orten,
„ wo derselbig dem Hälleinischen Verschleiß aufm Wasser ohn-
„ hinderlich, und ohnnachtheilig ist.„ Verbleiben, und vorbehalten seyn solle ꝛc. Welches ja die allerdeutlichste Eingeständniß des jenigen Rechtes ist, welches die Fürsten in Bayrn bey dem Salz-Ausgang am Hällein in Kraft der uralten Ordnungen (§. 30.) wie auch der vorgehenden Verträgen (§. 64. & 73.) allzeit behaubtet, und anmit zu dem hierinn benannten Herkommen gemacht haben.

§. 94. Wiederum findet sich in diesem Vertrag (Loc. cit.) die deutliche Vorsehung, Formalia: „ Es solle auch das
„ Salz allzeit in gebührender Maaß, und Qualität erhalten
„ werden ꝛc. und ein jeder Erzbischof schuldig seyn, die diesfahls
„ erscheinende Mängel auf erfolgende Erinnerung eines Herzo-
„ gen möglichist zuwenden, auch sich von Befürderung fremder
„ Salz-Wercken durch etwaige Abgebung einiger Gehülz gänz-
„ lich zuenthalten.„ Lauter Austrücke, welche denen Fürsten in Bayrn eben das jenige einraumen, was sie bey der Salz-Erzeugung am Hällein vermög alter Ordnungen (§. 37.) und der

Ver-

Verträgen (§. 64. & 74.) beobachtet wissen, und ohne ihrer Bewilligung nicht abänderen lassen wollen.

§. 95. Betreffend den Salz-Preiß, enthält auch dieser Vertrag (Beylag No. 23. §. fürs ander ꝛc.) klärlichen so viel, daß dessen Bestimmung keines Weegs von der Taxe, und Willkürlichkeit des Dom-Capitls abhangen: und so auch die künftige Staigerung dieses Preises von eines Erzbischofen freyer Macht nicht abzuhangen haben. Es wurden nämlich an dem in anno 1605. (Beylag No. 20.) bewilligten Hallfahrts-Kaufschilling der 167. fl. in diesem lezten Haupt-Vertrag würcklich 14. fl. abgebrochen, und also der Preiß eigentlich auf 153. fl. herab gesezt, sodann aber hierzu unter dem Namen einer neuen Staigerung 12. fl. accordiret, folglich fortan den Preiß auf 165. fl. gesezt, und dieser Preiß notanter & in terminis ein-dem Erz-Stift verwilligter Preiß benamset: desgleichen auch in der Stelle, wo von zukünftigen Preiß-Staigerungen Fürsehung beschiehet, austrücklich verordnet, daß keine Steigerung durch einseitige und eigenmächtige Verfügung, sondern formalia: „Mit gemeiner Einwilligung beschehen sollen ꝛc.„ zum handgreifflichen Anzeigen, daß man auch noch nach diesem Vergleich dem Erzstift eine Ohnabhängigkeit, so viel die Bestimmung des Salz Preises anbelangt, zugegen deme, was das Haus Bayrn vermög der Reversen (§. 41.) und der vorigen Verträgen (§. 63. & 75.) dabey zusagen befugt ist, nicht eingestanden habe.

§. 96. Ja es findet sich in diesem Vertrag nicht minder so viel, daß Herzog Maximilian die ganz besondere Gerechtsame selbsten an denen beyr Wurze am Hällein beschehenden Preiß-Mehrungen gleichen Antheil ziehen zu dörfen, wie solche in Kraft der vorher gegangenen Verträgen (§. 61. & 76.) vest gesezt worden, so wenig zuruck gelassen, daß er diese vielmehr so gleich bey Errichtung des Vertrags de anno 1611. in würckliche Erfüllung gebracht, und sich den Genuß zugeeignet hat. Denn er machet im Vertrag (Beylag No. 23. loc. cit.) welches sonderlich wol zubemercken, austrucklich eine Meldung von einer Steigerung, die er gleichmässig, das ist, in gleicher Maaß über die dem Erzstift verwilligte Steigerung darüber vorgenommen habe, und welche dann ohnwidersprechlich eben derjenige Antheil ist, der ihme an der damal bewilligten Salz-Preiß-Mehrung am Hällein vertragsmässig gebühret hatte.

§. 97. Daß nicht minder mitels dieses Vertrags dem Haus Bayrn die Jura emptoris privati, nämlich alle Handlungs-Freyheit der Fertiger und Städten, welche vorhin den Salz-

Handel geführet haben, wie man solchen in Kraft Vertrags de Anno 1594. mit allen Bürden (§. 70. & 77.) übernommen, von neuem zugesichert worden seyen; leget der Buchstab selbst lauter vor Augen; denn es heisset annoch in diesem Vertrag (Beylag No. 23, §. fürs erste ꝛc.) und zwar mit deutlicher Anbindung auf die schon in Anno 1594. erfolgte Übernahme des Salz-Handels, formalia: „ daß der ganze Salz-Ausgang zu „ Wasser des Hälleinisch. Salzes, noch wie zuvor, Ihr Fürstl. „ Durchl. in Bayrn dero Erben und Nachkommen regierenden „ Fürsten in Bayrn seyn, und bleiben solle ꝛc.

§. 98. Wird also auch aus dem Haupt-Vertrag de anno 1611. das gerade Widerspiel dessen erwiesen, was der Gegentheil von erloschenen älteren des Hauses Bayrn Gerechtsamen (§. 30. 37. & 41.) und noch weiters von einer obwalten sollenden-sogenannten Societät-mässigen Verbindlichkeit auf die Bahn bringet, und mit würcklichen Auslegungen der-obschon lautersten Vertrags-Stellen zu besteiffen suchet.

§. 99. Der Ungrund aber stellet sich zu der ganzen Welt Hand-Begrief überzeugend dar: die uralt berechtigte-und aus weit ältern Verträgen, als die mit dem Erzstift errichtete sind, sich hernehmende Handlung derer Herzogen in Bayrn mit dem Salz des Stifts Berchtesgaden will durch eine übertribene Auslegung von darumen eingeschrenckt, und nidergelegt werden, weil man sich durch Vertrag (Beylag No. 23. §. und damit nun ꝛc.) gegen einander verbunden, weder an Seiten Bayrn mit fremden Salz handeln, noch an Seiten des Erzstifs ein fremdes Salzwerck mit Abgebung Gehülz ꝛc. befördern zu wollen. Da man doch aus eben der Vertrags-Stelle, welche von dieser reciprocirlichen Verbindlichkeit handelt: sich lauter belehret siehet, daß es dabey nicht anderst, als dem Stift Berchtesgaden durchaus ohne Schaden, das ist, sowol des Schellenberger Salzes halber, als auch, sunt formalia: „ in anderweg ohnvergriffen „ und folgbar mit vieler Vorsicht dahin gemeynt ware, daß dieses Stift (sunt iterum formalia: hierinnen nicht verstanden werden solle ꝛc.

§. 100. Auf eine gleich unächte willkührliche Auslegung gründet sich die in der Replic befindlich-gegentheilige Behauptung, nemlich der Salz-Verschleiß zu Land seye allemal, und vom Ursprung an, befreyet, und allenthalben, so weit die Sonne leuchtet, offen gewesen, erst aber hinnach an gewisse Verträgsmässige Gränzen gesezt worden: Denn der Ungrund dieses Berühmens findet sich in der nämlichen Vertrags-Stelle, welche

vom

vom Land-Verschleiß handelt (Beylag No. 23. §. cit.) nur allzuklar entblösset ist; es wird darinnen dem Erzstift der Land-Verschleiß in terminis nicht anderst, als folgender massen eingeraumet, wolgemerckt; formalia: „inmassen derselbe von Alters „ beschaffen und zwar in Folge dieser-von Alters herrührenden Beschaffenheit innerhalb derer Bayrl. Landen nur benanntlich auf Ried und gegen Braunau werts // ausser derselben Landen hingegen auch wiederum nach der alten Verschleiß-Beschaffenheit nicht anderst, als: „ an denen Orten / wo derselbig Land-// Verschleiß dem Hälleinl. Verschleiß aufm Wasser nicht verhinderlich und nachtheilig ist ꝛc. // Welches verhoffends nicht weniger, als die angerühmte uralte Verschleiß-Freyheit andeutet.

§. 101. Wie man jener Seits auf die Idee einer obwaltenden Societätmässigen Verbindlichkeit rechnen möge? ist im Gegenhalt der Verträgen gar nicht zubegreiffen. wo allenthalben von „ Kauf, Kauf-Schilling - Kauf-Geld Pretio &c. Buchstabliche Vorsehung geschiehet (Beylag No. 17. & 23.) da solle ein gesellschafftlicher Contract obwalten? nur darumen, weil man hin- und wider in Correspondenzen von dem Salz-Handels Geschäfft, als von einer causa communi, und gemeinschäfftl. Interesse Meldung gemacht hat. Als wenn nämlichen nicht fast zwischen jedem Käuffer und Verkäuffer in seiner Maß eine gemeine Sache oder gemeinsames Interesse obhanden wäre?

§. 102. Das Hauß Bayrn solle durch seine angeschuldigte ob zwar unerfindliche Vergwaltigungen des Erzstifts (§. 91.) endlichen inter arma einen Vertrag erzwungen haben, Kraft dessen es sich auf einmal viel weiter habe herabsezen, und verdemüthigen lassen, als man nimmermehr denen Städten und privat Fertigern, welche ehehin den Salz-Handel geführt, hätte zumuthen därfen, als von welchen es kundbar ist, daß ihnen ein Erzbischof den Preiß, wie sie das angenommene Salz verkauffen sollten, weder jemahlen habe vorschreiben, noch auch an ihren Steigerungen Antheil nehmen, und participiren können.

§. 103. Ungeachtet die Verträgsmässige Zusage des Erzstifts verhanden ist (Beylag No. 17. §. entgegen so versprechen ꝛc.) daß man denen Herzogen in Bayrn den Salzhandel allein, und dermassen frey lassen wolle, daß ihnen hierinnen und namentlich: „ in weiterer Verhandlung des Salzes „ (das ist: bey ihren Legstätten, und dem daselbst machenden Verkauf) keine Hinderung gemacht werden solle: welches zum Uberfluß selbst der gegentheilige primus paciscens (Beylag No. 41. §. fürs

ander ꝛc.) dahin erklärt, daß man an Seite des Erzstifts bey dem Salz alsobald: nachdem es zu seiner Perfection gebracht, und in des Herzogen Dominium überantwortet, formalia: „auser des bestimmten Kaufgelds zu Gewinn noch zu Verlurst nicht mehr interessirt seye ꝛc. „ solle nichts destoweniger nach jenseitiger nunmaliger Behauptung der Herzog in weiterer Verhandlung des Salzes nicht frey, sondern einen Erzbischofen responsable, und dieser bey dem obschon nicht mehr seinigem Salz/ doch noch zu Gewinn (aber auch nur zu Gewinn allein, und nicht gleichfahls zu Verlurst) interessirt seyn.

§. 104. Wenn ein Schif nach dem andern in der Salz-Ausfuhr samt der Ladung zu Grunde gehet: wenn ganze Salz-Magazins mit allem Vorrath in die Asche geleget, oder einem Feind zu Theil werden, so ist ein Herzog in Bayrn der Kauffer, welcher die Contract mässige Bezahlung auch für solch verlohrnes Gut zu leisten hat, und das Erzstift ist in derley Fällen bey weitem kein Gesellschaffter, noch die obwaltende Handlung ein Contractus Societatis. Da hingegen, so viel das jenige Salz anbelangt, welches man auf den Bayrl. Salz-Legstätten unter so vieler Gefahr Verlurst, und Kostens-Aufwand endlich an den Mann bringt, und verkaufft; Da solle der Herzog in Bayrn urplözlich nicht mehr als ein Kauffer, sondern als ein Gesellschaffter betrachtet werden? Da solle er dem Erzstift Rechnung leisten, wie ein Factor, in was für einem Preiß dieß Salz: ob es schon lang nicht mehr des Erzstifts Eigenthum, sondern ein bezahlt-Bayrl. Gut ware, habe verwerthet werden können: ja von dem, was er bey derley Salz ebenfahls mehr, als sonsten gewonnen, kurzum die Helfte nacher Salzburg vergüten; obschon die Verträge von einem andern Preiß, als dem beyr Wurze, und wie das Erzstift sein Salz an Bayrn abgeben müsse, lediglich nichts bestimmen, am allerwenigsten auch nur ein jota von einer schuldigen Participation an dem Preiß bey denen Legstätten enthalten?

§. 105. Gleichwie es nun allerdings unmöglich ist, in denen Verträgen de Ao. 1594. & 1611. einen Behelf für derley unstatthafte- und widersprechende Behaubtungen auszufinden; so verfällt endlich der Gegentheil im Schluß des gegenwärtig-zweyten Absazes nochmal auf eine ganz besondere Vergleichs-Handlung, deren eine in Ao. 1615. mit der Reichs-Stadt Regenspurg, und die Ao. 1630. mit Kayser Ferdinanden als König in Böhmen, von beyden Fürsten Bayrn und Salzburg mit einander, und wie hieraus gefolgeret werden will, aus gesellschaftlicher Verbindlichkeit geschlossen worden sind. Nun ist man diesseits zwar in allweg erbiettig, den angeblichen Schreib-Fehler

ler, welcher in der Copie des Regenspurger-Vertrags (Beylag No. 25.) urbeliebig eingeflossen seyn mag, nach Maßgab der Beylage sub No. 92. hieneben auf das rechte ersezen zulassen. Es kommet aber nichts destoweniger weder dieser, noch auch der Vergleich mit dem König in Böheim de Ao. 1630. der Gegentheilig verkehrten Interpretation derer Haubt-Verträgen zu Statten. Denn, wie läßt sich die blosse Assistenz, und der Beystand, welchen das Erzstift dem Hause Bayrn bey Errichtung beed-erwehnter Vertrags-Handlungen zuleisten schuldig ware, und welcher folglich in Favorem des Herzogen in Bayrn vermeynt gewesen; in eben desselben odium detorquiren, und wider seine Meynung zu einer ihme onereusen gesellschaftlichen Verbindlichkeit machen? da doch an Seiten des Erzstifts zu diesen Handlungen aus einer Societätmäßigen Berechtigung zu concurriren selbst nicht intendirt, und so wenig jemal gesucht worden ist, daß man sich viel mehr zu Leistung derley Assistenz und Beystands von dem Herzogen erst durch Requisitiones (wie mitels der geführten Correspondenzen (Beylag No. 27. 28. 29. & 30.) allschon überweißlich gezeiget worden) hat aufruffen und bewegen lassen?

Dritter Absatz.

Von denen Beschwärden des Erzstifts Salzburg wider das Chur-Haus Bayrn, das Hälleinische Salz-Weesen betreffend.

ARTICULUS I.

Von der Beschwärde, daß Chur-Bayrn das Recess-mäßig jährliche Quantum der 1100. tz. Salz nicht in voller Zahl ausführe, oder darfür die mit dem Erzstift zuvergleichen kommende Recompens- oder Schadloßhaltung bezahle.

§. 106. DAß nicht alljährlich die volle Anzahl von 1100. tz. Salz vom Hällein ausgeführt wird, ist die Schuld des Hauses Bayrn nicht, um so weniger zwar, als eben denen Bayrl. Regenten das Erzstift, gleichwie seine erste Begütterung mit dem Salz-Aerzt (§. 7.) also auch, und insonderheit all-

bisherig-thunliche Erhaltung seines Salz-Verscheißes erweislicher Massen wol ganz allein zu verdancken hat.

§. 107. Der Gang des Salzes in- und durch Bayrn nämlich zu keiner Zeit ware frey willkührlich, noch einer anderen, als lediglich derer Fürsten Anordnung unterworfen: zu dessen nochmaligen Beweis hier ein Spruch-Brief de Ao. 1276. sub No. 93. anliegend dienen könnte, wenn nicht schon vorhin die von der ersten Beantwortungs Schrift beygelegte Urkunden (Beyl. No. 1. & 2. item 31. 32. 33. 34. & 37.) der Sache genug gethan hätten.

No. 93.

§. 108. Die Bedencken, welche der Gegentheil in der Replic wider diese Urkunden aufgeworfen, halten keinen Stich; denn die Salz-Ausgangs-Ordnungen (Beylag No. 1. & 2. dann 32. 33. 34. 35. & 36.) sind ein Wercke Lands-herrlicher Obmacht, welcher man sich nie begeben (§. 24.) und eben darum konnten sie nicht anderst, als ohne Zuthuen eines Erzbischofen, und also auf seine Weis einseitig gemacht werden. Das Erzstift mag selbe auch um so minder anfechten, als sich die Fürsten darmit keines mehrern angemaßt, weder was sie gegen anderer-ihrer eigenen Unterthanen und Ständen Salz-Aerzt zu Reichenhall berechtigter-massen gleichfalls ausgeübet haben. Sagen: die Fürsten in Bayrn hätten ihre Salz-Ausgangs-Ordnungen in jenen Zeiten gemacht, wo Salzburg mit Bayrn in Streitigkeiten verfangen gewesen; ist ein um so unerweißlicheres Vorgeben, als man sich aus der Beylage sub No. 94. belehret siehet, daß würcklichen auch zu Anfang des 14ten Jahr-Hunderts die Fürsten in Bayrn gegen das Erzstift nicht feindlich, sondern in der That sehr freundschaftlich gesinnet gewesen. Und da hiernächst eben die Bayrl. Salz-Ausgangs-Ordnungen (Beylag No. 2. & 3. ꝛc.) das alte Herkommen, mithin so gar keine Neuerung im Munde führen, auch sich deutlich auf die denen Städten verliehene Freyheiten, welche doch ihren Ursprung wiederum in der Bayrl. Fürsten Lands-Hohheit haben, beziehen: So ist lediglich nichts übrig, was sich wider die aus denen angezogenen Urkunden hervor leuchtende Einschränckung des Hälleinischen Salz-Verschleißes mit Bestand noch weiter einwenden lassen möchte.

No. 94.

§. 109. Dieser Einschränckung gemäß dürfte also namentlich kein Hälleinisches Salz von Passau aus die Donau hinauf gebracht werden (Beylag No. 32. 33. & 34. ꝛc.) und ware also demselben eigentlich nur von Passau aus ins Böheim, und den Nordlichen Theil von Oesterreich der Verschleiß gelassen (Beyl.

No.

No. 35. & 36.) welch-unlaugbare Gränzen, wenn sie nicht aus der Fürsten in Bayrn Gutwilligkeit erweitert worden wären, oder cessante nexu tractatuum etwan jemal wiederum hergestellt werden sollten, dem Erzstift sicherlich kaum den vierten Theil der Erzeugung auf einer Pfanne übrig lassen wurden.

§. 110. Die Anstösse, welchen der Erzstiftliche Salz-Verschleiß in seinen ihme solcher Gestalt angewiesenen Debiten (§. præced.) schon in älteren Zeiten ausgesezt gewesen, sind zubekannt, als das man davon eine neue Erwehnung machen darf. Es ist aber eben auch unwidersprechlich wahr, daß bey all-denselben Anstössen und Widerwärtigkeit weder das Erzstift, noch dessen Fertiger sich Rath zuschaffen gewust haben, sondern daß die Aufrechthaltung des Salz-Verschleißes eigentlich der Verwendung des Hauses Bayrn zudancken seye.

§. 111. Als das Hälleinische Salz von dem Gmundnerischen aus ganz Oesterreich vertrungen worden, därfte selbes seinem Ausgang für Passau die Donau hinauf noch nicht nehmen (§. 109.) und erst die Gutwilligkeit derer Fürsten in Bayrn hat diese Gegenfahrt zu Stande kommen lassen (Beylag No. 37.) in deren Entstehung dem Erzstift ohnlaugbar viele Thonnen Golds entgehen würden.

§. 112. Was die Fürsten in Bayrn nicht minder zur Offenhaltung des Hälleinischen Saz-Vertriebs in die Cron-Böheim von Zeit zu Zeit werckthätig geleistet haben, und wie wenig dabey die Erzbischöfe für sich selbst, und mit ihren privat Fertigeren auszuwürcken vermögend gewesen, ist zwar allschon in erster diesseitiger Beantwortungs-Schrift (Beylag No. 38.) sattsam gezeiget worden, und in der Replic wird es mit dem kaltsinnigen Austruck „ ist zubeloben „ endlich selbst eingestanden. Es folgen aber hier noch weiters drey Beylagen sub Nris. 95. 96. & 97. von darumen, weil daraus zu entnehmen, von was für einer Importanz der Hälleinische Verschleiß in Böheim gewesen, und was man selbst an Seiten des Erzstift sich vorlängst die Rechnung gemacht habe, es würde die Spörr dieses Verschleißes fast ein völliges Aufhören des Sudwercks am Hällein nach sich ziehen. No. 95. 96. & 97.

§. 113. Wenn also auch schon der Erzstiftliche Salz-Verschleiß jemal in einem Flor gewesen, wovon die Replic so groß spricht; so ist man von jener Seite den Danck hierumen gleichwol fürnämlich den Fürsten in Bayrn, und nicht denen privat Salz-Händlern, oder Fertigeren schuldig, als welche eben die-

sen ihren Salz-Handel ohne erst-vermeldte der Fürsten Vergünstigung (§. 111.) und Unterstüzung (§. præc.) so hoh zutreiben niemalen vermögt hätten.

§. 114. Man überläßt gerne der ganzen Welt Urtheil, ob sich ohne Beleidigung der Fürsten von Bayrn auch nur muthmassen lasse: daß sie, welche allschon ausser aller Verbindlichkeit so vieles zu Aufrechthaltung des Erzstiftl. Salz-Verschleißes gethan (§. 111. & 112.) erst nach eingegangenen Verträgen zuwider ihrer Verbindlichkeit angefangen haben sollten, diesen Salz-Verschleiß zuunterdrücken? Da doch eben diese Verträge ihnen zu denen vorhin behaubteten Lands-Hohheits-Gerechtsamen (§. 30. 37. & 41.) neuerlich auch die Jura emptoris privati zuwegen gebracht, mithin sie wegen ihres andurch vermehrten Intee keine Ursache haben, für das Aufnehmen dieses ihnen zuständigen Salz Verschleiß minder als ehehin beeyfert zuseyn.

§. 115. Betrachtet man nun den Innhalt der Verträgen selbst; so hat zwar Herzog Wilhelm sich anno 1594. bey Uebernehmung des Salz-Handls in casum insolitum & improvisum eine Hinterhaltung mit der Salz-Ausfuhr per expressam stipulationem nicht ausbedungen. Er hat aber auch, wie die Worte lauten, das so grosse Quantum Salzes, und dessen Ausgang nicht anderst, als Formalia: „ Inmassen denenselben sein Her-„ zogen Lbdn. auch die Städt„ absonderlich gehabt, übernommen, von welchen in der Replic wol wider alle Wahrheit behaubtet wird, daß ihnen von einem Casu insolito nichts getraumet hätte; denn es ist vielmehr erweißlich, daß keine dieser privat Partheyen zu einer jährlichen Annahme einer fixirten Salz-Summe, welche sie annehmen, und allenfalls hätten ins Wasser werfen müssen, verbunden gewesen, sondern nur allwegen im Fruhe-Jahr mit ihrer beliebigen Erklärung, wie viel sie Salz auszuführen willens, und im Stande erschienen seyen.

§. 116. Wie es hiernächst zugegangen, daß Herzog Wilhelm sich zur Annahme täglicher 5. extra-Hallfahrten verbunden (§. 70.) und daß nicht weniger, als die in der Replic angepriesene Wahrnung des Erzbischofen dabey zum Vorschein gekommen; solches geben die Acta hinlänglich an die Hand, da sie zeigen, daß es auf Veranlassung der Hofnung geschehen, welche man geschöpft hatte, ob würden mitels eines mit Kayserl. Majestät als Könige in Böheim zuerrichtenden Tractats jährlichen $\frac{m}{250.}$ Kueffen Salzes nur allein in dieses Königreich zuverschleissen seyn (Beylag No. 18.)

§. 117.

§. 117. Wiewollen es hatte einer austrücklich und geschriebenen Verwahrung wider die künftig vorfallende casus insolitos & improvisos bey dem zwischen zweyen Fürsten errichteten Contract de Ao. 1594. nicht einmal nöthig; denn die allgemeine Regula Juris: casum Fortuitum nemo præstat, wird nicht bey Fürsten allein von Unkräften seyn? Und wie ließe sich wol ohne Beschimpfung beyder Contrahenten sagen; daß einer dem anderen zugemuthet, und dieser es ohnbedencklich auf sich genommen hätte, um wie viel Thonnen Golds-werth Salz zuübernehmen, welches aus Mangl des Verkaufs allenfahls in das Wasser geworfen werden sollte?

§. 118. Ohne ist zwar nicht, daß Herzog Maximilian sich in annis 1605. & 1609. mitels zweyer Verträgen (Beylagen No. 20. & 21.) zu Entrichtung gewisser Recompens oder Schadloshaltung für das zu wenig ausgeführte Salz bequemmet, gleich, als ob ihme kein Casus insolitus hierunter zu Statten kommen können. Allein! da Erzbischof Wolf Dietrich, wie schon (§. 80.) erwiesen, den damaligen Verschleiß-Anstand mit seinen heimlichen Handlungen und Intriques dem Vertrag zuwider Verursachet: der Herzog hingegen, wie die Beylage sub No. 98. bezeuget, davon einiges Wissen nicht, mithin dann kein Beweis des verhandenen relevirenden Casus insoliti zu allegiren hatte; so kan nach der gerechten Welt Erkanntniß die bona fide beschehene-von diesseitiger Friedfertigkeit zeugende Bewilligung der Recompensen so wenig præjudiciren, daß man vielmehr an Seite des Erzstifts, weilen man bey derley Forderung von wegen der Vertrags-widerig selbst verursachten Verschleiß-Spörr handgreiflich in mala fide gewesen, allerdings schuldig ist, dem Hauß Bayrn solch-unbillig erpreßte Gelder mit Abtrag sowol des völligen Intee, als Lucri cessantis zuerstatten; Inmassen man ein-so anders nachzusuchen nach Meynung der Rechtsgelehrten laut der Beylag sub No. 99. dieß-Orts ohnwidersprechlich berechtiget ist. No. 98. No. 99.

§. 119. Daß auch allschon selbst das Dom-Capitl die Unrechtmäßigkeit derer dem Herzog überbürdeten-erst angezogenen Recompensen anerkannt habe; leget der Innhalt des Vertrags de anno 1611. klar zu Tage: denn, warumen hätte man sich ansonsten darinne des Austrucks bedienet (Beylag No. 23. §. fürs Ander ꝛc.) daß die Recompens wieder gefallen seyn sollen.

§. 120. Belangend die dermalige Verbindlichkeit zur Annahme eines jährlichen Quanti von 1100. tt. Salz, welche Herzog Maximilian für sich, seine Erben, und Nachkommen, mitels

tels des Vertrags de anno 1611. (Beylag No. 23. §. fürs erste ꝛc.) eingegangen: gehet solche zwar ohnlaugbar dahin, daß in jenem Fall, wenn man Bayrl. Seits dem Hälleinischen Salz-Verschleiß eine Spörr verursachen würde, die 1100. tt. nichts destoweniger völlig angenommen, oder sich mit dem Erzstift der Schadloshaltung, oder Recompensen halber verglichen werden solle. Wer siehet aber hier nicht von selbsten ein, daß, wenn das Erzstift einen Herzogen in Bayrn um Recompense belangen, und daß er eine Salz-Spörr verursache, ihme aufbürden will, selbes derley Schuld und Verursachung, eò quòd sit facti non præsumendi (§. 114.) als der asserirende Theil hinlänglich beweisen müsse?

§. 121. Hievon kan sich der Gegentheil um so weniger los würcken, wenn man diesseits auch hinwider Reciprocirlich die Verbindlichkeit anerkennet, daß die Casus insoliti & improvisi, welche allenfalls dem Verschleiß zurückschlagen, von Bayrn nicht blos allegirt, sondern ausser einer offenbaren Notorietät, als welche vermög der Rechten ab onere probandi allemal enthebet, hinlänglich erwiesen werden müssen.

§. 122. Man behaubtet aber dabey zugleich mit überzeugenden Grund, daß einen solcher Gestalt erwiesenen- oder sonst schon notorischen Casum insolitum & improvisum ganz allein das Erzstift mit allen sich hierdurch ergebenden Schaden zuentgelten habe. Denn, wie hat man dieses in der Replic in Zweifel zuziehen sich getrauen mögen, da der klare Buchstabe es also mitbringet? „ begäbe sich aber (heißt es) (Beylag No. 23. §. fürs erste ꝛc.) der unverhoffte Fall, daß der Salz-Verschleiß durch Krieg, „ anders Salz, auch andere Casus insolitos & improvisos, wie „ die vermög gemainer geschriebener Rechten, keine ausgenomen, „ seyn können, gesperrt, und dadurch ein Anstand causiret, also „ daß auch die benannte 1100. tt. Salz nicht Verschlissen wer„ den könnten: so solle alsdan auf solch-unverhofften Fall der „ Erzstift schuldig seyn, mit dem Salz (wol gemerkt) ohne alle „ Recompens etwas zuruck halten, auch denen Fürsten in „ Bayrn nit zugemuthet werden, ein mehrers Salz anzuneh„ men, als was zu verschleissen ꝛc. „ Welches ja nicht anzeiget, daß auch Bayrn an einem Casu insolito was zuenthalten habe.

§. 123. In was für einem Zustand, und mit welcher Sicherheit alle Jahr 1100. tt. Salz an den Mann bringen zukönnen, Herzog Maximilian Ao. 1611. den Salz-Verschleiß übernommen; bemerckt der Vertrag ganz deutlich, da er den erst-erwehnten Vorbehalt derer Casuum insolitorum (§. præc. 122.)

im

im Mund führet: dessen es nicht nöthig gehabt, wenn man keine Schwürrigkeit, ob wol allemal ein so grosses Quantum zu verwerthen möglich seyn werd? zubesorgen gehabt hätte. Es scheinet auch, daß man districtè den numerum completum von 1100. tt. zu fixiren nicht einmal willens gewesen; weil man (Beylag No. 23. §. fürs erste ꝛc.) in terminis gesezet hat, (wol gemerckt) bis in die 1100. tt. ausgeführet werden sollen.

§. 124. So waren schon damal die Casus insoliti, um derentwillen nicht jedes Jahr gleich viel Salz abgehen können, nicht seltsam, sondern es hat, wie es das Erzstift in einer- zum preiswürdigst-Kayserl. und Reichs-Cammer Gericht contra Regenspurg eingereichten Schrift laut Extract sub No. 100. hiebey No. 101. selbst einraumen müssen, der Salz-Verschleiß (wol gemerckt) selten 1000. tt. und öfters über 800: tt. nicht, erreichet, worunter namentlich auch der Verschleiß in die Cron Böheim begriffen gewesen, als wohin, wie man sich in der allegirten Schrift mehrmalen selbst austrücket: manches Jahr nicht viel über 300. tt. Aueffen vertrieben worden. Wornach sich folgbar eben nicht so gar zubefremden, wenn auch noch nach dem Vertrag de Ao. 1611. das Schicksaal der Ungewißheit über den Hälleinischen Salz-Verschleiß obgewaltet hat.

§. 125. Die beträchtliche Casus insoliti & improvisi, welche seit Ao. 1611. all jährlich 1100. tt. zu verschleissen nicht zugelassen haben, sind in der ersten Beantwortungs-Schrift (a §. 63. usque 73.) so überzeugend erwiesen worden, als sich nur immer ein Notorium erweisen läßt, und kan der Gegentheil, ohne sich mit einer blossen Chicane abzugeben, eine weitere derselben Probe nicht forderen.

§. 126. Der 30. jährige Religions-dann die Spänisch-und Oesterreichisch- Successions-wie auch die übrigen auf Teutschlands-Boden geführte Reichs-Kriege, beynebst denen Feldzügen in Hungarn wider den Erbfeind sind ja mit ihren Folgen bekannt genug, als daß es einen Beweis bedarf, was für einen Abgang an Menschen und Vieh, und was überhaupts für eine Armuth der Unterthanen dardurch in eben jenen Landen, wohin das Hälleinl. Salz verschlissen werden kan, allemal verursachet, und wie mithin die Salz-Consumption derley Zufällen halber nothwendig geschwächt worden ist? denn, wenn schon nicht in all-diesen Kriegen der würckliche Kriegs-Schau-Plaz der Enden, wohin das Hälleinl. Salz seinen Gang hat, aufgeschlagen, und diese Lande allemal so, wie im Schweden Krieg geschehen, bis auf den Grund verdorben, und verödet worden; so ist doch

wol dennoch unlaugbar, daß auch all-übrige Kriege eben diesen Landen einen nahmhaften Aufwand an Menschen und Vieh gekostet, die Unterthanen entkräfftet, und folglich die Salz-Consumption gehemmet haben. Wie dann auch der Gegentheil niemalen erweislich machen wird, daß man nicht selbst bey dem Reichenhall- und Berchtesgadl. Salz-Weesen die Folgen all-dieser Kriegen auf gleiche Weis zuempfinden gehabt habe.

§. 127. Nichtminder offenbar, und keines Beweises bedürftig sind die Hinderungen, welche dem Halleinl. Salz-Verschleiß in die Cron Böheim seit anno 1611. neuerlich in Weeg gelegt worden; ja es ist bekannt, daß nun seit 54. ganzer Jahren dieser beträchtliche Debit dem Erzstiftlichen Salz vollendes (Beylag No. 39.) verschlossen ist. Welches einen jährlichen Verschleiß-Entgang von wenigst 425. Pf. Salz um so unwidersprechlicher beträgt, als man den Hälleinl. Salz-Verschleiß in Böheim selbst beym Kayserl. Hof: das ist, wo man dessen Importanz am besten gewust, noch in anno 1625. auf dieses Quantum angeschlagen hat: wie die Beylag sub No. 101. bezeuget.

§. 128. Man will zwar in der Replic diesen Erfolg für einen casum insolitum & improvisum, der da von der Annahme der 1100. Pf. entschuldigte, nicht gelten lassen, vorgebend, derley Hinderung hätte man schon bey Errichtung des Vertrags de anno 1611. voraus gesehen, und unter der in Vertrag einkommenen Benennung: anders Salz, seye das Kayserl. Gmundtner Salz nicht vermeynet, noch Bayerl. Seits die von diesem Salz causirte Verschleiß-Spörr pro casu insolito jemalen angezogen worden. Allein! derley Säze verdienen kaum eine Widerlegung. Denn, zeiget nicht schon der klare Buchstabe des Vertrags austrücklich an, daß man die 1100. Pf. Salz eben in der Zuversicht übernommen, es werde sich der Verschleiß in Böheim durch beyder Fürsten Beystand, wenigst in dem Stand, wie er damal ware, offen erhalten lassen? Es heisset ja (Beylag No. 23. §. fürs erste ꝛc.) Herzog Maximilian wolle jährlich bis in die 1100. Pf. Salz auszuführen übernehmen, nachdeme man, formalia: „ vorhero, sonderlich in die „ Cron Böheim viel ein mehrers Salz zuverschleissen verhofft, „ und aber solches hernach über all angewendten Fleiß ins „ Werck zurichten nit möglich gewesen ꝛc.„ Weiters enthält der Vertrag (Beylag No. 23. §. und damit nun ꝛc.) formalia: „ Es „ sollen beyde Theil einander/so viel möglich/verhilflich und beyständig seyn, damit dies Salz in die Cron Böheim/ und all andere Orten sein richtigen Verschleiß haben möge ꝛc.„ lauter Austrü-

trücke, welche an Tag legen, daß man bey Ubernahm der 1100. Pf. nahmentlich auf die offen-Haltung deß Salz-Gangs in Böheim Rechnung gemacht habe. so wird unter die casus insolitos & improvisos laut Vertrags (Beylag No. 23. §. begäbe sich aber ꝛc.) in genere anders Salz benennet, und andurch die gegnerische unächte Auslegung um so deutlicher entkräfftet, als das Gmundnerl. Salz verhoffentlich ein anders, als das Hälleinl. Salz ist. Und daß endlichen die durch das Gmundnerl. Salz verursachte Hinderungen des Hälleinl. Salz-Verschleißes nicht erst anjezt pro casu insolito & improviso einer-von der Annahme der 1100. Pf. relevirenden Salz-Sperr angezogen werden: sondern allschon wenige Jahr nach errichteten Vertrag darfür eingeklaget worden seyen; Solches bezeuget das Schreiben Herzogs Maximilians vom 12.ten Septemb. Anno 1616. sub No. 102. per Extractum hiebey, um so unwidersprechlicher, als auf eben diese Beschwärde Erzbischof Marx Sittich, wie die Beylag sub No. 103. bestättiget, sich so gar willfährig erkläret hat. No. 102 No. 103.

§. 129. Ob nicht auch die seit Anno 1611. in Bayrn, Böheim, und Francken öfters entstandene Reichs-kündige Kranckheiten, und Vieh-Seuchen dem Salz-Verschleiß, wie in der diesseitig erstern Schrift mit Bestand erwehnet worden, ein solche Hindernis veranlasset haben, daß man allein derentwegen hindan gesezt andere casus insolitos, die Zahl von 1100. Pf. Salz auszubringen sich ausser Stand sehen müste; solches wird in der Replic gar umgangen, und nur der in dieser Zeit entstandenen neuen Salzweesen, und Gradier-Salz-Wercker, als inter casus insolitos gehöriger Verschleiß-Hinderungen Erwehnung gethan, mit dem darfürhalten jedoch, die vorzügliche Güte des Halleinl. Salzes vergesellschafftet mit einer rechten Gewehrlichkeit und wolfeilen Preiß würde allein hinreichen, derley neue fremde Salz zuruck-und abzuhalten. Diesen Einwurf widerleget aber schon die natürliche Lage des Hälleinischen-entgegen gehalten der Lage deren in Sachsen an Mayn und Rhein, dann in Schwaben neu entstandener Salzweesen zu Genügen: denn diese Lage machet des fremden Salz-Zufuhr an den meisten-ehedem mit Hälleinl. Salz besalzten Orten so facil und bequem, daß dagegen dieses leztere mit aller seiner Güte (deren Vorzüglichkeit zwar dermalen auch nirgends mehr anerkennet werden will) dann mit aller Gewehrlichkeit und selbst mit einer unter dem eigenen Kosten herab gesezten Wolfeile lediglich nicht bestehen kan.

§. 130. Gegen so viele notorische casus insolitos (§. 126.

127. & 129.) solle man nun zwar an Seite des Erzstifts mit dem zulänglichen Beweis (§. 120.) auftretten, daß Bayrl. Seits seit Anno 1611. eine Spörr des Hälleinl. Salz verursachet, und andurch zu einer Vertrags mässigen Recompens-Anforderung (Beyl. No. 23. §. es wäre dann Sach ꝛc.) Anlaß gegeben worden seye. Man läßt es aber in der Replic dieffahls bey der blossen Aufbürdung ohne alle Probe bewenden, also ist nämlich

A„ nicht erwiesen, was es für Hälleinl. Legstätte gäbe, wohin das Reichenhallische Salz eingeführt worden, und wohin es nicht hätte därffen eingeführt werden. Und überhaubts ist es nicht erwiesen, daß jemals die Verträgs-mässige Meynung dahin abzielet, dem eigenen Lands-Product die Exclusivam zugeben, nachdeme eben der Vertrag (Beylag No. 23. §. und zugleich wie ꝛc.) nur des Innhalts ist, daß ein regierender Herzog kein anderes fremdes Salz verlegen solle, utpotè quæ exceptio regulam firmare dignoscitur, daß das unter der Benennung anders fremdes Salz unmöglich verstandene eigene Reichenhallische Salz neben dem Halleinl. allenthalben, wenn man anderst so wollte, zu concurriren die Vertragsmässige Freyheit hätte. Nicht erwiesen ist es gleichfahls B„ daß durch jenes Salz, welches von dem Stift Berchtesgaden vermög älterer Verträgen, als die mit dem Erzstift errichtete sind, übernommen, und neben dem eigenen Reichenhallischen verschlissen wird, dem Hälleinl. Salz-Verschleiß ein Vertrags-wideriger Abbruch beschehe: denn eben die Vertrags-Stelle (Beyl. No. 23. §. und zugleich wie ꝛc.) welche dem Haus Bayrn verbietet, ein anders fremdes Salz an sich zu bringen, macht die austrückliche-und in Ruckſicht auf die ältere Berchtesgadische Verträge (§. 99.) nothwendige Ausnahme für das Stift Berchtesgaden, als welches, sunt formalia: hierinnen nicht verstanden werden solle. Und endlichen ist es nicht nur erwiesen; sondern nicht einmal wahrscheinlich C„ daß man Bayrl. Seits durch angebliche extra-ordinari-Salz Preiß-Auffschläge eine Spörr des Hälleinischen Verschleises verursachet habe. Denn, wie kan man von einer dem Hälleinl. Salz causirten Hinderung ohne Undanck und Beleidigung sprechen, nachdeme auch nach dem-ohne diesseitigen Verschulden entgangenen Böheim. Verschleiß, welcher lange Zeit nach dem Vertrag de anno 1611. noch jährlich wenigst 425. Pf. betragen hat (§. 127. gleichwol noch immer alle Jahre 1000. Pf. und zum Theil darüber angenommen, und verschlissen werde: folglich die Herzoge in Bayrn den Entgang des importanten Böheim. Debits so ansehnlich ersezen, daß, wann dieser wiederum herbey zubringen wäre, alsdann nicht blos die Vertragsmässige 1100. Pf. sondern wol gar über die 1425. Pf. ausgeführt werden könnten?

§. 131. So

§. 131. So wenig sich demnach die Erzstiftl. Recompens-Anforderung wegen seit Anno 1611. nicht voll-zählig auszuführen vermögten Quanto der jährlichen 1100. Pf. Salz auch nur mit einem Schein von Rechtmässigkeit vertheidigen läßt; So billig verlanget man dagegen von dem Erzstift eine hinlängliche Genugthuung und Abstellung derjenigen Hinderungen, welche von jener Seite zuwider der natürlichen Pflicht sowol: als der austrucklichen Vertrags-Verbindlichkeit in dem-denen Herzogen in Bayrn überlassenen Salz-Negotio bis daher höchst nachtheilig eingestreuet worden sind. Und fürnemlich zwar, da das Erzstift ohnlaugbar den Entgang des Böheiml. Salz-Verschleises verursachet (§. 80. & 118.) und dessen Wieder-Eröffnung bis daher seinem obliegen gemäß noch nicht zu Stande gebracht hat; So erfordert man hiemit billigst sowol fürs vergangene, als für die Zukunft jene Schadloshaltung, welche sich allschon von Herzog Maximilian in Anno 1617. sobald ihme nämlich das zu seinem Nachtheil vorgegangene bekant geworden, Beweis der Beylage sub No. 104. deutlich und für allemal reserviret worden ist. No. 104.
Ein Gegenstand, welcher, da er jährlich über ein Qnantum von 425. Pf. Salz roulirt (§. 127.) endlich auch noch wol der Mühe lohnen wird, mit einem ergiebigen Schadens-Abtrag berichtiget zu werden. Wenn man zumalen auch die Schäden dazu schlägt, welche dem Hause Bayrn seit Anno 1611. eines theils durch die in der Salz-Arbeit am Hällein zu Schuld gebrachte Ungewehrlichkeit (derentwegen eben die schlechte Sez-Fueder theils verkaufft, und dagegen mit Schaden Kueffen gebrochen werden müssen) und andern Theils durch Vertrags-wiederige Erschwärungen des Salz-Ausgangs mit unzeitigem Wasser Feyerungen, so andern nachtheiligen Anstalten in sehr beträchtlichem Ubermaß verursacht worden sind.

ARTICULUS II.

Von der Beschwärde, daß Chur-Bayrn seit geraumen Jahren verschiedene einseitige Aufschläge auf das Salz gemacht / und besonders seine Unterthanen mit einer sogenannten Land-*Collecte* beleget / auf vielfältiges Erinnern, Vorstellungen und *Protestiren* selbige weder jemal abgethan / noch vielweniger den hievon schuldigen Mit-Genuß zur Helfte bezahlt habe.

§. 132. DJe Geschichts-Erzehlung, welche der Gegentheil in seiner Replic hier voraus sezet, ist allzuweit von der ächten Wahrheit entfernet, als daß sie der gegenwär-

tig-zweyten Erzstiftischen Anforderung zu einem hinlänglichen Grund dienen könnte; Denn, wo ist ein Beweis, oder auch nur ein Spur, daß ehemals jene privati, so das Salz-Aerzt am Hällein besassen, mit dem Salz-Preiß ihres Gefallens verfahren, schalten und walten, und ihren Abkäuffern, wie sie das Salz wieder hingeben sollen, haben Gesäze fürschreiben dörffen? Da man diesseits bereits mit denen überzeugendsten Urkunden (Beylagen a No. 6. usque 12.) vollständig dargethan (à §. 41. usque 56.) daß so gar selbst die Erzbischöfe sowol vor- als nachdeme sie das Salzweesen vollends an sich gebracht, den Salz-Preiß eigenmächtig nicht zubestimmen, sondern der Fürsten in Bayrn ehemalen über das Hällein erstreckte Lands-Hochheit (§. 7.) dieffahls noch immer über sich anzuerkennen gehabt haben; So brauchet es eine weitere Widerlegung wol nit mehr.

§. 133. Dieses sonderbaren Rechts, dem Hälleinl. Salz Ziehl und Maaß zusezen, haben sich die Herzoge auch nicht durch die errichtete Verträge begeben, und diese Jura liessen sich ihrer Wichtigkeit halber, und da sie Statui selbsten annexa sind (§. 58.) ohne dem durch eine Verzicht eines zeitlichen Fürsten in Bayrn obenhin nicht tilgen, wie ein so anders bis daher mit mehr dann zureichenden Ausführungen (à f. 58. usque 105.) überweislichen verprobet worden ist. Ja sie die Herzogen haben zu sothanen ihren aus der ehemaligen Oberbottmässigkeit übergebleibenen Gerechtsamen mitels derer Verträgen noch sonderheitlich die Jura emptoris privati erworben (§. 77. & 97. das ist, all-jene Handlungs-Freyheit, deren sich bis dahin die Städte und andere privati, so den Hälleinl. Salz-Handel geführet, zuerfreuen hatten.

§. 134. Diese Handlungs-Freyheit bringet, so viel die gegenwärtige Beschwärde betrift, ohnstreitig so viel mit sich, daß kein Erzbischof des Preises halber, wie daß von ihm einmal erkauffte, nnd in eines andern Dominium übergegangene Salz weiters verwerthet werden möge, zubestimmen, weniger hieran selbst Antheil zu suchen, und zu participiren hat.

Um alle gegentheilige Ausflüchten auf einmal zu entkräfften; so leget man hier einige Erzstiftl. Eingeständnissen bey, Innhalt deren die Städt und Fertiger, so ehehin den Salz-Handel geführet, mit dem Salz-Preis ihres Orts ohne einige Abhängigkeit oder Theilnehmung des Erzstifts, nach ihrer Convenienz auf- und abgeschlagen haben. Also lautet nämlich die Werbung, welche Erzbischof

bischof Leonhard in anno 1510. bey denen Herzogen um Verwilligung eines Salz-Preiß-Aufschlags per einen einzigen Pfenning gethan, Sag Extracts No. 105. hieneben austrucklich dahin, daß die Salz-Fertiger ihr Salz (wol gemerckt) // wie sie Verlust, verkauffen mügen. // Diese Unabhängigkeit haben auch noch in anno 1590. die von Schärdingen, wie die eigene Geständniß Erzbischofs Wolf Dietrichens sub Nris 106. & 107. hieneben im Mund führet, in solcher Maaß behauptet, daß sie um ein nahmhaftes mehrer, als das alterum tantum der Erzstiftl. Steigerung auf das Salz geschlagen haben. Und daß eben solche Freyheit derer Fertiger auch bey der Preiß-Minderung oder Abschlag statt gehabt, zeiget die weitere Beylage sub No. 108. nicht minder ganz klar, so wie es ohne dem der Natur einer jeden Handelschaft gemäß ist, daß ausser einer sonderbar- und ausdrücklich bedungenen Einschränckung der Kauffer in weiterer Verwerthung seines erkaufften Guts von dem Verkauffer sich lediglich keine Maaß geben lassen därffe.

No. 105.

No. 106. & 107.

No. 108.

§. 135. Was bey denen Städten und Fertigern erst erwehnter Massen frey, recht, und zulässig ware, das muß bey denen Fürsten in Bayrn ingleichen nit anderst, als billig seyn; gestaltn sie den Salz-Handel nicht anderst, als (Beylag No. 17. §. demnach und zu Fürkommung ꝛc.) Inmassen solchen die Städte und Fertiger geführet, übernommen haben. Und am allerwenigsten wird es der Gegentheil ohne den offenbarsten Widerspruch behaupten können, sam hätten sich die Herzoge, welche dem Vorgeben nach, das Erzstift in Betref des Salzweesens beständig unterdruckt, auf einmal viel weiter herab sezen, und verdemüthigen lassen (§. 102.) als man es denen privatis, so vorhin den Salz-Handel geführet, zuzumuthen sich niemalen getrauet hat.

§. 136. Daß man sich aber dieß Seits dieser dem Negotio eigenschaftlich, und von dessen vorigen Innhabern (§. 134.) allemal frey geübten Befugniß mitels der Verträgen begeben habe, läßt sich nicht bloß supponiren, noch mitels willkührlicher Auslegung einiger in denen Verträgen vorkommenden Austrücken erzwingen; sondern es müste ein so wichtiger Gegenstand mit deutlichen klaren Worten in denen Tractaten entschieden seyn, und dießfalls sich das Erzstift gleichwol vorgesehen haben, um zuvermeiden, ne interpretatio fiat contra eum, qui clarius loqui potuit.

§. 137. Wiewolen, die Verträg sind selbst allzuausdrücklich für die Handlungs-Freyheit derer Herzogen, als daß sie die gegentheilige Interpretation gedulten. Es wird in Folge der-

selben das Salz, alsbald es zu seiner Perfection gebracht, und Kaufmanns-Gut ist, in Bayrischer Beamten Hände, und des Herzogen Dominium übergeben, also zwar, daß das Erzstift dabey keinerley Kosten, Wagniß, oder Gefahr mehr zutragen hat. Und geschieht diese Ubernahme um so unwidersprechlicher nicht anderst, als wahren und ordentlichen Kaufs-Weis; weilen die Verträge (Beyl. No. 17. & 23.) der zwischen beyden Fürsten solcher Gestalten fürgehenden Handlung in terminis den Namen eines Kaufs, und dem dabey bedungenen Geld den Namen eines Kauffs-Schillings, und Pretii beylegen, welche Austrücke sich ja ohne den widernatürlichsten Zwang auf einen Societätmäss-gen Contract nicht zwingen lassen.

§. 138. Namentlich überläßt der Vertrag de anno 1594. dem Haus Bayrn den ganzen Salz-Handl, wie verstanden (§. 135.) Inmassen solchen ehedem andere gehabt. Und von disem ist man überzeuget (§. 134.) daß sie sich in weiterem Verkauf des Salzes vom Erzstift lediglich nichts vorschreiben lassen, noch deme ihres Salz-Preises halber Rechenschaft gegeben, oder gar eine Theilnehmung eingeraumet haben; Ja eben dieser Vertrag (Beylag No. 17. §. entgegen so versprechen ꝛc.) vermag Buchstäblich, daß man von Seithen des Erzstifts einem regierenden Fürsten in Bayrn, in weiterer Verhandlung des Salzes, das ist, bey denen Legstätten, keine Hinderung thuen / sondern daß ein jeder Herzog mit solchem Salz-Handl allerdings frey seyn / und bleiben solle. Welche Worte sich abermalen ohne die allerübertriebneste Verdrehung nicht dahin ausdeuten lassen; als ob man dadurch Bayerl. Seits bey denen Legstätten mit dem Handel oder Preiß des Salzes nicht frey (wie es doch der trockene Buchstabe will) sondern an eines zeitlichen Erzbischofen Willkuhr, Theilnehmung, und darüber bevorstehendes immerwährendes Gezänck angebunden worden wäre.

§. 139. So wird auch in jener Stelle dieses Vertrags (Beylag No. 17. §. fürs vierte ꝛc.) welche vom Salz-Kauf-Geld, und desselben Steigerung handelt, austrücklich zwar der Preiß um das von dem Hause Bayrn am Hällein übernehmend- und ausführende Salz, das ist, der Preiß beyr Wurze bestimmet; Wo findet sich aber nur ein Jota, wie hoch der Preiß des- von denen Herzogen wiederum verkauffenden Salzes, das ist der Preiß bey denen Legstätten seyn solle?

Lediglich nichts wird davon gedacht, wie es doch, wenn das Erzstift etwas dabey zusagen haben sollte, ganz unumgänglich zubestimmen gewest wäre; dazumalen Herzog Wilhelm dort

erst

erst den Salz-Handl, und zwar nicht anderst, als Inmassen ihne vorhin die Städte und privati geführet, das ist, mit einer völligen Handels-Freyheit (§. 134.) übernommen hatte.

§. 140. Erwehnte Vertrags-Stelle schräncket auch nur allein die Erzbischöfe mit ihren künftigen Salz-Preiß-Steigerungen ein, und zwar in solcher Maaß, daß sie, wenn das Yschlich- und Hallstättl. Salz im Kauf steigen wurde, formalia: „ nicht alles „ das, was auf solch-Salz geschlagen wird, auf das ihrige „ schlagen sollen, sondern um den halben Theil minder. „ welches so viel andeutet, daß sie sich mit der Helfte dessen, was beyr Wurze des Salzweesens zu Gmundten auf das Salz geleget werden därfte, allerdings zubegnügen, mithin etwas weiters nicht zusuchen haben sollten. Und da diese nämliche Einschränckung in terminis in favorem, &, ut sonant verba: „ um Beförde- „ rung und Nuz des Herzogen Handels willen „ erfolget ist; so läßt sich daraus in odium des Hauses Bayrn der Schluß ja nicht ziehen, daß es hier gleicher Weis um eine Einschränckung des Salz-Preises bey denen Legstätten zuthun gewesen, und daß etwa das Erzstift auch noch an diesem Nuz des Bayerl. Handels bey denen Legstätten, zu dessen Behuf eben die Helfte der Preiß-Steigerung beyr Wurze zuruck gelassen werden müssen, einigen Antheil zunehmen berechtiget worden seye.

§. 141. Wahr ist es zwar, daß mitels dieses Vertrags dem Herzog die anderte Halbscheid dessen, was nach Maaßgab der beym Kayserl. Salz-Weesen zu Gmundten erfolgenden Salz-Preiß-Steigerungen die Erzbischöfe auf das Hälleinl. Salz schlagen durften (§. præc. 140.) ganz deutlich zugenüssen zugesichert worden ist: Woraus dann die Befugnus entstanden, daß ein Herzog in Bayrn auch die zu Gmundten erschienene Steigerungen auf das Erzstiftl. Salz kommen zulassen anderer Gestalten nicht schuldig ware, als wenn ihme davon diese anderte Halbscheid gewiß eingehen könnte; wie denn Herzog Wilhelm schon in anno 1599. (Beyl. No. 83.) die von Wolf Dietrichen nach dem Vorgang des Kayserl. Salzweesens zu Gmundten gesuchte Salz-Preiß-Mehrung anderst nicht, als in formalibus: „ dergestalten ver- „ williget, daß hierdurch der Salz-Ausgang oder Verschleiß „ deß Salzes nicht gespörrt, und Sein Durchl. an ihrem gebühren halben Theil gleicher Mehrung jezt und konftig nichts „ benommen werde ꝛc. „ Es beweiset aber dieses lediglich nichts anders, als daß man sich Bayerl. Seits bey seiner-vorhin schon erworbenen Gerechtsame an Salz-Preiß bey der Wurze selbst gleichen Antheil zunehmen (§. 61. 76. & 96.) mit aller Behutsamkeit, und nicht zweifelhaft, sondern mit offenbaren Vorbehalt gehandhabet habe.

§. 142. Hingegen, daß ein Herzog bey dem genuß dieser Helfte der Steigerung beyr Wurze (§. præc. 141.) mit seinem Legstatts-Preiß still stehen, und sich darmit für Wagnüß und Gefahr, Ausfuhrs-Kosten, und Gewinn überhaubts, und per Pausch begnügen lassen müsse, nur ein blosses-in der Replic zwar für richtig angegebenes-zugleich aber auch in dem Vertrag lediglich nicht erfindliches Assertum ist: Welches dannenhero auch hiemit auf das zierlichste widersprochen, und zum Voraus versichert wird, daß der Gegentheil den zureichenden Beweis hievon immer schuldig bleiben werde.

§. 143. Daß sich das Erzstift in Folge des Vertrags de Ao. 1594. mit seinem Steigerungs-Gesuch nicht an dem Verkaufs-Preiß bey denen Legstätten, und wie dieser etwan en Egard anderer fremder Salz-Legstätt zumehren, oder zuminderen seyn würde, umzusehen, und die vermeynte Participation dessen, was die schickliche Regulirung des Legstatts-Preises etwan zum Vortheil verschaffen könnte, zu prætendiren gehabt habe; dessen findet sich ein unüberwindlicher Beweis in dem Ruck-Vertrag de Ao. 1602. welcher eben jenem Haubt-Vertrag zur Erläuterung nachgetragen worden ist. Denn es heisset darinne (Beylag No. 19. §. zum Vierten ꝛc.) ganz ausdrücklich: „ daß die im Vertrag de Ao. 1594. gemeldte Steige-
„ rungen das Erzstift betreffend: „ (das ist also die Steigerung bey der Wurze) „ ihren Verstand und Aufsehen sollen haben
„ auf das Kayserl. Gmundnerische Salz-Weesen, und dessen
„ principal-und Haubt-Steigerungen zu Gmundten: der un-
„ terschiedlichen Aufschläg aber, welche von Käyserl. Majestät,
„ oder anderen künftigen Eigenthums-Herrn hin und wider (das ist bey denen Legstätten) „ auf das Gmundnerische Salz
„ aufgeleget werden würden: sollen sich die Erzbischöfe nicht
„ annehmen, noch daraus Ursach schöpfen den Salz-Kauf des
„ Hälleinischen Salzes zu erhöheren „ Welches, da es nach dem Buchstaben ganz klar so viel saget, daß das Erzstift sich mit der Helfte der zu Gmundten vorgehenden Preiß-Mehrungen schlechterdings vergnügen, und ausser derselben nichts forderen solle; in der Folge ohnmitlbar auch so viel andeutet, daß dem Erzstift, wenn selbes einmal mit der Helfte hindann gerichtet, ferner nicht zukommen können, unter dem Prætext, oder Verdacht, obe nicht Bayrn das Salz in Anbetracht anderer fremder Salz-Legstätt vieleicht theurer verkauffen möchte? auch noch eine Ansprache auf die Legstätte, und dasige Preiße zumachen.

§. 144.

§. 144. Daß es mit dem Vertrag de Ao. 1594. die bis anhero erörterte Beschaffenheit, und man dabey so wenig auf jener- als auf dieser Seite die Meynung gehabt, ob sollte das Erzstift auch bey dem Legstatts-Preiß derer Herzogen in Bayrn, und dem ihnen frey überlassenen Salz-Handel (§. 138.) zu concurriren, und zu participiren haben; solches ist selbst mit dem Zeugniß Wolf Dietrichens, jenes nur allzu eyferigen (§. 65.) Verfechter der gegnerischen Gerechtsamen bereits erwiesen worden: und kan aus eben desselben Mund noch mehrers bestättiget werden. Es ist nämlich in der ersten Beantwortungs-Schrift (Beylag No. 40.) bereits angebogene Urkund, welche aus dem Churfürstl. Archiv allemal in Originali, wie man selbe den 4ten Junii 1596. empfangen, vorgeleget werden kan, des austrücklichen Innhalts, daß ein Herzog in Bayrn seinen Salz-Fertigern, oder Abkäufferen den Salz-Preiß sezen möge, und daß die künftige Steigerungen (wol gemerckt) ihme allain, und seinen Erben und Nachkommen vorbehalten seyen: denn Wolf Dietrich trückt sich in dieser Schrift (Beylag No. 40. §. fürs Fünfte ꝛc.) sehr merckwürdig also aus, Formalia„ zu solchem (nämlich zu einer guten Anstalt im Salz-Handel) „ gehört „ aber, daß Ihr Lbdn. ihnen den Fertigeren den Kauf bestim„ men, nit allein, wie sie es von derselben annehmen; sondern „ auch nach Gelegenheit der Ferre der Ort, weiter hingeben, „ und verkauffen sollen. Und soll denen Fertigeren keineswegs „ gestattet werden, das Salz nach Gefallen zu verkauffen, son„ dern daß sie bey dem ihnen gegebenen Saz verbleiben. Es „ könnten auch Ihr L. ihr die künftige Staigerungen nach „ Gelegenheit der Zeit gegen denselben austruckentlich Ir selbst „ allain, und dero Erben vorbehalten, und also ohne sondere „ Ungelegenhait, und mit guter Richtigkait eben das bey Ih„ ren, und Meinem Salz haben, so Sy anjezo haben ꝛc. „ „ Welch leztere Worte bey meinem Salz„ so gar der gegentheiligen Auslegung: ob wäre diese Aeusserung etwan nur von dem eigenen Bayrl. Reichenhallerischen Land-Salz vermeynt gewesen, auf das deutlichste widersprechen.

§. 145. Auf ganz gleichen Schlag hat sich Wolf Dietrich auch Ao. 1599. vernehmen lassen. Denn, wie die oben allegirte Beylag (Beyl. No. 83. §. und vernehmen ꝛc.) lauter enthält; erklärte er sich damal gegen den Herzogen, Formalia: „ „ Geben nit Maaß, wie Sy es ihres Theils mit dem Auf„ schlag halten wöllen. Seynt ungezweifelter Meynung, daß „ hierunter Dero mercklicher Nuz, weme sunderlich die Unter„ schid der Derter wol in Acht genommen, könne befürdert wer„ den ꝛc. „ Welches nicht minder handgreiflich so viel sagt, daß

dem Herzogen die Bestimmung des Salz-Preißes bey seinen Legstätten nach Unterschied der Oerter ohn Maaßgebung eines Erzbischofs, und so auch ohne dessen Theilnehmung, der Nuz von dieser Bestimmung gebühre.

§. 146. Man wird eben hierdurch überzeugt, daß die Steigerungs-Fälle, welche sich seit Anno 1594. bis 1611. ereignet, zu Behuf der gegentheiligen Anforderung einer Participation bey denen Legstätten nicht angezogen werden können: den von der Steigerung de Ao. 1599. ist man dessen, wie erst (§. præc. 145.) erwehnet worden, bereits verständiget. Um was ware es aber auch bey denen nachgefolgten Mehrungen weiter zuthuen, als um vest zusezen, wie theur Bayrn das Salz dem Erzstift bezahlen wolle. Alles, was darüber tractirt worden (Beylag No. 19. & 20.) hatte keinen anderen Gegenstand, als den Preiß beyr Wurzen. Wie man aber das Salz bey denen Bayrl. Legstätten zu verkauffen; davon ist lediglich nichts gedacht worden, und kein jota ausfindig zumachen, wenn man auch alle Stellen noch so oft, und aufmerksam, als es Menschenmöglich ist, betrachtet, und erforschet

§. 147. Nihmet man den Haupt-Vertrag de Ao. 1611. vor die Hand; so zeigen ja schon die Umstände, welche bey dessen Errichtung obgewaltet (§. 92.) mehr, als zu viel, daß Herzog Maximilian sich seiner Befugnißen, zumalen jener natürlichen Handels-Freyheit bey seinen Legstätten, welche vor deme so gar die Städt und Fertiger gehabt (§. 134.) und welche man so gar an Seite des Erzstifts ihme nicht ainmal angestritten (§. 145. & 146.) zubegeben, nicht gemeynt gewesen: so, wie an Seiten des Dom-Capitls ihne solcher-nicht streitiger Rechten zu entsezen weder im Stand, noch Willens ware.

§. 148. Der Innhalt selbst sezet zwar dem Erzstift einen Preiß, wie selbes das Salz zuverkauffen habe (Beylag No. 23. §. fürs Andere ꝛc.) wie aber ein Herzog in Bayrn das am Hällein schon in sein Dominium gekommene Salz (§. 103.) auf seinen Legstätten wiederum feil geben: wie theur eine Kueffen Salzes zu Burghausen, Passau, und Regenspurg verkaufft werden solle (wie es wol unwidersprechlich, wenn nicht der Herzog freye Hände gehabt, hätte beschehen müssen) davon wird im ganzen Vertrag kein Buchstabe gefunden, so, wie man auch nirgends eine Stelle lesen wird, daß Bayrn seines Verkauf-Preißes bey denen Legstätten halber einem Erzbischofen Rechnung ablegen müsse.

§. 149.

§. 149. Da es vielmehr austrücklich heisset (Beylag No. 23. §. fürs erste ꝛc.) „ daß der ganze Salz-Ausgang zu Wasser noch wie zuvor, Ir Fürstliche Durchl. in Bayrn seyn und bleiben soll ꝛc. So ist allerdings offenbar, daß es die Meynung nicht gehabt, dem Herzogen zu Nachtheil eine Neuerung zumachen, oder ihme etwas zu zumutheu, welches nicht einmal Wolf Dietrich (§. 145. & 146.) in Ansprache genommen.

§. 150. Und gleichwie es unwidersprechlich ist, daß in diesem Vertrag mehrmalen nicht der Preiß bey denen Legstätten bestimmet worden (§. 148.) also auch läßt sich die Stelle, welche von denen Steigerungen handelt, von jenem Preiß ohnmöglich verstehen, welcher, wie erwiesen, nicht bestimmet worden ist. Auf diese Weis wurde ja der Vertrag nur für die lange Weil, und weil es dem Gegentheil nun also tauget, auf solche Dinge ausgelegt, worüber man bey Errichtung desselben nicht tractiret, auch nicht einmal eine Frage aufgeworfen hatte (§. 145. & 146.)

§. 151. Es ist der offenbarste Ungrund, was in der Replic einkömmt, nämlich: ob stünde im Vertrag: „ weilen veranlaßt, „ und verglichen worden, daß dem Erzstift auf jede Hallfahrt „ 12. fl. Mehrung bezahlt, und darüber eine gleichmäßige Mehrung von dem Hause Bayrn vorgenommen werden solle. „ der Vertrag führet keineswegs im Mund, daß von dem Herzogen über die 12. fl. Mehrung, welche dem Erzstift bewilliget worden, die Preiß-Steigerung bey denen Legstätten in gleicher Maaß habe vorgenommen werden müssen: denn die ganze Stelle (Beylag No. 23. §. fürs ander ꝛc.) ist nicht dispositivè, und Verordnungs-Weis, sondern bloß narrativè gefast, und dabey insonderheit anzumercken, daß Herzog Maximilian, da er die dem Hallfahrts-Preiß damal zugeschlagene 12. fl. in terminis des Vertrags, eine- dem Erzstift verwilligte Steigerung benennet: nichts anders, als die Erzstiftlicher Seits aufhabende Dienstbarkeit auch noch nach dem Vertrag mit dem Preiß beyr Wurze eigenmächtig nicht aufschlagen zudärfen: (§. 95.) buchstablich habe austrücken wollen: da hingegen aber, da das jenige, was er über die dem Erzstift bewilligte 12. fl. bey seinen Legstätten für sich auf das Salz geschlagen, eine- Formalia: „ von uns „ darüber gleichmässig vorgenommene Steigerung „ benamset wird, sehr deutlich seine Unabhängigkeit salvirt underkläret habe, daß es mit denen Preiß-Mehrungen bey seinen Legstätten nicht gleicher Weis auf eine Erzstiftl. Verwilligung, sondern nach der einem jedem Kauffer zuständigen, und von denen Städten und Fertigern bey dem Hälleinischen Salz allzeit behaubteten Handels-Freyheit (§. 134.) lediglich auf sein des Herzogen freybe-

mächtigtes Vornehmen, nach Gelegenheit nnd Zulassen des ihme Vertragsmäßig (§. 138.) ganz allein, und frey überlassenen Verschleißes ankomme.

§. 152. Wird also denen klaren Worten des Vertrags wol der gröste Zwang von der Welt angethan, wenn man den- von denen künftigen Steigerungen handelnden §vum fürs dritte ꝛc. (um willen er in genere von beyder Fürsten in Steigerungs Fällen erforderlichen Vorwissen, gemeiner Einwilligung, und dahin-sehen, daß dem Verschleiß keine Spörr erfolge, Meldung machet) auch auf die Preiß-Steigerungen bey denen Legstätten ausdähnet: denn diese Stelle ist, wie ein jed- unbefangener Leser sich überzeugt finden wird, ihrer Weesenheit, ja so gar dem Buchstaben nach (Beylag No. 23. §. fürs dritte ꝛc. V. jedoch auch nicht anderst ꝛc.) auf den gleich unmitelbar vorher gehenden den Salz-Preiß bey der Wurzen mit Bayrl. Verwilligung (§. præc. 151.) bestimmenden §vum solle also ꝛc. dermassen relativ, und angebunden, daß sie sich von dem Legstatts-Preiß, welcher nirgends bestimmt worden ist, ohne blos eigenwillig- übertriebene Ausdehnung nicht verstehen läßt. Es bestimet nämlich der unmitelbar vorher gehende §vus solle also ꝛc. nur allein den Preiß beyr Wurze (§. 148.) und zwar mit Verwilligung des Herzogen (§. 151.) was ist demnach natürlicher, als daß die nachfolgende Stelle, welche mit denen merckwürdigen Worten: „ auch nit anderst: „ auf erst-erwehnt-ohnmitelbar voraus gehenden §vum deutlich angebunden, ja darmit verknüpfet worden: auch wiederum von dem Preiß bey der Wurze allein verstanden werden müsse?

§. 153. Man beziehet sich hiemit nochmalen auf jene merckwürdige Interpretation des Vertrags de Ao. 1611. welche selbst der gegentheilige primus Paciscens Erzbischof Marx Sittich in einem Schreiben dd. 8ten Jenner 1618. (Beylag No. 141. §. belangend fürs andere ꝛc.) zu vernehmen gegeben hat, und welche der gegentheiligen- Societät mässigen Ansprache einer Participation bey denen Legstätten, und am Verkauf des- dem Erzstift bezahlten Salzes so deutlich widerspricht, als man derselben von hier aus immer selbst widersprechen kan. Man bekennt nämlich darinnen, daß der ganze Salz-Handel zu Wasser dem Hause Bayrn einig und allein überlassen worden, und man sich ex parte des Erzstifts desselben allerdings begeben habe. Man erkläret sich, daß gleich bey der Wurze am Hällein das Salz, alsbald es zu seiner Perfection gebracht, einem Herzog in Bayrn in dessen vollkommen Dominium übergeben werde, und daß man Erzstifts Seits dabey ausserhalb des bestimmten Kaufs- Gelds

weder

weder zu Gewinn, noch zu Verlurst weiter nicht interessirt seye. Man sagt frey, daß man in dessen Folge mit Verkauf des bereits bezahlten Guts nichts mehr zuthuen habe; Weil man durch die im Vertrag bestimmte Gewißheit der jährlichen Salz-Ausfuhr und pactirte monatliche Zahlung sich all anderer Beschwärungen gänzlichen entschüttet habe, welche der Salz-Handel mitbringen mag. Man sezet ausser allen Zweifel, daß das Haus Bayrn vermög Vertrags beym Verschleiß des Hälleinischen Salzs den Nuz und Gewinn allein habe. Und man äussert sich dabey so gar, daß man deme diesen Nuz und Gewinn von Erzstifts wegen von Herzen wol gönne; Gestalten, heißt es weiter: wenn nicht dieses die Vertrags-Meynung gewesen wäre, man den Salz-Handel nicht an Bayrn allein überlassen, sondern denselben vielmehr gesamter Hand auf gleichen Gewinn und Verlurst durch beyder Seits Officier bestellt und geführt haben würde. Wie sich dann in eben diesem Schreiben auch die Protestation einfindet, daß der Vertrag de Ao. 1611. von denen Legstätten kein einzige Meldung mache, folglich von denenselben auch nicht zu verstehen seye ꝛc.

§. 154. Könnte man wol deutlicher, und kräftiger behaubten, daß der Vertrag de Ao. 1611. kein Contractus Societatis seye: und das Erzstift mit dem einmal in Bayrl. Dominium übergebenen- und mit dem verglichenen Kauf-Schilling bezahlten Salz nichts mehr zuschaffen, von einem Herzogen in Bayrn keine Rechnung zuforderen, noch dabey einen weiteren Gewinn, als der verglichene Kauf-Schilling beträgt, zu participiren habe? Nachdeme der primus Paciscens so austrücklich contestiret, der Vertrag de Ao. 1611. seye nicht auf die Salz-Legstätte eines Herzogs in Bayrn, als wovon er kein einige Meldung enthält, zu verstehen; so wird sich wol nach andert-halb Hundert Jahren nicht mehr ein Zweifel erregen lassen, ob die von denen Preiß-Steigerungen handelnde Verträgs-Stelle vieleicht nicht auch auf die Bayrl. Legstätt durch eine feine Ausdehnung des Wort-Verstands zu erstrecken seyn möchte? Und nachdeme der primus Paciscens wiederum als unstreitig erkläret, daß der ganze Salz-Handel dem Haus Bayrn allein überlassen, das Erzstift dabey ausser des bestimmten Kauf-Schillings weder zu Gewinn, noch zu Verlurst interessiret, und die Meynung überhaubts nicht seye, diesen Handel auf gemeinen Gewinn und Verlurst zuführen: so ist wol die seltsamste Sprache, wenn man darüber streitet: der Salz-Handel hange in der Haubt-Sache, das ist: in der Bestimmung des Verkauf-Preises auf denen Lägstätten von der Bewilligung eines Erzbischofs ab; seye also Bayrn allein nicht überlassen; ja das Erzstift habe

auſſer des bestimmten Kauf=Schillings auch noch bey der Einnahm des Herzogs, und dessen errichteten Salz=Contracten, und zwar kurzum zur Helfte zu participiren; denn wird nicht derley Behaubtung schlechterdings auf den sich selbst widersprechenden Saz gebauet; man könne sich einer Sache gänzlichen begeben: und selbe gleichwol in seinem Genuß und Gewalt behalten!

§. 155. Die wahre=selbst auf jener Seithe vor ächt erkennte Meynung des Vertrags de anno 1611. (§. 153.) gehet demnach in Betref gegenwärtiger Anforderung ohnlaugbar dahin, daß sich das Erzstift mit dem bestimmten Kauf=Geld der 165. fl. für die Hallfahrt (Beylag No. 23. §. fürs ander ꝛc.) zufrieden stellen solle. Und der künftigen Steigerungen halber giebt der trockene Buchstabe (Beyl. No. 23. §. fürs dritte ꝛc.) wiederum so viel, daß man dem Erzstift diese blos um mehrern Gewinns willen, oder nach dem Vorgang des Salzweesens zu Gmundten, wie es anno 1594. bewilliget ware (§. 175. & 176.) nicht weiter accordirt, sondern die merckwürdige Einschränckung dabey gemacht habe, daß eine Steigerung nur alsdann „ da erhebliche Ursachen ver=„handen / und nach Gelegenheit der Sachen / Zeit / und anders „ fremdes Salzs „ nachgesucht werden möge: hiemit aber, jedoch auch nicht anderst, weder, (wie es mit der Bestimmung des Preises selbsten geschehen) (§. 95.) nemlich die Mit=Bewilligung eines Herzogs in Bayrn zu Werck gegangen werden solle.

§. 156. Wornach es dann bey einem jeden Steigerungs=Fall, nach dem Unterschied der obwaltenden Ursachen, und Gegenursachen natürlicher Weis allwegen auf eine besondere Einwilligung oder pactum particulare ankommt: welches folgbar auch secundum regulam: pacta dant legem: ganz allein den Aufschlag giebt, in wie weit eine derley verwilligte Steigerung für einen Theil des Kauf Schillings selbsten angesehen, oder etwa nur in terminis eines widerrufflichen Aufschlags entrichtet werden müsse.

§. 157. Und hat sich hiebey das Erzstift einer allzugrossen Härtigkeit derer Herzogen in Verwilligung einer Steigerung um so weniger zubesorgen, als deme eben mitels des Vertrags (Beylag No. 23. §. fürs dritte ꝛc.) der Weeg zu einem Obmann, welcher derley streitige Fälle zwischen beyden Theilen in der Güte vergleichen, und hinlegen solle, deutlich bevorgestellt, und bedungen ist.

§. 158.

§. 158. So viel aber der Vertrag respectu gegenwärtiger Participations-Forderung des Haus Bayrn berühret, ist dessen Meynung (Beyl. No. 23. §. fürs erste ꝛc.) Buchstäblich dahin ausgetrückt, daß denen Herzogen in Bayrn für beständig, und von einer Seite unwiderrufflich, der ganze Hälleinische Salz-Handel (wolgemerckt) noch wie zuvor, seyn, und bleiben solle. Da man nun zuvor den Salz-Handel nicht anderst, als mit der nämlichen Handlungs-Freyheit, welche ehehin die Städte und Fertiger namentlich in Bestimmung des Salz-Preises bey denen Legstätten gehabt, (§. 134.) durch einen ordentlichen Vertrag (§. 77. & 138.) übernommen, diese Handlungs-Freyheit auch allzeit, und zwar selbst vom Erzstift eingestandener massen, und allerdings unangefochten (§. 144. & 145.) behaubtet hat; so machet sich der Schluß von selbsten dahin, daß ein Herzog in Bayrn, auch nach der Intention des Vertrags de Anno 1611. noch wie zuvor, mit dem ihme überlassenen Salz-Handel, besonders in Bestimmung seines Verkauf-Preises bey denen Legstätten freye Hände habe, und von einer Erzstiftl. Einwilligung oder Participation hierunter um so weniger abhange, als eben dieser Vertrag den Preiß bey denen Legstätten lediglich nicht bestimmet, (§. 148. & 151.) und überhaubts schon mitels des Austrucks, wie zuvor so viel an Tag leget, daß der Gedancke nicht ware, dem Hause Bayrn seine- bey dem Hälleinl. Salz-Handel zuvor gehabte Freyheit zubenehmen, und eine demselben nachtheilige Neuerung einzuführen (§. 149.)

§. 159. Will man hiebey einwenden, ein so gestaltete- von dem Erzstift völlig unabhängige Handlungs-Freyheit könnte von denen Herzogen mißbraucht, und der Legstatts-Preiß dermassen gehöhert werden, daß es dem Verschleiß eine Hinderung und Spörr verursachen möchte? so muß man hinwider sich aus dem Vertrag (Beylag No. 23. §. wäre aber Sache ꝛc.) belehren, daß es dieser Ursach und Vorsorge halber einer Erzstiftl. Participation bey denen Legstätten von darumen nicht bedärfe, weil das Erzstift gegen derley: und all-andere besorgliche Verschleiß-Spörr, welches aus Verursachen des Hauses Bayrn entstehen därfte, durch die Vertrags-mässig-von Bayrn übernommene Verbindlichkeit „ in solchen Fällen eintweders dennoch die 1100. Pf. Salz „ jährl. anzunehmen, oder sich darüber nach billigen Dingen zu „ vergleichen „ satsam bedeckt, und gesichert ist: Wie sich darmit selbst der gegenseitige primus Paciscens vermög seines hievorne angezogenen Schreibens (Beylag No. 41. §. zum fünften ꝛc.) genug gesichert zu seyn erkennet hat.

§. 160. In einem andern-als dem erst-vermeldten Verstand (§. 155. & seqq.) hat auch der diesseitige primus paciscens den Vertrag de anno 1611. auszulegen niemalen zugelassen, und der Gegentheil wird nimmer beweisen, oder es der klugen Welt auch nur für wahrscheinlich vorbilden können: ob hätte Herzog Maximilian bey dem-seinem Hause gänzlich, allein frey, und unwiderrufflich, überlassenen Hälleinl. Salz-Handl (§. 153.) sich so gar der gemeinen Befugniß eines jeden privat-Käuffers (§. 134.) begeben, und der seltsamen Dienstbarkeit (ohne im Vertrag etwas davon auszutrücken) unterworfen, daß er sein eigen Gut, verstehe das erkauffte, und bezahlte Hälleinl. Salz bey seinen Legstätten nicht anderst, als auf Rechnung und Mitgenuß des Erzstifts solle verkauffen därffen. Er, der da vielmehr selbsten eine-aus der ehemaligen Lands Hoheit (§ 7.) abstammende Dienstbarkeit über das Salz-Aerzt am Hällein (§. 30. 37. & 41.) mit gröstem Ernst verfochten (§. 87.) und behauptet hat.

§. 161. Wie deutlich er sich, und seine Nachkommenschaft allschon vom Anfang wider die gegenwärtig Erzstiftl. Participations-Anforderung verwahret habe; zeigen die Acta ganz klar: und fürnämlich ist solches aus der mit No. 109. hiebey liegenden seinen Räthen Anno 1624. ertheilten Instruction zu entnehmen, als worinnen er auf das kräftigste widerspricht, daß ein Erzbischof ihme bey seinen Legstätten in Bestimmung des Preises Maaß zugeben haben sollte.

No. 109.

§. 162. Als man ferner an Seite des Erzstift darauf verfallen, das jenige, was deme bey Einführung der Auffschlägen de anno 1620. 1621. & 1622. per pactum speciale, und in casu speciali der dermaligen Münz-Verwirrung accordirt worden ware, zu einer allgemeinen-und solchen Consequenz zuziehen, daß man so gar auf die in annis 1632. & 1634. bey einigen Legstätten vorgenommene Preiß-Mehrungen die vorhin nie erhörte Ansprache gemacht; ob wären sie dergleichen Theilung mit dem Erzstift unterworfen; so erklärte sich Maximilian darüber in einem den 10.ten May Anno 1638. erlassenen Schreiben unter andern austrucklich dahin, formalia: „ Und ob Wür zwar E. L. aus denen ordina-
„ ri Auffschlägen den halben Theil zugehen lassen; so ist doch sol-
„ ches nicht in Kraft des aufgerichten Vertrags beschehen ꝛc. „ Und in einem weitern Schreiben (Beyl. No. 42.) meldete er den 3.ten Septembris folgenden Jahrs wiederum in dieser Sache, formalia: „ Und obwollen nit ohne, daß E. L. in ordinari Auf-
„ schlägen bishero, ungeachts der Vertrag expresse nit ver-
„ mag, halber Theil gefolgt, und verraitt worden, so ist es doch
„ allein darum beschehen, weil man sich dessen damal also vergli-

„ chen

„ chen, und daß die Motiven und Ursachen der Auffschläg gleich„ und gemein gewesen ꝛc. „ Welch-merckwürdige Aeusserungen dann lauter so viel zu Tage legen, daß auch Maximilian den Vertrag de anno 1611. in keiner andern- als der oben (§. 155. & 156.) erklärten- aus dem Buchstaben selbst hervorleuchtenden und dem Negotio eigenthuml. Bedeutung verstanden, und eine Erzstiftl. Participation bey denen Legstätten niemalen anerkennet habe.

§. 163. Und bey dieser Vertrags-Meynung sind nicht minder die Nachfolger Maximiliani bis nunzu unverruckt verblieben: Da sie nämlichen bey denen Legstätten ausser der in annis 1632. & 1634. schon vorgegangenen privativen Preiß-Mehrungen (§. præc. 162.) noch weiter nach Zulassung des Verschleisses in denen Jahren 1673. 1680. 1691. 1703. 1717. 1722. 1725. 1730. 1745. & 1747. all-notdürftige Disposítiones mit dem Salz-Preiß ohne eines Erzbischofs Theilnehmung vorgekehrt, folgbar sich in dem unwidersprechlichen Besiz all-des jenigen erhalten haben, was man an Seite des Erzstifts mitels einseitiger Auslegung des Vertrags in Ansprache zunehmen suchet.

§. 164. Welcher Besiz dann auch, da selber mit dem lautern Buchstaben derer Verträgen (§. 135. 149. & 158.) und darüberhin mit dem Vorgang und der standhaften Behaubtung des ersten diesseitigen Paciscenten (§. 161. & 162.) ohnlaugbar unterstüzet ist; Zu Behuf des Hauses Bayrn wider die gegentheilige Anforderung alles das würcken muß, was immer ein mit guten Titul und bona fide begleiteter Besiz im Stand Rechtens zu würcken vermag: Dazumalen man an Seiten des Erzstifts durch die überzeugende Aeusserung der eigenen ersten Paciscenten Wolfen Dietrichens näml. und Marci Sitici (§. 144. & 153.) schon von Anfang her dergestalten überzeugend in malam fidem gesezt worden ist, daß man den diesseit rechtmässigen Besiz (§. præc. 163.) mit seiner neu ersonnenen Legstatts Participations Anforderung Rechts-giltig zu turbiren, und zu interrumpiren ganz gewiß niemalen im Stande wäre.

§. 165. Was der Gegentheil all-diesen unüberwindlichen Gründen zuwidersezen vermag, beruhet eigentlich und fast allein auf dem Vorurtheil, daß der Vertrag de anno 1611. die Eigenschaft eines Societäts Contracts hätte; Ein Vorurtheil, welches, wie bereits erwiesen (§. 154.) Grundirrig ist: denn daß man sich in diesem Vertrag zu Leistung eines mutuellen Beystands in Beförderung des Salz-Verschleises verbunden, und die Be-

stimmung des Kauf Gelds, so dem Erzstift zubezahlen auf ein gemeines Einverständniß ausgesezt hat; das alles macht diesen Contract noch nicht zu einer gesellschafftl. Handlung, als deren eigener Caracteur die Communicatio omnium lucrornm & damnorum wäre, wovon aber das Erzstift, wie (§. 137. & 153.) verstanden, lediglich nichts wissen: sondern sobald das Salz zur Perfection gekommen, es dem Bayrl. Dominio auf Wag und Gefahr, Verlurst und Gewinn gänzlich überlassen, und weiter nichts mehr damit zuthun haben will. Man pfleget sich an Seite des Hauses Bayrn in seinem sowol Reichenhallisch- als Hälleinl. Salz-Contracten auf ganz gleiche Weis zu möglichstem Beystand in Beförderung des Verschleises zu verbinden, und man spricht nicht selten, währenden Contracts keine einseitige Preiß-Steigerung aufzubürden: man hält gleichfalls den Salz-Handel der Contrahenten für eine causam communem, gemeinschafftl. Intèresse &c. und nennt ihne auch also. Allein! niemand erkennet vonnetwegen einen regierenden Herzogen in Bayrn für einen Gesellschaffter: Niemand giebet Recheuschaft, wie er das Salz wiederum an den Mann gebracht? Und wie könnte man wol dem Erzstift es genug verdancken, wenn selbes alle Bayrl. Salz-Contrahenten auf seine Meynung: und dahin brächte, daß sie sich ihrem Verkaufs-Preiß bestimmen, und an deme, was sie darüber gewinnen, dem Haus Bayrn gleichen Antheil ohne Entgelt einiger Kosten, Wag und Gefahr zugehen liessen.

§. 166. Wahr ist es freylich, daß man an Seite des Hauses Bayrn allemal gewunschen hat, denen Contrahenten ihre Verkaufs-Preise bestimmen, und die einseitige Steigerungen abschneiden zukönnen, und man hat hierauf bey denen bekannten Salz-Handlungen mit Passau, Regensburg, und Bamberg nicht den lezten Bedacht genommen, bey erstern zweyen Partheyen auch den Zweck würcklich erreicht, und bewürckt, daß sie sich mit einem gewissen Emolument ab jeder Salz-Kueffen begnügen lassen müssen. Folget wol aber schon hieraus, daß sich auf das Haus Bayrn von dem Erzstift Salzburg in solcher Maaß habe behandeln und beschräncken lassen? Die Umstände der erkannten Revision, und andere Betrachtungen mögen wol diese beyde Städte, sich mit einem gewissen Profit zubegnügen bewogen haben; Dazumalen ihnen das Salz auf des Herzogen Kosten und Gefahr in die Hände geliefert wird, mithin sie der meisten Beschwärde enthoben sind. Gleichwie es aber dagegen mit der Salz-Annahme des Hauses Bayrn eine ganz andere Beschaffenheit hat; indeme diese wegen Entlegenheit der Orten sowol: als wegen der allzeit gefährlichen Ausfuhr auf lauter unsichern Wasser-Strömen kundbarer massen anderst, als mit grösten Kosten und einer

ganz ausserordentlichen Wagniß, auch öftern höchst importanten Schäden nicht bewercket werden kan; so konnte es derer Herzogen Meynung nicht seyn, sich mit dem Salz-Preiß bey ihren Legstätten mehrer, als ehedem die Privati, in deren Stelle man eingetretten, (§. 135.) nicht gedultet hätten (§. 134.) einschränken, und gleichsam geschehen zulassen, daß das Erzstift, welches doch in Folge der aufhabenden Dienstbarkeit nicht einmal den Preiß bey der Wurze zubestimmen (§. 41.) den Stiel umgekehrt, und das Haus Bayrn in eine Dienstbarkeit, das Salz nach jenseitiger Bestimmung verkauffen zumüssen, versezt hätte. Man läßt sich also diesseits mit denen Städten Regensburg und Passau in keine Gleich-Linie sezen, sondern beantwortet dem Gegentheil diesen Vorwurf auf jene Weiß, allschon die von Bamberg, wie die Beylag sub No. 110. hiebey zeiget, auf derley Ansinnen No. 110.
sich haben vernehmen lassen, nämlich: „ Wer allen Schaden bey
„ seinem Gut allein zutragen hat, dem muß auch all-mögliches
„ commodum daraus zuziehen erlaubt seyn. Die Commercia
„ lassen sich nicht also coangustiren, und sollte denn ein Herzog
„ in Bayrn deterioris conditionis seyn, als ein jed aus aus-
„ wärtiger Edlmann, Burger, oder Baur, so dies Salz von
„ Bayrn kauft, und denen man weder Maß noch Ordnung für-
„ schreiben kan, wie viel im Wiederkauf sie auf das Stück schla-
„ gen, oder zu Geld einnehmen sollen ꝛc. „

§. 167. Daß man an Seite des Erzstifts bey denen Tractaten mit Regensburg und Bamberg concurriret, dieß macht den Vertrag de Anno 1611. keineswegs zu einen Societäts Contract und man hat Bayerl. Seits diese Concurrenz aus einem Gesellschafts-Recht niemalen, sondern allein wegen der vom Erzstift Vertragsmässig übernommenen Verbindlichkeit der Salz-Verschleiß befördern zuhelffen (Beyl. No. 23. §. und damit nun ꝛc.) verlangt und angeforderet, welche Verbindlichkeit aber so wenig das Erzstift respectu Bayrn, als Bayrn respectu seiner Salz-Contrahenten (§. 165.) in eine Societät versezet: zu dessen Bestärckung man sich hiemit auf den eigenen gegnerischen primum Paciscenten beziehet, welcher in seinem Schreiben vom 8.ten Jener 1618. (Beyl. No. 41.) so viel die Bambergl. Handlung betrift (§. fürs neunte ꝛc.) sich also vernehmen lassen, formalia:
„ Und obwollen E. L. Abgesandte dagegen unter andern fürge-
„ bracht, daß, da gleich die strittige Mitleydigkeit (Concur-
„ renz) welche sie aus den Worten der Hilf und Beystand zu
„ erzwingen vermaint, im Vertrag gar nit begriffen, solche je-
„ doch dahero billig; weilen E. L. den Verschleiß allein auf den
„ Legstätten, und ferner nit zu befördern schuldig: so kan doch
„ solches der Ursach halben nit statt haben, weilen im Vertrag

„ von den Legstätten kein einige Meldung beschieht, und indeme
„ E. L. der völlige Salz-Ausgang zu Wasser überlassen worden,
„ sie auch consequenter den Verschleiß nach Möglichkeit zu be-
„ fördern auf sich genommen, wür uns dahero zu einer andern
„ und mehrern Mitleidigkeit, als der Vertrag expresse mit
„ sich bringt, keineswegs einlassen, noch denenjenigen Ungele-
„ genheiten, Streit, und Irrungen, so gleichsam täglich hieraus
„ entstehen wurden, unterwerffen können ꝛc. „ Und was die Regenspurgl. Tractation anbelangt; da zeigen sich in angeregten Schreiben folgende merckwürdige formalia: „ Ob Wür
„ wol zum Sibenden bey fürgegangener Tractation mit der
„ Stadt Regenspurg E. L. den halben Theil desjenigen, so dero
„ durch die Uberlassung desselben Verschleises an dero Gefällen
„ entgangen, abzurichten, und zu erstatten nachbarlich über
„ Uns genommen, so ist doch solches gar nicht Kraft des Ver-
„ trags, wie dann bey derselben Handlung hievon nie die ge-
„ ringste Meldung gethan worden, sondern der Ursach halben
„ beschehen, weilen unser Erzstift mit und neben E. L. beklagter
„ gewest, und da ein widriger Ausschlag am Kayserl. Camer-
„ Gericht erfolgt wäre, solcher uns beede Fürsten zugleich be-
„ troffen hätte ꝛc. „ Aus welch-entscheidenden Aeusserungen sich der Gegentheil gleichwol belehren mag, daß das Erzstift die Concurrenz bey denen Handlungen mit Regensburg und Bamberg nicht aus einem im Vertrag gegründten onere aut jure societatis geleistet habe: und daß die heutige Anforderung ein Erzbischof müsse um alle Umstände des Verschleises bey denen Legstätten wissen, und daran Theil haben, ein ohnjustificirlicher Absprung von der Vertragsmässigen Meynung des eigenen ersten Paciscenten seye; anerwogen eben dadurch das Erzstift denenjenigen Ungelegenheiten, Streit, und Irrungen unterworfen wird, welche täglich daraus entstehen müssen, und welche man selbst jener seits bey Errichtung des Vertrags mitels Uberlassung des Salz Handels an das Haus Bayrn von sich abzulainen weißlich bedacht gewesen ist.

§. 168. Die Verträge de Ao. 1589. & 1594. kommen dem gegentheiligen Societäts-Gedancken auch nicht zustatten; weil darinnen die Dienstbarkeit, womit das Hälleinische Salz-Aerzt dem Fürstenthum Bayrn verhaftet, all zu handgreiflich bevestiget worden, mit einer gesellschaftlichen Gleichheit aber, wie jedermann wol siehet, nicht beträglich ist. In dem Vertrag de Ao. 1589, (Beylag No. 13. §. erstens ꝛc.) wird unwidersprechlich bedungen, daß ein Erzbisch of mit seinem Salz-Preiß eigenwillig nicht verfahren solle; denn er wird austrücklich an das Vorwissen, Rathpflegen, und Bedencken eines regierenden Herzo-

gen

gen in Bayrn, und endlich an das Gutachten und den Ausspruch auch der Bayrl. Räth, als welchen so gar beym Obmann mitzustimmen vorbehalten worden, verwiesen, und angebunden. Was ist aber diese Einschränckung weniger, als jene Dienstbarkeit, welche Bayrn allemal behaubtet hat (§. 41.) nämlich daß das Erzstift mit seinem Salz, ob es schon dessen frey-eigenthumliches Camer-Gut ist, doch nicht eigenmächtig aufschlagen därfe?

§. 169. Im Vertrag de Ao. 1594. (Beyl. No. 17. §. fürs Vierte ꝛc.) befindet sich zwar ausgelassen, daß ein Erzbischof bey Mehrung seines Salz-Preißes an des Herzogs in Bayrn Vorwissen, Rath, und Bedencken gebunden seye: und er wird allein angewiesen, sich nach denen mit dem Kayserlichen Salz zu Gmunden vorgehenden Haubt-Steigerungen zuachten; Es kommet aber hiebey zumercken, daß ihme auch auf diesen Fall zu steigern nicht anderst, als austrücklich mit Verwilligung des Herzogs zugestanden, mithin abermahlen keine Unabhängigkeit eingeraumt, oder die alte Dienstbarkeit nachgelassen worden ist; denn der Herzog sezet denen künftigen Erzstiftl. Steigerungen folgender Gestalten Ziehl und Maaß, Formalia: „ so verwilligen Wür des Erzbischofs L. und ihren Nachkommen auf ainen solchen Fall und insonderheit, wann das Yschlische, und „ Hallstättliche Kayserl. Salz-Weesen in dem Kauf steigen solle, daß sie alsdann nach Gelegenheit solcher Steigerung den „ Kauf ihres Salz auch erhöhen mögen, jedoch mit solcher Maß „ und Beschaidenhait, daß in rechter Maß nach Gelegenheit „ des Kayserlichen Salz sie nit alles das, was auf solch Salz „ geschlagen wird, auf das ihrig schlagen, sondern den halben „ Theil minder ꝛc. „ Welches um so weniger eine Erlassung der ehemaligen Dienstbarkeit anzeiget, als solche selbst Wolf Dietrich hinnach im Wercke selbsten nicht undeutlich anerkennet, da er die nach diesem Vertrag erfolgte Salz-Preiß-Mehrungen (§. 78. & 79.) erwiesener Massen nicht anderst, als mit Vorwissen und Bewilligung des Herzogs einzuführen unternommen habe.

§. 170. Das Erzstift würde demnach sein Intent auch in jenem Fall nicht erreichen, wenn man deme gleich die Wahl liesse, sich, oder an den Vertrag de Ao. 1589. oder an jenen de Ao. 1594. zuhalten: dann so ein, als andern Weegs würde dessen Salz-Aerzt am Hällein Respectu des Fürstenthums Bayrn das prædium serviens seyn, und bleiben, auch ein Erzbischof sich niemalens heraus nehmen därfen, mit dem Salz-Preiß, ob schon das Salz sein frey eigenthumliches Cammer-Gut ist, so willkühr-

lich zuverfahren, wie es ein anderer-keiner Dienstbarkeit unterwürfiger Eigenthümerzuthuen freye Gewalt hat.

§. 171. Von dem Stand des Vertrags de Ao. 1594. bekennet solches die beym höchst preißwürdigsten Kayserlichen und Reichs-Camer-Gericht contra Regenspurg eingereichte-hievorne (§. 45.) schon angezogene Exceptions-Schrift (Beylag No. 75.) so deutlich, als sich immer ein Bekänntniß austrücken läßt: da es darinne heißt, Formalia „ daß ohne Vorwissen, „ Einwilligen, und Gutheissen eines regierenden Fürsten in „ Bayrn keine Mehr-oder Steigerung des Salzes oder Pretii „ darmit vorgenommen werden soll, oder kan ꝛc. „

§. 172. Was hingegen den Stand des Vertrags de Ao. 1589. anbelanget, würde dabey die gegnerische vermeyntliche Unabhängigkeit wol am wenigsten bestehen; Nachdeme Kraft dieses Vertrags nicht nur einem Erzbischofen lediglich keine eigenwillige Salz-Preiß-Mehrung zugelassen (§. 168.) sondern dem Hause Bayrn selbst so gar eine Gattung eines condominii utilis über das Salz-Aerzt am Hällein eingeraumet ist (§. 64.) da man sich nämlich darinne verpflichtet, alles das jenige mit einem Herzogen in Bayrn getreulich zutheilen, was die mit Bayrl. Einverstehen einführende künftige Steigerungen, und andere-bey dem Hälleinischen Salz-Weesen machende Verbesserungen dem Erzstift mehrer, als vorhin ertragen wurden.

§. 173. Wobey man ungeahndet nicht vorbeygehen kan, daß in der gegentheiligen Replic zum Anzeigen, wie wenig man sich in der Ausführung seiner Forderungen um den Inhalt der Verträgen bekümmere, schlechterdings widersprochen werden, daß im Vertrag de Anno 1589. von einer-am Hällein machenden Verbesserung Meldung geschehe: zu welchen allzu freyen Widerspruchs billiger Beschämung man dann hier die ganze Stelle einzurücken veranlasset ist: welche (Beyl. No. 13.) also lautet, Formalia: „ Was aber Wür Erzbischof, oder unsere Nach-„ kommen, obgehörter, verglichener Meynung nach, nun von „ dato an, auf das Hälleinische Salz weiter schlagen, oder „ (wol gemerckt) „ sonsten in ander Weeg verbessern, und „ mehrern Nuz dabey schaffen wurden, das soll in zween „ gleiche Thail abgethailt werden, und der ain halb Thail Uns „ dem Erzbischofen, und unseren Nachkommen zuständig seyn, „ und gebühren: der ander halb Thail aber, Uns Herzog Wil-„ helmen in Bayrn und unseren Erben den regierenden Fürsten „ aus den im Anfang eingeführten Ursachen zugehören ꝛc. „

§. 174. Wiederumen auf die gegentheilige Idee eines obwaltenden Societäts-Contracts zurück zukommen; da erinnert man hiemit nochmal, daß an dem Vertrag de Ao. 1611. sowol: als an denen vorher gegangenen jene Nota Characteristica & Qualitas essentialis allerdings ermangle, wodurch sich eine Gesellschaftliche Handlung von anderen Contracten weesentlich entscheidet. Denn, wo verstehet sich das Erzstift auch ad communicationem omnium Damnorum, gleichwie es die Communication alles Gewinns verlanget? welches doch, wenn man sich in einer Societät befände, unableinlich beschehen müßte? Nachdeme das Salz schon am Hällein eines Herzogens in Bayrn völliges Eigenthum geworden, dessen Verschleiß auch demselben gänzlich und allein auf Verlurst und Gewinn (welch-lezteren man deme der Erklärung gemäß so gar wol gönnet) überlassen ist (§. 153.) getrauet man sich dennoch davon gleichen Profit, und darüber Rechnung, sohin Communicationem lucrorum zuforderen, und will sich für einen Gesellschafter eintringen. Kömmt es aber zum Verlurst, und gehet das am Hällein denen Bayrl. Beamten übergebene Salz im Wasser, durch Feur, Diebstall, oder Feinds Gewalt zu Schaden, also daß ein Herzog nicht nur lediglich keinen Gewinn davon erhält, sondern wol gar die Einbuß der darauf verwendeten Ausfuhr und Verwahrungs-Kösten zuleyden hat; so hat auf Seite des Erzstifts das Gesellschafliche Weesen nicht statt, man fordert, und ziehet den pactirten Hallfahrts-Kauf-Schilling einen Weeg als den anderen, und eignet sich also von dem Salz negotio das lucrum allein zu: die Damna entgegen dem Hauße Bayrn gleichwol allein überlassend.

§. 175. Also ist die gegentheilige Gedenckens-Art gestaltet. Ja sie gehet noch weiter, und so weit, daß man darfür hält, weil in dem Vertrag de Ao. 1594. Bayrn sich in Casum insolitum der Verschleiß Unmöglichkeit nicht austrücklich verwahret; so wäre man diesseits alles auszuführen mögliche Salz anzunehmen schuldig gewest; wenn man es auch wegen Mangel des Consumo hätte ins Wasser werfen müssen; denn nach der jenseitigen Gesinnung höret die allgemeine Rechts-Regl: Casum fortuitum nemo præstat: bey dem Hause Bayrn auf, und kommt nur deme nicht zustatten.

§. 176. Man hat bereits oben (§. 101.) aus dem Buchstaben der Verträgen gezeiget, daß das Salz von denen Herzogen wahren und ordentlichen Kaufs-Weis übernommen werde: und man hat nicht minder allschon (§. 165.) dargethan, daß der einander zugesicherte theure Beystand in Beförderung des Verschleißes, der Name einer gemeinen Sache und eine bedungene

gemeine Einwilligung bey Mehrung des Kauf-Gelds Merckmal einer eingegangenen Gesellschaftlichen Verbindlichkeit nicht seyen. Wenn nun schon die Verträge neben deme, daß sie einen Kauf darstellen, und auch von denen Paciscenten so benamset worden sind, etwa noch eine Verwandschaft mit einem andern Contract (als da wäre Locatio, conductio, aut Contractus innominatus) an sich hätten; so bleibt doch dabey allemal so viel gewiß, daß sie aus allzu handgreiflichen Abmangl der weesentlichen Qualität (§. 174.) kein Societäts Contract seyn können. Wornach es dann auch dem Gegentheil nicht zu Behuf dienet, daß in der contra Regenspurg verfaßten ehemaligen Exceptions-Schrift (Beylag Lit. F f f. §. dann obwollen ꝛc.) der Austruck eingeflossen, der Vertrag de Ao. 1594. solle und könne nicht eigentlich ein Kauf genennt werden; denn ja hieraus noch nicht gefolgert werden kan, daß eine Handlung so fort ein Societäts Contract seye, so bald sie nur nicht eigentlich ein Kauf kan genennt werden.

§. 177. Was in der erst allegirten Stelle der Exceptions-Schrift contra Regenspurg allein merckwürdig, bestehet darinnen, daß sich dieselbe mit Erzehlung der uralten Gerechtsamen des Hauses Bayrn über das Salz-Weesen am Hällein anfanget, als welche zu dem errichteten Vertrag Anlaß gegeben, und daß sie sich folglich erst in diesem Respect mit dem Austruck schliesset, daß der Vertrag nicht eigentlich ein Kauf solle genennet werden; welches da es viel mehr eine Anerkenntniß jener Dienstbarkeit bezeiget, womit das Hälleinische Salz-Aerzt dem Fürstenthum Bayrn auch noch nach denen Verträgen verhaftet ist (§. 41.) nach jedermanns Einsicht die jenseitige Societäts-Begrieffe wol am wenigsten unterstüzen kan.

§. 178. Der Gegentheil bemühet sich umsonst, die auch noch nach denen Verträgen obwaltende Existenz dieser Dienstbarkeit mit der willkührlichen Auslegung abzuleinen, daß der bey der Bestimmung des Hallfahrts-Preißes, und dessen Mehrungen in denen Verträgen vorkommende Austruck, Bewilligen: nur so viel als: Vergleichen anzeige; denn anderer bis daher satsam erwiesener Behelfen zugeschweigen, wird sich hiemit nur nochmalen auf die in Ao. 1595. contra Passau eingereichte Exceptions-Schrift (Beylag No. 75.) beworfen, welche den Verstand des im Vertrag befindlichen Worts Bewilligen: austrücklich dahin erläutert, Formalia: „ daß ohne Vorwissen, „ Einwilligen, und Gutheissen, eines regierenden Fürsten in „ Bayrn keine Mehr- oder Steigerung des Salzes oder Pretii „ damit fürgenommen werden soll, oder kan.

§. 179.

§. 179. Man sucht zwar in der Replic diese Dienstbarkeit als mit dem durch die Verträg erworbenen Jure Emptoris privati unverträglich abzubilden, und verhast zumachen, vorgebend; daß in Folge derselben ein Herzog in Bayrn dem Erzstift aufbürden könnte, das Salz etwan gar ohne allen, oder doch in so geringem Kauf-Schilling abzugeben, als es ihm beliebig, zubewilligen. Allein, diesem gehässigem Vorwurf haben selbst beyde contrahirende Theile schon im Voraus Vertragsmäßig abgeholfen, da sich nämlich das Erzstift austrücklich bedungen, und Herzog Maximilian eingewilliget hat (Beyl. No. 23. §. fürs dritte ꝛc.) daß gegen derley des Salz-Preißes halber besorgliche Beschwärden dem Erzstift der Weeg zu einem ohnpartheylichen der Sache nicht verwandten Obmann eröffnet seyn: und dieser den streitigen Fall in der Güte zu vergleichen, und hinzulegen haben solle. Welches dann aller Welt zu erkennen giebt, daß man an Seite des Hauses Bayrn nicht gemeynet seye, sich der behaubteten-allemal ohnvergeblichen Gerechtsame über das Hälleinische Salz-Weesen zu misbrauchen, und dem Erzstift einen Salz-Preiß aufzudringen, wobey es nicht mit zimmlichen Nuz und Profit bestehen möchte.

§. 180. Wenn man an Seite des Erzstifts eine Steigerung des Hallfahrts-Kaufschillings begehren möge, und ein Herzog in Bayrn derenselben statt zuthuen (ohngeacht der behaubtenden Dienstbarkeit) schuldig seye, solches sezet der Vertrag (Loc. cit.) ausser Stand; es müssen nämlich, wie es die Worte als eine Ziel sezende Bedingniß mitbringen, erhebliche Ursachen verhanden seyn: unter welcher Benennnng man aber bey Errichtung des Vertrags die blos-wörtige Begierde eines zeitlichen Erzbischofs dem Hause Bayrn den aus eigenem Gut ziehenden Handels-Profit zu beschneiden ohnmöglich verstanden haben kan.

§. 181. Ob sich eben dieser Handels Profit, welchen der Gegentheil mit dem Namen unberechtigter Auffschläge belegt, für einen Theil des im Vertrag bestimmten Hallfahrts-Kauf-Schillings, wie die Replic will, in Ansprach nehmen lasse? giebt man gerne aller Welt zu beurtheilen anheim: nachdeme man diesseits die merckwürdige Erklärung des eigenen gegentheiligen Paciscenten zu Behuf hat, als welche in dem-der ersten Beantwortungs-Schrift (Beylag No. 41.) angebogenen Schreiben dd. 8. Jenner 1618. austrücklich dahin gehet, daß ein Herzog in Bayrn beym Verschleiß des Hällingischen Salz den Nuz und Gewinn allain habe, welchen man demeselben auch von Herzen wohl gonne ꝛc.

§. 182. Ist also nicht bloß die Erspahrung an denen Transports-Kosten, und der Nuz, den eine-vom Unglück befreyte Salz-Ausfuhr verhafft, wie man in der Replic einraumen wollte, dem Hauße Bayrn allein zuständig, sondern es ist namentlich all-und jeder Nuz und Gewinn des Salz-Handels, und wie die erst erwehnte Worte Marci Sitici lauten: der Nuz und Gewinn (wol gemerckt) beym Verschleiß des Salzes einem Herzogen allain, das ist: frey von aller jenseitigen Theilnehmung überlassen: welch allzu deutliche Verzicht des ersten Paciscenten die gegenwärtige Participations-Anforderung schon allein mehr dann überflüßig widerlegt.

§. 183. Der Gegentheil suchet zwar diese seine Forderung noch in einer so genannten Observanz zugründen, welche seiner Meynung nach, aus denen-nach dem Vertrag eingeführten theilbaren Aufschlägen erwachsen, und von solchem Præjudiz für die Herzoge seyn solle, daß sie sich mit ihrem Legstatts-Preiß nach der Vorschrift eines zeitlichen Erzbischofs einschräncken lassen, demselben auch darüber Rechenschaft geben, und ganz gleichen Mitgenuß einraumen müßten. Allein? wie hätte man an Seiten des Erzstifts dieser angeblichen Observanz jemalen auch nur einen Rechts-giltigen Anfang machen können, da man sich der Unrechtmäßigkeit seines Gesuchs durch die allzuklare Aussserungen der eigenen jenseitigen ersten Paciscenten (§. 144. & 153.) Vorwurfs überzeuget, mithin schon anfänglich in mala fide befande.

§. 184. Man hat schon oben (§. 161. & 162.) gründlich ausgeführt, daß der diesseitige primus Paciscens dieser seltsamen Zumuthung gleich beym ersten Hervortritt die bindigste Verwahrungen (Beylag No. 142. & 109.) entgegen gesezt, und selbe mit beharrlichen Ernst werckthätig behaubtet habe; wodurch denn das Præjudiz, welches die angebliche Observanz dem Hauße Bayrn gebähren sollte, schon in der ersten Geburt erstickt worden ist.

§. 185. Und da sich die ganze Nachkommenschaft Maximiliani, wie bereits hie vorn (§. 163. & 164.) schon angeführt, bey dem Besiz alles des jenigen, was man Erzstiftlicher Seits denen Verträgen zuwider in Ansprache ziehen will, bis daher immerfort erhalten hat; hiebey auch in Ruckficht auf den Vorgang, und die Verwahrung des primi Paciscentis (§. præc. 184.) allerdings bona fide verführt; so wird wol unstreitig dieselbe aller der Würckung wider die gegentheilige Forderungen zugenüssen haben, welche ein mit bona fide begabter Besiz im

Stand Rechtens mit sich bringet: ohne daß dem in mala fide verfangenen Gegentheil (§. 184.) seine machende Protestationes dagegen was fürtragen mögen.

§. 186. Was die Auf- und Abschlags Fälle anbelangt, welche die vermeynte Observanz ausmachen sollen, sind selbe erweißlicher Massen allerdings in lauter pactis omninò particularibus gegründet, welche man nur pro illis casibus omninò particularibus also eingangen hat, und welche sich folgbar auf andere Fälle nicht erstrecken, noch zu einer allgemeinen Consequenz und Præjudiz anziehen lassen: nisi actus agentium ultra eorum intentionem operari statuatur. Man hat dessen ohnwidertreibliche Zeugschaft wiederum in einem Erzstiftl. Schreiben mit No. 111. hieneben, welches noch darzu von dem allerersten Auffschlag lautet, der da eben der berühmenden Observanz zur Grundveste dienen solle. Nicht nur wird darinne des Vertrags de 1611. lediglich mit keinem Wort gedacht, sondern es wird vielmehr auf das deutlichste erwehnet, daß der Auffschlag allein per pactum particulare beliebt worden seye; denn Erzbischof Paris sagt, Formalia: „ E. L. wissen sich freundlich zu erinneren, aus was „ für beweglichen Ursachen Wür Uns damalen miteinander „ vereinbaret und verglichen, daß fürbas ein jede Kueffen um „ 12. kr. höher, als bis dahin beschehen, abgeben und verkauft „ werden solle ꝛc. „ No. 111.

§. 187. Der weitere Haubt-Beweis, daß nicht minder die damalige gleiche Theilung dieses Auffschlags dem Erzstift nicht schon aus einer Verbindlichkeit des Vertrags, sondern erst kraft eines nachgefolgten particular Vernehmens zugestanden worden, findet sich in erst-erwehnt-eben darum höchst merckwürdigen Schreiben gleicher Weis handgreiflich: denn, da Erzbischof Paris in diesem Schreiben keine Theilung zur Helfte begehrt, sondern Herzogen Maximilian erst darum ersucht, daß dieser sich gefallen lassen möchte, auszumachen, und zubestimmen, was an dem particulariter verglichenen Auffschlag dem Erzstift gebühren, und zustehen möge; so leget sich wol mit der vollkommensten Ueberzeugung an Tag, daß die Participation zur Helfte nach eigener damaliger Erkantniß des Erzbischofs keine schon Vertragsmäßig vest gesezte Schuldigkeit, sondern erst aus freund-nachbarlicher Bewilligung des Herzogs her zuhollen gewesen seye: Er meldet nämlich: Formalia: „ so haben „ Wür dahero nicht umgehen wollen, E. L. hiemit nachbarlicher Wohlmainung anzumachen: dergleichen Zuversicht, sie „ werden Dero freundlich nit entgegen, oder zuwider seyn lassen, daß obbesagter Salz-Mehrung halben, mit Uns um

„ das jenige, was Unserm anvertrautem Erzstift dabey zuste-
„ het, und gebühret, ehest eine ordentliche, und solche Rich-
„ tigkeit gemacht werde, damit man sich konftig allerseits dar-
„ nach zu reguliren wisse ꝛc. „

§. 188. Woraus sich dann endlich auf einmal der ganze Ungrund des gegentheiligen Participations-Gesuchs um so handgreiflicher in seiner vitieusen Urquelle entdecket, als es eben Erzbischof Paris ist, welcher in anno 1634. diese Anforderung zu erst auf die Bahn gebracht, und sie aus dem Vertrag de Ao. 1611. zu erzwingen gesucht hat: ob er schon kurz vorhin, nämlich noch in Ao. 1621. wie erwiesen (§. 186. & 187.) diesen Vertrag selbst noch nicht dahin verstanden, daß vermög dessen dem Erzstift an denen Aufschlägen die Helfte zu participiren gebühre.

§. 189. Man überläßt es demnach ganz getröst aller Welt Urtheil, obe die Erzstiftliche Participations-Ansprache, welche Erzbischof Paris zugegen seiner anfänglichen Erkenntniß (§. 187.) auf einig-erst nach der Hand ersonnene einseitige und willkührliche Auslegungen des Vertrags de Ao. 1611. gebauet hat, sich bona fide, und im Stand Rechtens vertheidigen lasse?

§. 190. Man hat auch nun nicht mehr nöthig, der in der Replic (Beyl. Lit. Zzz.) eingeschalteten-so genannten, kurzen Ausführung der vermeyntlichen Participations-Forderung für diesmal etwas mehrers, als den generalen Widerspruch der irrigen Grund-Säzen, worauf sie gebauet worden, entgegen zusezen, sondern man begnüget sich einsweils (der weitern Notdurft, jedoch ohne begeben) die Gegenprobe zu erwarten, daß jenes, was man dem Erzstift bey denen nach dem Vertrag de Ao. 1611. erfolgten Aufschlags-Fällen zugestanden, eine schon vor ausgemacht-Vertrags-mäßige Schuldigkeit gewesen seye.

§. 191 Es bleibt nämlich für allzeit widersprochen, daß der Vertrag dem Haus Bayrn auferlege, sich mit seinem Salz-Preiß bey denen Legstätten an das Vorwissen und die Einwilligung eines Erzbischofs zu binden; nachdeme man das klare Widerspiel, und daß denen Herzogen eben die jenige natürliche Handels-Freyheit, deren sich vorhin die Städt und Fertiger bedienet (§. 134.) auch noch Vertragsmäßig zu statten kommen müsse, durch die unumstoßlichen Gründe, und eigene gegnerische Anerkäntmiße (§. 153. & seqq.) lauter erwiesen hat.

§. 192. Es bleibt ferner allemal widersprochen, daß ver-

mög Vertrags dem Erzstift auch in jenen Fällen, wenn erhebliche Ursachen verhanden sind, und folgbar eine Preiß-Mehrung würcklich Plaz greiffet (§. 155.) der gewiße Betrag der Helfte dessen, was bey denen Legstätten aufgeschlagen werden würde, schon zuerkennet, und gewiedmet seye; denn der Innhalt des Vertrags bestimmet nichts von dieser Helfte (Beyl. No. 23. §. fürs dritte ꝛc.) sondern läßt überhaubts alle Steigerung-Fälle auf Gelegenheit der Sachen, Zeit, und andern fremden Salzes, und auf gemeine Einwilligung, sohin pro quovis Casu particulari auch ad pactum omninò particulare ausgestellt (§. 156.) wie es eben der jenige Erzbischof, welcher hinnach die gegenwärtige Participations-Anforderung angesponnen, noch in Ao. 1621. selbst nicht anderst (§. 187.) darfür gehalten, und behaubet hat.

§. 193. Wenn also schon Herzog Maximilian sich in jenen ausserordentlichen Zeiten, wo das Münz-Weesen in solchen Verfall ware, daß der Reichsthaller bis auf 11. fl. zustehen gekommen, mit dem Erzstift freundschaftlich vernommen, und aus denen erheblichen Ursachen der Münz-Steigerung, welche freylich die Theuerung alles anderen nach sich gezogen, durch eine damal vorgenommene Vereinbahrung und Vergleich: (sind die Worte des Erzbischof Paris selbsten §. 186.) so weit eingelassen, daß der Schaden dieser Münz Cours Höherung mitels eigener theilbarer Salz-Auffschlägen erhollet werden solle; so wird dennoch dabey widersprochen, daß er sich dadurch schon Vertragsmäßig schuldig erkennet habe: dem Erzstift über die Beschaffenheit seines Legstatts-Preißes Rechnung leisten, und hierinfalls von dem Vorwissen und der Bewilligung eines Erzbischofs abhangen zumüssen; denn, da der Vertrag den Salz-Handel dem Hauße Bayrn allerdings mit der Handels Freyheit, welche ehedem die Fertiger hatten (§. 134.) eingeraumt (§. 149.) und das Erzstift nach eigener Eingeständniß (§. 153.) lediglich nichts dabey zusuchen, sondern den Nuz und Gewinn beym Verschleiß nur allein ein Herzog zu ziehen hat, (§. 181. & 182.) so läßt sich nicht sagen, daß Maximilian durch das, was in casibus omninò particularibus er per pacta omninò particularia eingestanden (§. 186. & 187.) sich, und seine Nachkommenschaft, so fort auch in die von dem Gegentheil suchende Dienstbarkeit, das ist: weit ultra conditionem eines jeden privat Salz-Händlers habe herabsezen lassen.

§. 194. Und wenn er dem Erzstift Kraft eben dieser particular Pacten die Helfte einiger Auffschlägen folgen zulassen ex Motivo, weil die Ursachen der Auffschlägen auch gleich und ge-

mein gewesen (§. 162.) freundschaftlich eingewilliget; so widerspricht man gleichwol, daß hieraus eine Schuldigkeit erwachsen, in Fällen, wo die Motiva eines Auffschlags nicht gleich, dennoch die Helfte verreichen zumüssen. Und am haubtsächlichsten widerspricht man, daß dem Erzstift gebühre, auf Preiß-Steigerungen nur um mehreren Gewinns willen Ansprache zu machen; nachdeme nämlich zu einer Steigerung die Vertragsmässige Bedingniß allemal erfordert wird: daß erhebliche Ursachen verhanden seyn müssen: worfür sich aber eine blosswörtige Gewinnsucht nicht ausgeben kan, noch einem Herzogen unter solchen Prætext den Nuz und Gewinn, welchen er (wol gemerckt) beym Verschleiß des Salzes allein haben soll (§. 181.) in Disput gezogen werden mag.

§. 195. Die bey Gelegenheit diese per Pacta particularia pro casibus tantùm particularibus getheilten Auffschlägen geführte Correspondenzen sind demnach auch nicht anderst: als de casibus illis & pactis particularibus zu verstehen, und mögen folglich juxta intentionem agentium nur zur Erläuterung derselben Auffschlags Fällen (§. 186.) zu einer Interpretation des Haubt-Vertrags selbsten, aber bona fide nicht, und um so weniger angezogen werden, als man von dem Verstand dieses Vertrags ex ore primorum paciscentium schon satsam belehret, und gewiß ist (§. 153. & 162.) daß derselbe der gegentheiligen Participations-Anforderungn immermehr zustatten komme.

§. 196. Was nun aber die facta, und Aeusserungen deß primi Paciscentis (§. 195.) zum gegnerischen Behuf nicht würcken, das kan noch weniger jenes Schreiben würcken, welches von einzeln zweyen Bayrl. Räthen unterm 21.ten Febr. 1694. nacher Salzburg erlassen worden ist (Beyl. Lit. Aa) wenn man es jenerseits für eine mit allen Erfordernissen versehene Aeusserung eines ganzen Collegii oder Dicasterii ansiehet, so muß man den noch nie beglaubten Salz beweisen, quod duo faciant collegium: und, wenn man behaubten will, der damals Landsabweesende Churfürst Maximilian und seine Nachkommen haben den in diesem Schreiben eingeflossenen consequentiosen Austruck gewust, und gebilliget: so hat man deren facta zum Gegenbeweis wider sich, als welche die ganze Welt überzeugen, daß diese Fürsten samentlich, da sie in annis 1703. 1717. 1719. 1722. 1725. 1730. 1745. & 1747. mit dem Legstatts-Preiß unabhängig vom Erzstift und ohn alle desselben Participation würcklich disponirt haben, von ferne der Meynung nicht gewesen seyn können, welche da zween Bayrl. Räthe in einem Schreiben etwa einmal an Tag gelegt haben mögen.

§. 197.

§. 197. Man glaubt hiebey nochmal, daß die denen Fürsten in Bayrn zuständige (§. 30. 37. & 41.) ja dem Staat selbst eigenthumliche (§. 58.) Gerechtsamen über das Hälleinl. Salzweesen, deren Vergebung man aus dem in erst bemeldten privat-Schreiben befindlichen Anstruck folgern dörfte, nicht einmal von einem zeitlichen Lands-Herrn zum Nachtheil seiner ex providentia majorum daran schon Antheil habenden Nachkommenschaft verlohren gegeben werden mögen; weil näml. eine derley Veräusserung nach dem in Bayrn vorlängst schon eingeführten fidei commisso nicht Plaz greiffen, noch giltig seyn könnte. Welcher Saz sich auch an Seite des Erzstifts um so weniger in Zweifel ziehen, oder gar für neu- und von gefährlichen Staats-Klügern erst ohnlängst ersonnen, ansehen läßt; als eine solche Behaubtung nur ein allzu-freyes Geständniß seyn würde, daß man sich nicht einmal mit demjenigen, was die Weltkündige Jura fidei commissorum sagen wollen, bekannt gemacht hätte.

§. 198. Was man also diessfalls von dem Gegentheil mit aller Billigkeit fordert, bestehet darinnen, daß, gleichwie man diesseits überhaubts keinen Erzbischof mit seinem Capitl beschuldiget, daß sie in denen mit Bayrn errichteten Verträgen die Rechte ihrer Kirche vergeben, und sich denen darauf geschlagenen Kirchen Flüchen unterwürffig gemacht haben werden; also hinwider man auch von jener Seite seiner Churfürstl. Durchl. dasjenige nicht zumuthen möchte, was höchst deroselben den Fluch der ganzen Nachkommenschaft aufzubürden Gelegenheit geben därfte.

§. 199. Eben eine Zumuthung aber von dieser Art ist jene, daß, wie man fordert, das Haus Bayrn sich von einem Erzbischof verbietten lassen solle, die eigene Unterthanen mitels einer auf das Salz legenden accise zu collectiren; denn was ist wol der Superiorität eines Herzogen in Bayrn mehr zuwider, als daß er sich von einem Erzbischof sein Jus collectandi, welches ihme doch durch die Reichs-Gesäze, besonders die Kayserl. Wahl-Capitulationes auf das stattlichste zugesichert ist, sollte beschränken lassen?

§. 200. Diese übertriebene Anforderung hat man in der diesseitigen ersten Schrift keineswegs, wie man in der Replic sich vorstellet, unbeantwort gelassen, sondern klar dargethan, daß selbe nichts anders, als der jenige Pfeil seye, welchen schon in Anno 1594. der Erzbischof Wolf Dietrich stumpf geschossen hat; Denn dieser movirte sich eben solcher Gestalten wider den aus Anlaß der Kriegs-Läuffen von Herzog Wilhelm auf offnen Land-Tag damal eingeführten Salz-Accise, der merckwürdige Wider-

spruch aber, welchen man Bayerl. Seits sothanen Ansinnen entgegen gesezt, findet sich in zweyen Schreiben, welche allschon der ersten Schrift (mit No. 15. & 16.) in extenso angebogen worden sind. Und daß darüberhin würcklich acquiescirt worden, man auch noch nach dem Vertrag in dem Besiz, und zwar ohnangefochten verblieben seye, solches hat die continuirte Einbringung bezeugt: und es erhellet gleichfalls nicht undeutlich aus dem Vertrag (Beyl. No. 17.) als welcher einer derley seltsamen Einschränckung nicht gedenckt. Austrücklich aber beweiset es sich aus jener merckwürdigen Aeusserung, womit sich Wolf Dietrich noch in anno 1596. gegen die Bayrl. Räthe selbst vernehmen lassen,
No. 112. und welche man zum Uberfluß sub No. 112. hiebey leget.

§. 201. Wenn nun Contradictio unius & acquiescentia alterius zu Tilgung einer solch-ohnedem unnatürlichen Anforderung genug ist, wie sie dann im Stand Rechtens allemal mehr, dann genug seyn wird, so hat man dieß Orts nicht nöthig, mit einer fernern Widerlegung weitläuffig zuwerden, sondern man begnügt sich nur noch zu erwehnen, daß der im Vertrag enthaltene-beyderseitige Vorbehalt der Lands-Hohheit (Beyl. No. 23. §. fürs fünfte ꝛc.) eben das Landsherrliche Recht, die eigenen Unterthanen mitels einer Salz-Accise zubesteuren, deutlich salvire: dem Erzstift aber hierunter eine Ausname zumachen um so weniger gebühren möge, ais man deme hinwider ganz gleiches Recht widerfahren, und daß es seinen eigenen Lands-Unterthanen dergleichen Collecte überbürden möge, ohne alle Einrede geschehen läßt.

§. 202. Schlüsslichen erinnert man hiemit nochmalen, daß der Vortheil, welchen Bayrn mit guten Anstalten, und öfters mit Aufopferung anderer Lands Nuzungen sich aus dem Salz-Handel verschafft, von dem Erzstift unter dem Vorwand, ob nicht dabey eine Verschleiß-Spörr verursachet werde, dem Vertrag gemäss niemalen untersuchet, weniger die Ansprache einer gleichen Theilnehmung hierauf erstreckt werden möge. Denn der Vertrag ist (Beyl. No. 23. §. wäre aber Sach ꝛc.) klar und lauter, was man auf jener Seite im Fall einer von Bayrn verursachenden Salz-Spörr zufordern habe, und es bestehet dieses Buchstäblich in keinem mehrerm, als daß die Fürsten formalia:
„ alsdann nichts destoweniger die 1100. Pf. völlig annehmen,
„ oder sich nach billigen Dingen vergleichen sollen. „ Welches man auch heilig zubeobachten dies Orts allzeit bereit und erbiethig ist.

§. 203. Es ist noch übrig, der diesseitigen Forderung zu gedencken, welche man in der ersten Schrift der gegentheiligen Participations Ansprache entgegen gesezt hat, und welche dahin gehet, daß sich das Erzstift mit dem Hallfahrts-Kauf-Schilling der 165. fl. (Beyl. No. 23. §. fürs ander ꝛc.) begnügen lassen, mithin der Genuß, welcher deme bis daher unter dem Titul theilbarer Aufschlag für die vermehrte Erzeugungs Kösten zugegangen, und ein Ertrag von jährl. $\frac{m}{14}$ fl. ist, wiederum eingezogen werden solle. Da man bey Verwilligung dieses Genußes erweißlicher massen die Meynung gehabt, daß derselbe nur zeitlich seyn, nicht aber verewiget werden solle: und nun jene harte Zeit-Läuffe, in deren Anbetracht man dem Erzstift so stattliche Zubusse accordirt, vorlängst verstrichen sind, so wird es nicht unbillig seyn, an den Wiederruf zugedencken. Die Beschwärden, welche man Chur-Bayrl. Seits bey dem Hälleinl. Salz-Negotio mit dem Aufwand weit größerer Kosten, als nicht jene der Erzeugung seyn können, zutragen hat, und welche bey denen immer neu entstandenen Salz-Wercken sowol, als fürnämlich wegen der nunmehro-fast von allen Fürstlichen Camern aus allerhand Absichten vorzüglich mit fremden Salz vornehmenden Salz-Vorlegung schier schon den Grad der Unerträglichkeit erreichet haben, nöthigen Sein Chur-Fürstl. Durchl. allerdings darauf zubestehen, daß sie dieses unerschwünglichen Lasts enthoben werden: welches sie denn auch durch obmannschafftl. Ausspruch zu erhalten um so mehr wol zuversichtlich anhoffen därfen, als nicht eben ein jed-gemeine Vermehrung der Erzeugungs-Kosten für eine zur Preiß-Mehrung bewegende Erhebliche Ursache anzusehen kommet; in haubtsächl. Anbetracht, daß sich hierinfalls schon selbst der jenseitige primus Paciscens in dem oft angezogenen Schreiben ddo 8. Jenner 1618. (Beylag No. 41.) austruckl. dahin geäussert, daß das Erzstift (§. fürs ander ꝛc.) bey dem in Bayrl. Dominium „ übergebenen „ Salz ausserhalb des bestimmten Kauf-Schillings nicht interessirt seye, noch auch (§. fürs neunte ꝛc.) „ von wegen derjenigen Ausgaben / welche in Bestellung / und weiter Herzubringung des Aueff-Holzes / Raiff / Band / Brenn-Wits / und „ andern dergleichen Nothwendigkeiten beym Hällingl. Salz-„ Weesenn je länger je mehr wachsen / und zuenehmen / von dem Herzogen in Bayrn (wol gemerckt) „ einige Mitleidigkeit nit begehre ꝛc. „

ARTICULUS III.

Von der Beschwärde, daß Thur Bayrn nicht gebunden seyn wolle / das Hällingl. Salz zu Ingolstadt und Donauwert zu verschleissen / oder die bey diesen Legstätten gemachte Aufschläge dem Erzstift in gebührender Maaß mitzutheilen.

§. 204. DAß dem Erzstift schon in denen ältern Zeiten nicht verstattet worden, sich mit dem Hälleinl. Salz nach Gefallen vorderst zu Abbruch und Nachtheil des Reichenhallischen Salz-Verschleises ausbreiten zudärfen; solches hat man mit beygebracht- stattlichen Urkunden (Beyl. No. 31. 32. 33. 34. 43. & 93.) bereits überzeugend dargethan, und ausser Stand gesezt.

§. 205. Da diese Einschränckung ohnstreitig ein Werck der- über das ganze Erzstift erstreckt- gewesten Lands-Hohheit derer Fürsten in Bayrn ist (§. 108.) als welche sich eine Pflicht daraus gemacht haben, hierinfalls eine der Lands-Nahrung fürträgliche Ordnung vest zusezen, und aufrecht zuerhalten, so läßt sich an derselben Rechtmässigkeit nicht zweifeln, dazumalen der Gegentheil den Beweis, seiner argerühmten all-jeglichen Verschleiß-Freyheit noch immer schuldig geblieben, mithin daß ihme hierunter Gewalt, oder Unrecht beschehen, eine pur eitle-allzeit widersprochene Aufbürdung ist.

§. 206. Das Königreich Böheim, und der Nordliche Theil von Oesterreich ware in Folge sothanner Lands-Fürstl. Ordnungen (welche zum Uberfluß sich so gar in dem Herkommen gründen) der alleinige zulässige Debit des Hälleinl. Salzes (§: 109.) und selbes durfte namentl. nicht ainmal von Passau aufwärts (§. 111.) sohin am allerwenigsten, wie man nunmehro forderet, nacher Ingolstadt und Donauwerth vertrieben werden.

§. 207. Und, ob schon nach der Hand, da der Hälleinl. Salz-Verschleiß in die Oesterreichl. Lande gespörret worden, demselben der Gang von Passau aufwärts aus der Fürsten Gutwilligkeit eröffnet worden, ist doch auch dieses nicht ohne die deutliche Einschränckung (Beyl. No. 37.) beschehen, daß zu Regenspurg die dritte und (wol gemerckt) die „ lezte „ Hälleinl. Salz-Niederlage seyn solle.

§. 208.

§. 208. Bey welch allem auch noch insonderheit zubemercken, daß in denen dem Halleinischen Salz nach und nach eingeraumten Debiten das Reichenhallische Salz um so unstreitiger den freyen Mit-Verschleiß behalten habe, als sich in allen Ordnungen keine einige Spur zeiget, daß demselben irgendwo eine Exclusiva worden wäre.

§. 209. Wenn man demnach an Seite des Erzstifts auf eine Hälleinl. Salz-Legstatt zu Donauwerth und Ingolstadt Ansprache machen will, so muß vor allem erwiesen werden, nicht nur, daß man sich so weit ausbreiten dürfen, sondern auch, daß das Reichenhallische Salz der Enden seines Verschleißes verlurstiget worden seye.

§. 210. Aus denen Verträgen muste diese Probe wol ohnstreitig hergeleitet werden, welches aber dem Gegentheil allemal ohnmöglich fallen wird. Da dieselbe überhaubts keine Meldung von Legstätten enthalten (§. 154.) noch einer Exclusivæ gedencken, welche dem Reichenhällischen Salz irgends ein Ziehl zum Verschleiß sezen sollte (Beyl. No. 17. & 23.) und da man Bayrl. Seits den Hälleinl. Salz-Handel überhaubts nie anderst, als immassen denselben vorhin die Städte und Fertiger gehabt (von welchen es aber gewiß ist, daß sie das Reichenhallische Salz nirgends ausschliessen, noch das Hälleinl. zu Ingolstadt und Donauwerth verschleissen können) (§. 135. & 149.) übernommen hat, so macht sich der Schluß von selbsten, daß die Verträge der gegnerischen Anforderung das Wort nicht sprechen.

§. 211. Namentlich hat sich im Vertrag de Anno 1611. (Beyl. No. 23. §. und damit nun ꝛc.) das Erzstift selbst keine Preference vor dem Reichenhallischen Salz, und zwar weder da noch dort ausbedungen, und also auch der Herzog sich allein dahin verbunden, daß er, und seine Nachkommen, so lang das Hällängl. Salz zuhaben, mit keinem andern (wol gemerckt) fremden Salz handeln wolle, unter welchem Namen: fremden Salz, man das eigene Land Salz von Reichenhall natürl. Weis nicht verstanden, folgbar deme den ungespörrten Verschleiß allerdings, cùm exceptio firmet regulam, salvirt, und vorbehalten hat.

§. 212. Eben der Vertrag de anno 1611. (Beylag No. 23. §. Begäbe sich aber ꝛc.) überbürdet dem Erzstift, daß selbes eine jede casu fortuito & improviso sich ereignende Verschleiß-Spörr mit seinem Hälleinl. Salz zu entgelten haben solle; denn es heißt austrücklich, daß in solchen Fällen mit dem Hälleinl. Salz zurück gehalten werden müsse: welches dann lauter so viel

andeutet, daß eine entstehende Spörr nicht auch dem eigenen Reichenhall. Salz zu Last gereichen möge. (§. 122.)

§. 213. Wie man es denn auch schon im Wercke selbsten nicht anderst beobachtet hat; da nämlich nach eigenen gegnerischen Einbekenntniß schon in Anno 1613. der damal durch die leydige Pest verursachte Verschleiß-Anstand nicht auf das Reichenhaller Salz überschoben, sondern mit dem Halleinl. zu Verschonung des erstern, wie billig und Vertragsmässig, würcklich zurück, und an sich gehalten worden ist.

§. 214. Es ergiebt sich aber eben hieraus der unüberwündliche Schluß, daß die Vertrags Verbindlichkeit (Beyl. No. 23. §. fürs erste ꝛc.) alljährl. 1100. Pf. Salz auszuführen, auf die Ruckfezung des eigenen Reichenhall. Salzes zu Donauwerth und Ingolstadt, oder wo es sonst immer seyn mag, sich nicht erstrecken lasse, und daß sie allein auf jener Exclusiva beruhe, welche (§. 111.) vorerwehntermassen andern fremden Salz gegeben worden ist.

§. 215. Dieses voraus gesezt, hat es nun zwar seine Richtigkeit, daß schon Herzog Maximilian das Halleinl. Salz auch zu Donauwerth und Ingolstadt zu verschleissen angefangen. Es bleibt aber aus denen erst ausgeführt-unumstosslichen Gründen für allzeit widersprochen, daß es aus Verbindlichkeit des Vertrags beschehen. Die wahre Ursach ware allein, daß man mit dem Reichenhallisch-eigenen Salz in anderweg zum Glück noch einen hinreichenden Verschleiß gefunden, und folglich im Stand ware, ohnabbrüchig dessen das Halleinl. Salz an Orten zuverschleissen, wo dieses sonst lediglich keines Verschleisses (§. 206.) berechtiget wäre.

§. 216. Daß es nur diese, und keine andere Meynung dabey gehabt, bewähren die Erklärungen Maximiliani ganz überzeugend, welche man schon der ersten Beantwortungs-Schrift (Beyl. No. 44. 46. & 47.) beygelegt hat; denn es läßt mitels derselben dieser primus Paciscens schon im voraus ohnverhalten, daß er es nur in so lang bey dem solcher Orten angestellten Halleinl. Salz-Verschleiß verbleiben lassen würde, so lang das eigene Reichenhall. Land-Salz anderer Orten seinen richtigen Gang und Verschleiß ungehindert haben wird.

§. 217. Man will zu Behebung des in der Replic erscheinenden Anstands, daß sich in dortigen Actis das diesseits (Beyl. No. 47.) allegirte Schreiben ddo. 24. Jenner 1618. worinnen ersterwehnter Vorbehalt ebenfahls einkömmt, so wenig, als eine Antwort darüber bezeuge; hiemit eben diese Antwort, welche den 17.ten Merzen datirt, und in originali verhanden ist, sub No. 113. gleichfalls anfügen: wornach dann die Behaubtung, No. 113. ob hätte Bayrn selbst eingestanden, daß sein Reichenhallisches dem Hälleinl. Salz weichen, und zuruck stehen müsse, allerdings contra fidem Actorum lauffen wird.

§. 218. Wen mag es aber bey dieser Beschaffenheit befremden, daß man sich an Seite Bayrn bey Einführung der in quibusdam casibus particularibus per pacta particularia sonst als theilbar verglichenen Auffschlägen (§. 186. & seq.) so viel das zu Donauwerth und Ingolstadt verschleissende Salz anbelangt nicht allemal sogleich, wie der andern Lägstätt halber willfährig hat behandlen lassen? Man konnte sich nämlich nur gar zu wol berechtiget achten, daß, so wenig dem Erzstift bey dem zu Ingolstadt und Donauwerth verschleissenden Reichenhaller Salz einige Participation zustatten kommen könnte, eben so wenig demselben zustehen möge, diese Theilnehmung an dem der Orten per modum surrogati an statt des Reichen blos gutwillig (111.) gebrauchenden Hälleinl. Salz nachzusuchen.

§. 219. Ohne ist zwar nicht, daß man dem Erzstift bey Errichtung des Vertrags de Anno 1611. die damal eingeführte 12. fl. Mehrung nach der Hallfahrt, das ist, auf all-ausgehendes Salz (Beyl. No. 23. §. fürs ander ꝛc.) ohne Ausnahme einer Legstatt zugestanden, und daß nicht minder die des zu hoch gestiegenen Münz-Cours halber eingeführt-erstere Auffschläge demselben nach dem Belauff des ganzen Ausfuhr-Quanti zur vergliechenen Helfte vergüttet worden. Allein! da die Preiß-Mehrung per 12. fl. bey Errichtung des Vertrags, wie die Worte geben (§. 95.) aus purer Bewilligung des Herzogs also accordiret, und so gleichfalls die theilbar eingeführte Auffschläge jedesmal ledigliche per pactum omninò particulare, wie (§. 187.) erwiesen, miteinander verglichen worden sind; so mögen solche auf einem Consensu particulari beruhende Fälle ad universale und auf all andere Fälle zu einer Consequenz, mit Billigkeit nicht gezogen werden: um so weniger zwar, als sich die Auffschläge überhaubts nicht jederzeit und aller Orten auf einen gleichen Betrag erstrecken lassen, wie solches (Beyl. No. 83. §. und vernehmen ꝛc.) vorlängst selbst der Gegentheil wol anerkennet, und also ohnbedencklich frey eingeraumet hat.

§. 220. Ins besondere sind die beyden Legstätte Ingolstadt und Donauwert, weil sie des Transport halber eben der grösten Gefahr, und der meisten Beschädigung des Guts unterworfen, auch für mit dem eintringenden fremden Salz zubestreiten haben, bey weitem nicht so vortheilhaft, daß sie die vermeinte Aufschlags-Participation ertragen mögen: Gestalten in diesem Fall räthlicher seyn würde, sich allda wiederum des Reichenhaller Salzes zugebrauchen, als welches nicht nur der vielen ausserordentl. Gefahr befreyet, sondern auch mit dem considerablen Vortheil begleitet wäre, daß bey dessen Gebrauch selbst der erste Ankauf, der jezt um das Hälleinl. Salz dem Erzstift zuflüsset, im Land erhalten, und dem Unterthan mehr Verdienst und Nahrung verschaft wurde.

§. 221. Es bedarf keines Beweises, daß man sich Bayrl. Seits der Auffschlags-Freyheit ab dem zu Donauwerth, und zum Theil Ingolstadt an statt des Reichen-verschleissenden Hälleinl. Salzs mit gutem Wissen und Zufridenheit des Erzstiftts gebraucht habe, und daß man folglich hierunter allerdings bona fide verfahre. Die nacher Salzburg von Zeit zu Zeit communicirte Auffschlags Abrechnungen legen solches allzuklar an Tag, als daß es auch nur einen Widerspruch leyden mag; denn es ist in denenselben von dem zu Donauwerth verkauffenden Halleinl. Salz zu jederzeit lediglich gar nichts eingekommen: von demjenigen hingegen, so zu Ingolstadt vertrieben, nur allein so vieles für practicirlich eingeführt worden, als man ausser Zuruckfezung des eigenen Reichen-Salzes an Halleinl. Gut daselbst verschlissen hat. Was aber hieraus eben wiederum zur ganz richtigen Folge flüsset, bestehet darinne, daß sich das durch ein langwirrige Acquiescenz auf die Herzöge erwachsene Recht durch eine hinnach erst erregte Anforderung und blosses protestiren wol nicht mehr entkräften läßt.

§. 222. Die Behelfe, womit diese unbegründte Ansprach unterstüzt werden will, sind so unerheblich, daß man sich dabey viel aufzuhalten nicht nöthig findet. Fürnäml. zwar ist der Saz: daß das Reichenhaller Salz, und eigene Bayrl. Lands Product dem Halleinl. Salz-Verschleiß weichen müsse, und man dahero die eigene arme Unterthanen ihrer Nahrung verlurstigen lassen solle, damit ja einem Erzbischofen zu Salzburg an seinem Fürstl. Einkommen nichts entgehen möge, nach jedermanns Begrief allzuübertrieben, und streitet zu sehr wider die Pflicht eines für seiner Landen Wohlfahrt besorgten Regenten, als daß man glauben könnte, es seye an Seite derer Herzoge die Vertrag Meynung jemahlen darauf gebauet worden, dazumalen die Zumu-

thung in exemplo, daß man sein eigen Feld eröden lassen, und ein fremdes dagegen bauen solle, nicht einmal unter privat-Leuthen für vernünftig geachtet werden könnte.

§. 223. Gleich wenige Achtung verdienet der weitere Vorwurf, ob brächte man Bayrl. Seits das Reichenhallische Salzwesen zum Nachtheil des Halleinl. ins Aufnehmen; denn woher will man sich an Seite des Erzstifts berechtigt glauben, daß man einem Herzog in Bayrn Ziel und Maaß sezen möge, wie hoch er den Nuz der Göttlichen Gabe des Salz-Brunnen zu Reichenhall treiben därfe? Zudeme läßt sich die angebliche Vergrösserung im Wercke selbsten nicht wahrnehmen. Die Quelle (Beyl. No. 46.) hat sich näml. nicht vermehret, sondern, da sie wegen der in denen dazu gewiedmeten Schwarz-Wäldern von dem Erzstift verursachten unverantwortlichen Schwendungen des Holzes (§. 127.) nun zur Helfte nacher Traunstein übergeleitet werden muß; so ergiebet sich ohnwiedersprechlich, daß man der Sohle jezt allerdings weniger, als ehedem versiede, wegen eben dieses Entgangs aber die Genugthuung nicht unbillig bey dem Gegentheil zusuchen habe: von welch-gerechter Ansprache auch derselbe keines Weegs erlediget ist, um Willen er im Vertrag de Anno 1525. (Beyl. No. 6.) eine bessere Haußhaltung in denen-nicht erst überlassenen, sondern ursprünglich schon zum Reichen-Salz-Aerzt angehörigen Hoh-und-Schwarz-Wäldern führen zu wollen angelobt: und hinnach in Anno 1589. sich zur Abgab eines Quanti von 200. Pf. Manstierl nacher Reichenhall mit Versprechen fernerer Holz-Aushilf (Beyl. No. 12.) verbindlich eingelassen hat; denn alle diese Willfährigkeit haben die Herzöge mit Bewilligung einiger Salz-Aufschlägen, mitels deren dem Erzstift bis daher schon millionen zugeflossen, theur genug bezahlet, und folgbar der Gegentheil, wie die Replic will, titulo oneroso nichts præstiret, das Haus Bayrn hingegen ein-soanders titulo plusquam onerosissimo erworben.

§. 224. Zu schlüsslicher Entkräfftigung der gegenwärtigen Anforderung kan man nicht umhin, annoch auch den höchst beträchtlichen Nuzen zuzeigen, welcher dem Erzstift auch ohne Aufschlags-Genuß zuflüsset, um willen man sich zu Ingolstadt und Donauwerth des Halleinl. an statt des Reichenhall. Salz bedienet. Gleichwie man nämlich mitels dieser Anstalt im Stand ist, noch dermalen jährlich in die 1000. Pf. Salzes, und darüber vom Hällein auszuführen; Also ersezet diese Anstalt fast gänzlich all-jenen Abgang am Verschleiß des Halleinl. Salzes, welchen auser deme die erfolgte völlige Spörr des Böheiml. Salz-Debits (Beyl. Num. 39.) nach sich gezogen, und dem Erzstift bis daher

einen Entgang von Millionen verursachet habe wurde. Ein Vortheil, wegen welchen ja der Gegentheil dem Haus Bayrn um so mehr zum höchsten Danck verpflichtet ist, als sich daraus zum Hand-Begrief darstellet, daß man sich diesseits nicht zur Unterdrückung, sondern zur Aufrechthaltung des Hälleinischen Salz Negotii verwende, in deren Folge bey bewürckender Wieder-Eröffnung des Böheimischen Verschleißes nicht nur die im Vertrag vernennte 1100. tt. sondern wol gar in die 1500. tt. ausgeführet werden würden. Wornach dann auf jener Seite wol nichts rathsamers seyn wird, als Sr. Churfürstl. Durchl. den dem Erzstift so ersprießlichen Verschleiß des Hälleinischen Salzes zu Ingolstadt und Donauwerth mit Forderung einiger Preiß-Auffschlägen ja nicht noch mehr, als er es bereits aus seiner Laage schon ist, (§. 120.) zu erschwären, und etwa zu verursachen, daß man sich allenthalben wiederum des Reichenhallischen Salzes bedienen, und das Hälleinische gleichwol in seinen alten Verschleiß-Gränzen (§. 206. & 207.) wie man sich zuthuen hiemit alldings vorbehält, stecken und erliegen lassen müßte ꝛc.

ARTICULUS IV.

Von der Beschwärde, daß Chur-Bayrn bey denen von Seite Salzburg vornehmen wollenden Visitationen derer Legstätten den Salz Vorrath durch dessen Beamten, aufzuweisen, und die über den Verschleiß geführte Rechnungen und Bücher vorzulegen sich weigere.

§. 225. Wenn man diese Forderung, wie die Replic gestehet, in nichts anderen- als der Vermeynt-Societätsmäßigen Ansprache zu gründen vermag, so findet sich dieselbe bereits zu Ueberzeugung abgeleinet. Denn da die Grund-Veste der angeblichen Societäts-Idee nicht bestehet, wie man schon oben in Zweyten Articul (a §. 165. usque 184.) mit mehr, dann zureichenden Beweis dargethan; so muß auch das hierauf ruhende Gebäu einer Berechtigung zur Visitation derer Bayrl. Legstätten, stürzen und fallen. Man beziehet sich also hiemit nur überhaubts auf jenes, was der ohnerweißlichen Existenz eines Societäts-Contracts halber schon gesagt, und satsam ausgeführt worden ist.

§. 226. Daß sich ein Käuffer von dem Verkäuffer seine Bücher, Rechnungen, und Handels-Gewölber visitiren lassen müsse, ist wol der allerseltsamste Saz, welcher auch in Entste-

hung

hung austrücklich also eingegangener Verbindlichkeit nirgends Plaz greiffen wird.

§. 227. Das Intee, welches man Erzstiftl. Seits beym Verschleiß des Hälleinischen Salzes ratione Quanti, und der aus erheblichen Ursachen Vertragsmäßig vertrösteten künftigen Preiß-Steigerungen halber immer haben, und suchen kan, giebet noch nicht so viel Recht, daß man die Legstätte visitiren, Rechnungen und Bücher einsehen lassen müsse: sonst müßten sich nämlich auch die grosse Ost- und West-Indische Handels-Compagnien aller von ihnen kauffenden Negotianten Contoirs-Bücher und Rechungen einzusehen, und zu visitiren berechtiget halten: um willen sie beym Verschleiß der verkaufften Waaren so wol ratione Quanti, als der künftigen Preiß-Mehrungen halber eben so interessirt sind, als es das Erzstift bey seinem-an Bayrn verkaufften Salz immer seyn mag.

§. 228. Man hält jener Seits derley abentheuerliche Zumuthung für eine hohe Notdurft aus dem Grunde, damit man im Stand seyn möge, die etwa von Bayrn causirende Verschleiß-Hinderungen, wegen welcher man sodann eintweders die Ausfuhr der 1100. tt. zubeharren, oder Recompense zufordern hätte (Beylag No. 23. §. wäre aber Sach ꝛc.) desto leichter zuentdecken. Allein! mit was Grund kan man einem Herzoge in Bayrn aufbürden, daß er seinem Gegner Waffen wider sich auslieferen solle? und ist es nicht in Absicht auf die gegentheilige Beysorge einer-von Bayrn verursachenden Verschleiß-Spörr mehr dann genug, daß man sich dieß Orts verpflichtet (§. 121.) das daseyn der Casuum insolitorum, welche etwa den Verschleiß hemmen, wenn sie nicht schon notorisch sind, zulänglich beweisen zu wollen?

§. 229. Daß die Verträge dem Hauße Bayrn nicht auferlegen, eine Erzstiftliche Legstatts Visitation und Einsicht derer Salz-Rechungen über sich zu gedulten, raumet man in der Replic selbsten ein. Ist wol aber dieses weniger, als ein offenherziges Geständniß, daß man seine vermeynte Forderung anderst, als mit einer willkührlichen Auslegung derer Verträgen nicht behaubten könne?

§. 230. Wie wenig aber eben diese Ausdeutung bestehen möge, redet die Sache von selbsten. Vertragsmäßig ist denen Herzogen in Bayrn der ganze Hälleinische Salz-Handel gleicher Weis, als solchen ehehin die Städte, und privat-Fertiger geführet, eingeantwortet, und überlassen worden, (Beylag

No. 17. §. demnach und zu Fürkommung ꝛc.) von denen Städten, und privat-Fertigern aber ist es eben gewiß, und ausser Anstand, daß sie den Salz-Handel geführet haben, ohne einer Erzstiftlichen Legstatts-Visitation unterworfen, und schuldig zuseyn, ihre Bücher und Rechnungen von Salzburgischen Abgeordneten einsehen, und untersuchen zulassen. Woraus dan keine andere Folge gezogen werden mag, als daß es gleicher Weis Vertragsmäßig denen Herzogen gebühre, das Negotium ohnabhängig von der gegentheiligen Einsicht und Visitation zuführen.

§. 231. Man fodert diese von denen Städten und Fertigern ohnwidersprechlich genossene Handls-Freyheit um so billiger, als man auch alle die Verbindlichkeiten auf sich genommen, und zu erfillen hat, welche denenselben obgelegen waren: denn der-in der Replic gemachte Vorwurf, als ob man sich nur, wo es um Vortheile zuthuen, mit den Fertigern vergleichen, ausser deme aber, und wenn es auf Beschwärden ankömt, sich einer Ausnahme bedienen wolle; wird hiemit auf das kräftigste widersprochen, und ist allerdings eine ohnbegründete Aufbürdung, wenn man nur das, was ein Herzog in Bayrn bey dem Salz-Handel würcklich leistet, und nicht leistet, mit deme zusam hält, was dem Erzstift vorhin die Städt und Fertiger geleistet, und nicht geleistet haben. Also leistet man nämlich mit Uebernahm der jährlichen 1100. tt. würcklich nicht weniger, sondern wol noch ein mehrers (§. 113.) als nicht die Fertiger zuleisten vermögt haben. Und wenn man existente Casu insolito einer Verschleiß-Spörr sich der Annahme des ganzen Quanti entschlägt, ist es gleichfals nichts neues, indeme ja die Fertiger zu gar keiner gewissen Quantität verbunden, und ihre jährliche Erklärungen niemalen anderst, als nach der Verschleiß-Möglichkeit (§. 115.) eingerichtet gewesen. Wenn man ferner im Verkauf des Salzes von einem Erzbischofen sich keine Maaß geben, noch ihne dabey Antheil nehmen läßt, so geschiehet wiederum nur eben das jenige, was da die privati (§. 134.) erwiesener massen allzeit behaubtet haben. Und warum solle man denn die blos anmaßliche-in Verträgen nicht gegründete Legstatts Visitationes (§. 229.) gedulten, da derley Chicane denen Städten und Fertigern (§. 130.) nicht hat gemacht werden därfen?

§. 232. Herzog Maximilian hat sich nichts weniger, als etwas von dieser Art zumuthen lassen, noch ist deme dergleichen von dem jenseitigen primo Paciscente zugemuthet worden. Denn Marx Sittich verlangte in Ao. 1616. keine Legstatts-Visitation als eine Vertragsmäßige Befugniß, sondern, wie sein Schreiben vom 18ten April (Beyl. No. 48.) enthält, begehret

er

er die Einnehmung eines Augenscheins durch seine Abordnung nur allein als eine Probe, und Ueberzeugung, daß der damalige Salz-Vorrath bey denen Legstätten, um deswillen Maximilian eine Hinterhaltung mit der Salz-Ausfuhr gefoderet hatte, eingeklagter Massen beschaffen wäre. Er erbotte sich nämlichen zu der angesuchten Hinterhaltung mit dem Geding, „ wenn (sunt Formalia) „ E. L. zugeben werden, daß Wür jemanden „ der unserigen abordnen, und den Augenschein einnehmen mö„ gen ꝛc. „ Welches Begehren des Zugebens einer Abordnung und Beaugenscheinigung des Vorraths es wol nicht vonnöthen, wenn man die Legstätte zu visitiren schon eine Vertragsmäßige Gerechtigkeit voraus gehabt hätte. Wie sich dann bey dieser Aeusserung so gar die Clausul „ ohne Nachtheil des Vertrags vorfindet, von welcher man in der Replic wol artig anrühmet, daß sie allein für das Erzstift, und nicht auch für Bayrn würcken müsse.

§. 233. Man macht zwar hierwider in der Replic einen Gebrauch von denen unterm 19. & 30ten April, dan ersten Septemb. bemeldten Jahrs gewechselten Schreibens, in der Meynung nämlich, als ob die darinn vermeldte Abordnung eines Erzstiftl. Commissarii eine Visitation der Bayrl. Legstätten gewesen wäre. Daß unterm 9ten April nacher Salzburg gegangene Herzogliche Schreiben sub No. 114. extractivè hiebey anlie- No. 114.
gend, zeiget aber handgreiflich das Widerspiel und so viel, daß die Verschickung in Francken, und die obere Pfalz beschehen, woselbst man ja keine Salz-Legstätte des Herzogs in Bayrn visitirt haben wird.

§. 234. Belangend die von dem Gegentheil angezogene Erklärung Maximilians vom 4ten Augusti 1622. ist selbe gleichfahls noch kein Eingeständniß, daß dem Erzstift eine Visitation und Einsicht der Bücher bey denen Bayrl. Salz-Aemtern vorzunehmen Vertragsmäßig gebühre. Sie, diese Erklärung ist zu deutlich auf den particular Fall des damal Pacto particulari für theilbar eingeführten Aufschlags eingeschränckt, als daß sie auch auf andere Fälle zur Nothfolge zuziehen, oder gar für ein Zeugniß erkannter Vertrags-Verbindlichkeit angesehen werden könnte. Und schon die Worte haben nicht die Bedeutung eines denen Salzburgischen Commissarien eingestandenen Besuchs derer Legstätten, und noch weniger, daß denenselben Bücher und Rechnungen der Bayrl. Salz-Aemter vorgelegt werden sollen.

§. 235. Man ist auch allemal aus dem Mund dieses primi Pacisentis überzeuget worden, daß es seine Meynung nicht gewesen, dem Erzstift eine Legstatts-Visitation, und Einsicht

in seine Bücher bey denen Salz-Aemtern einzuraumen; denn nicht nur hat er es denen an ihn abgeordneten Salzburgischen Gesandten also unverhalten gelassen, (§. 50.) sondern er hat auch diese seine Gesinnung mit aller Beharrlichkeit schriftlich (§. 51.) behaubtet.

§. 236. Was noch mehr ist; so hat so gar der jenseitige primus Paciscens die Ansprache auf eine Legstatts-Visitation sich nicht zu Sinn kommen lassen. Es wurde nämlich in Ao. 1615. mit denen von Regenspurg wegen Ueberlassung des Salz-Handels sich verglichen, und in diesen Vergleich, welchen Marx Sittich mitgefertiget, kamme der Gedancken eines Besuchs dieser Legstatt zwar auf die Bahn; Allein! gleichwol wird darinne einer Erzstiftl. Visitation dieser-aus allen importantesten Legstatt nicht nur nicht gedacht, sonderen es haben die von der Stadt sich wol gar auch gegen Bayrn von einer dergleichen Einsicht die völlige Freyheit (Beyl. No. 25. §. fürs ander ꝛc.) ausbedungen, daß sie austrücklich einkommen lassen, daß denen Bayrl. Beamten zwar unverwöhrt seyn solle, Formalia: „ in „ die Städl, wenn dieselben ohne das offen stehen, oder darinnen gearbeitet wird, zugehen, doch daß sie darinnen nichts „ zugebiethen, oder anzuordnen haben sollen ꝛc. „

§. 237. Und daß ist eben nur allein, was man von Zeit zu Zeit denen Bayrl. Salz-Aemtern abgeordneten Salzburgischen Räthen verstattet hat: und mag der Gegentheil gewiß immermehr einen Actum Rechts-begängig erwiesen, der da die vermeynte Legstatts Visitation und eine genommene Einsicht in diesseitige Bücher mit sich brächte; Gestalten man eine solche Zumuthung in Folge der so deutlich an Tag liegenden Gesinnung des ersten Paciscenten (§. 37.) noch allemal, wie dessen die No. 115. Beylag sub No. 115. Zeugschaft giebet, für ein unbilliges Begehren angesehen hat.

§. 238. So wenig sich nun diese gegentheilige Anfoderung auch nur mit einigen Schein Rechtens vertheidigen läßt; so stattlich ist dagegen die diesseitige Ansprache gegründet, welche dahin gehet, daß man an Seite des Erzstifts schuldig seye, einem regierenden Herzogen in Bayrn, und dessen dazu verordneten Commissarien und Beamten alle Einsicht des Salz-Weesens am Hällein, und zwar nach Erforderniß, so gar selbst mit Vorlegung der Amts-Bücher zugestatten. Ohne der-diese Gerechtsame mit sich bringenden Land-Hohheits-Rechten (§. 30. 37. & 41.) zugedencken, welche das Haus Bayrn durch das Salz-Weesen am Hällein auch nicht durch die Verträge verge-

ben hat (§. 58. usq. 98.) findet sich dieselbe selbst in dem Vertrag gegründet. Denn, wie könnte ein Herzog das jenige ausrichten und vollziehen, was er am Hällein wegen denen-bey der Salz-Erzeugung und Perpetuität erscheinenden Mängeln (Beyl. No. 23.§. es solle auch &c.) Vertragsmäßig zusagen, und ferner auch bey künftigen Preiß-Steigerungen in Betref der verhanden seyn sollenden erheblichen Ursachen, gleichfalls Kraft Vertrags (Beyl. No. 23. §. was und wie viel aber &c.) zu erwegen hat: wenn ihm am Hällein die erforderliche, gründliche, vollständige Einsicht und Cognition einzuziehen verweigert werden därfte? Man begehret auch dießfalls lediglich kein mehrers, als was schon vorlängst die Erzbischöfe selbst werckthätig eingestanden haben. Also hat nämlich schon Erzbischof Michael, wie die Beylage sub No. 116. hieneben zeiget, als er bey denen Herzo- No. 116.
gen um die Bewilligung einer Salz-Preiß-Mehrung bittlich angesucht (Beyl. No. 8.) sich eine Schuldigkeit daraus gemacht, die Hälleinische Salz-Erzeugungs-Rechnungen an die Bayrl. Räthe zu communiciren, und daraus die Billigkeit seines Gesuchs dem Herzogen zu erweisen; so wird man nicht minder durch die Beylage sub No. 117. hiebey überzeuget, daß so gar No. 117.
Erzbischof Wolf Dietrich geschehen lassen, daß der Salz-Gewehrlichkeit halber durch den eigends aus Hällein abgeordneten Bayrl. Camer-Meister Neuburger eine neue Ordnung, und verbesserte Einrichtung gemacht, und in loco selbst würcklich zu Stand gerichtet worden. Und endlich läßt sich aus dem Schreiben Marci Sitici dd. 6. Februar. Ao. 1618. sub No. 118. hie- No. 118.
anliegend deutlich entnehmen, wie daß die Bayrl. im Hällein befindlichen Beamten in ihren Amts-Sachen nicht von dem Erzstift abhangen, sondern daß selbe, sunt Formalia: Allent-
„ halben, wo es die Nothdurft erfordert, nach ihren selbst
„ Belieben zusehen, und (wol gemerckt) Ordnung thuen mö-
„ gen &c.

Bey welcher Beschaffenheit dann die diesseitige Gegenfoderung einer berechtigten Visitation am Hällein, ohne denen eigenen Factis, und der ersten Paciscenten so deutlichen Anerkänntnißen zuwidersprechen, in einigen Anstand wol nicht mehr gezogen werden kan.

Bayerische Staatsbibliothek München

ARTICULUS V.

Von der Beschwärde, daß Chur-Bayrn einige Zeit her das jährlich ausgeführte Salz, und den Antheil deren Aufschlägen weder zu rechter Vertragsmäßiger Zeit, noch solche samt andern-sogenannten Umgeher- und Schif-Mieths-Gefällen in annehmlicher Münz bezahle.

§. 239. So wenig sich nach eigenen jenseitigen Geständnißen diese Beschwärde dahin verstehet, als ob man dem Erzstift an dem Vertragsmäßigen Kauf-Schilling etwas ruckständig, und anhaftend seye, eben so wenig läßt sich in præsenti sagen, daß man sothanne Zahlungs-Schuldigkeit zu rechter Vertragsmäßiger Zeit nicht entrichte: denn die von seiner jezt regierender Churfürstl. Durchl. auf die Abtragung der Salz-Ankaufs-Gelder verwendende Sorgfalt ist all zu werckthätig, als daß man sich über eine Zahlungs-Aufzüglichkeit zubeschwären Ursach haben kan. Was aber de præterito, und vor diesem aus lauter unversehenen-à mora solutionis so gar von Rechts wegen wol entschuldigenden Hinderungen je zu weilen auf eine Zeit widerwilligist hat ausständig gelassen werden müssen, davon hat man an jener Seite gewiß niemalen so viel Schaden genommen, als nicht dem Hauße Bayrn die in der Salz-Ausfuhr durch übertriebene Wasser Feyerungen, aus gegentheiligem Verschulden causirte Verspättung leicht erweißlicher Dingen fast beständig fort verursachet hat.

§. 240. Daß die Zahlung des pactirten Kaufschillings monathlich beschehen müsse, hat seine-nie im Zweifel gezogene Richtigkeit: man weiß aber dieß Orts lediglich nichts von einer Bewilligung, welche diesertwegen erst durch den Ruck-Vertrag de Ao. 1602. wie in der Replic gerühmet wird, dahin ertheilet worden seyn sollte, die vorhin Zug für Zug am Hällein üblich geweste Salz-Zahlungen auf monathlichen Erlagen erstrecken zulassen. Man beliebe nur diesen Ruck-Vertrag (Beyl. No. 19. §. weiters, die Bezahlung des Salz betrefend ꝛc.) genauer, als beschehen zuseyn anscheinet, einzusehen: und man wird sich daraus belehren, daß der Zahlung halber dabey nichts neues gemacht worden; indeme es buchstäblich heisset: daß solche (wol gemerckt) wie bisher, also auch fürohin,, zu Ende eines jeden Monnats beschehen solle: gleicher Weis nämlich, wie

nach

nach klarem Innhalt eben diesen Vertrags die Fertiger auch keine andere, als monnatliche Bezahlung zu leisten gehabt haben.

§. 241. Die seit Ao. 1611. eingeführt theilbare Aufschläge anbelangend: läßt sich die Vertrags-Verbindlichkeit auf deren auch monathliche Bezahlung um so weniger ausdehnen, als, man bereits unumstoßlich erwiesen (§. 156.) daß ein jeder Aufschlag pro quovis Casu particulari, auch ein Pactum particulare zum Grund habe, also das man weder der Participation, noch der Zahlungs-Zeit halber einem Herzogen etwas aufbürden kan, wozu er sich nicht austrücklich verbunden hat; denn, da der Vertrag alle künftige Aufschlags-Fälle (Beylag No. 23. §. was und so viel aber ꝛc.) lediglich auf gemeine Einwilligung dahin- und ausgestellt seyn läßt, so wird wol nicht weniger die Zeit der Bezahlung zubestimmen von dieser Einwilligung abhangen, als es mit der Einführung des Aufschlags selbsten gänzlich darauf ankommt.

§. 242. Daß die Steigerungen vor- und noch in dem Vertrag de Ao. 1611. zu dem monathlich-zahlbaren Kauf-Schilling geschlagen worden, trägt den Gegentheil so wenig für, daß es viel mehr dem diesseitigen Widerspruch zustatten kömmt; anerwogen sich ja eben hieraus klar veroffenbaret, und der Beweis sowol aus dem haubt-Vertrag de Ao. 1611. (Beyl. No. 23.) als aus dem Ruck-Vertrag de Ao. 1602. (Beyl. No. 20.) verhanden ist, daß es allemal auf ein special-Vernehmen und Einwilligung, oder pactum omninò particulare angekommen, um eine Mehrung zu dem monathlichen zahlbahren Kaufschilling zuschlagen, und sie mit eben dem Kauf-Schilling auf gleiche Zeit zahlbar zumachen.

§. 243. Also, und nicht anderst ware die Meynung Maximiliani beschaffen, wie man sich aus dessen merckwürdigen Schreiben ddo 22. Septembris Anno 1623. sub No. 119. extractivè hinanliegend überzeugt findet: Es meldet nämlich dieser primus Paciscens hierinnen auf die gemachte Erzstiftl. Forderung, daß die Aufschläge als ein Theil des monnatl. zahlbaren Kaufschillings auch monathl. bezahlt werden möchten, mit einem ernsthaften Widerspruch unter andern formalia: „ Den Innhalt „ des Vertrags, was? und so viel man monnatlich bezahlen „ soll, betrefend: ist selbiger klar, und darum, weilen von künftigen, als jezigen Aufschlägen der Bezahlung halber nichts „ fürsehen, daher nicht zu extendiren, ja vielmehr für uns gegen E. L. zu allegiren; weilen die darinn begriffene Mehrung „ der 12. fl. auf jede Hallfahrt exprimirt und pactirt, also schon „ sel- No. 119.

„ selbiges mal nicht darvor gehalten worden, daß durch die
„ pactirte monnatl. Erlegung auch die Mehrungen verstanden,
„ oder darunter begrieffen, sondern es hat die Zeit der Bezah-
„ lung gleich in der ersten vorgemeldten Steigerung der 12. fl.
„ (wol gemerckt) erst durch eine gesamte Einwilligung vertra-
„ gen, und in specie bedingt werden müssen ꝛc. „ Welches dann wol die allerkräftigste Erklärung ist, daß Herzog Maximilian bey der nach Anno 1611. erfolgten Einführung der theilbaren Auffschlägen sich zu nichts weniger, als zu deren auch monatl. baaren Bezahlung verbindlich gemacht, sondern diese allein nach Gelegenheit erfolgend-würcklichen Verschleises und Geld Eingangs zu entrichten übernommen habe.

§. 244. Der Gegentheil hat zwar in der Replic ein weiters Schreiben Maximiliani ddo. 21.ten Aug. des näml. 1623.ten Jahrs (Beyl. Lit. D d d d) zu Behuf genommen, in der Absicht daraus zuerweisen, daß primus Paciscens selbst schon die monathl. Zahlungs-Schuldigkeit, auch was die Auffschläge anbelangt, eingestanden, folglich erst hinnach einen Absprung von seinen eigene Anerkenntnißen gemacht hatte. Es wurde auch diese Aufbürdung ihre Wahrscheinlichkeit haben, wenn die Stelle des Schreibens, von welcher man Gebrauch machen wollen, so, wie sie in der Replic verstimmelter eingerückt worden, auch selbst im Schreiben lautend erfunden wurde. Man sezet nämlich, es heisse im Schreiben: „ Gestaltsame seynd Wür erbiettig, für diesen Monath auch in Abschlag der ausständigen Salz-Steige-
„ rungen so vill zu übersenden ꝛc. „ Welches dann an Tag legen solle, daß Maximilian die Steigerungen monathlich zubezahlen übernommen habe. Allein es ist in diesem Allegato das Haubt-Werck, welches auch den Verstand desselben gänzlich ändert, völlig ausgelassen, indeme es eigentlich also heisset: formalia: Gestaltsame seynd wür erbiettig, derselben neben der
„ *ordinari* Salz-Bezahlung für diesen Monat auch in Abschlag
„ ausständigen Salz-Steigerungen so vill zu übersenden ꝛc. „
Ein Austruck, welcher überweislich zeiget, daß zwar die ordinari Salz-Bezahlung für diesen Monath zuleisten, der Salz-Steigerungen halber aber nur eine Zahlung in Abschlag daneben zuthun die Meynung ware, mithin ein monathl.-Zahlungs Obliegenheit anzuerkennen sich keinesweegs geäussert worden seye. Wie sich dann dieses schon aus dem Eingang des Schreibens handgreifflich veroffenbaret, und lauter erkläret wird, daß die Entrichtung der Salz-Steigerungen nach dem sich ergebenden würcklichen Verschleiß, und nach Anzeig der darüber erst erwartenden Rechnungen erfolgen, mithin nicht mit samt dem Kauf-Schilling monathl. geleistet werden würde: Denn Maximilian

schreibt

schreibt zugleich im Anfang, formalia: Nachdeme gegenwärti-
„ ger Monnat nunmehr dahin zu End lauffet, so wollen Wür
„ zwar nit unterlassen, die darvor verfallende Hälleinl. Salz-
„ Bezahlung zuverordnen, daneben auch wegen der ausständi-
„ gen Salz-Steigerungen etwas in Abschlag (weil unsere zu
„ Aufnehmung der Hälleinl. Salz-Rechnungen abgereißte *Com-*
„ *missarii* mit ihrer *Relation* noch nit einkommen / und dan-
„ nenhero die Abraitung solcher Salz-Steigerungen (wol ge-
„ merckt) jezt so gleich noch nicht völlig geschlossen werden kan)
„ mitzuschicken.

§. 245. Und wird sich also in der Replic umsonst darauf belåndet, daß alle Auffschläge ein Theil und Ergänzung des Kauf-Schillings, und folglich schon deßwegen mit samt dem Kauf-Schilling zu entrichten seyen: Gestalten ja eben eine der-ley Ergänzung nur communi consensu eingeführet, und einem Herzogen in Bayrn anderer Gestalten nicht abgetrungen werden kan (§. 156.) Wornach aber eben dieser Consensus auch der Zahlungs-Zeit Ziel und Maaß sezet: nachdeme es wol keinem Kauffer in der Welt zu einem Unrecht gerechnet werden kan, wenn er sich in der Zahlung eines Theils des Kauf-Gelds ein Respiro und Fristen bedingt, wie es ohnedem in Kauffen nicht seltsam, sondern eine gemeine Observanz ist, daß eben die Ergänzung des pretii erst durch nachtragende Zahlung beschiehet.

§. 246. Belangend die Beschwärde, daß nicht in annehmlicher Münz bezahlt werden wolle, nihmt man hiemit vor allem für bekant an, daß der Gegentheil in der Replic endlich selbst gestehet, daß er die Zahlungen in keiner sogenannten Salzburgl. Valuta, wie man in der Klag-Schrift gesucht, sondern nur im Valor, wie es die Gelder in denen correspondirenden drey Kreysen Bayrn, Francken, und Schwaben, als wohin das Halleinl. Salz dermalen seinen Vertrieb hat, denen Krey-Schlüssen gemäss würcklich courfiren, fordern möge.

§. 247. Man hat ein mehrers dem Erzstift niemalen zuzumuthen gedacht. Und, wenn jezuweilen in Bayrn ein höherer Münz-Cours für eigene-oder fremde Sorten aus Mangel anderer Münz adoptirt werden müssen, durch deren Annahme man Erzstiftl. Seits in Schaden gesezt werden können, ware man ja nach eigenen Gegnerl. Geständniß von selbsten so billig, dem Erzstift es zu keinem Præjudiz, ja wol gar nicht ohne Genugthuung aufzudringen: wie ein-so anders die in der Replic selbst angezogene Schreiben (Beyl. Lit. D d d d & ad E e e e) allerdings bestättigen.

§. 248. Unter dessen hat es aber auch seine gänzliche Richtigkeit, daß in jenem Fall, wenn eine gemeine Abweichung von denen Kreys-Münz-Schlüssen erfolgt, welcher man sich bey denen Legstätten zu Aufrechthaltung des Salz-Verschleises widerwillig fügen muß, das Erzstift sich nicht entnehmen möge, die Zahlungen in denen- bey denen Aemtern solcher Gestalt anzunehmenden Sorten und Cours zu acceptiren; in Erwegung es die Verträgsmässige Verbindlichkeit (Beyl. No. 23. §. und damit nun ꝛc.) mitbringet, daß das Erzstift einem Herzogen in Bayrn in allem deme, was die Erhaltung des Verschleises erfordern mag, Hilf und Beystand zuleisten, mithin den Verschleiß auch mitels acceptirung derer- bey denen Aemtern anzunehmen bemüssigten Geldern zu facilitiren schuldig und gehalten seyn solle.

§. 249. Diese Obliegenheit hat man Erzstiftl. Seits in jener grossen Münz-Verwirrung, welche zu Einführung theilbarer Aufschlägen Ursach gegeben, schon von selbsten ganz wol anerkennet; denn, wie die Beylage mit No. 120. hieneben lauter beweiset, hat schon Erzbischof Paris in Anno 1620. (das nämliche ist hinnach auch noch öfter erfolget) für eine Schuldigkeit angesehen, sich den Cours, welchen damal die grobe Sorten ausser den Bayrl. Landen hatten, um des Salz-Verschleises besorglicher Spörr willen gefallen zulassen, da er sich erklärt, formalia: Seitemalen nun nicht ohne, daß, wenn besagte grobe
No. 120.
„ Münz-Sorten in denen Landen, dahin ermeldtes Hällingl.
„ Salz fürnemlich seinen Verschleiß hat / höher als bey den
„ Salz-Aemtern gangbar / wie dann die Erfahrung allberait
„ zuerkennen giebt / und man sich dießfalls bey jezt gedachten
„ Legstätten nicht *accommodiren* / sondern in gegenwärtigem
„ Stand verbleiben wollte / nichts gewissers zubesorgen wäre /
„ dann daß der Verschleiß sich mercklich spörren / oder doch die
„ ringhältig- schlechte Münz häuffig einschleichen wurd; Also /
„ (wol gemerckt) zu Verhütung dessen seynd Wür mit / und
„ neben E. L. der Mainung / daß man endlich anders nicht
„ thun könne / als dem Werck auch Unser Seits seinen Lauf
„ zu lassen ꝛc. „ Woraus sich dann ergiebet, daß man an Seiten des Erzstifts auf jenen Geld-Cours, welchen man etwan Respectu derer benachbarten Oesterreichl. Landen behaubten könne, willkührlich, und unter dem Prætext, daß der locus solutionis das Erzstiftl. Städtlein Hällein seye, keine Rechnung zu machen habe, sondern sich gleichwol dem Münz-Valor, welcher bey denen Legstätten der Conservation des Verschleises halber zu beobachten stehet, fügen müsse: und dieß zwar um so billigmässiger, als die viele Lebens-Notdurften, welche das Erzstift aus denen Bayrl. Landen zuziehen bemüssiget ist, demeselben die Gelegen-

heit

heit darbietten, die um das Salz empfangene Gelder ohne einigen Schaden oder Einbuß wiederumen für giltig an- und auszubringen.

ARTICULUS VI.

Von der Beschwärde, daß Chur-Bayrn dem Erzstift den befreyten Land-Verschleiß sowol wider die Verträge / als älteres Herkommen in vielerley Weege bekräncke / und die Ausfuhr des Hälleinl. Salzes theils durch die unberechtigte Mauth und Aufschläge erschwäre / theils auf eigenen von Alters her berechtigten Strassen den Ausgang gar in Verbott lege.

§. 250. Nicht nur die Salz-Ausgangs-Ordnungen, welche der ersten diesseitigen Beantwortungs-Schrift (Beyl. No. 2. & 3.) angefüget worden, schräncken den Ausgang des Hälleininl. Salzes zu Land en faveur der auf das Fürstenthum Bayrn gewiedmeten Ausfuhr dieses Salzes zu Wasser ganz deutlich dahin ein, daß es auf Wägen und Säm-Rossen nur in der Nähe,, so viel der gemeine Mann braucht, und nach den Mäßlein kaufft,, in Bayrn eingeführt werden möge, sondern es bestättigen auch die Verträge eben diese Einschränckung, als eine dem Herkommen gemäß unstreitige Sache austrücklich, denn, da die Verträge dem zu Land ausgehenden Hälleinl. Salz in Bayrn keinen andern Verschleiß einraumen, als wie die Worte lauten (Beyl. No. 19. fürs fünffte ꝛc.) an denen Orten / welche mit dem Erzstift Salzburg gränzen; so kan man ja nicht behaubten, daß das Salz weiter als in die Nähe zu verschleissen, und folglich nur nach Maaß der Notdurft deren Unterthanen zu verkauffen zugelassen seye.

§. 251. Es enthält dieses seine Bestättigung aus der Beylage sub No. 121. hieneben, als worinnen die von Ried (als wohin eben das meiste Salz zu Land vom Hällein aus zu Verschleiß kommet) frey bekennen, daß diese Salz-Zufuhr eigentlich zu Beschlagnng der Wochen-Märckt (und ist wol dieses was mehrers, als was der gemeine Mann in sein Hauß braucht?) vermeynt, und dienlich seye. No. 121.

§. 252. Da diese des Salz-Ausgangs zu Land vest gesezte Einschränckung kein anderes Absehen hat, als daß der Salz-

Ausgang zu Wasser, der seinen angewiesenen Weeg durch das Fürstenthum Bayrn zunehmen hat (§. 30.) von dem zu Land einführenden Salz nicht beeinträchtiget werden möge; so verofenbahret sich ohnschwär die Billigkeit, nach welcher diese dem Land-Salz gesezte Verschleiß-Gränzen ohnverrückt zu beobachten sind; denn dem Erzstift gereichet diese Einschränckung niemalen zu Schaden, nachdeme selbes mit dem zu Land abgehenden Salz nur zu Behuf des zu Wasser abführenden, wobey es der Importanz halber vielmehr interessirt ist, aus dem Weeg, und an sich halten muß.

§. 253. Das Erzstift ist demnach so wol vermög des alten Herkommens, als der Verträgen, und der natürlichen Billigkeit halber allerdings schuldig, mit seinem Salz-Verschleiß zu Lande sich in denen vorgesezten alten Schrancken des Verschleises, nur in der Nähe auf denen Gränzen und ohnbeschwärt des Salz-Ausgangs zu Wasser genau zuhalten, so wie hinwider ein Herzog in Bayrn berechtiget ist, diesen Land-Verschleiß, wenn er zu weit ausgebreitet werden wollte, in die ihm bestimmten Gränzen quovis modo zurück zutreiben.

§. 254. Daß aber diese Verschleiß Gränzen in denen Verträgen klar genug ausgetrücket seyen, läßt sich mit Grund nicht widersprechen; denn es heißt darinnen (Beyl. No. 23. §. und damit nun ꝛc.) Formalia: „ soll ebenmäßig dem Erzstift der „ Salz-Ausgang auf dem Land, so viel Salz von Hällein aus, „ auf den Wägen und Säm-Rossen ausgeführt wird, in maß„ sen derselb von Alters her beschaffen, verbleiben, benanntlich, „ und insonderheit auf Ried und gegen Braunau wärts. ꝛc.

§. 255. Es lieget nämlich hieraus am Tag, daß der Terminus à quo dieses Salz-Ausgangs auf dem Land das Städlein Hällein nur allein seye, und daß sich derselbe nicht nebenbey auch von Tittmoning und Lauffen aus betreiben lasse, nachdeme der Verträg diesen Verschleiß des Salzes mit der specialiter ausgetrückten Einschränckung, so viel (wol gemerckt) von Hällein aus ausgeführet wird, bewilliget hat, es auch überhaubts dem Hauße Bayrn nichts weniger, als gleichgültig seyn kan, wenn sich zum Abbruch seines übernommenen Halleinl. Salz-Ausgangs auf dem Wasser zu nächst bey der Legstatt Burghausen neue Erzstiftl. Salz-Niederlagen erheben, und den Verschleiß des zu Wasser ausgeführten Salzes durch die Einfuhr des Salzes zu Land, auf selbst-beliebigen Strassen beeinträchtigen wollen.

§. 156. Nicht minder ist auch der Terminus ad quem ganz ausser allen Anstand gesezt, womit die Verträge den Erzstiftl. Verschleiß zu Lande dem Herkommen gemäß deutlich eingeschränckt wissen wollen. Benanntlich ist dieser Terminus ad quem (§. 254.) der Marckt Ried, und die Revier „ gegen Braunauwärts „ Unter welcher Benamsung sich Braunau selbst, und andere weiter entlegene Orte um so weniger verstehen lassen, als es wol an Seite des Erzstifts die allergröste Unvorsichtigkeit gewesen wäre, wenn man bey Errichtung der Verträge zur Sicherheit seiner vermeynt allenthalbigen Verschleiß-Freyheit nur die Orte in der Nähe benennt, die entlegnere hingegen, um welche am ersten ein Streit seyn müste, mit Stillschweigen umgangen hätte.

§. 257. In der Replic hat man zwar wider diesen in denen Verträgen lauter ausgetrückten Terminum ad quem eine Stelle aus der in Anno 1595. zum Kayserl. und des Reichs höchst preißwürdigsten Camer-Gericht: Contra Regenspurg eingereichten gemeinsamen Exceptions-Schrift (Beyl. Lit. F ff.) zu Behuf genommen, und daraus zuerweisen gesucht, daß man mit dem Salz-Verschleiß auf dem Land nicht im geringsten eingeschränckt seye. Allein! wenn man die angezogene Stelle, welche der Gegentheil nur gestimmelter, und mit Beyseitlassung der dabey angehängten Clausul einführet, nach ihrem vollen Innhalt betrachtet, so wird man so fort überzeuget, daß nichts weniger als die vermeynte Verschleiß-Freyheit verhanden seye; denn es heißt allda (Beyl. No. 76.) unmitelbar nach denen in der Replic eingeruckten Worten „ zu verführen und zu verschleissen „ in contextu weiters also: formalia: „ allein, wie „ von Alters Herkommen: also darf auch noch heutiges Tags „ her diesseits der Salzach von dem jenigen Salz, so zu Wasser auf Burghausen ausgeführt werden kan / und so lang die „ Burghauser die Straß auf Oetting / Landshut / Ingolstadt „ ꝛc. mit Salz zu versehen haben „ (wol gemerckt) „ nichts zu „ Land ausgefertiget worden; wie dan dessenthalben ein sonderbarer Uberreitter ob solchem sein fleissig Obacht zu halten / von „ Ihr Fürstl. Durchl. in Bayrn zu Burghausen gehalten wird.„ Und besser unten in eben dieser Stelle befinden sich in gleichen die in der Replic umgangene merckwürdige formalia: „Daß das Hallingl Salz, sonderlich dasjenige, so über Land her diesseits der Salzach vertrieben werden könte (wol gemerckt) nit über Land, sondern „ alles zu Wasser auf Burghausen ausgehen solle. Dann auch, daß „ die Burghausische Salz-Fertiger mit dem ausfertigē des Hällein-

„ Salzes angehen, und aufhören haben mögen, wenn sie gewöllt,
„ sind auch nicht schuldig gewest, mit- und nebst andern Fertigern
„ des Ausfertigens halber sich der Ordnung unterwürffig zu
„ machen, sondern, wie gemeldt, wenn, und wie viel ihnen
„ gelegen, ein regierender Erzbischof ihnen auch jederzeit gnädigst
„ und gern, sintemalen ohn Ihr Fürstl. Gnaden Schadens solche
„ geschehen mögen, dergestalten, daß, wenn die Stadt Burg-
„ hausen all das Hälleinl. Salz an sich bringen / und zu vertrei-
„ ben gehabt / sie (wol gemerckt) alles allein vom Hällein aus-
„ führen / und an sich bringen mögen ꝛc.„ Welch klare Aeusse-
rung handgreiflich so viel an Tag leget, daß der Halleinl. Salz-Verschleiß auf dem Land schon nach altem Herkommen auf jene Seite des Salzach Fluses, wo sich eben die in denen Verträgen mit dem Austruck„ auf Ried und gegen Braunau wärts „ bestimmte Debiten befinden, buchstäblich restringiret, ja einem Herzogen in Bayrn dießfalls so gar das Jus prohibendi mit Unterhaltung eines eigenen Uberreiters zuständig gewesen seye.

§. 258. Gleichwie sich nun der Erzstiftl. Salz-Verschleiß zu Land lediglich nicht anderst, als sub conditione der Unschädlichkeit, das ist, ohnabbrüchig des dem Hause Bayrn überlassenen onereusen Salz-Ausgangs zu Wasser tollerirt befindet, dem Gegentheil auch vorhin schon Verträgsmässig oblieget, dem Salz-Preiß eines Herzogs in Bayrn keine Hinderung zumachen; Also auch überläßt man hiemit ganz gerne aller Welt Urtheil, ob man diesseits schuldig, denen von dem Erzstift immer unternehmenden Salz-Einschwärzungen mit Gleichgiltigkeit zuzusehen, und ob man nicht viel mehr vermög der eigenen Gegnerischen in der Exceptions-Schrift eingeflossenen Geständniß bestens berechtiget seye (§. præc. 257.) die Strassen, worauf derley nachtheiliges Salzfuhr-Weesen und Sämen getrieben wird, durch eigene Bestellung verwahren, verbietten, und die betrettende Contrebantiers zu künftiger Wahrnung ernstlich bestraffen, nach Zeiten und Läuffen, auch dieser Vertrags-widrigen Salz-Einfuhr mit Auflegung eines erhöherten Consumo-Zolls möglich Einhalt thun zulassen? dazumalen sich hierinnfalls der Gegentheil die Abstellung selbst verschaffen kan, wenn er sich nur inner denen Gränzen, die dem Verschleiß zu Land von Alters her bestimmt, und in denen Verträgen lauter ausgetrückt sind, zu halten gefällig seyn lassen wöllte.

§. 259. Auf diesen Fall ist man dieß Orts allemal erbiettig, dem Erzstift im Verschleiß des Salzes vom Hällein aus / auf Ried und gegen Braunau wärts weder einigen Einhalt zuerzei-

erzeigen, noch selbes Salz mit einig-höhern Maut-oder Auffschlag, als das Reichenhaller und Fronreiter Salz beschwären zulassen: so, wie man ausser dem der unberechtigten Verschleiß-Ausbreitung durch an Hand-Nehmung all-diensamer Miteln um so mehr abhelfen müste, als man dadurch bis daher auf denen Legstätten zu Burghausen, Obernberg, und Schärding jährlich einen Verschleiß-Entgang von mehrer 1000. Stück Salzes zu leyden gehabt, und die Genugthuung hiefür ohne dem noch nachzusuchen hat.

Vierter Absaz.

Von denen bis daher erörterten Anforderungen des Erzstifts Salzburg überhaubts.

§. 260. Um die erleuchte Einsicht des preißwürdigsten Obmanns mit einer überflüssigen Wiederhollung derer denen Erzstiftl. Forderungen in gegenwärtiger Beantwortungs Schrift entgegen gesezt-unumstosslicher Behelfen nicht zubeleydigen, man will hier nur noch diejenige eigene Gegentheilige Anerkänntniße zusam sameln, und beybringen, mitels deren eben diese Ansprüche gerade wiedersprochen, folgbar schon dardurch fast allein mehr, dann zu-hinreichend abgeleinet werden.

§. 261. In Betref des ersten Beschwärs-Punckts, nämlich der jährlichen Annahme eines fixirten Quanti von 1100. Pf. Salzes wird sich unter andern hiermit noch sonderbar auf das sub No. 122. anliegende Schreiben Marci Sittici dat. 20. Septembris Anno 1617. beruffen, als welches klar enthält, daß schon dieser primus Paciscens die von Wolf Dietrichen eingegangene Uberlassung der Erzstiftl. Waldungen zum Gmundnerl. Salz-Weesen für die wahre Ursach des gespörrt-Böheiml. Verschleises (§. 80. & 118.) anerkennet, und die Obliegenheit eingestanden habe, dieser Verschleiß-Spörr, welche da die Annahme der jährl. 1100. Pf. so beträchtlich zuruck stellen muste, seiner Seits, und von Erzstifts wegen abhelfliche Maaß zuverschaffen. No. 122.

§. 262. Die zweyte Prætension der Theilnehmung bey denen Legstätten belangend, wird solche durch die höchst merckwürdige Aeusserungen Wolf Dietrichs sowol (Beyl. No. 40.) als Marci Sittici (Beylag No. 41.) handgreifflich widerlegt, wie bereits hieoben allschon (§. 144. & 153.) mit Uberzeigung dargethan worden; und hat ein weiteres Schreiben von Erzbischofen Paris dat. den 17.ten Febr. 1621. (Beyl. No. 111.) schon erörterter massen (§. 186. & 187.) noch näher erwiesen, daß dem Erzstift aus dem Vertrag de Anno 1611. die vermeynte Participation bey dem Preiß derer Legstätten zur Helfte lediglich gar nicht gebühre.

263. Bey dem dritten Beschwärs-Puncten ratione Zuruckstellung des Reichen- und Fronreiter Salzes auf denen Legstätten
No. 123. Ingolstadt und Donauwerth erweiset das mit No. 123. hieanliegende Schreiben vom primo Pacifcente Marx Sittich ddo. den 18. April 1616. austruckl. so viel, daß insonderheit das Berchtesgadl. und Fronreiter Salz seinen freyen Gang und Transitum so gar durch Salzburg zunehmen hergebracht habe: folgbar man mit desselben Gebrauch so wenig, als mit dem eigenen Reichenhallischen Land-Salz irgends-wo eingeschränckt, oder gar ausgeschlossen seyn könne.

§. 264. Die Anforderung wegen Verstattung der Legstatts-Visitation ist aus dem Buchstaben des erst allegirten Schreibens Marci Sittici (Beyl. No. 48.) schon angezeigter massen (. §232.) vollkommen entkräftet, und die Gerechtsame, welche man dem Hause Bayrn bey dem Salz-Weesen am Hällein nicht nur mit Visitirungen, sondern auch in anderweeg wiederholter (Beylag No. 116. 117. & 118.) vonjener Seite selbst eingestanden, bestärckt noch mehrers, daß man an Seite des selbst einer solchen Dienstbärkeit (§. 30.) unterwürfigen Erzstifts Salzburg einem Herzogen in Bayrn die vermeynten Visitationes seiner Legstätten nicht zuzumuthen habe.

§. 265. Uber den fünften gravatorial Punct in Betref der Salz-Zahlungen in annehmlicher Münz; giebet das Schreiben vom Erzbischofe Paris dat. den 20.ten Aug. Anno 1620. (Beyl. No. 120.) den klaren Ausschlag, namentlich (§. 249.) dahin, daß man an Seite des Erzstifts sich nicht entnehmen möge, in Annahme der Salz-Zahlungen sich demjenigen Cours zufügen, in wel-

welchem die Gelder bey denen Salz-Aemtern, um den Verschleiß aufrecht zu erhalten, angenommen werden müssen.

§. 266. Und so viel endlich die sechste und lezte Beschwärde, nämlich die angebliche Beeinträchtigung des Verschleises vom Hallein aus zu Land auf Ried, und gegen Braunau wärts anbelangt; biettet eben die vom Gegentheile zu Behuf genommene Exceptions-Schrift contra Regensburg (Beylag No. 76.) als ein ex mandato des gegentheiligen primi Paciscentis abgefastes Scriptum nicht minder eine hinreichende Probe dar (a §. 250. usque 259.) daß man sich an Seiten des Erzstifts mit seinem Verschleiß nicht nur nicht auszubreiten befugt, sondern in gewißen bestimmten Schrancken zuhalten allerdings schuldig und verbunden seye.

§. 267. Man glaubet nicht nöthig zu haben, hier auch nur noch ein Wort nachzutragen; nachdeme es wol nimmermehr mögiich ist, daß die Schluß-Folge, welche man immer aus alldeme, was jezt erwehnet worden, ziehen könnte, für den Gegentheil ausfallen möge.

Zum Uberfluß ist man Chur-Bayrl. Seits schon öfters erinnerter massen in der ganzen Sache auch noch mit der Gedenckens-Art Maximiliani bedeckt, als welche die ganze Posterität ohnstrittig in bonam fidem sezet, um sich bey jener Possession zu erhalten, worinne man sich denen gegentheiligen Anforderungen gerade über befindet.

Es hat sich dieser primus Paciscens, wie schon in der ersten diesseitigen Beantwortungs-Schrift mit der Beylag sub No. 54. erwiesen, und durch jene sub No. 51. bestättiget worden ist, allen denen heut zu Tag auf die Bahn bringenden Forderungen des Erzstifts Salzburg, wovon nun der Streit obwaltet, die ernsthaffteste Contradiction beharrlich bis in seinen Tod ent-

gegen sezet, welche man hiemit unter Vorbehalt fernerer Notdurft anhero zu widerhollen sich nicht nur befugt achtet, sondern wol gar schuldig erkennet. München den 28.ten Junii Anno 1760.

Ex Commissione Serenissimi
Domini Domini Ducis
Electoris speciali.

L.S.

A. F. v. Kreittmayr, geheimer
Canzler mpp.

Zur Chur-Bayrischen Duplic-Schrift.

Errata.			Emenda.
Fol.	Linea.		
6.	23.	num	um
6.	37.	beschrie-	beschriebene
24.	33.	verdienen	und verdienen
25.	7.	stehende	vorstehende
28.	26.	de Dato	de Dato 19.
35.	26.	mit	nicht
37.	ult.	jene	ihne
42.	16.	würcklichen	willkührlichen
50.	37.	zu enthalten	zu entgelten
51.	6.	hat,	hat, daß

Errata.			Emenda.
Fol.	Linea.		
66.	29.	Auffschlag	Ausschlag
71.	19.	aus aus	aus gegen-
78.	3.	verhafft	verschafft
79.	41.	anzumachen	anzumahnen
82.	28.	1694.	1624.
Ibid.	32.	Salz	Satz
87.	5.	worden	gegeben worden
90.	4.	für mit	für sich mit
109.	24.	über	gegenüber

Beylagen.

Errata.			Emenda.
Fol.	Linea.		
7.	5.	viro &	viro suisque
8.	23.	4. fl.	28. kr. 4. hl.
9.	40.	——	——45. kr.——
11.	17.	begnadet sind	begnadet und begabet sind
18.	41.	gehayzet	gehayet
43.	31.	haben	sollen

Errata.			Emenda.
Fol.	Linea.		
45.	penult.	6. ß.	6. ß. und 6.
67.	32.	Beschreibung	Verschreibung
70.	5.	und dannoch	und soll dannoch
76.	10.	$\frac{m}{450}$ fl.	$\frac{m}{540}$ fl.
78.		Anno 1616.	Anno 1617.

Folgen

Die Beylagen

Von

Num. 55. biß 123. inclusivè.

Die Leiden

Nro. 55.

Extract

Aus einer Werbung der Fürstl. Bayrl. Bottschaft an Erzbischofen zu Salzburg am Montag nach omnium Sanctorûm.

§. DAs ist aber wahr, daß die König und Fürsten von Bayrn lang Zeit, und vill Jahr vor Anfang des Stifts, und Bistums Salzburg das Land daselbst um, samt Wälden und Salz-Aerzten derselben Ort inngehebt, und Iren Gnaden ohn Mitel zugestanden ist, das Bistum Salzburg erhebt, und reichlich begabet haben, das Land um Salzburg etlich Meil Weegs lang und breit, samt andern vill Flecken, Orten, und Gegenden dem Stift geben, mit Stiftungen und andern Gutthaten vill gutes gethan, sanct Ruprecht, sanct Virgilien, und ander Bischof mehr in den Stift gebracht, und eingesezt, das Erzbistum, so vor zu Passau gewesen, gen Salzburg bracht, es haben auch die Fürsten von Bayrn dise Obrigkeit gehabt, daß anderst nit dann mit Ir Gnaden Wissen und Zuegeben die Erzbischöf zu Salzburg erwählt seyn worden, auch dieselben Erzbischöf zu Salzburg, oder vill andere Bischöf, Aebt und Prälaten den Fürsten von Bayrn gewärtig gewesen, und in Ihrer Fürstl. Gnaden Landschafft, wie ander Landsassen kommen, und geritten seyn ꝛc.

Nro. 56.

Extract

Von der Werbung an Erzbischofen zu Salzburg in der Woche vor Judica anno 1516.

§. WEiter gnädigster Herr des Salz halben zum Hällein haben auch unser gnädig Herrn Herzog Wilhelm, und Herzog Ludwig uns befohlen, an Euer Gnad zu werben. Nachdeme desselben Salz-Ausgang auf die Strassen Ihrer Gnaden Fürstenthum zu Wasser und Land verordnet, und gewiedmet ist; wie dann solches aus glaubwürdigen brieflichen Urkunden, und lang hergebrachten Gebrauch zu vernehmen ist, darum Unserem gnädigen Herrn Ihrer Gnaden Mauth und Zöll halben, auch Ihrer Gnad Lande und Leuten an demselben Salz ihrer Nahrung und Gebrauchung halben, damit solichs in seinem Kauf nicht vertheuret, noch fremd Strassen ausgeführ werde, vill gelegen seyn will. Dieweil aber Euer Gnaden Vorfoder weyland Erzbischof Johannes in verschienen Jahren auf ein jedes Fueder Salz ain Kreuzer Mehrung gebracht hat, und in kurz verschienenen Jaren Euer Gnad auch auf ein jedes Fueder Salz zween Pfenning zu Mehrung geschlagen haben, dermassen daß jez ain Fueder Salz zum Hällein um achtzehen Pfenning verkaufft wirdet, so vor etlichen Jaren allain zwölf Pfenning gestanden hat, und jez um den dritten Theil höher erkaufft muß werden, das ein mercklich Vertheurung sollich Salz ist. Neben dem aber, so menniglich, die Solch Salz gebrauchen, zu Beschwärung raichen thut, und sonderlich unsern gnädigen Herrn an Mauthen und Zöllen, zu samt dem, das auch obberührt Auffschläg und Vertheurung des Salz in künftig Zeit den Ausgang sollichs Salz auf gewondlicher Strassen verhindern, und ander fremd Salz dagegen eindringen möchten, zu mercklichen Nachtheil unserm gnädigen Herrn, an Ir Gnaden Mauth und Zöllen, auch Irer Gnaden Unterthanen an iren Gewerben und Handtirungen, darzu so seynd vorgedacht Auffschläg gar ainer grosser Mennig armer Menschen aller Lande, darinn obgedacht Salz zu irer Notturfft gebrauchen, mit Vertheurung desselben ain gemaine Beschwärung, das gar odiosum, und ain hässig Sach ist, darum so erfordert unser gnädigen Herrn Herzogs Willhelms und Herzog Ludwigs, auch irer Landschaft Notturfft, oft gemelt beed Auffschläg unbillicher Mehrung also ain mercklich Beschwärung zu grossen Nachthail unser gnädigen Herrn, und Irer Gnaden Fürstenthum wider altes Herkommen und ainen gemeinen Nuz fürgenommen, wie sich gebührt, zu ahnten, und dieselben nit zugedulten. Nu, dieweil dann jez aus Gnaden des Allmächtigen der hochwürdig Stift Salzburg in gutem Aufnehmen, und in grossen Vermügen, auch von Anfank nie reicher gewesen, so ist gedachtem Stift solcher unbillicher Mehrung mit ander Leuth Schaden nicht nottürfftig. Dazu seyn all ander Herrn zu Salzburg, die in vill klainerem Vermügen gewesen, wol und herrlich auskommen, aber sie haben kein Mehrung auf das Salz geschlagen, sondern sollichs bey dem alten Kauf unbeschwärt bleiben lassen; zusamt dem, daß es auch aines jeden Gewissen gar sorglich seyn mag, der ain solch gemaine Beschwärung aufbringen, oder sich derselben gebrauchen

chen thuet, dardurch viel hundert tausend Menschen in langwährend Zeit unbillich beläſtiget werden. Solches auch die hohen Stift und Gaiſtlichen minder thuen ſollen, dann die Weltlichen, wann die Heil. Lehrer und gaiſtlichen Recht ſagen, daß die Kirchen ein Venerirerin und Verehrerin der Gerechtigkait ſeye, und ſoll nit geſtatten, wider die Gerechtigkaiten ainicherlay in irer ſelbs aigen noch anderen Sachen zuthain, noch zu handeln, dan die Gaiſtlichen ſollen des Gemüths ſeyn, mennigklich zu Nutzen und niemands zu ſchaden, als Lateiniſch geſagt wird. Eccleſia cultrix & altrix juſtitiæ non patitur contra juſtitiam aliquid fieri in ſe vel in alterum, ſed Clericis convenit nulli nocere, & omnibus velle prodeſſe; zuſamt dem, daß auch aus natürlicher Aigenſchaft unrecht iſt, daß ſich jemands mit aines anderen Schaden reichen ſoll, als in Latein geſagt wirdet: Naturæ iniquum eſt, quempiam cum alterius jactura ditari. Noch vill minder gebühret ſich jemands zureichen, mit Beſchwärung einer groſſen Mennig Volcks, als in dieſem Fall beſchehen iſt. und noch künftiglich beſchehe, wo die vorgedachten unbillichen neuen Mehrung unabgethan bleiben wurden. Dieweil dan dieſer Zeit gar kain gegründet genugſam Urſachen verhanden iſt, darum oft gemelt zween Auffſchläg zu Vertheurung des Salz, und Beſchwärungen einer groſſen Mennig Volcks bleiben ſollen, ſonder gar vill wahrhaffter gründter Urſachen verhanden ſeyn, darum die Gotzgab des Salz (ſo ain nottürfftig des menſchlichen Geſchlechts condiment iſt) billich unbeſchwärt beleibt, und obgedacht Auffſchläg abgethan ſoll werden. wie dan ſolches alles aus vorgedachten rechtmäſſigen und wahrhafften Urſachen gründlich zu vernehmen geweſen. ſo iſt an Eur Fürſtl. Gnaden unſern gnädigen Herrn Herzog Wilhelms und Herzog Ludwigs gütlich erſuchen auch freundlich bitten, und in Kraft vorgedachter Irer Gnaden Gerechtigkaiten fleiſſig Begehren, daß Eur Gnad die berührten zwo Mehrung auf den Salz-Kauf geſchlagen, abthuen, und laſſen ſolch Salz unbeſchwärt beleiben in ſeinem Kauf, wie von Alter herkommen iſt; damit unſer gnädig Herren, auch Irer Gnaden Land und Leute, durch oft gedacht unbillich Auffſchläg unbeſchwärt bleiben, dann zu ſamt allen obgemelten, ſo iſt wiſſentlich, daß unſerer gnädigen Herrn Vorfodern die Fürſten von Bayrn das Bißthum Salzburg, wie vor gemelt iſt, anfänglich geſtifft, auch reichlich begabt, und erhebt haben. Darum ſo wäre gar unbillich, und ain Undanckbarkait, wo unſern gnädigen Herren und Irer Gnaden Fürſtenthum von ſolichen Stifft Unbilligkaiten und Beſchwärungen zugefüegt würden. Nachdeme auch unſer gnädig Herren von etlichen, die der Sachen Erfahrung gehabt, und auf die Fueder Salz, ſo gemainigklich ain Jar zum Hällein gewürcht werden, Rechnung gemacht haben, Bericht iſt, daß numals beyläuffig in 25. Jaren, als die erſt Mehrung fürgenommen iſt, dem Stift Salzburg beed Auffſchläg bey vierthalbmal hundert tauſend Gulden ertragen haben, ſo wöllen dannoch unſer gnädig Herren Euren Fürſtl. Gnaden zu Freundſchaft und dem Stifft zu Gnaden verwilligen, daß dieſelbe großmercklichen Summa Euern Gnaden und dem Stifft bleiben. Und ſo ferr beed dickgemelt Auffſchläg fürderlich abgethan werden, ſo wöllen auch unſer gnädig Herren, die Spruch und Forderungen, ſo deßhalben Iren Gnaden gebüren möchten, Eur Gnaden zu Freundſchafft und dem Stift zu Genaden fallen laſſen. Wo aber Euer Gnaden oft-gedacht unbillich Auffſchläg und Mehrungen nicht fürderlich abthuen würden, ſo wollen unſer gnädig Herren ihnen und ihren Fürſtenthum all Spruch und Forderungen der Schäden und Intereſſe dick-gemelter Auffſchläg halben bisher erlitten, und die ihren Fürſtl. Gnaden, auch derſelben Landen und Leuten, noch künftiglich daraus erwachſen möchten, umgeben, vorbehalten haben, derſelben zu Eur Gnaden und dem

Stifft, wie sich gebürt, zubekommen, darzu sollich groß- unbillich Beschwärungen auf obgemelt Salz wider ainen gmainen Nutz, alles Herkummen, und Recht geschlagen, auch etlich Fürsten, Städt, Communen, und ander, den solch Vertheurung, des Salz zum Nachthail erwachsen thuet, und dieser Sachen Interesse haben, mit Erinnerung obvermeltes Berichten, und darauf mit Rathe und mit Hilf Irer Gnaden Herrn und Freunden solicher unbillicher Aufschläg und Beschwärung halben handlen, was Irer Gnaden Notturfft erfodert, und wie sich des zethuen gebüret; solliches ist von den oftgenannten unseren gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen und Herzogen Ludwigen uns befohlen, an Euer Fürstl. Gnaden zuwerben, in guter Zuversicht, Euer Gnaden werden darauf in Betrachtung alles obgemeltes Iren Fürstl. Gnaden freundlich und austräglich antwurt geben. Solliches seyen auch unser gnädig Herrn zusamt der Billichkaiten urbiettig um Euer Fürstl. Gnaden freundlich zudienen, und gegen Euer Gnaden Stifft mit Gnaden zuerkennen.

Nro. 57.

IN nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Ludovicus divina favente gratia Rex. Si liberalitatis nostræ munere res sanctæ Dei Ecclesiæ, & loca divinis cultibus mancipata per adeptiones fidelium nostrorum nostro relevemus juvamine, atque regalis tuemur munimine, præmium inde nobis apud Dominum æternæ remunerationis procul dubio rependi non diffidimus. Proinde noverit omnium fidelium nostrorum tam præsentium scilicèt quàm & futurorum industria, qualiter vir quidam Ottgarius, quem nos quidem ad monasterium nomine Altaha, quod in honore sancti Mauritii Martyris est constructum, Abbatem esse statuimus, obtulit obtutibus nostris non solùm auctoritatem emunitatis beatæ memoriæ Caroli avi nostri augustissimi Imperatoris, sed & Tassilonis quondam Ducis in Ducato Bojarico super eadem re litteras ostendit, in quibus continebatur insertum, quod præfatum monasterium sub suo nomine & defensione cum cellulis, & locis sibi subjectis rebus & hominibus & omnibus illic pertinentibus hactenùs ab inquietudine judiciariæ potestatis munitum atque defensum firmissime fuisset. Unde etiam pro rei firmitate suggessit vir prænominatus Clementiæ nostræ, ut paternum seu prædecessorum nostrorum Regum videlicèt morem sequentes hujusmodi nostræ emunitatis præceptum ob amorem Dei reverentiam ipsius sancti loci circa ipsum monasterium conscribere juberemus, cujus petitioni libenter acquiescentes hoc emunitatis nostræ præceptum erga ipsum monasterium gratia tuitonis & defensionis, ac pro divini cultus amore, nec non & animæ nostræ conscribi decrevimus, per quod firmiter, & omnibus modis imperamus, ut ullus Judex publicus, vel quislibet ex judiciaria potestate, aut ullus ex fidelibus nostris tam præsentibus quàm & futuris, neque comites, neque centarii, neque exactores in Ecclesias aut loca vel agros, seu reliquas possessiones, quas moderno tempore in quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem Regni nostri justè & legaliter tenet ac possidet, vel etiam in ea, quæ in jure ipsius monasterii voluerit divina pietas augeri, ad causas audiendas vel freda & tributa exigenda, aut Fidejussores tollendos aut homines ipsius monasterii tam ingenuos, quàm servos sclavos & accolas

colas ſuper terram ipſius conmanentes, nec juſtè, nec injuſtè diſtringendos, & nullas redhibitiones vel manſiones aut paratas faciendas, aut illicitas occaſiones requirendas, noſtris nec futuris temporibus ingredi audeat, nec ea, quæ ſupra commemorata ſunt, ullo unquam tempore exigere præſumat, ſed liceat memorato viro & ſucceſſoribus res prædicti monaſterii cum omnibus rebus ſibi ſubjectis & hominibus tam ingenuis quàm ſervis cujuscunque ſint nationis, atque omnibus ad ſe pertinentibus, vel aſpicientibus ſub tuitionis atque emunitatis noſtræ defenſione remota totius Judiciariæ poteſtatis inquietudine & vulgari appellatione quieto ordine ac tranquilla ſecuritate poſſidere. Et advocati ipſius Eccleſiæ omnem cauſam inquirendam, & diſcutiendam ipſi dijudicent, & finiant, & quidquid de Præfatis rebus Eccleſiæ jus fiſci exigere poterat, in integrum prædicto viro Ottgario, ſuisque ſucceſſoribus conceſſimus, ſcilicet ut perpetuo tempore ei ad peragendum Dei ſervitium augmentum & ſupplementum fiat. Et ut hæc auctoritas emunitatis per futura tempora à cunctis fidelibus noſtris melius conſervetur, veriúsque credatur, ſubtus eam manu propria noſtra firmavimus, & inpreſſione annuli noſtri aſſignari juſſimus.

LOPIL

Signum Ludovici Sereniſſimi Regis.

Hildebertus Subdiaconus ad vicem Grunoldi Archicapellani recognovi.

Data XI. Kalend. Maij Anno XXV. Regni Ludovici Sereniſſimi Regis in Orientali Francia regnantis. Indictione V. Actum in villa Potamo in Dei nomine feliciter Amen.

Nro. 58.

Extract

Aus der Haupt- und Geld-Rechnung des Salzmayr-Amts Reichenhall.

§. Ablößliche Gülten.

Erstlichen in S. Nicolai GOttshaus allhier aus dreyen Sieden, benantlichen Holz-Apfel, Hund und Stain jährlichen Gült Inhalt Saal-Buchs de Anno 1578. auf das Fest S. Ruperti . . . -- fl. 3. kr. 4. hl.

Johann Martin Riester Dechant und Pfarrer bey St. Johanns im Hockenthall empfangt wegen einer Heil. Meß, welche von Herzog Georgen höchstseel. Angedenckens an Mitwoch nach dem Sontag quasi modogeniti Anno 1480. gestifft- und auf dem Hochburger-Sieden verschriben worden, so auf St. Mariä Magdalenä Altar daselbst wochentlich zu lesen, jährlich auf Heil. Ruperti Gilt Zaig Quittung . . . . . per 31. fl. -- kr. -- hl.

Ad Beneficium S. Michaëlis bey St. Pauln Kirchen zu Passau aus zweyen Sieden Bläß und Kräll von Niclas Rauscher zu einer ewig darauf verschribenen jährlichen Gilt zu S. Ruperti . . . 28. fl. 34. kr. 2. hl.

In das lobl. GOttshaus und Closter St. Peter in Salzburg aus denen Sieden Gigl, Chiemsee, und Schreiberin Gült, so sich aufs Fest Nativitatis Christi verfallet, und von Hannsen Mayrhofer, und Wilhelm Stamhauser herrühret. . . . . 4. fl. 8. kr. 4. hl.

Mehr dahin von etlichen im Laitgarten ausgemärchten Kraut-Aeckern . . . . . 4. -- --

In die Hofmaisterey Salzburg zu Handen des Pflegers in Plain, aus dem Sieden Clotzen, Berckhamer, Nagngast, Hund, und Nonner, Zünß-Zeit S. Ruperti . . . . . 4. -- --

In Herzog Gergen in Bayrn ꝛc. höchstseel. Gedächtnus Stifftung zu gemeiner Stadt alhier vom Kueffwerck, so von Verwechslung des Guts Gaißed mit denen von Traunstain Anno 1529. vorgangen, herrühret. . . . . 1. 8. 4.

Zur Prüfer-Meß und Prædicatur bey St. Andree GOttshaus im Hallein aus zweyen Sieden Nagngast und Schrobenhausen jährlich Gült zu S. Martini . . . . . 20. fl. -- kr. -- hl.

In

In das Lobwürd. Gottshaus und Closter St. Zeno jährl. Gült laut Inventarii fol. 33. und Saalbuchs de Anno 1578. fol. 19. & 20. ausm Sieden Gaching, Schnauder, Chiemsee, Gäcking, Marquardin, Hölzlaib, Nagngast, Anschmalz, Krall, Hund, Stain, und Nonner, sodann vom Preydeger Haus, so anjezt eine Stallung beym Salzmayr Haus ist; nit weniger wegen des Ruperti Erchtags Amt und der Mittwochs Meß zu St. Johannes 57. fl. 17. kr. ferners ab der grossen Peundten, so vor diesem ein Holzleg-Grund gewest, 9. fl. 8. kr. 4. hl. item vom Stainbruchschleyher - fl. 51. kr. 4. hl. wie auch von der Helfte der sogenannten = von Mathiasen Haßlauer Salzmayr Amts-Hammerschmid vorhin besessen = folgsam aber zu Erweiterung des Churfürstl. Gradier-Hauses am Traunfeld allda hergenommenen Praiß-Peunten, auf den unterm 14.ten Novembris anno 1750. erfolgt, und derselben Jahrs = Rechnung fol. 75. sub Num. 143. anliegend Churfürstl. gnädigsten Befehl für die andurch dem Closter entgangen samentl. Grundherzl. Nuzung 10. Pf. dl. schwarzer Münz, oder 11. fl. 25. kr. 5. hl. und letstlichen ab denen vermög hieanliegend Churfürstl. gnädigst. Befehl ddo. 5. April anni dies zu Erweiterung des abgebrunnenen Klozen-Siedens von Georg Heinrich Grantm Schneidermaistern und Mathias Hienstorfer Bodingfüllern erkaufften 2. Brandstätten, welche sonsten nach Anzeig des Closters St. Zeno das Prinzl-Haus, und die Hofstatt am Grutten benannt gewesen, die alt herkommliche Gült, nämlich von ersten 1. fl. 9. kr. und von andern - fl. 2. kr. 6. hl. zusamen also in unterschiedlichen Zünß Zeiten Innhalt 3. Scheinen . . . . . 79. fl. 54. kr. 3. hl.

Wie hievor unter der Rubric extra-ordinari Einnahm fol. 55. & seq. gemäß der alldort allegirten Commissions-Verordnung zu alljährlicher Begehung des Fests S. Francisci Xaverii dies Jahr zusam getragene Gelder ordentlich in Einnahm gebracht worden; Als kommt auch in Folge mehrbesagter Commissions Verordnung hiehero deren Verwendung zusezen, und seynd dan bezahlt worden:

Dem Churfürstl. Brunn-Capellan für Haltung des Amts
2. fl. - kr. - hl.

Denen Leviten, weilen dergleichen heur nicht gebraucht worden.
- - -

Für die Predig . . . 4. - -

Um 2. vor dem Amt gelesene Heil. Messen à 30. kr.
. . . . . 1. - -

Dem Chor = Regenten fürs Amt und Lytaney
. . . . 4. 58. -

Dem Thurner für dergleichen, anerwogen selber mit dessen Leuthen von seiner Advent-Verrichtung eigends wieder nacher Hauß reisen müssen.
. . . . . 4. - -

Für die Lytaney vorgedacht Churfürstl. Brunn-Capellan
. . . . . - - -

Dann deme für die Heil. Meß andern Tags darnach
. . . . . 1. - -

Dem Meßner oder Brunn-Wartern fürs Amt, Lytaney, und drey heilige Meßen auch . . 1. fl. - -

Denen Ministrauten für selbe . . 15. -

§. Sommer- und Winter-Losung.

Dem Salzburgl. Urbars-Ammann und Pfleger zu Plain, ist man zum jährl. Sommer-Losung alten Herkommen nach zubezahlen schuldig für 2. Pf. 4. ß. Reichs-Salz jedes 16. dl schwarzer Münz bringen 40. Pf. dl. davon aber hebt man für die alte Mehrung, item vom Fueder zu härtnen, und einzutragen in allem 9. Pf. 3. ß - dl. wieder auf, verbleibt also hierüber gedachten Urbars Ammann noch zubezahlen 30. Pf. 5. ß schwarz, die er auch empfangen in weisser Münz mit 35. fl. - kr. - hl.

Allermassen es auch mit der Winter-Losung gleiche Mehrung hat, id est, 35. fl. - kr. - hl.

§. Außgab wegen der Feyrtag Fueder.

In St. Erharts Spitall zu Salzburg in Nunthall ist man von jeder bey hiesigem Weesen beschehender Sud alten Herkommen nach zugeben schuldig ain Fueder Reiches Salz, welches jährlich mit 9. dl schwarz abgelöset wird; weilen nun dies Jahr in allem 63. Suden geschehen, so machts in Geld . . . . . 2. fl. 42. kr. - hl.

Nro. 59.

IN nomine Patris & Filii, & Spiritus sancti, Henricus Dei Gratia Dux Bavariæ atque Saxoniæ &c. Notum sit omnibus tam præsentibus quàm futuræ ætatis Successoribus, qualiter nos ob amorem divinæ pietatis fratribus ecclesiæ sancti Zenonis Deo & Sanctis ibi patrocinantibus, eidémque jugiter famulantibus aquam unam in Salina Halla de assere uno hauriendam absque omni angariatione & promulgatione sententiæ, quam nos in eandem aquam habuimus, in tranquillitate & absque alicujus opponente contrarietate possidendum permisimus. Si verò in hujus aquæ traditione voluntas nostra varietate dispensationéque temporis & consilii immutata fuerit, centum talenta præfatis fratribus reddemus, & nos in supradictam aquam sententiam, sicut justitia dictaverit, in judicio nostro in eandem aquam dandam non negabimus. Ut verò hujus paginæ ordo in supradicto conditionis pacto ratus & incommutabilis permaneat, testimonialis nostri impressio sigilli eum corroborat. Qui autem hujus dispensationis ordini intererant, eorum nomina sunt hæc: Comes Pertoldus de Andechse. Otto Major Palatinus de Wittilinespach.

Hen-

Henricus de Stouphe. Eberhardus de Frichindorf. Datæ Ratisbonæ anno Dominicæ Incarnationis M. C. LXXII. glorioſiſſimi autem Henrici Ducis Bavariæ & Saxoniæ Anno peregrinationis primo.

Baldwinus Notarius Domini Ducis aſſignavit.

Nro. 60.

WIr Carl von Gottes Gnaden Römiſcher Kayſer, zue allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böheim, bekennen und thuen kund offenlich mit dem Briefe, allen den, die ihn ſehen, oder hören leſen, für Uns und Unſer Nachkommen am Reich, daß Wür haben angeſehen den edlen alten und würdigen Stammen der Fürſten von Bayrn, ſo ain Königreich geweſen, und vor vill hundert Jaren von vill Römiſch. Kayſern und Königen unſern Vorfahren am Reich, der etwo vill auch Künig und Herzogen zu Bayrn geweſen ſeyn, und das Heil. Reich lang Zeit innen gehabt, und beſeſſen haben, mit ſondern, und manicherley Privilegien Freyheiten, und Genaden für ander Fürſten und Fürſtenthum begnadet ſynd; ſollichs und darzue die ſtetten getreuen und fruchbarlichen Dienſte, die dieſelben Fürſten von Bayrn, auch ſonderlich jezt die hochgeborn Ott, des Heil. Röm. Reichs Erz-Camerer, und Stephan der älter ſein Bruder, auch Stephan der jünger, Fridrich, und Johanns Gebrüder des benannten Herzog Stephan des ältern Söhne, alle Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn, unſer Lieb Aiden, Oheim, Churfürſten uns und dem Heil. Reich offt und unverdroſſenlich und nuzlich gethann haben, und in kunfftig Zeit wol thuen mügen, und davon mit wolbedachtem Mueth, und mit Rathe unſerer Fürſten, und auch ander unſer getreuen Unterthannen mit rechter Wiſſen und aus Kayſerl. Macht Vollkommenheit confirmiren, und beſtättigen Wür für uns und unſer Nachkommen alle ihr Handveſt, Brief, Recht, Gnaden, alt-loblich Herkommen, Privilegien und Freyheit in allen Puncten, Maynungen und Artickeln, von Wort zu Worten, als ſie geſchrieben ſind, und als ſy und ihr Eltern, und Vorfahren dieſelben von dem Heil. Reich, und ſonſt redlich hergebracht, als ſy uns dann der genugſamlich erweißt haben, es ſey über ihr Fürſtenthum, Grafſchaft, Herrſchafft, Stätt, Veſt, Land, Leut, Land-Gericht, und ſonderheitlich ihr Landgericht zu Maurſtetten, oder Ochſenbronnen, daß etwenn der Grafen von Neuffen geweſen iſt, auch ihre Landgerichte zu Hirſchberg, Höchſtädt, und Grayſpach, mit ihren Landſchrannen, Ziercklen, und Zuegehörungen, und auch über ihr Pfandſchafft, Hals-Gericht, Mauth, Zöll, Wild-Bähn, Bergwerck, Münz, und andere Regalia, Kraiſch-Buſch, Wäld Ehre, und Nuz, und all andere Jr Guett, und Gerechtigkeit, nichts ausgenommen, wie man das alles mit ſunderlichen Worten mag benennen in aller der Maaß, als ob Jr jegliches mit ſonderlichen Worten in dieſem Briefe gelautmähret, und genennt wäre, und ſezen und wöllen aus Vollkommenheit unſer Kayſerl. Macht, daß dieſe unſere Beſtättigung und Gnad ganze Kraft und Macht haben ſoll, geleicher Weiſe, als ob die egenannten Jre Handveſten, Briefe, Freyheit, alt Herkommen, und Gerechtigkeit, alle

und jede von Worten zue Worten hie geschriben stüenden, oder von Rechts oder Gewonheit wegen hierinnen eingeleibt seyn sollten; und auch kainen iren Mann, Grafen, Herren, Ritter, Knecht, Burger, Gebauer, Diener, Edl- oder unedl, oder ander, die in iren Landten, Herrschafften, Gezircklen, und Landgerichten, oder andern Gerichten gesessen seynd, für uns noch für kain unser, und des Reichs, oder ander Hofgericht, Landgericht oder Gericht fürbringen, noch laden solle, wann sie und dieselben inndert anderstwo mehr, dan vor der genanten unser lieben Aiden und Oheimen, und Irer/Erben Nachkommen Gerichten sich um all Sachen nichts ausgenommen verantworten sollen.

Was auch wider solch unser Kayserl. Bestättigung, Freyheit, Genad, fürbas mehr, durch uns, oder unser Nachkommen am Reich, oder jemands andern aus eigener Bewegnus, oder auf Anbringen ausgieng, oder geschehe; das alles soll gänzlich absein, und kain Kraft haben, in kainerlay Weis, als Wür auch das wissentlich aus Vollkommenheit unser Kayserl. Macht widerruffen, unkräfftigen, und untauglich sprechen und erkennen, mit disem unserm Kayserl. Brief, es wäre dann, daß andern Leuten von der genanten unsern Aiden und Oheimen Gerichten gewonnlichs Recht nit widerfahren möchte, und daß man die Leute Rechtlos kundlich liesse, so mögen solch Kläger ihr Widersacher für uns und unser Hofgericht ordentlich laden, und daselbs solle ihn dann nach des Reiches Gewonheit Recht beschehen.

Mit Urkund des Briefs versiegelt mit Unserm Kayserl. Insigl, der geben ist zue Nürnberg, nach Christi Geburt dreyzehen hundert Jar, darnach in dem zwey und sechzigsten Jare, des nächsten Sonnabends vor sandt Agnesen Tag der heiligen Jungfrauen, Unsers Reichs im siebenden Jar.

Nro. 61.

WIr Fridrich von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Cärnthen, und zu Crain, Herr auf der Windischen March, und zu Portenau, Grafe zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfürt, und zu Kyburg, Margrave zu Burgaue, und Landgrave in Elsass, bekennen offentlich mit disem Briefe, und thun kund allermenniglich, nachdeme der hochgebohrne Ludwig Pfalzgrav bey Rhein und Herzog in Bayrn, unser lieber Oheim und Fürste, und das Lobl. Haus Bayrn von Unsern Vorfahren uns, und dem Heil. Reich, und in andere Weise mit mennigen Gnaden, Freyheiten, Privilegien, alten Herkommen, und Gerechtigkeiten begabt, und fürsehen ist, und aber durch unser Vorfahren, und uns in Königl. und Kayserl. Würden allerley Freyheit, Privilegien und Bestättung erworben, und ausgegangen seynd, die villeicht dem gemeldten unserm lieben Oheim und Fürsten Herzog Ludwigen, und dem Haus zu Bayrn, an solchen ihren Gnaden, Freyheiten, Privilegien, alten Herkommen und Gerechtigkeiten Abbruch, Verlezung und Schaden bringen möchten, daß Wür als Römisch. Kayser, und des genannten unsers lieben Oheims und Fürstens Herzog Ludwigs demüthigen Bette willen declarirt, gesezt, geordnet, und erkläret haben; declariren, sezen, ordnen

nen und erklären auch von Römisch Kayserl. Macht, wissentlich in Kraft dises Briefs, und wöllen, daß solch obgeschriben unser Vorfahren, und unser Freyheit, Privilegia, un Confirmation, von wem die erworben seyn möchten, demselben unserm lieben Oheim und Fürsten Herzog Ludwigen, seinen Erben, noch dem lobl. Haus Bayrn an den vorberürten iren Gnaden, Freyheiten, Privilegien, alten Herkommen, und Gerechtigkeiten ganz keinen Abbruch, Schaden, noch Verletzung bringen, sondern sich derselben irer Gnaden, Freyheiten, Privilegien, alten Herkommen, und Gerechtigkeiten gebrauchen sollten und mögen; inmassen sie sich der bisher gebraucht haben, von allermenniglich ungehindert, doch uns, und dem Heil. Reich an unser Obrigkait und Gerechtigkait unvergriffenlich, und unschädlich. Mit Urkund diß Briefs besigelt mit unser Kayserl. Majestät anhangenden Insigl. Geben zu Grätz am dritten Tag des Monnats Februarii nach Christi Geburte Ain Tausend Vierhundert Acht und Sibenzig, unser Reiche des Römischen im Acht und Dreyssigsten, des Kayserthums im Sechs und Zwainzigsten, und des Hungarischen im neunzehenten Jar.

Nro. 62.

Dy Rechte zue Reichenhall ꝛc.

Das sint dy Recht die Herzog Hainrich darzu hat, als ims sein Vordern habent gelassen ꝛc. das erst, das er daz Halle ist rechter Herre und Vogt, und das er alles das Recht da hat, das er in anderen seinen Städten hat, an dem Gericht, und an der Grafschafft, an seinem Gesuch und Choppelbaid, und an allem dem Recht, und ein Fürste soll haben an Städten, und an seiner Grafschafft, und hat auch das ze Recht von dem Reich, als es sein Vordern habent, mit Nutz, und mit Gewer, als sy zerecht sollten ꝛc. Das ander Recht meins Herzn ist da zu Hall, und auch der Burger und der Stadt, daß man soll haben alle Jare, da z'Hall drey ehaffte Teiding aines des Winters, und zway bey dem Sommer, und zu jeder Taiding sol man geben 6. Pfund ze Kuchen-Steur aus dem Gericht, und aus der Gravschafft als gwönlich ist, und von den Läuten die in dem Gericht sitzent, ausser halb der Statt zu Halle. Das dritt Recht ist, daß der Viztom oder wer sizt, von meins Herzn wegen an den dreyn ehehafften Taiding soll richten alle Sach und Todschläg, um Deuphait, um Nottunst, um fliessend Wunden, und um alle Dinck, wie dy genant sind, klain oder groß, was für In kümmt, inn Klag, und was der Richter vor nicht gericht hat, und was der Richter vor gericht hat, es seye klain oder groß, und wie es geschehen ist, und auch im gepessert ist, und deß der Richter vergicht, und der dy Schuld gebüsset hat, so soll der Herzog und der Viztom nicht damit zuschaffen haben, weder wenig noch vill ꝛc. So ist geoffent vor ehafften Taiding, daß meins Herzn Gericht igeet von Hall unz in den Stainbach, und sein Grafschaft und sein Choppelbaid unz auf den blossen Tauern, und hie derhalb unz in dy Salzach, und bey der Salzach ab unz auf dy Tuent hin, und von Hall über den Jochsberg unz enmitten auf die Norwiß, und aber von Hall unz obern Deisendorf, in dy Gebnach, so gehet auch das Gericht, und die Grafschaft, und meines Herzn Gesuech unz über Walserberg hinz den Brunen, und für Plain hin von Hall auf dem Krözensperg, und wer zu Plain ist Hauptmann, der soll der genannten ainer seyn, und soll selb viert mei-

nem Herzn seines Gerichts helfen, da z'Hall, wan des Not ist, und auch dyselben sulln das Recht dasselbn thuen, wer hinz in icht zusprechen hat, und sulln auch all Dienstmann und Burger auf den vesten, die da sindt in Haller Grafschaft, dy drey ehafften Täding suechen, als dy Burger in der Stadt, und wer den ersten Tag nicht darvor ist, der geit ind des Herzogen Camer 40. dl. an dem andern Tag, als vil ob es nicht fürkümmt, und sol man im darzu seinen Ofen auf dy Bodn schlagn, an dem dritten da selb ob er nicht fürkümmt um die Frävel, daß er nicht für ist kömmen. so get meins Herzn Gericht und sein Grafschaft und sein Choppelbaid, und sein Gesuch von Hall durch den Tuern hin, gein Perichtetzgaden unz in den Enzesgraben ꝛc. So ist das Recht, wer meins Herzn Richter ist, der sol den Brunen raumen vor wildin Wasser, wann man sieden will, und arbaiten, und geit man den Richter darum je von der Pfanne 40. Fueder nackte, und den Bischof von Salzburg 20. Fueder ꝛc. So ist das Recht, wer vor Sunwendten mer hat gesotten, der geit dem Richter 30. dl. und wer vor Sunwendten mer seut, unz an sand Ruprechts-Tag in dem Herbst, der geit dem Richter 30. dl. Und wer vor sand Ruprechts-Tag mehr seut, unz anf di Perichtnächten, der geit dem Richter 30. dl. und mit demselben Recht hat der Bischof nicht zeschaffen ꝛc. Wer auf dem Marckt Tuech hin sneitt, wollein oder leinenes, der geit 15. dl. zu ainenmal in dem Jare, und wer Vleisch schlächt, der geit 45. dl. zu drein maln in dem Jare, derselbn dl. werden dem Richter der zway Tail, und dem Bischov der Drittail ꝛc. Wer Vleisch schlächt, und es vail hat von sand Ruprechts unzt auf St. Marteins-Tag, der soll alle Wochen 3. dl. geben, dem Richter zwen, und dem Bischov ainen Und yeglich Schuester, der Schuech macht, und hin geit, der soll auch geben 45. dl. drey Stund in dem Jare dem Richter daraus zwai Tail, dem Bischov das Drittthail, und yeglich Schuester zu Weyhnächten dem Richter 2. dl. dem Bischov ainem, und zu Ostern allsam, und dasselb und die Laiut daz neu yedes Haus Faschang dem Richter ain Huen, und der nyder Marckt, was der gedienen mag, den soll der Richter, oder ain ander Mann dienen meinem Herrn nach der Burger Rathe ꝛc. So ist das meins Herzn Dingkschatz, wer nichts Pauhofts-Gut hat, der geit ye 6. dl. in dem Jare drey Stund dem Richter ꝛc. Wer Kes sneidet auf dem Marckt, welch Fragner inn dy geit auch 6. dl. drey Stund in dem Jare dem Richter dy zway Thail, dem Bischof ain Tail ꝛc. So ist recht, daß ain yeglich Haus, das von geit 8. und von non immermer ab unz auf die Norwis, ain yeglich Haus 8. dl. ze Dingkschatz, und yeglich Mulhaus zu Weyhnachten zen Mülbeck, und zu Pfingsten zwen, und sol der Weck 6. dl. werth seyn zu Vron-Kost ꝛc. der Bischof hat nit zerichten enhal der Pruck, wan um seinen Wasserfang ander Sach all sol meines Herzn Richter richten ꝛc. So ist das Recht, und ist nit Frag, und mit Urtail herkommen, und rechter Gewonhait, wenn dy Burger sich wollent richten ze arbaiten und ze syeden, so sulln sy dy Wägn, was ir kommen unten her in dy Stat, von Gesten behalten, unten und oben in der Stadt dy Sämer und ander Mennt, dieweil der Sud werrt, so ist daz Recht da z'Hall meins Herzn und der Stat, daß alle Schef dy auf der Salzach aufgeent sulln, wann hinz Halle usgeen, und anderstwo nindert, und hat des mein Herz gut Gewissen, noch von dem Hällein, noch von dem Schellenberg soll kain groß Fueder geen, weder gein München, noch gein Wasserburg, wan von Halle sullen sy geen, und was Wägen herauf fert die Lintzerstrassen, die sullen, wann gein Hall und anderstwo nyndert, und des Rechts ist mein Herz, und dy Stat da z'Hall, ze unrecht enbert sy der Herzn Philippen Todes, der do Bischov war, und gewaltiger Herre. So ist Recht, ob der Bischov, oder der Tumbrobst von Salzburg, oder anderer Yemand

an meinen Herzn den Herzogen Läut hat inn der Stat zu Halle, der sol ir kainer in kainen Bethungen Dienste laisten, aus der Stat, noch in der Stat, wan es vil inn sein Treu ermannt, und anders nicht ꝛc. Ist auch Recht meins Herzn und der Stat zu Hall was dy Burger bringen mügen, Holzes zu der Sal, und darnach lonet, und gebent ir Forst-Recht; So sol es mein Herz von Salzburg und sein Pfleger beschirmen und belaiten für alles Mangksaal und Irthum auf den Perchland, noch sulln asterdem kainen Schaden nemmen darin ꝛc. Wer fridbrach wird, oder ander Sach auf im hat, und nit fürkümmt auf den ehafften Teidingen, so man gepeut, daß denn schreibt man in meins Herzn Acht an dem dritten Tag, und mag im Niemand daraus lassen, wann der Herzog oder sein Richter oder Vitztumb, ob im mein Herz den Gewalt geit. Daß sindt die Gut und die Urbar, dy zu meins Herzn des Herzogen vom Bayrn Amt gehörent da z'Hall von alten Dingen ꝛc. An dem Strobat zway Fünfthail, und ain Pfannstat an den Fünftailer, an Pfannstat und Drittail, an dem Steeg, und zway Tail an der Pfannstatt, ain Zehent-Tail an dem Milichgasser, und zway Tail ains Neintails an dem Arstetter an dem Reich drey Achttail, ain Achttail an dem gruen Acker, ain Viertail an dem Sessinger, ain Sechstail an dem Bischofar, zway Tail an der Pfannstat, zu Loch ain zweliftail, an dem Wazmanner ain Zweliftail, an dem Staingalgen zway Neuntail, an dem Neuntailer ein Aintlestail, an dem Aintlestailer ain halben Pfannstat drey Sibenttail an dem Brachhofer, und den Viertail an ainer Pfannstat, daz dem teuffen Pfannhaus ain Pfannstat in der Channer Gassen, ain Pfannstat daz Kere, ain Pfannstat in der Aigen Gassen, ain Pfannstat daz dem Zaun, ain halbe Hofstat, ain Hofstat inn dem Baippach, ain Hofstat in der Dingkstat, ain Hofstat unter den Pfannhäusern, ain halb Hofstat an dem alten Marckhgt, ain halbe Hofstat dy Renetdorff het, ainen daz Ker, ain da Saloman auf ist, aine da Werck sitzt, ain halbe da Petzmann sitzt, ain halbe daz Gastaig, ain Pitzaun in die Pruel, daz Haus ainen Garten, ain halbe Hofstat hat Frau Ann auf dem Ruechhartsperg, ain halbe Hueb daz Weitspach, ain Vierthail auf dem Gastaig daz Lung, ain halbe Hueb auf dem Yettenberg, ain Stätl der Förste auf dem Schwarzbach unz über die Wanckrath der Yettenbach gat der Stainbach halber und das ander halb Tail ist verliehen dem Laibzer, ain Neuntail an dem Penzinger, ain Pfannstat daz dem Feußebaum, ain Viertail ainer Pfannstat daz Cher, ain Hofstat dy Rüeger der Herter innen hat, neun und ain halbs Pfund Salzburger an sinf Pfening, ain Pitzaun daz sand Lienhart, vier Angoz unter den dem Fueßbaum, an Viertail an dem Palut, ain Viertail an dem Wallasser, ain Pfannstat an dem Stegarn, zwo Pfannstat in der Chonner Gassen, ain Achttail an dem Wollasser, ain Hofstat vor dem alten Hainrich, ain Hofstat in der Abend-Gassen, ain Hofstat in der Mirrar, zwo Hofstät auf dem Graben hinter der Inngranützen, ain Hofstat, da der Grueber auffasst, ain Hofstat da Katzuel auffasst, und der Garten hinten daran, ain Gart denn Stainbock innen hat, und Mannes Hofstat, und ain Hofstat da das Vogelhaus auffsteet, und der Alltherrinn bis, und ain Drittail an dem Steg, und ain Sibentail an dem Plachhofer ꝛc.

Das sind meins Herzn Päch, dy zu meins Herzn aigen gehörent, daz Hall ꝛc. der Schwarzbach halber, der Yettenbach gar, und zwen Scharmpach, dy da geent in den Yettenbach, und der Mynerbach, und ain Scharmpäch, der dritt geet in dem Minner, und der Donnerspach, und der Schober Weysbach, und halbe Wanchrat, und der Stainbrunn, das ander halb Tail ist verlyhen ꝛc.

Diz habent meins Herzn Amtläut innen, und sullen es meinen Herzn diennen ꝛc. auf dem Ruethartsperg zway Gut ain Pfund in dem Weyspach, zway Rauthaus 30. dl. und daz Au zway Gut ain Pfunt, daz Gastaig zway Gut ain Pfunt, daz Lang ain Gut ain halbs Pfunt, inn dem Mynnerpach ain Rauchhaus inn Aschau auf meins Herzn aigen 30. dl. in dem Donnerspach ain Rauchhaus, dy Gut het der Walcher innen, sy sulln aber meinem Herzn diennen ꝛc.

Und daz Non ain halbs Pfunt, daz der alten Zolstat, ain Peunt ain halbs Pfund, und bey sant Lienhart sechs Gertten ain Pfunt, inn des Tumbrobsts Baumgarten, ain Gart 30. dl. hinter Zeiselsun ain Gart 40. dl. aber daselbs der Zeiselnsun 10. dl. daz dem Huenerar 30. dl. Eberl 15. dl. daz dem Geschaid 15. dl. an dem alltn Marckt ainer Kramerinn Hofstat 30. dl. Maricharts Hofstat 20. dl. der Pawmünndin Hofstat 30. dl. item Wilhalms Hofstat des Kramers 15. dl. Wilhalms Hofstat des Sneiders 15. dl. des Zucken Hofstat 12. dl. Perchtold der Müldorfer von zwayen Hofsteten 60. dl. der Puck von ainer Hofstat 40. dl. Jochlein Hofstat 10. dl. von ainem Garten in der Stat vor dem Waipach 20. dl. Hainrich Kegler von ainer Hofstat 40. dl. dy Genweinnig von ainer Hofstat 25. dl. ain halber Gart hinter der Paderinn 16. dl. ain Hofstat hinter dem Stelzer 2. Poller Fraunn Gerhilt Pfannhaus ain halbs Pfunt, des Mülldorffers Pfannhaus 40. dl. von Fröschleins Pfannstat 40. dl. des Taursteins Pfannstat 80. dl. so habent die Taurstain in meins Herzn Pfannstat herwider 80. dl.

Item so habent mein Herzn ain Syeden auf dem Prunn daz Halle, und dy Wasser, dy hernach geschriben steent, an dem Steg sier sechs Tail geltent 4. tt. an dem Streber zway Fünftail geltent 3. tt. und an dem Angoss darzu an dem Watzmanner ain Zwelifthail ain halb Pfunt, und ain Sechstail an dem Staingaligen, das lag oede, und drey Angotz, der geltent zwen ain Pfunt, der Dritt dient 6. Sol, und ain Peunt, auf dem Garten ain halbs Pfunt, und ain Sibenttail an dem Sibentailer ain Pfunt, und ain Angotz an dem Stain zu nachst da dy Teger aus dem Prunn geent, dinnt 6. Sol ꝛc. Welch Burger von Halle, dy meiner Herrn Amtleut sindt, Holz nemment an dem Jochberg, der sol yeglich in der Sut geben ain Nouckets Fueder, und wer den Perg bauet mit der Hacken, und mit den Korbeen, der sol drey Pfening gebn und ain Huen ꝛc.

Item das ist dy Gült, dy da gehört gein Carelstain, ain Gut daz Gelpach gilt 60. dl. zu Weysat 30. dl. der Tallacker ain und ain halb Pfunt, und zu Weysat 60. dl. daz Otten dem Rotten 3. Sol, und zu Weysat 15. dl. an dem Raut ain und ain halb Pfunt, und zu Weysat 30. dl. ann der Gatnay 50. dl. und zu Weysat 15. dl. an der Vager 60. dl. und zu Weysat 30. dl. auf dem Veld 45. dl. und zu Weysat 15. dl. daz Langenach 60. dl. und zu Weysat 30. dl. dasselben ain Gut giltet 3. Soll, daz obern Eisenbichl 60. dl. und zu Weisat 30. dl.

Summa der Zünß-Pfening 8. tt. 30. dl.
Summa der Weysat dl. 10. Sol, 15. dl.

Item und man geit von den siben Müln ye von der Mül zu den dreyn Hochzeitn 8. Mülbeck, das yeder Mülbeck Sol 4. dl. werdt sein.

Sum-

Summa der Mülbeck von den Siben Müln an den dreyen Hochzeiten, ist 63. Mülbeck, oder will man ye 4. dl. um ain Mülbeck nemmen, daz wird zu dem Jar ain Pfund und zwelif Pfenning.

Nro. 63.

Extractus

Laudi per Chuonradum Episcopum Ratisponensem, & Rapotonem Comitem palatinum Anno 1219.

§. IN civitate Hallen & Archiepiscopus & Dux Jure suo, sicut sub Duce Saxoniæ Heinrico, & Ottone Duce Bavariæ habitum est, liberè fruatur: ità, quod Dux tam ex una parte pontis, quàm ex alia comiciam liberè habeat usque ad fluvium, qui dicitur Stainpach. - - -

§. De moneta Salzburgensi, quando innovatur, Judici Ducis duæ libræ solvantur - -

§. Ceterùm omne Jus, quod Ecclesia de Altah habuit in hominibus & possessionibus, tam in fonte Salis, quàm in civitate Hallis, & in montanis, dictus Archiepiscopus, suíque Successoresliberè habeant & quietè sicut illorum proprietatem & Dominium dictum Archiepiscopum nobis innotuit ab Abbate & Capitulo Altahensi obtinuisse. - - -

§. Salvo tamen Jure ejusdem Ducis, quod in hominibus prædictis jure advocaciæ noscitur hactenùs cum suis prædecessoribus habuisse, ut illud ab Archiepiscopo suisque Successoribus in nullo sibi tanquam advocato diminuatur, aut in aliquo coarctetur. - - -

Nro. 64.

WIr Matthäus von Gottes Gnaden der Heil. Römisch. Kirchen des Tituls Sti Angeli Cardinal, und Erzbischof zu Salzburg des Stuels zu Rom Legat, und von denselben Gnaden Gottes Wür Wilhelm, und Wür Ludwig Gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein, Herzoge in Ober- und nidern Bayrn ꝛc. bekennen als regierund Fürsten, und thuen kund hiemit männiglich, nachdeme zwischen weyland unserer des Erzstift zu Salzburg und Herzogthums Bayrn Vorfahren seel. zugedencken, sich mercklich Spänn und Irrung, und Mißhellung lang Zeit und Jahr bis auf Uns gehalten haben.

Nämlich fürs erst von wegen der schwarz-Wäld im Stift Salzburg gelegen, so zu unser der Fürsten von Bayrn Salz-Aerzt gen Reichenhall gebraucht, und wie die gehayet sollen werden, auch derselben Schwendung, Einfäng, Ausreitung, und Ausbrennung halber: und fürs ander von wegen etlicher neuer Auffschläg und Mehrung durch Unser des Cardinals Vorfahrern, auf Unsers Stifts Salz zum Hällein geschlagen, das dann seinen Ausgang in und durch das Land ze Bayrn auch hat ꝛc. Und zum dritten von des Stifts Salzburg Voith-Gericht, und desselbigen Gebrauch Recht nnd Gerechtigkeit wegen in unser der Fürsten von Bayrn Fürstlichen Landgerichten gelegen, und ferer etlicher Schlachten und Wasser Gebäuen an der Salzach und Achen, und ander mehr Gebrechen, und anhängiger Sachen halber, daraus dann zwischen unsern Vorfahrn mehrmals Widerwill und unfreundlich Handlung entstanden. Davon dann durch zesam-Schickung ihrer und unser beederseits treffenliche Räthe auf vill gehalten Tagen von menigerley Mitl und Fürschlägen unterredt, und gütlich Handlung gepflogen, aber nie zu kainem verfänglichen und endlichen Vertrag gebracht mügen werden; sind doch nach solchen vilfältigen Tagleistungen, Handlungen, und fürgeschlagen Mitel in unser obvermeldten Fürsten Regierung die angeregten alten Irrungen und Spänn zu lezt durch unser obgenannten Fürsten beederseits Räthe mit unser jedes sondern Vorwissen, vorgehabten Rath und Nachgedencken auf hernach beschriben Mainur., abgeredt und gemitelt worden; damit dan freund nachbarliche Beywohnung, Fried und Ainigkeit zwischen unser, unserer Amtleute, und Unterthanen, allerseits jezo und in kunftig Zeit statlich erhalten, und obvermeldte Irrung mit ihren Anhängen vertragen, und in ewig Zeit zu guter Richtigkeit gebracht, und darinnen behalten werden mügen; haben wir nach gehabten Bedacht mit unser jedes trefl. Räthen Rathe und sonder Bewilligung unser des Cardinals Dom-Capitls zu Salzburg uns oben angezeigte Spänn und Irrungen, und derselben Anhänge halber, gütlich, nachbarlich und freundlich vergleicht, veraint, und vertragen. Und thun das hiemit und in Kraft dies Briefs, und Libells, wie hernach folgt Gereden, und versprechen auch sammentl. und sonderlich für uns, unser, Nachkommen bey unsern Fürstl. Würden und Worten, daß nun füran solchen allen und jeden, so hernach geschriben steht, in allen Artickeln, Puncten, Mainungen, und Begreiffungen in ewig Zeit nachgangen, gelebt, und Vollziehung beschehen, auch darinn kain Gefährde, Argliſt, noch Auszüge durch uns, noch die unsern gebraucht sollen werden, in ainige Weis.

Und fürnemlich zu erst so ist abgeredt, und durch uns allerseits bewilliget, zugelassen, und in Rechts Vertrags weis hiemit wissentlich angenommen, daß die hoch- und schwarz Wäld in unser des Cardinals und Erzbischofen zu Salzburg Lande, die dem Stift verforscht seyn und werden, sollen zu unser der Fürsten von Bayrn Salz-Aerzt gen Reichenhall gehayzet, und nachfolgender massen damit gehalten werden, also, was in ob- unter- und neben denselben hoch- und schwarz-Wälder, oder von ganzen Gebürgen, sy seyn klain oder groß, so hoch- und schwarz-Wäld gewest, inner vierzig Jahren nechst verschiennen, geschwendt, gereitt, und eingefangen waren, und jezt oder füran angezeigt werden mügen, die offenbar und sichtig, oder hiervor durch uns Erzbischofen zu Salzburg oder unsers Stifts Amtleute gestrafft seynd, die sollen sam dem unbilligen Hägern und Zäunen bey Vermeidung hernach beschribener Straffe, ausgelassen, und in den nächsten vier Wochen nach dato dises Vertrags durch uns berufft, gebotten, und verschafft werden, solch Auslassung unverzögenlich zuthuen, daß auch nun füran künftiglich Niemand in denselben hoch- und schwarz-Wälden von neuem ichts schwendt,

noch

noch reutt, noch brenn, Verhägung, oder Einfäng mache, oder ainich Beschaden mehr abhaue, oder ausreutt, auch kein Käser, oder Stadl in die hoch- und schwarz-Wäld, oder in die Maiß derselben Wäld gesezt; Wo es aber beschehen wäre, soll solches abgeschafft werden, doch denen, so recht Ee-Alben und Ee-Mäder haben, die nit in der berürten vierzig Jahren angefangen und erweitert seyn, darinn zuraumen unvergriffenlich.

Wo auch jemand ainer Hof-Sach in solchen hoch- und schwarz-Wälderen von neuem nottürfftig seyn wirdet, die soll ihme mit Wissen und Vergunnen, unser der Fürsten von Salzburg und Bayrn Ambtleut, oder unser Salz-Schaffer ausgeläckt, oder ausgemarchet werden, und sich niemand ainicher Hof-Sach weiter machen, dann wie ihme die ausgeläckt, und ausgemarcket ist, noch die anders oder weiter brauchen, dann zu seines Guts und Haus-Notturfft, darzu solch sein Hof-Sach mit Gipfeln und Astock nach Holz-Gwachs Gebrauch raumen und verhacken; Wo sich aber unser der Fürsten Amtleut oder Diener solches Ausläckens nit vergleichen möchten, soll darinn nach Ausweisung hernach folgenden Auftrags gehandelt werden, und der, so der Hof-Sach begehrt, und nottürfftig ist, mitler Zeit in dem wenigern Auszeigen sich seiner Notturfft des Holz zugebrauchen. Wo dann einer dieselb sein Hof-Sach zu der Notdurft verhackt hätte, und ihme auf sein Ersuchen ein andere ausgeläckt und vergunnt wirdet, so soll alsdann die verschrotten Hof-Sach wider hoh- und schwarz-Wäld bleiben und werden.

Dann der aigen Hölzer und Haimsach halber zu den Güttern gehörig, soll man es folgender massen halten, als welcher sein Haimbsuch, Schwendt, Reutt, oder Einfäng darinn macht, und nachfolg und ain Hof-Sach aus den schwarz-Wälden begehren wöllt; dieweil er dan seine Haim-Gesuch seines Gefallens erödet hat, so soll ihme solches nit gestatt werden, doch mügen die Baurs-Leuthe zu ihrer guter Notdurft Zimmer-Holz, Dach-Holz, und Zaun-Holz, wo sie dessen in ihren Hof-Sachen, oder Haimsuchen nit gehaben mügen, alsdan in den hoh- und schwarz-Wälden nehmen, wie von Alters herkommen ist, daß auch dieselben Bauers-Leuthe, was sy solches Holz kosten, oder niderschlagen, alsdann dasselb Holz zu ihrer Notdurft bringen, und zu Wald nit erfaulen, noch verligen lassen, bey ainer Poen und Straf, nemlich von jedem Stamm 8. kr. so uns dem Erzbischof, und an unser statt unsern Amtleuten verfolgen und zustehen soll.

Daß auch niemand seine Haimsuch, wo er die Geschwendt hat, auch sein Hof-Sachen, Ee-Albn, und Ee-Mäder mit nachreutten, nachbrennen, nachshägen, und Zäunen in hoh- und schwarz-Wäld nit erweiter.

Welcher, oder welch aber der obvermelten Artickeln ainen, oder mehr überfahren, und solches durch den Augenschein, oder andere wahre Kundschaft, oder Anzeigen, überwiesen, oder fürbracht wird; solche sollen alsdan unserer der Fürsten von Bayrn Salzmayr, Anwälde, oder Holzschaffer, oder weme wür solches befehlen, an unser des von Salzburg Richter der Enden gelangen lassen, und begehren, damit der- oder dieselben Verbrechen nach Gestalt ihrer Verhandlung gestrafft und darzu gehalten werden, den Gschwendten, oder Gereutten Grund oder Einfang von Stund an auszulassen, und darzu uns den Fürsten von Bayrn zu Poene, Abtrag, und Widerkehrung unser erlittenen Schaden, und für das abgehackt Holz gebe und bezahle, nemlich für jeden abgehackten Stamm, er sey groß oder klain, fünfzehen Kreuzer, darzu dan wür Erzbischof von Salzburg, und unser

Richter den Verbrecher handhaben, und halten sollen, wo auch derselb Verbrecher solche an Gut nicht vermöcht, alsdan an Leib darum gestrafft werden, nach Anzaigen unser der Fürsten in Bayrn verordneten Anwälde zu Reichenhall, und unser des von Salzburg Richters der Ende Erkantnis.

Wo aber dieselben geschwendten, oder greutten Gründ, oder Einfäng über solch erkennt Pön und Straf nit wollten ausgelassen werden, oder unser der Fürsten von Bayrn Salzmayr, Anwälde, Holzschaffer, oder weme wür solches befehlen, ab unser des von Salzburg Richters fürgenommenen Straf und Erkantnus, Beschwärung tragen, sich der nit begnügen lassen, oder unser des von Salzburg Richter darinne säumig, und nach Gestalt des Verbrechens nit nottürfftig Einsehung, Erkantnus, Vollziehung, und Handhabung thuen wöllt, oder wurde, alsdan soll von unser der Fürsten von Bayrn wegen die Sach an uns den Erzbischofe zu Salzburg, oder an unser Statthalter und Räthe gebracht, und in Vermüg dises Vertrags ersucht werden, ferer gegen solchen Verbrecher nach Gestalt seiner Verhandlung, es seye mit Peynlicher oder Geld-Straf zuverfahren, und Erkantnus hierüber zuthun, und solches durch uns den von Salzburg oder unser Statthalter und Räthe nach solchen Anbringen im nächsten Monnat darnach unverzogenlich beschehen und ertragen werden.

Wurden dan unser der Fürsten von Bayrn, oder unser verordnet Anwälde, ab unser des Erzbischofs von Salzburg, oder unser Statthalter und Räthe fürgenommenen Straf, Poene, oder Erkantnus derselben auch Beschwärung tragen, so sollen darnach unser beeder Fürsten Salzburg und Bayrn Richter und Anwälde solch Handlung und Irrung anstellen, und gegen einander aufschreiben, und verzaichnen, bis zu gelegener Zeit, und darnach so bald es wür die Fürsten von Bayrn oder unser Anwälde begehren, es seye um ein-oder mehr angestellt Händl, darinne wür, oder unser Amtleute, uns dan, wie vorsteht, des von Salzburg Richter oder Statthalter und Räthe fürgenommene Straffe, Poen, und Erkantnus beschwären; so sollen zu ferern endlichen Austrag und Entschaid der Sachen von unser beederseits Salzburg und Bayrn wegen von jedem zween aus jedklichs Räthen und Landsessen in denen nächsten vier Wochen benennt, und verordnet werden, und dazu jeder Fürst dem andern zween oder drey ohnpartheyisch zu Obmann, so nit Thail oder gemain an der Sach haben, benennen und zuschreiben, und versuchen, sich des Obmanns in denselben Monnat zuvergleichen; Wo wir uns aber des Obmanns in demselben ersten Monnat, darinn wir die vier, wie obsteht, benennen sollen, nit vergleichen möchten, alsdan sollen dieselben vier, so bald sie erkiest sind, darnach ohn Verzug in denen nechst nachfolgenden Monnat an ain gelegne Mahlstatt zusamm kummen, und aus unser beeder Fürsten fürgeschlagener Obmann, die Wür ihne beederseits in Schriften anzaigen sollen, ainer irs Gefallens zunehmen Macht haben, kunten sich aber die vier dess auch nit verainen, alsdan soll derselb Obmann durch dieselben vier nach dem Looß erkießt, und zu Annehmung solcher Obmannschafft von uns den Fürsten erbetten, und darzu vermügt werden, und darauf dieselben vier ze Stund an, dieweil sy also bey einander sind, oder aufs längst in ainem Monnat den Obmann samt den Partheyen mit Hilf unser der Fürsten auf ainen genannten Tag zu ihme erfordern, und darauf samt dem Obmann solch Händl und Irrungen summarie verhören, und nach Erfahrung der Sachen darin in der Gütigkait ain endlich Erkantnis und Entscheid der Billichkhait gemäss geben. Wo sich aber die vier, oder der mehrere Tail aus ihnen kains Entschaids verainen mügen, soll alsdan der Obmann ain mehrers zemachen,

oder dazwischen ain gemeſſ Mitl fürzenehmen Macht haben. Und was darauf dieſelben Vier ainhellig, oder der mehrere Thail aus ihnen, oder der Obmann mit ſeinem Zufall, oder Mitl auf ihr jedes Ayde in ſolchen erkennen und entſchaiden, dabey ſoll es darnach an ferner Waigerung und Auszug bleiben, und dermaſſen von uns den Fürſten und Partheyen vollzogen und nachgangen werden.

Und ſolch der Vier- und des Obmanns Verhör, und endlicher Entſchid ſoll vor Ausgang des Jahrs, als die Sachen mit erſter Verhör für ſie kommen iſt, endlich beſchehen, und ertragen werden; Wo auch der Händl obangezeigts Falls mehr, dann ainer ſeyn, oder ſich immitel des Jahrs derſelben Sachen mehr begeben, und fürfallen würden, alsdan ſollen dieſelben Vier ſamt dem Obmann in denſelben Sachen, ſobald die an ſy gelangen, in den negſten vier Wochen nach Vermüg diſes Vertrags und Veranlaſſung, auch Handlung fürnehmen, und vorberürter maſſen verfahren, treulich und ohne Geverde. Und ſo oft ainer aus den vier Zuſätzern, oder der Obmann mit Tod abgehet, ſoll in dem negſten Monnat darnach ein ander an ſeiner Statt zu ſolcher Handlung und Austrag, wie ob ſtehet, erkießt und verordnet werden.

Uber das alles ſollen Wür Erzbiſchofe von Salzburg ein ernſtlich Landbott ausgeen, und vor unſeren Land-Schranen und Kirchen-Menigen, jetzt von Stund an, auch hinfüran alle Jar, nemlich den nächſten Suntag nach dem Auffahrt-Tag, und ſo offt es Noth thuet, der Enden allenthalben beruffen laſſen, auch ſolches dermaſſen wie vor und hernach ſteet, ernſtlich handhaben.

Und damit man künftiglich, und in ewig Zeit allweeg wiſſen möge, welches die rechten Hoh- und Schwarz-Wälde, und derſelbigen Grund ſeyn; ſo ſollen Wir die Fürſten beederſeits unſer ſchiedlich und unpartheyiſche Räthe, Amtleuth, und Diener diſer Sachen verſtändig in dieſelben Hoh- und Schwarz-Walde auf Unſer der Fürſten von Bayrn Erſuchen, zu gelegener und wetterlicher Zeit ſchicken, und die mit allem Fleis durchgehen, und vermarchen laſſen, und darüber ein glaubwürdig verſigelt Wald-Buch, und Vertrag aufrichten, die Hoh- und Schwarz-Wäld, und dieſelben March und Grund eigentlich und unterſchiedlich ſamt dieſem Vertag und Landbotten darein beſchreiben und anzaigen laſſen, zu ewiger Gedächtnus künftig Irrung zufürkummen.

Wo dann von ſolcher Hoh- und Schwarz-Wald, und derſelben Grünt wegen, oder ainicher Einfäng, Schwendtung, oder Hof-Sach halber, zwiſchen Uns den Fürſten in ſolcher Bſchau, auch der Holz-Ordnung halben Irrung einfallen wurden; ſo ſollen dieſelben Irrung, doch dene, ſo richtig und lauter erfunden werden, unvergriffen, nach genugſamer Beſichtung und Verhörung jedes Thails Gerechtigkeit durch unſer obgenanter Fürſten zu Salzburg und Bayrn verordnet Räthe und Diener in der Gütigkeit wo nit, alsdan nach Vermüg, und Innhalt vorgeſchribenes Auftrags durch die Vier und Obmann enttragen und entſchieden werden, die auch alsdan neben unſer der Fürſten Räthen und Dienern erkißt, und bey der Hand ſeyn ſollen.

Wurde aber ſolche Irrung unſer des von Salzburg Landleut, und Unterthanen betrefen, alsdan ſollen Wür der von Salzburg bey denſelben un-

seren Landleuten, und Unterthanen verfügen, und daran seyn, daß sy solch ihr Schwändtung oder Einfäng, die offenbar sichtig, und in den negsten 40. Jahren gemacht, oder gestrafft sindt, und mit genugsamen Ursachen nit verantwurtt mügen werden, auslassen und abstellen, mit der Maaß und Form, wie vor stehet. Wo aber dieselb Landleut und Unterthann Unsers Stifts Salzburg gegen uns den Fürsten von Bayrn, oder unseren Anwälden darum strittig und irrig wurden, und dieselben Sachen gütlich nit vertragen möchten werden, so sollen alsdan dieselben Sachen auch zum Austrag auf die Vier und dem Obmann kummen, wie hievor begriffen ist, darzue sie dann Wür Erzbischof von Salzburg als ihr Landsfürst halten sollen.

Doch in allweg uns und unsern Nachkommen Erzbischof von Salzburg und unserem Stift an unsern verzinsen, Grund-Rechten, Herzlichkeiten, und allen unsern Landsfürstl. Obrigkaiten, auch uns Fürsten von Bayrn, nnsern Erben und Nachkommen an unserm alten Herkommen und Gerechtigkeiten ausserhalb dieser obverschribner Verwilligung unvergriffen. Alles treulich ohn Geverde ꝛc.

Nro. 65.

Extract

§. Registratur über die erkauften Sieden, Wald, Pfann, und ander Häuser und Kueffwerch zu Reichenhall.

Hochberger.

A.

Item ain Kauf-Brief von Alban Albinen von Feldkürchen, für sich und an statt seines Vettern Andreen Pabens und Erntrud, Christophen Lanzenbergers Burgers zu Salzburg Hausfrau ir Muem; Darin verkauffen sie Benedicten Hollenstainer Siedherrn zu Reichenhall, und seiner Hausfrauen ir Sieden genant der Hochberger mit samt dem gesalzenen Wasser auf dem Salzbronn daselbs. Pfannhaus, Pfannen, Podingen, Wälden, Marchen, Ländern auf dem Grieß, und all andren rechtlichen Zugehörungen ꝛc. mit Alban Albiners, Wolfgangens von der Albam Pflegers zu Reichenhall, und Michael Hirschvelders Insigeln besigelt.

B.

B.

§. Rohrdorffer und Mauttner.

AIn Brief, darinn Wolf und Thoma die Thautinger Burger zu Reichenhall verkaufft haben, Johannes dem Drescher ir March, daß sy geführt haben auf iren Holtz mit zwayen Orts-Lägen, und in der Mitte ein Fleck, besigelt mit vermeldts Wolf Tächingers Insigel in 1362. Jar Freytags nach Pongracy.

§. Item ain Kauf-Brief von Georgen Glockner und seiner Hausfrauen ausgeend, darinnen sy Annen und Magdalenen Hannsen Dreschers verlassen Kindern verkaufft haben ir Sieden den Rohrdorffer samt dem Wasser auf dem Bronnen den Galgen, der da haisset der Irret, mit den Angüssen zum Sieden gehörig, und ain Hofstatt mit ir aller Zugehörung, Nutzen, Ehren und Rechten. besigelt mit Georgien Glockners und Erharden Kalbs Pflegers und Richters zu Reichenhall Insigln. Geben Erichtags vor Weynachten 1382.

§. Plass und Kräll.

C.

ITem ain Kauf-Brief von Hannsen Rueland der Zeit Richter zu Reichenhall ausgeend, darinn er Christian Liebl zu Reichenhall und seiner Hausfrauen verkaufft hat sein Sieden genant der Kräll samt dem Wasser auf dem Salzbrunn, und den Galgen, der da heisset der Salz-Waninger. und den Anguß darzu, den Tail und Ansprach der Bäch und Wäld zu solchen Sieden von Alter gehörend mit Grund und Boden, Berg und Thall, Stöck und Stain, Klain und Groß, für freyes ledigs Aigen, mit Rueland und Andreen Mauttner der Zeit Pflegers und Richters zu Reichenhall Insigeln verfertiget.

§. Perckhainer, Cloz, und Marchhartin.

D.

ITem ain Brief, darin Chunrad Claß Geörgen Wilhelmen und Barbaren Schamböckens verlassen Kindern verkaufft hat, seinen vierten Tail am Sieden genannt den Cloz samt dem Wasser Galgen und Anguß auf dem Salzbronnen, für freyes Aigen mit allen Nutzen, Ehren, Rechten und Gesuchen darzu gehör.

§. Das Altsieden und der Anschmalz.

E.

ITem ein Kauf-Brief über das Alt-Sieden, das Hannß Ramseydler und sein Hausfrau verkauffen, Peter Marren und seiner Hausfrauen ir Sieden genannt das Alt-Sieden samt dem Kübl-Haus, Wasser-Anguß, Ehren, Rechten und Zugehörungen für freys ledigs Aigen.

§. Die Höll.

F.

ITem ain Brief von Friderichen Sächsel und seiner Hausfrauen ausgeend, darinn sy Hainrichen Sächsel und seiner Hausfrauen verkaufsen ir halbs Sieden genamt die Höll, mit dem Wasser Galgen und Angus auf dem Salzbronn, darzu iren Tail Wald und Pach, die sy gehabt haben, in dem Sarleins-Bach, und in dem Lengspach, auch Stöck und Stain, Grund und Boden, das Oberst zu dem Niderstен mit allen Ehren, Rechten, Nutzen, und Gesuchen, für frey ledigs Aigen.

§. Der Nonner.

G.

ITem ain Kauf-Brief von Seybolden dem Schuller ausgeend, darinn er Barthlmeen Castner und seiner Hausfrau verkaufft sein Sieden genannt der Nonner, samt dem Galgen der Kayser der umsteet, und den Angos darzu, den Wälden und Pächen in der Schutt, die zu solchem Sieden gehörig seyn, mit Grund, Boden, Berg und Thall, Stöck und Stain, groß und klain.

§. Der Herzog und der Schwab.

H.

ITem ain Brief von weyland Georg Ludwigen ausgeend, darinn sein Fürstlich Ulrichen Durchziehern sein Lebenlang verleibt und verlassen haben seiner Gnaden Sieden zu Reichenhall genannt der Herzog mit aller Zugehörung samt dem Bronnen zu seiner Gnaden halben Sieden genant die Höll gehörig, darzu soll er Durchzieher jährlich in Herzogs Ludwigs Wälden zum berürten Sieden, dem Herzog gehörig, maissen und hacken lassen 14. ß. Mannstuedl Holz, das oberst zum niderstен zewürcken, mit Herzogs Ludwigs Insigl verfertiget, und geben am Sambstag Urbani Anno 1464.

§. Item ain Kauf-Brief ausgeend von Ulrichen Durchziehern, darinn er weyland Herzog Görgen verkaufft sein Leibgeding, so er auf vermelten zweyen Salz-Sieden, dem Herzog und dem Schwaben, und dem klainen Amt, derselben aller Zugehören an Wälden und dem gesalzen Wasser auf dem Salzbrunnen, auch Pfannhaus, Pfannen, und Poding gehabt hat, auch sein aigene Behausung und Hofstatt zu Reichenhall mit ihr aller Zugehörung, besigelt mit sein Durchziehers und Hannsen Pronleitners Insigeln.

§. Nagngast, und Schef-Pfann-Haus.

J.

Item ain Brief, darinn Wilhelm von Wenns der Zeit Pfleger zu Mitterfell samt seiner Hausfrauen, Wilhelmen und Görgen den Fröschln für freyes Aigen verkaufft haben ir Sieden genant der Schöf-Pfannhaus samt iren Wälden und Höltzeren, und Rechten in dem Weispach zu Saleckh mit iren Nutzen und Gesuchen ꝛc.

§. Taching, Hifer, Schnauder, und im Loch.

K.

Item ain Brief von Petern Fröschl und seiner Hausfrauen lautend, darinn sy weyl. Herzog Görgen verkaufft haben ire vier Sieden genannt, Taching, Hifer, Schnauder, und im Loch mit samt den Wälden und gesalznen Wasser, Pfannhaus, Pfannen, und Podingen mit ir aller Zugehörung, und ihre zwey eigene Kuefwerck mit irer Gerechtigkeit, darzu ihre Ehe, Müll, samt dem Müllhaus vorm Thaurstein-Thor, alles für freyes ledigs Aigen. In solchem Brief beschiehet auch Meldung aines Zinß halben von Wildenbach, besigelt mit Fröschls und Herrn Wilhelms Trauners Ritters Insigeln.

§. Gäkind.

L.

Item ain Kauf-Brief ausgeend von Hannsen Pfaffinger zum Steeg und Elisabethen seiner Hausfrauen, darinn sy Petern Stainhauffen, und Otten Steurer verkauffen ir Sieden genannt der Gäkind, mit dem Wasser Galgen und Angus, auf dem Salzbronnen samt vier Tailen Wälde und Oerter und Bäch, Stöck und Stain, Grund und Boden, das Oberst zu den Niderſten, sy ligen in des Herzogen Lande, oder in des Bischofs Lande, für freyes ledigs Aigen, samt allem anderen, was zu dem Sieden, Wälden und Bächen gehörig ist ꝛc.

§. Putzenlacken und die Schreiberin.

M.

ITem ain Brief von Caſparn Haßlanger lautend, darinnen er darinne er Wilhalmen Stainhauffen und ſeiner Hausfrauen verkauft hat ſeine 2. Sieden genannt Putzenlacken, und Schreiberin, mit dem Pfannen, Pfann-Haus, Podingen, Waſſer auf den Salzbronn, auch ſeinen Tail Landes genant auf den Pyzauen, und darzu all ir Wäld und Bäch, ſy ſeyn klain oder groß, nichts ausgenommen, als des Erzts und Sieder zu Reichenhall Recht iſt ꝛc.

§. Der Holzapfl.

N.

ITem ein Brief von Sigmunden weyl. Thum-Probſten und Erz Prieſtern zu Salzburg lautend, darinn er für ſich ſelbſt, und an ſtatt des Abbts zu Salmansweiler alles ſeines Mitſiedens bekennt, daß ſie Wilhelmen Stainhauffen um lebenlang ir jeden Sieden genant der Holzapfl ſamt dem Waſſer auf dem Bronnen, mit aller Gerechtigkait zum Sieden gehörig, alſ es ander Sieder vor ihnen ingehabt, und hergebracht haben, verkaufft hat; vergunt auch in ſolchem Brief den Steinhauffen in ihren Wälden zum Sieden gehörig, jährlich würcken und hacken zulaſſen, 12. ß Manſtuedl Holz, das oberſt zum niederſten. Stainhauffen ſoll auch in iren ferriſten Wälden zum berürten Sieden gehörig, ſowol, als in den negſten ſolch Anzahl Holz maiſſen laſſen, damit die negſten Wäld, die dem Sieden gelegen ſeynd, nit geödet werden, mit der Thum Probſtey zu Salzburg Inſigl beſiegelt, geben Montags nach lætare 1452. bezeichnet mit

R.

§. ITem mehr ain Brief vom Thum Probſt Chriſtophen zu Salzburg ausgeend, darin er für Abbt Johannſen zu Salmensweilern, als ſeinen Mitſieder, und ſich ſelbſt bekennet, und hiervor geſchriben Leibgeding des Siedens Holzapfl erſtreckt, Wilhelmen Stainhauffens Kindern, Martin Stainhauffen, Magdalenen, und Claren ſeiner Schweſtern, und in allermaſſen, wie es ihren Vattern hievor verlaſſen worden, verleibt, dann des mehr, das ihnen jährlich 2. Pf. Mannſtiedl Holz in ihren Wälden zum Sieden gehörig, zemaiſſen vergunet wird; unter Thum Probſt zu Salzburg Inſigeln ausgangen, und geben Sonntags nach Margarethe 1482. bezeichnet mit

R.

§.

§. Der Holzapfl.

ITem ain Brief, darinn Wilhelm Stainhauff weyl. Herzog Görgen, sein und seiner Kinder Leibgeding und Gerechtigkeit, so sy auf den Sieden genannt, Holz-Apfel gehabt, zuegestellt; dieweil doch sein Gnaden all andere Sieden zu Reichenhall an sich gekheret hat, unter sein Stainhauffens Insigl ausgangen des Montags nach Palmarum 1494. bezeichnet mit

N.

§. ITem mehr ist verhanden ain Kauf-Brief von Herrn Caspar Thum Dechant und gemainen Capitl des Erzstifts Salzburg, auch von Amanden Abbten und Convent des Gottshaus Salmansweiler, darinn sy für sich und ir Nachkhommen bekhennen, wie sy unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen und Herzog Ludwigen in Bayrn Gebrüdern verkaufft haben irer Stift aigen Salzsieden zu Reichenhall genant der Holzapfl, mit samt dem gesalzenen Wasser auf dem Salzbronn, auch Pfann und Pfannhaus daselbs, und Landen an Grieß, darzu die Wäld, wo die gelegen, und alles anders von Alters darzu gehörig, alles für frey ledigs ohn Anspruchs aigen, um 880. fl. Rein. Kauf-Gelds. Dieser Kaufbrief ist unter obermelter Prælaten und Convent Insigln geben, und aufgericht worden zu Reichenhall an St. Galln Tag im x. v. neun und zwainzigisten Jar. Und der Kauf-Brief zum Reichenhall im Salzmayr-Amt beschriben beliben; aber hievon ein Abred und Abschrifft des Kaufbriefs.

§. Der Chiemsee und zum Gugl.

O.

ITem ain Brief von Priorin und Convent zu Altenhochenau ausgeend, darinn sy Liebharden am Thor und seiner Hausfrauen verkaufft haben ir Sieden, genannt den Gugl, mit dem Wasser, Galgen, und Angus mit allen iren Zugehörung, Ehren Rechten, Nuzen, und Gesuchen, für frey ledigs aigen.

§. Der Hund und der Stain.

P.

ITem ain Brief von Ulrichen Durchziehern Salzmayern zu Reichenhall, und Wilhelmen Stainhauffen Poth und Siedern daselbs ausgeend; darinn Hainrichen Mauhofern verkauffen die 2. Sieden, den Hund und Stain samt der Pfannen, Pfannhaus, Podinge, dem gesalzen Wasser, und den Wälden, Bächen, darzu die 2. Land auf dem Grieß, genant das ober und nider Pytzau, so zu den vier Sieden, Hund, Stain, Nagngast, und Schef Pfannhaus gehörend, sy ligend inner oder ausser Lands, wie die genant seyn, mit ir aller Gerechtigkeiten, wie die von alter herkommen, und

aus gleicher redlicher Thailung zu den zwayen Sieden gehörig sindt, alles für freys ledigs aigen.

§. Das Thuembl.

Q.

ITem ain Brief von Agnesen Hollstainerin ausgeend, darinn sy weil. Herzogen Görgen zugestellt hat ir Leibgeding, so sy auf dem Sieden genant das Thuembl und desselben Zugehörung, Wälden, und gesalzen Wasser, auch ein Behausung darzu gehörig, gegen einer Vergleichung und Verschreibung, so sy von demselben Herzogen Görigen dagegen empfangen hat.

§. Stadl.

R.

ITem ain Brief von Berchtolden Stöttner und seiner Hausfrauen; darinn sy verkauffen Fridrichen Tausenbergern und seiner Hausfrauen ir aigens halbs Sieden genant daz dem Stadl samt dem Galgen genant der Salben-Angern, und das Wasser auf dem Salzbronn, und den Angus mit all ir Zugehörungen, darzu ihren Tail und Ansprach ihrer Bäch und Wäld, die sy darzu gehabt haben, und als sy Hartneid Trescher inngehabt, und seine Tochter verlassen hat. klain und groß, Grund und Boden, Berg und Thall, Stöck und Stain samt allen andern Zugehören.

Nro. 66.

Gnädigster Fürst und Herr!

EUer Fürstl. Durchl. haben aus den Beylagen gnädigst zuvernehmen, was dero Mauthner zu Straßwalchen für ein Anfrag-Schreiben derjenigen Fuhrleuth halben an uns gefertiget, so auf dem neuen Weeg und Salz-Strass, so der Herr Erzbischof zu Salzburg verlangt, nit zu schlechter Schmällerung und Abbruch der alten Hauptstadt Straßwalchen, nach Oesterreich aufgericht, betretten, und darum straffbar worden; Obwollen Wür nun dessen angehängt Gutachten nit für unzimlich erachten, dieweil es zu Erhaltung E. F. Durchl. Recht und Gerechtigkeit gedeyet; so habens deroselben wür benebens auch um dero gnädigsten Ratification willen unangefügt nit lassen wöllen, gehorsamst erwarthund, und dieselben hierüber verner gnädigst befehlen. datum den 29. May anno 1600.

Fürstl. Regierung Burghausen.

Num.

Nro. 67.

Von Gottes Gnaden Maximilian Pfalzgraf bey Rhein Herzog in obern und nidern Bayrn ꝛc.

UNsern Gruß zuvor, Edler, lieben, getreuen. Was Ihr Uns wegen der strafbaren Fuhrleuth, so den unlängst durch den Erzbischof zu Salzburg neu gemachten Weeg und Salzstrassen besucht, und die alte Straff auf Straßwalchen verlassen, unterthänig bericht, haben Wür ablesend vernommen. Wofer dann deme, daß solcher neuer Weeg nicht besucht wirdet, und sy bey der alten Straff verbleiben, also, so wöllen Wür aus Gnaden verwilligen und zuelassen, daß der Zeit mit Einforderung der Straf hinterhalten, doch auf sie die Fuhrleuth fürderhin keine neue Umweege zu suchen, gute Spech und Obacht gehalten werde. Wölten Wür euch gnädigster Mainung in Antwort nit bergen. Dat. München den 21. Junii anno 1600.

Commissio Domini Ducis pp.

Camer.

Nro. 68.

HOchwürdiger in Gott Vatter! besonders lieber Herr und Freund! Uns kommt glaubwürdig für, wie daß sich E. L. abermal unterstanden, Iren Unterthanen vor der Kirchen-Mennig gebietten zulassen, hinfüro ihren Fahrtweeg und Strassen zwischen Neumarck und Irstorf nach Franckenmarckt über das Gehülz der Büchel genannt, zenehmen, da nun diss fürgegebener massen allein um Zuführung der Zehend, und Vermeidung der inficirten Ort willen geschehen, und geanordnet worden, wöllen Wür gleichwol (uneracht weder Wür, noch Unsere Beamten, wie billich in dergleichen Neuerungen hätte geschehen sollen) deßwegen ersucht worden, auf dissmal hingehen lassen. In Fall aber E. L. unter disem Prætext, Salz, oder andere Mautbare Güter zu Abbruch und Schmällerung unsers Zolls zu Straßwalchen allda durchzebringen gedächten, haben Sie leichtlich zuerachten, daß Würs so wenig, als hievor gestatten kunten, sondern Uns, wie hievor geschehen, unsers Rechtens gebrauchen, und gebührende Gegenhandlung fürnehmen wurden, welches E. L. Wür hiemit um künftiger Nachrichtung willen freund und nachbarlich anfügen wöllen, und seynd darauf deren schriftl. Antwurt bey Zaigern gewärtig, und E. L. zu nachbarl. Dienst Erweis. ꝛc. Den 8. Aug. an. 1607.

Von GOttes Gnaden Maximilian ꝛc.

Nro. 69.

HOchgebohrne Fürsten, besonders lieb Herren und Freunde! Wir haben E. L. Widerschrifft mit eingeschlossener schriftlichen Unterricht ihres Hauptmanns, und der Räthe zu Burghausen, warumen sy die Schiffung der Salz-Fertiger, Maister-Schef, und Leib-Züllen auf der gerechten Seiten des Wasser neben der Ettenau nicht fürfahren lassen, ihres Innhalts vernommen. Und aber der Salzfertiger und der unsern zu Lauffen als der Naufergern-Kehrer, Sessthaller, und Wasserseher, die zu der Scheffahrt gewidmet seyn, Unterricht Uns dagegen gethan, vill ander Mainung und Gestalt ist, aus vill gegründeten Ursachen, die in diser Schrift zubegreiffen zulang wärn, die geben uns glaublich Anzaigen, daz der Wasserstrom von Hällein bis gen Passau ganz frey und unbezwungen seyn soll, und die fährt allein durch sy, als die Erfarnen, und darzu Verordneten, je und allweg besicht, und ausgesteckt worden. Deßhalben sy unbillich gedrungen seyn, ain anders Wasser zufarn. daz sy nit für sicher und gut achten mögen. auch da sy Leib und Gut nit sowohl, als an den ausgesteckten Feerten. Nachdem sich das Wasser täglich, und über Nacht verkheren mag, nit zu versorgen wissen, und zu der gerechten Seiten bey der Ettenau ab vierzehen Jaren bisher an Unterlaß allain bey vier Wochen ausgenommen, darinn sich das Wasser etwas verkheret hätte, aber nit beliben ist, als die recht Naufahrt und Hochwasser gefarn seyn. Haben uns auch erzehlet, daß die Maisterscheff, und grossen Leib-Zülln ganz unbezwungen allbeg das besser und sicherist Wasser; daz sy darinn mit grosser Kost und Arbait täglichs Wassersehens, Aussteckens, und Weegraumens suchen müssen, ihr Fürfahrt haben solln, daß den Scheibfeerten und anderen klainen Scheffen, die ring geladen seyn, nit noth ist, und wo dieselben Maisterscheff und Leib-Zülln, darauf das maist Salz ausgeet, in seicht und unsicher Feert, die sy nit für gut erkennen, gedrungen wurden, die Salzfertiger von dem Salz-Handel vertreiben, und möchten den Unkost, so ihnen darauf gieng, nit erdauern. alsdan jetz etwo vill der Fertiger ihr Salz zum Hällein und zu Laufen haben, und daß aus Mennig desselben Salz nit wol unterbringen mügen, daß ihnen mit der Zeit an dem Wetter verschwindt, und durch dise Spörr ihr Salz anhaimb nit bringen mügen, daraus erfolgen wirdet, als sy Uns berichten, daz zu Passau an Salz-Mangl, und bis auf Liechtmessen schierst konftig des Salz nit genug seyn werdt, was des E. L. an ihrem Camer-Gut Abbruch empfahen, wo dieser Spörr weret, dessen werden E. L. in künftiger Raittung ihrer Maut und Zöll ungezweifelt wol empfinden, und Wir daneben an unser Camer-Gut, auch die Fertiger und der gmain Arbaiter bey dem Wasserstromm nehmen diser Erlegung der Salzstrassen grossen und unwiderbringlichen Schaden, und möcht daneben beschehen, daß aus Mangl des Salzs fremde Salz eindringen wurden, alsdan vor das Gmundtnische Salz zu Velden, und anderen Enden, do das Hellingisch und Schöllenberger Salz seinen Gang gehabt, eingedrungen hat. Demnach haben E. L. zusamt Uns wol darein zusehen, daz dise Spörzung des Salzgangs auf dem Wasser so unnotdürftiger Ding beschieht, aufs förderlichst aufhör, und abgethan werde. Wo dan E. L. auf der Ihren Unterricht je zu verharzen, und Wir die Sachen anderweg aus Unterricht der unsern gestalt zuseyn vermainen, wiewol wir nie Achtung noch Unterschaid gehabt, auch noch nit haben, zu welcher Seiten die Fertiger nach Anzaigung des Wassersehens, und des Aussteckens ihr Naufart kheren; so bleibt dise Irz unerledigt. allein! Wir beede Tail schicken

unser

unser Räthe zusamen, sich mit Verhör und Augenschein gründlichen zuerfaren, und zu unterreden, und der Sachen nach ihrer Gelegenheit Austrag zumachen, daz uns dann Noth und Guet beduncken will. Demnach geruhen E. L. uns ainen fürderlichen Tag an gelegen Mahlstatt der Enden, do sich der Spann haltet, zubenennen; und ihre Räthe daselbs hin mit vollmächtigen Gewalt in ainer Anzahl zeschicken; so wöllen Wir unser Räthe auf E. L. Zueschreiben mit gleicher Anzahl mit genugsamen Befehl auf denselben Tag auch dahin verordnen, mit Anzaigung der brieflichen Urkunde und Verträge, zwischen unsern und E. L. Vorvordern berürtes Wasserstroms halber aufgericht, damit dieselben unser beeder Räthe nach genugsamer Verhör, und Besichtung sich mit einander entschlüssen mügen, solche Spörung des Salzgangs, den alten Verträgen, Herkommen, und Gebrauch nach, zuerledigen; Wann Wir können wol ermessen, daz on das, und dieweil der Sachen von beeden Tailn nit gründlich Erfarung beschiehet, E. L. und Wir täglichs mehr Abbruchs, Nachthails und Schadens, an unsern Camer-Gütern zusamt Verderbung des gmainen Manns, der sich von der Salz-Arbait nährt, gewarten müssen, daz doch E. L. Mainung ungezweifelt nit wär, und gewarten darauf von E. L. bey diesen unsern Bothen irer richtigen Antwort; das kummt uns von E. L. zu freundlichen Gefallen. Datum zu Fuschlsee am Mitichen vor sannd Kathreyn Tag Anno Domini &c. in Achzehenden.

Leonhard von GOttes Gnaden Erzbischofe zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom ꝛc.

L.

Inscriptio.

Dem Hochgebohrnen Fürsten unsern besonder lieben Herrn und Freunden Herrn Wilhelmen und Herrn Ludwigen Gebrüdern, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Nidern Bayrn ꝛc.

Nro. 70.

Extract

Antwort der Fürstl. Bayrischen Räthen auf Salzburgische Schreiben der Wasser-Schlacht an der Ettenau halber, Freytag nach Martini Anno 1518.

I. Zum Fünften, als in berürten Schreiben angezogen worden, wie Wir gut Wissen haben sollen, daß vom Hällein aus bis gen Passau in den Dimpfl der Wasser-Stromm auf der Salzach, auch der Gerichts-Zwang darauf, und derselben Strom und Fertt, damit Leib und Gut versichert sey, durch die Salzburgische zubesichtigen, also ihnen und sonst niemand anderen zuestehet ꝛc. Dieß Artickels können und mögen wir von Euer Fürstl. Gnaden wegen nit geständig seyn, auch fremdd zehören, dan dergestalt, so hätten E. F. Gnaden auf den ihne von dem Ort, da dy Salzach nit ferr unterhalb Burghausen darein fleüsset, bis gen Passau als Lands-Fürsten auch kainen Gerichts-Zwang, diß unerhörlichs wissen E. F. Gnaden selb wohl zuverantworten; dan wo es dise Mainung, so hätten E. F. Gnaden Mauttner auf beeden gemelten Wasser-Strömmen niemand zuverbietten; E. F. Gnaden hätten auch kain Grund-Recht, ob sich auch Frevel darauf begeben, nit zestraffen, deß doch E. F. Gnaden, und sonst Niemand ander an berürten Enden im unwidersprechlichen Brauch sindt.

Nro. 71.

Extract

Aus der Instruction denen Räthen gegeben, welche gebraucht worden zur Erneuerung der Schef-Ordnung de Anno 1616.

I. Als erstlichen wirdet ex parte Unser, nit bestanden, daß Salzburg alle Frevel und Verhandlungen von Lauffen aus, bis gen Passau uf den Scheffen und Lendstätten an Nau- und entgegen fahren, wie die Schef-Ordnung mit sich bringet, abzehandlen befugt, oder sonst von etlich 100. Jahr her in ruebigen Gebrauch, dan wie es an sich selbsten widrig, daß in unseren Landen jemand anderer dergleichen Frevel zestraffen haben solle, also seynd auch bey den Mäuten Burghausen und Schärding in Contrario mehrley Actus vorhanden, derentwillen mit Salzburg dahin zutractiren, daß man aintweders solchen Puncten von der Schef-Ordnung gar ausstelle, und dessen nit gedencke, oder dene dermassen corrigire, daß

uns

uns dadurch an unsern Gerechtsamen nichts præjudicirt noch vergeben seye.

§. Wann es aber leztlichen der Jurisdiction halber übers Schefgesind auf beeden Wasserströmmen in unsern Landen unser billichmässigen Vorhaben nach nit allerdings hinausgehen wollte, und man auf Salzburgischen Theil etwo von Miteln zehandlen sich verlauten liesse, soll es uns leztlichen doch dergestalt nit zugegen seyn, daß man sich Inhalt lezten Vertrags durch gewisse Schriften von dem Obmann, dessen man sich beederseits zuvereinbaren entscheiden lassen, entzwischen es aber beeder Seits in den Stand, wie es bishero gewesen, bleiben solle, zumalen es nie erhört worden, dergleichen Jurisdiction in aines andern Fürsten Land zuhaben; Item der 94. Jährige Vertrag, dahin sich Salzburg etlicher massen fundiren will, nit nur allerdings an sein Ort gestellet, sondern, und da er gleich noch in seinem esse, Kraft desselben uf kein Weis ein solch Jurisdiction zuerzwingen oder unsern geliebten Herrn Vattern jemahlen gemaint gewesen, ein solches Jus hierunter zu vergeben, sondern man hat vernünftig anderst nit zugedencken, weder daß damalen allein die Ordnung, wie es mit der Arbeit und dem Ausführen des Salz, und was deme anhängig, in besagtem Vertrag unser Seits confirmirt, und durchaus die andern Puncten, so von denen Jurisdictionalien tractiren, darin nit verstanden.

So habt ihr ihnen dabeneben abermals zuverstehen zugeben, was es mit ihren angezogenen Actibus für ein Beschaffenheit, daß sy nemlichen maistlichen unser und der unsern unwissend fürgegangen, auch wol seyn mögen, weilen sie die Schefleuth einander erst nach verrichter Arbeit, da sie Weil und Gelegenheit, daheim fürnehmen und beklagen. Item, was für starcke Actus Wir in contrarium hätten, des getröstens sie Salzburgl. werden bey sogenannten Sachen, wo nit selbsten weichen, doch wenigstens ehe sie zugeben, daß ihr heumreiset, verstandens Mitel eingehen ꝛc.

Nro. 72.

De anno 1609. den 12.ten Augusti.

HAt der Hochwürdigst Fürst und Herr, Herr Wolf Dietrich Erzbischove zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom ꝛc. Unser gnädigster Herr, auf der Fürstl. Durchl. Herzog Maximilian in Bayrn zweyer unterschidlich nacheinander herein auf Salzburg überschickte Schreiben, und darauf nach Lauffen abgeordnete Commissari Herrn Philippen Sigenhauser Renntmaister zu Burghausen, und Hannsen Christoph. Neuburger Hof Camer Rath zu München ꝛc. wegen Vergleich- und Auffsezung eines neuen beständigen Wasser-Gemürcks. Sintemalen Ihr Fürstl. Durchl. das uralt Wasser March zu Lauffen den Stain-Nocken genannt, um des bis dahero zum Fürstl. Schloßgebäu Lauffen hinter der Stadt daselbsten in beeden Wändten besehen Maurstein-Brechens nit mehr fürbas in den Wasser-Güssen für ain gerechtes Marck und Richtschnur, daran Schefmanns Wetter zu erkennen seye, oder nit, zuhalten vermainen, Sein. Hochf. Gnad. zween

ansehenliche Räth, als den wolgebornen Herrn, Herrn Ott Heinrichen Frh. zu Grauenegg Camerern auch Pflegern zu Lauffen Haunsperg, und Lebenau, und dan den Edlen und hochgelehrten Herrn Herrn Görgen Khieln Vice-Canzlern und der Rechten Doctorn &c. zu Commissarien nach Lauffen verordnet, obgedachte Herrn Bayrisch. Abgesandte anzuhören, mit ihnen den Augenschein einzunehmen, und in allem ihrer Hochfürstl. Gnaden an J. F. Durchl. abgangnen Schreiben gemäss zu handeln, welch hierauf obgedachte Herrn Bayrisch. Commissarii in Beyseyn des Fürstl. Umgehers zu Lauffen alsbald angehört, und entzwischen auf alles ihr Fürbringen beantwurtt, die Sachen hingelegt, abgehandlet und erörteret, innmassen unterschidlich hernach folgt, und zuvernehmen ist.

Erstens haben die Bayrische Abgesandten auf beschehenen Eingang, und Eröffnung ihrer Commission fürgebracht, wie daß J. F. Durchl. gewisse Erfahrung hätten daß an dem Wasser-Strom der Salzach auf beeden Seiten ain Stainbruch fürgenommen, und allbereit ain Anzahl Stain daraus gebrochen worden seyn, welches dem Wasser-Rinnsaal in Erweiterung dessen schädlich, dann wie zusehen, wann nur ain Stecken in ain Wasser geschlagen wird, solches verengt, und erhöchert, dahero dann durch dies angedeurt Stainbrechen das Wasser ain solchen Ablauff bekommen, daß der Stain Nocken genannt, um 3. oder 4. Zohl weniger als hievor in grossen Wässern, mit solchem nit überrunnen, und bedecket werden kan, begehrend dergleichen Stainbrechen bey und im Wasser hinfürters einzustellen.

Andern: Demnach J. F. Durchl. von den Ihrigen genugsamen Bericht empfangen, auch selbst in der Schöf-Ordnung nur von dem Stain-Nocken genannt, und nit von dem darauf gewachsenen Waaßen oder Graß handlet, jedoch bis dahero auf gedachten Waasen und Nocken die Salz-Schef bey grossen Wassern abgeschickt, und J. F. Durchl. hieraus etlich merckliche Salz Schäden zugefügt worden; Also können sie solches Wasser-March nit mehr bis ab dem Nocken-Stain, der Waasen samt dem Graß hinweg geraumet werde, für gerecht halten.

Drittens: Weil man eine Zeit hero mehr auf den Waasen und Schopf des Graß, als auf den Stain die Salz ausgeschickt, und J. F. Durchl. dahero in zehen Jaren, wo nit mehr, jedoch aufs wenigst ein Jahr in das ander mit 2. grossen Maister-Salz, thuet ermelte 10. Jahr 20. Maister-Salz, und in Geld 53440. fl. überführt worden, also soll man so lang hinfüran mit Ausricht und Ausführung so vil Maister-Salz, bis obvermeltes alles verschlissen, innhalten.

Viertens und demnach in Herrn Stengls seel. Schriften so vil fürkommen, daß durch ihne in der abgeloffenen 604. und 608. jährigen Niclas Rechnung zu Lauffen fürgebracht worden seyn solle, Nemlichen (Weilen das von bisweilen zu ungleichen Stunden die Thor eröffnet, und dies allein darumen, beym Fürstl. Schefgericht zubeschehen zugelassen, damit nur das Salz Gfährt in Wasser-Güssen nach Gestalt dessen Wachsen und Fallen, aintweders eher, oder länger mögen aufs Wasser verschafft werden) daß man dergleichen ungewöndlich Aufspörren, und Ausschaffung des Gefährts verwöhren, hinterlassen, und das Fürstl. Schefgericht nit gestatten, sondern durch ernstliches Geschäfft abstellen solle, welchem aber bis dahero nit Voll-

zieh-

ziehung geschehen ist, so J. Fürstl. Durchl. beschwärt zu seyn befinden, derowegen ersuchend, man wollte füran zu Eröffnung der Thor zu Morgens ain gewisse Stund fürnehmen, und ordnen, auch mit Abschick- und Aufhaltung des Salzgfährt nit zu Gefahr etwas anders, als was die Salz- und Schefordnung hierinnen ausweiset, verursachen, und zuthuen gestatten.

Auf der Fürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Abgesandten angehörten Fürtrag haben sich die hochermeldten Hochfürstl. Salzburgisch. Herrn Commissarii dahin erkläret, Erstlichen, so vill das Stainbrechen anbelangt, seye dem Wassergfährt, oder dessen Gemörcks dem Stain-Nocken genant, daß solches länger nit mit Wasser, als hievor disem beschehen, bedeckt werden kan, im wenigsten kain Schaden bringe, auch durchaus dem Wasserstrom ainichen weitern oder rauhern Ablauf und Rinnsaal, wie aus dem abzunehmen, daß auf dem Wasser der Wahrzeichen mehr als ains, und daß sich würcklich befindet, daß die noch bis auf dise Stund allerdings mit dem Nocken Stain vergleichen, wie dan solches auch der klare Augenschein zuerkennen geben wird, darauf dieselben sich referirt, der alsbald eingenommen worden, in welchem sich auch ainige erhebliche Bedencken nit befunden, dadurch die Bayrische ihr Intention bescheinen hätten können, allein haben sy begehrt, zum Fall J. H. Gnad. in künftig und nechst beym und im Wasser der Salzach zu Lauffen Stain brechen lassen, darbey J. F. Durchl. ihres daher habenden Interesse halber etwaß zubefahren haben, daß derselben solches zuvor zuwissen gethan, und interim mit berührten Stainbrechen verstandener massen ingehalten wurde.

Andern Puncten, nemlichen den Nocker-Stain betrefend daß derselbig blosse Stain nur allein, und nicht auch der darauf liegende Waasen das rechte Wasser-March seyn solle, haben die Hochfürstl. Salzburgisch. Herrn Commissarii gänzlich widersprochen, und sich deßhalben auf die Salz- und Schöfordnung, und zwischen dem Erzstift Salzburg und Haus Bayrn aufgerichte Verträg, auch auf die uralte Observanz, und lang hergebrachtes Innhaben, durch welche die Ordnung klar und lauter erkläret wird, gelender.

Und dahero dann zum dritten die Hochfürstl. Salzburgl. Herrn Abgesandten nit besehen künnen, daß J. F. Durchl. in Bayrn ꝛc. mit 2. Maister-Salzen jährlich thuet 10. Jahr 20. Maister-Salz in Geld 53440. fl. zuvil wider die Ordnung überhaufft worden wären, wie sie dann mit dem geringsten nit befinden, nach deroselben Maister-Knecht mit Göttlicher Wahrheit aussprechen wird, daß die Bayrl. Salz oder andere ꝛc. zu den Zeiten, da nit erkantlichs Schefmanns-Wetter und Wasser gewesen, zu der Ausfertigung geschafft worden seyn; werden demnach J. H. Gnaden auch also weder die bemeldt Summe Gelds zuerstatten, noch jährl. mit 2. Maister-Salz, bis das andere verschlissen ist, innzuhalten nit schuldig seyn.

Die oft angedeutten Herrn Bayrisch. Abgesandten haben obangezogenen andern und dritten fürgebrachten Puncten repetirt, mit disem fernern lautern Vermelden, auf dem Fall der Waasen samt dem Graß nit bis auf dem Stain alsbald hinweg und abgeraumt werde, seynd J. F. Durchl. endlich dahin entschlossen, fürbas kain Salz mehr annehmen, und darüber die Salz-Schef anhalten zulassen, wie sie dan hierauf ainer Antwurt (damit sie solches auf negsten Freytag J. F. Durchl., so auf Alten Oetting kommen solle, unterthänigst referiren können) gewärtig.

Vierten Puncten, wegen zu ungleichen Stunden Eröffnung der Thor und Abschickung nach Gestalt des Wasser-Fallen oder Wachsen der Salz Schöf betref. wisse man sich beym Fürstl. Schöfgericht ainiger Anbringung nich zu erinneren, noch vill weniger zu berichten, daß der Herr Stengl seel. in obbestimmten zweyen Niclas Rechnungen etwas fürgebracht hätte, inmassen dann er Stengel in der 608. jährigen Niclas-Raittung gar nit erschinnen, und man beym Fürstl. Schöfgericht zu dergleichen unzeitigen Vermuthungen niemals Ursach gegeben, noch anders, als was die Fürstl. Schöf-Ordnung mit sich bringet, fürzunehmen gestatt, oder vollzogen hat, hierauf die Bayrl. solches) doch daß sich ihr Salzmaister-Knecht bey dem wohlermelten Schöfgericht hernach um Verschaffung zum Auffspörren der Thor ainer gewissen Stund, und Abstellung der Unordnungen anmelden solle) bewenden lassen.

Die Hochfürstl. Salzburgl. Herrn Commissarii haben die Fürstl. Bayrisch. Abgeordneten dahin ersucht und angesprochen, sich so vil zu gedulten, bis dem Hochwürdigsten unsern gnädigsten Fürsten und Herrn zu Salzburg ꝛc. wie sie die ersten 3. nach einander angefügten Puncten um deroselben gehorsamsten Wissenschafft und ferners Befehls willen unterthänigst referiren mügen, dessen sie zu thun sich erbotten.

Den 14.ten Aug. Anno ùt &c.

Haben die Hochfürstl. Salzburgl. Herrn Commissarii auf der Bayrl. 3. beharrende Puncten, und wiederum beschehener Zusammenkunft sich hierüber so vil erklärt.

Erstlichen das Stainbrechen hinter der Stadt Lauffen in beeden Wänden belangend, so von J. H. Gnaden Leuten bis daher mehrers dem ganzen Salzweesen und der Schef fahrt zu Nuzen und Gutem, als zu Weiterung des Wasser Rinnsaals fürgenommen worden, soll fürbas, was zu negst an- und im Wasser ist, eingestellt, und zum Fall ferers der Notdurft nach Stain in- und am Wasser gebrechen, und man ain Veränderung im Wasser Rinnsaal besorgen wurd, solches der Fürstl. Durchl. darvor um dero Interesse willen gebürlich angefügt werden.

Andern Puncten Abraumung des Nocken-Stain betrl. wöllen höchstgedacht J. H. G. denselben, doch nit aus ainer schuldigen Gerechtigkait, sondern blos aus nachbarl. guten Willen, damit man spüre, daß J. H. Gnad. sich mit J. F. Durchl. nit gern in weitläuffig Disputat einlassen, abzuraumen, solcher Gestalt und Massen, jedoch protestando gnädigst einwilligen, obe zwar durchaus mit nichten nit einzuwilligen ware, sintemalen solcher Nocken-Stain, samt dem darauf gewachsenen Waasen allzeit von deroselben hochlöblichsten Vorfahrern am Erzstift, und sonsten von allen und jeden Persohnen, so bey dem ganzen Hallingl. Wasser-Salz-Ausgang von Jahren zu Jahren interessirt gewesen, und noch seynd, für das rechte ordentlich uralte Wasser-March gehalten, und observirt, also auch in der Salz- und Schef-Ordnung und aufgerichten Verträgen einverleibt, und darzu niemals difficultirt vel disputirt worden, daß solches Abraumen, und die Observanz oder das Auffsehen mit Abschickung der Salz-Schef- in kunftigen Wasser Güssen weiter und längers nit, allein nur auf dis instehend 609.te Jahr, und darinnen, wehrenden Salz-Ausgang solle hiemit klar, und weiter

durch-

durchaus nit mehr verstanden werden, und demnach der ermelt Nocken-Stain an ihm selbst tadl- und brechhaft, auch vom Wasser starck unterwaschen ist, wie dann solches der haiter Augenschein zu erlehrnen gibt, daß er fürbas wegen besorgender Zuhauffenfallung, und daraus alsdan entspringender neuer Disputation nit mehr für ain beständig- und beharrliches Wasser-March gehalten werden mag, also soll man unfehlbarlich auf künftige Niclas Rechnung, und auf nachfolgenden Salz Ausgang sich eines richtigen beständig ordent- und beharrlichen Wasser-Marchs zu Lauffen ainhelliglich vergleichen, und dasselb in das Werck richten.

Dritten Puncten betrefend, weil man sich ex parte Salzburg im geringsten nicht berichten, noch vil minder bestehen kan, daß ainichsmals wider die Fürstl. Schefordnung, aufgerichten Verträgen, und hergebrachtes kundlich Alter, waren Salz ausgeführt, oder auszufahren aufs Wasser verschafft, und hiedurch Ihr Fürstl. Durchl. in den angedeuten 10. Jahren mit 20. Maister-Salz zu vil überhäufft worden, wie dan deßwegen auf ain und andern Schlag zu ainiger Weil und Zeit niemals Ahndung beschehen, dahero künnen höchstgedacht J. H. Gnaden der Fürstl. Durchl. durchaus nit beständig seyn.

Die Bayrische Herrn Abgesandten seyn hierauf in dem ersten Puncten bey der Hochfürstl. Salzburgischen Herren Commissarii Erklärung verbliben, und darmit vergnügt gewesen.

Andern Puncten Abraumung des Nocken-Stain betreffend, obwollen Ihro Fürstl. Durchl. mit verstandenen Abraumen für dißmal wenig geholfen soll seyn, weilen die maisten Wasser-Güssen verloffen, nehmen Sie doch solches für bekant an, mit fernern Vermelden, Ihro Fürstl. Durchl. und die Ihrigen haben bis dahero nie den Nocken-Stain mit seinen Qualitäten und Aigenschaft observirt.

Dritten Puncten: Nachdem sie von dem berürten 20. Maister-Salz zuweichen, oder weiters darinnen Handlung zupflegen nicht bevollmächtigt und instruiret, als wöllen sie denselben an sein gebürende Ort zuruck bringen, tragen aber tröstliche Hofnung, die Fürstl. Durchl. werden sich mit Ihro Hochfürstl. Gnaden deßwegen auch fraind-nachbarlich vergleichen und verainigen.

Salzburgische Herren Commissarii repetiren auf dieß, zum Fall J. F. Durchl. wegen der berürten 20. Maister-Salz mit ihrer Prætension nit weichen, und gegen J. H. Gnaden mit dergleichen Ansuchungen weiter verfahren wurde, soll auch die Bewilligung, so höchstgedacht J. H. Gnaden mit Abraumung des Nocken-Stain gethon, durchschlägt, denselben im wenigsten nicht præjudicirlich seyn, hiemit zugleich ihr Jus und Gerechtigkeit der Höhe des Waasen oder Nocken bis auf den blossen Stain jetzt allweg, und in künftig vorbehaltund, und damit man fürdershin in deme nit in fernere Erweiterung erwachse, und der jetzigen Höhe des Waasens bis auf den Stain ain gründliches, wahres, unfehlbarlichs Wissen habe, soll die Höh des Waasen bis auf den Stain mit gesamten zuthuen ordentlich abgemessen, und die Abmesserey, was sich dan begeben wird, auf ain von ainander geschnitt- und unvermailigten Spann treulich gezaichnet, der Fürstl. Durchl. abgeordneten Herren Commissarien ain Tail des Spanns zugestellt, und

der ander Tail aber beym Fürstl. Umgeher-Amt zu Lauffen zur künftigen Nachrichtung aufgehebt werden.

Hierauf wurd auf Einwilligen der Bayrischen Abgesandten ainhellig und alsbalden zu der Abmesserey des Waasens auf den Nocken-Stain geschritten, in welchen Abmessen sich so vil befunden, daß der bemelt Waasen gleich richtig vom höchsten Gupf des Stains bis in die völlige Höhe berürts Waasen 9. Zahl aus einem Salzburger Twerch-Schueh hoch gewesen, ist also stracks in Beyseyn der Hochfürstl. Salzburgisch- und Fürstl. Bayrischen Herren Abgesandten, auch des Hochfürstl. Umgehers zu Lauffen, Constantinusen Wasners, Jacoben Vogler, Bayrischer Anschaffer zum Hällein, Moritzen Leopoldinger, Barthlmeen Kellner, und Hannsen Hermann Bayrischer Maister- und Helffer-Knechten, dann Georgen Perger, Wolfen Salzinger, und Heliasen Egger Salzheber auch Burger und Schefleuten zu Lauffen, der Waasen, so zimlich hart zugewinnen gewest, ab dem Nocken-Stain geraumt, und darnach der Spann gemacht, die 9. Zahl als Höhe des Waasen, darauf an baiden Seiten geschnitten, und den Bayrischen Abgesandten zu übersehen, ob die gerecht, oder nit seyen, zugeschickt, und von denen zu Anbrennung des Erzstift-Wappen wiederum zuruck begehrt worden, die haben aber solchen auf vielmals Ersuchen, und unangesehen, daß sie die Anbrennung selbst begehrt, nit mehr hergeben, sondern bey Handen behalten mit diesen Vermelden, es bedürfe es nit, sie hätten auch denselben allbereit mit ihrigen Feileisen fort nacher Burghausen geschickt, und wo man je zu dem Brand denselben haben, wollten sie den Bayrischen Maister-Knecht solchen hereinschicken, seyn also die Bayrische nach Burghausen, und die Hochfürstl. Salzburgische Abgesandte Herren Commissarii zu Haus gereist. Actum Lauffen ut supra.

Inscriptio.

Protocollum.

Was die Hochfürstl. Salzburgische Commissarii mit den Fürstl. Bayrischen Abgesandten wegen des Nocken-Stains und ander Sachen halber zu Lauffen den 12ten und 14ten August. Anno 609. gehandelt.

Nro. 73.

Zuwissen, als die Salz-Fertiger zu Burghausen und Passau nun ain lange Zeither bey dem Hochwürdigisten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Jacoben Erzbischofen zu Salzburg Legat des Stuels zu Röm, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, auch ebenmässig zuvor bey J. F. Gnaden Löbl. Vorfodern seel. Gedächtniß sich beschwärlich und fürnämlich, daß ihnen der Auswurf mit der Anzahl des Stoß, wie solches der Recels durch weyl. den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Mathäusen Cardinal und Erzbischofeu zu Salzburg seeligster Gedächtnus verfertiget, daß Datum dann hält Salzburg am Freytag nach dem Heil. Auffahrt-Tag, der wenigeren Jahr Zahl in ain und dreyssigsten Jahr vermag, und ausweiset, nit erfolgen, und darzu auch Innhalt desselben Recels das Salz nit recht gepert, auch übel gepfieselt, gehackt, und gestossen werden solle, dagegen aber höchstgedachter unser gnädigster Herr von Salzburg ꝛc. auch J. F. Gnaden Vorfordern solchen Artikl des Auswurfs halben anderst gemaint, dann die Fertiger begehrt, auch J. F. Gnaden deren Mängl und Klagen angebrachtermassen nit bestanden, sondern hierwiderum gegen ihnen den Fertigern in etlichen Artickeln, so zu dem Salzweesen gehören, Beschwärungen gehabt, derwegen der obgemelten Artikeln, und ainer neuen Mehrung halben auf höchstgedacht unsers gnädigsten Herrn von Salzburg sonders schriftlich und freundliches Bitten der Durchläuchtig Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Albert Pfalzgraf beym Rhein, Herzog in Obern und Nidern Bayrn unser gnädiger Fürst und Herr, pro Interesse, und andere Nothwendigkait, damit der Salz-Ausgang zu Verhinderung baider J. F. Gnaden Camer-Güter nit gespörrt, noch gehindert wurde, allerlay Bedencken gehabt, darauf dan die Zusamenschickung von baiden Fürsten eben dieß ainigen Jars zum öftermal beschehen, und von denen Sachen, was zu Befürderung des Salz-Ausgangs zum Besten gelangen möchte, durch baider J. F. Gnaden Abgesandte bedacht, so ist die Vergleichung dahin erfolgt, und auch beschlossen, daß nämlich daß der vorangeregt ain und dreyssig jähriger Recels von Wort zu Wort in diese jetzige Vergleichung gesetzt werden solle, und der laut also.

Zuwissen, als der Hochwürdigst Fürst und Herr, Herr Mathäus Cardinal und Erzbischove zu Salzburg ꝛc. unser gnädigster Herr auf Ansinnen der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten unser gnädigen Herrn Herzog Wilhelm, und Herzog Ludwigen in Bayrn ꝛc. Gebrüdern von wegen gemainer Salzfertiger der Städt zu Burghausen, Passau, und anderen Orten an Sein. Fürstl. Gnaden beschehen, in der Wochen der Heil. Auffahrt Christi Tag und Mallstat in die Stadt Hällein angesetzt, darauf so ist durch bemeltes unsers gnädigsten Herrn von Salzburg verordnet Räthe in bemelter Ferriger fürgewendten Beschwärungen, gegen Sr. Fürstl. Gnaden Unterthanen und Verwandten des Salz-Handls zu Hällein und Lauffen, auf fleissig Unterhandlung bemelter unserer gnädigen Herrn der Fürsten von Bayrn Gesandten, Bottschafften, und Räthen, ain Ordnung und Maaß fürgenommen, wie es nun fürohin bey den Salzsieden, auch im Stoß des Salz zum Hällein, auch in Ausführung einer Scheibfahrt, oder Halbfahrt, die nach alten Herkommen und Gebrauch auf dem Wasser gefertiget, gehalten werden soll; darein also bemelter unser gnädigster Herr von Salzburg, und Sr. Fürstl. Gnaden Unterthanen und Verwandten des Salz-Handels zum Hällein und Lauffen bewilliget haben, wie hernach folgt, nemblich so soll das

Salz in den Pfanhäusern wol gesotten, und gepert, und der Perkolben, wie vor Alter wider gebraucht werden, es sollen auch die Perkueffen ihr rechte Läng und Weite haben, wie dan darüber ain Eisen-Stang der Läng, und vier Eisen-Raiff der Weite halber in- und auswendig aufgericht, und in der Camer zu Salzburg, auch in der Pfleg daselbst zum Hällein mit des Stifts-Wappen verzeichnet, verhanden seyn, es soll auch das Salz nach Notdurfft, und wol gepfieselt werden, damit der Stoß gewehrlich, und wies dem Fertiger um sein Geld gegeben werden müg, es soll auch kain Salz, so das nit genug gepfieselt und resch, oder an der Stoßstatt nit erkaltent ist, durch den geschwornen Stosser gestossen werden; Darumen dan ein jeder Stosser solch Salz, so das an die Stoßstatt ausgeworfen wirdet, nottürfftiglich besichtigen soll, darbey auch der Salzfertiger oder sein Diener seyn mügen, damit angezaigter Mängl halber darin kain Nachtail sey, es soll auch in hacken des Salz ain gleiche Maaß gehalten, also daß die Knollen über ain Faust-Dick ungefehrlich darinn nit gefunden werden, und wo das Salz also gerecht befunden wirdet, so soll der geschworn Stosser daselb, und vor nit in die Kueffen, die nit naß, und das recht Band haben, stossen, dan als vil Zeit her in der Maaß des Stoß, und Völle der Kueffen zwischen gemainer Fertiger und der Stadt, und Verwandten des Salzhandels zum Hällein Irrung gewesen, deßhalben dan unser gnädigster Herr, in Ansehen der neuen Mehrung mit Auffschlag des Kreutzers und so lang derselbig beständig bleibt, und nit abgethan wirdet, dem Fertiger um 10. Fueder ain gewehrlichen Stoß mehr dan von Alter her gebräuchig gewesen, zugeben bewilligt, auch deßhalben Sr. Fürstl. Gnaden Burger zum Hallein sonderlich aus Sr. Fürstl. Gnaden Camer-Gut vergnügt hat, so ist auf disen Tag zu ainer verständigen Vergleichung solcher Irrung und Mißverstands im Stoß, auch Betrug und Gefahr künftiglich darinnen zufürkommen, abgeredet, und beederseits durch der Fürsten verordnete Räthe, und die Verwandten des Salzhandels zum Hallein, und die Fertiger darein bewilligt, daß nun fürohin zu völliger Gewehrung der 6. ß. siben Kueffen in ain Scheibfahrt und der 6. ß. 6. Kueffen in ain Halbfahrt, nemblich 6. ß. 16. blosser wol gepfieselter Fueder, durch die Burger zum Hallein aus iren Salz-Gemächen, Pfiesl, und Behaltern, wie es sich jederzeit ungefehrlich begiebt, auf die Stoßstatt also nach der Zahl ausgeworfen werden sollen, zu jederzeit, als oft es ein Fertiger oder sein Diener begehren, und der Burger vom Hällein jederzeit nit mehr als dieselben sechs Schilling sechzehen Fueder auf die Anzahl Kueffen einer Scheibfahrt oder Hallfahrt, wie obstehet, zugewehren schuldig seyn, doch unfürgreifflich der Anzahl der blossen Fueder und Küeffl, so auf ain Halb- und Scheibfahrt von Alter auch gegeben sind, und noch jetzt gegeben werden, welcher obgemelter gewehrlicher Stoß also, so lang die obgemelt Mehrung des Aufschlags des neuen Kreutzer bestehet, bleiben soll, und damit aber in dem Maaß der Kueffen, und so vil auf solchen gewehrlichen Stoß in ain jede Kueffen durch den geschwornen Stosser gestossen werden, soll hinfüran ain beständige Prob und Fächtung allzeit beschehen, und behalten werden müg, so ist durch obgemelt unsers gnädigsten Herrn von Salzburg Räthe in Beyweesen unserer gnädigen Herren der Fürsten von Bayrn verordneten Räthen und den Fertigern auf disen Tag in der Stadt Hällein ain Fächtung des Stoß beschehen, und nämblich so seyn 6. ß. 16. Fueder ausgeworfen, und in 6. ß. 7. Kueffen gestossen worden, darauf seyn ferer 3. Kueffen aus der Anzahl ain jede unterschidlich gemilbeth, also daß kain Knollen über ein Wellische Nuß groß darinnen befunden worden, zu solchen gemülbten Salz ist ain scheiblig Maaß in Form aines Traid-Maaß aufgericht, und das gemülbet Sal zungefehrlich mit einer Schaufel darein geschütt, und dreymal von der Erden

auf

auf ainer Seiten gehabt, und zimlich gerüttelt, und nidergesezt, also daß solch Maaß von jedweder Kueffen gleich gestrichen voll worden ist, allermassen in dem Form, wie man einen Traid zumessen, und so das Maas voll ist, zurütteln pflegt, solches Maas soll also fürohin das beständig Maas ainer Kueffen seyn, und so oft ein Fertiger beeder Städt, oder von andern Orten, oder ire Diener ein Kueff, oder mehr aus einer Schebfahrt, oder Halbfahrt zumessen begehren, so soll ihnen das durch die Anwäld und Obrigkait zum Hällein gestatt, und von dem Messen einer Kueffen dem geschwornen Stosser nit mehr, als zween Pfenning durch den Fertiger bezahlt werden; Wurde aber der Stoß nach der Prob solches gemülbten Salzs nach obgemelten Maas und Anzahl der Kueffen nicht recht befunden, so ist er von dem Messen nichts zugeben schuldig; es soll auch alsdan der Stosser um sein Verbrechen nach Ungnaden gestrafft werden. Dann betreff und obgemelter Fertiger Beschwärung gegen den von Lauffen fürgewendt, ist unter andern des Artickels der Ledigung halben dise Maas fürgenommen, daß nun füran der Fertiger von dem Schef, so aus Gottes Gewalt ainer Uberguß in solch Ledigung kommt (unangesehen ob gleich die Schöf von Lauffen aus geen Salzburg auch zum Schällnberger Stadl, oder igeen Hällein ausgangen wären) unsern gnädigsten Herrn, noch dem Ausfergen solcher Ledigung halber zubezahlen nichts schuldig seyn soll, ausgenommen den gewöndlichen Lidlohn, so dem Schöfmann, Gnoß, und Schefknecht, so der Schef im Hällein warten, und dabey bleiben, nach aller Ordnung zuestehet, das soll durch den Fertiger bezahlt werden, und hiemit unabgenommen seyn, deßgleichen sollen auch die geladnen Schöf vom Hällein im währenden Gotts Gwalt oder bey rauhen und sorglichen Wasser durch die Schefleut nit ausgeführt werden, sein Fürstl. Gnad will auch bey ihrem Umgeher zu Lauffen bestellen und verfügen, daß fürthin die Schef nach der rechten alten Eisen Maas in ihrer Tieff, Weit, und Läng gemessen, und demselben Maas gleich gemacht werden, damit sy ihren Vollen ertragen mögen. Deßgleichen sollen auch füran die Ausfergen und Schefleuth, zu was Tag sy ein Scheibfahrt und samb Salz ainem, oder mehr Burgern zue, an ainer Scheibfahrt, dieweil die ain Schiffung, und gleich groß ist, so vil Anzahl Scheiben und Salz führen, als an dem Samb-Salz gefürt wirdet, so doch solche Anzahl bey gleicher Größ des Wassers ain Schef sowol, als das ander ertragen mag; es sollen auch hierinnen 4. ß. 5. Küeffel für vierzehen Scheiben von wegen des ungleichen Auslassens angeschlagen, und sobald es möglich ist, solch Samb-Scheiben hinaus gefürt, und kain Verzug ohn ehehaffte Verhinderung darinnen gebraucht werden; doch sollen die von Burghausen sich entgegen die Schef abzulähren, auch befleissen, und damit befördern. Dann der fünf Kueffen halber, so auf die Wacht über Feyrtag hinan gegeben, soll es füran, wie von Alter her, gehalten, und darinnen kein Neuerung, noch Gefehrlichkait gebraucht werden. So soll auch jeder Zeit nach Gelegenheit des Wassers ain gute geraumte Hütten zu Salzburg zu Bewahrung der Fertiger Gut gemacht, und das Wasser allzeit mit Fleis geraumt werden, und sonderlichen sollen die geschworne Wasserseher des Auslassens halber zu jeder Zeit nach der Größ und Kleine des Wassers auf ihr Ayd und Pflicht gute Beschaidenheit halten, und kain Fertiger für den andern in solchem Auslassen bevortlen, deshalben dan durch S. F. Gnad. oder derselben Pfleger zu Lauffen, als obersten Schef-Richter jährlich von denselben Wassersehern gebührlich Pflicht aufgenommen werden soll; Es soll auch der Hütt-Meister die Bescheidenhait halten, so zu Zeiten über der Wasserseher Anschaffen durch die Sesstaller, so etwan unversehentlich ain Wasser-Plä, oder Büßl kummt, ain mehrers Salz zufüren, für räthlich angesehen wirdet, das ihnen Hüttmaister darinnen nit

Verhinderung thue, es soll auch der Hüttmaister kaine Scheibfahrt in ainer Uberguß von der Hütten weggehen lassen, bis sich die mehrern Sessthaller des mehrern Auslassens halber mit einander vergleicht haben. Es soll auch der Hüttenmaister, so das Samb-Salz bey der Hütten zu Salzburg ausgelassen wirdet, gute Beschaidenhait und Aufmercken halten, damit ainem jeden sein Samb-Salz gewerth, und nit verwechselt werde, deßhalben so soll er den von Burghausen darinnen ainen sonderen Winckl, und den Hüttlern zu Lauffen auch ainen sondern Winckl zu jedwedern Tails Sam-Salz in der Hütten auszaigen. Und so die Fertiger, oder die Hüttler so vil Sam-Salz bey einander haben, daß man ein Sam-Schöf laden mag, so soll der Hüttenmaister alsdan so vil Sam-Salz hinaus schaffen, und länger in der Hütte nit ligen lassen; und so sich begibt, daß ain Fertiger von Burghausen ain Schef zwischen Lauffen und Burghausen scheuttert, so ist das Schef auf denselben Fertiger, dess das Salz ist, Peulmässig, aber den Ausfergen soll derselb Fertiger für Plahen und Sail zubezahlen nichts schuldig seyn; Wo auch solch Schäden durch Verwahrlosung und Unfleis der Schefleuth beschehen, so sollen die um solchen iren Unfleiß und Muthwillen durch unsern gnädigsten Herrn von Salzburg nach Ungnaden gestrafft werden, es soll auch jährlich in Beruffung der neuen Salz-Arbeit zum Hällein und Lauffen durch die Pfleger und Anwälde daselbs desgleichen durch die Hüttenmaister zu Salzburg den gemainen Schefleuten mit Ernst und Fleis fürgehalten und eingebunden werden, daß sie hinfüran mit mehrern Fleis und Aufsehen, dan bisher, das Salz an, und ab den Scheffen an allen Orten, wann es die Nothdurft erfodert, tragen und welzen, und sonderlich sollen bey der Hütten zu Salzburg durch die Fertiger Laitern bestellet werden, darauf das Salz von denen Scheffen aus und ein in die Hütten gewelzet werde, auf daß die Kail in die Kueffen nit getruckt, und die Kueffen destoweniger schadhafft werden; Sy sollen auch die Scheff zum Hällein nit unter die Rinnen häfften oder hängen, auch sonst allenthalben in Bewahrung des Salz guten Fleis haben. Es sollen auch die Fertiger des Rett-Gelds halben beschaiden- und unbeschwärlich gehalten, und nämlich solch Rett-Geld auf sy nit geladen werden, es müg dann aus unvermeidentlicher Nothdurft nit umgangen werden, das dan wol beschehen mag, so der Hütten halben, wie ob stehet, gute Fürsehung beschihet: doch sollen die Fertiger von Passau dagegen zu Bewahrung der Salz die Notdurft Plahen, Läden und anders nach der alten Ordnung, auch zu jeder Zeit zu der Hütten verordnen, und dieweil aber durch unsern gnädigsten Herrn die obgenennt Veränderung des Stoß, und andere obgeschribene Handlung allain aus nachbarlichen guten Willen und kainer Gerechtigkeit beschehen ist, so soll sonst in anderweg dadurch an Sein. F. Gnaden und ihres Erzstifts, und desselben Aerzt, Regalien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Schefrechten und Gebräuchen, damit nichts abgenommen, noch solche Veränderung des Stoß dem Stifft bey obgemeltem seinem Salz-Aerzt, und desselben Freyheiten, Rechten und Gebräuchen ainiche Schmällerung oder Abbruch gebähren. Deßgleichen sollen auch die Fertiger an solchem Stoß also füranhin ersättigt, und weiter darinnen kainerlay Neuerung und Aenderung disem Recess zuwider begehren, wo sy aber das thäten, soll alsdan sein Fürstl. Gnaden ihr Nachkommen und Stift zu solchem neuen Stoß ungebunden, und J. F. G. fürgesezt seyn, den alten gebräuchigen Stoß wider bey disem Salzsieden aufzurichten und zugebrauchen; wo aber die gemainen Fertiger künftiglich an nit Haltung dieses Recess Mangel haben wurden, so sollen sy doch solchen Mangel jederzeit in währender Salz-Arbeit denen Anwälden zum Hällein und Lauffen anzaigen, damit solch Mängl bey denen, so in Vollziehung solches Recess saumig seyn wurden, jederzeit gebessert, und

gewendet werden mügen, und wo die Salzburgische Anwälde zum Hällein und Lauffen in Wendung solcher Mängl auch saumig erfunden wurden, so soll den Fertiger solches an unsern gnädigsten Herrn von Salzburg, oder Sein. F. Gnad. Statthalter und Räthe, derohalben um billich Einsehung zu ersuchen bevor stehen, alles treulich und on Geverde. Zu Urkund Sein. Fürstl. Gnad. anhangunden Secret, geben zu Salzburg am Freytag nach dem Heil. Auffart Tag, nach Christi unsers lieben Herrn Geburte tausend fünf hundert und ain und dreyssigsten Jare. Welcher Recess dann also auch in seinem rechten Verstand, und lautern Buchstaben beleiben, und demselben nachgangen, und gelebt werden soll. Ferer so seyn auch in disem Tractat und Handlung nachfolgende Artickel verglichen, denen nit weniger als dem hieob bestimten ain und dreyssig jährigen Recess Vollziehung beschehen soll.

Als Erstlich von wegen der Sulz vom Berg, daß Beschwärung fürkommen, daß dieselb nit gleich gut, sondern zu unterschidlichen Zeiten sich anderst befinden soll, und man doch die Ursach derselben Ungleichhait nit so aigentlich wissen mügen, hat sich unser gnädigster Herr von Salzburg dahin bewilligt, daß S. F. Gnad. so vil immer müglich, darob und daran seyn wölle, daß zu jeder Zeit ein gleichs, guts, gewehrlichs Salz solte gesotten werden, das beschehe nun durch die Kern- und Lab-Stuben, oder durch ander Mitel nach Gelegenheit dadurch der Sachen zuhelffen.

Zum andern ist auch den Fertigern zugelassen, daß sy, oder ihre Diener, wann sy wöllen, bey dem Auswurf, Stoß, Peren, und anderer billichen Notdurft seyn, und darzu iren freyen Zue- und Abgang haben mügen, ir Notdurft daselb haben fürzubringen, und billicher Wendung gewärtig zeseyn, die ihnen dann auch zu jederzeit erfolgen soll, und diser Artickl soll nit allein geen Hof, sondern auch auf die Burger und Bestee-Holzer, bey denen das Salz genommen wirdet, sy seyn daneben selbs Fertiger, oder nit, richten das Salz, andern, oder ihnen selbs verstanden, und gemaint, daß die Fertiger, oder ihre Ausrichter ebenmässig bey dem Auswerffen, Hacken, und Einstossen seyn, und um billiche Wendung, da sy Mängl befunden, dieselben anzaigen, und darauf Wendung empfangen haben.

Zum Dritten: Der Süd halber haben S. F. Gn. auch bewilligt, dieselb dahin zu richten, daß die Fertiger inner und ausser des Stifts zu jeder Zeit gute wolgeperte, , wolgepfieselte, und gewerliche Fueder haben sollen.

Zum vierten Nachdeme auch des Stroh-Ridels halben in den Per-Kueffen sich die Fertiger beschwärt, als soll derselb ain Zeit her, wol ein zwerche Hand dick gewesen seyn, daraus dann fürgebracht, daß die Fueder ihr völlige Läng nit haben, sonder dardurch kürzer werden, demselben zufürkummen ist bewilligt, daß solcher Stroh-Ridl allein 2. Finger dick seyn solle, darumen derselb Stroh-Ridl desto öffter auszusäubern, damit obangeregte Mängel, daß das Fueder kürzer werde, soll abgestellt seyn.

Zum Fünften, Dieweil hieoben bewilligt, daß die Ofen-Fueder wol gepert werden sollen, so hat man sich anjezo zum Hällein der Gröss des Per-Kolbens, und wie oft derselb auch in ain Per-Kueffen gebraucht werden soll, verglichen, nemlich also, daß ainer jeden Per-Kueffen, wan sy an den mitern Raif gefüllt ist, vier gut Stöss, z. in den Triangl, und den vierten

in die Mitt, und ee die Per-Kueffen zugeschlagen, noch drey gut Stöss gleichfalls im Triangl gegeben, vollends mit ainem gewerlichen Hauffen und Gupf zugeschlagen werden soll, und solcher Per-Kolben ist auch mit unsers gnädigsten Herzn von Salzburg Zaichen gebrennt worden.

Zum Sechsten wegen der Trogfueder ist bewilliget, das füran das Einschütten in die Trogfueder so offt gegen den Mann, als von dem Mann. damit das Salz an baiden Orten zu mehrer Ergänz eingeschütt werd, beschehen soll.

Zum Sibenden: sollen auch die Eisenen Raif, so auf die Per-Kueffen gemacht, mit des Erzstifts Wappen bezeichnet, und bey der Fürstl. Camer alhier deßgleichen auch in der Pfleg zu Hällein zu jederzeit zu finden seyn, damit, so Mangel bey den Per-Kueffen erschinn, und die völlig Weit und Höh nit hätten, daß alsdan nach demselben rechten Maaß auf beschehen des Fertigers Anhalten die Prob genommen, und so die Per-Kuefen unrecht befunden, alsdan mit ernstlicher Straf gegen den Verbrechern fortgesezt werden solle.

Zum achten daß auch fürkummen, als sollte das Salz zu Zeiten nit wol gepfieselt, und dem Salz auch nit allweg das dritt Feur geben werden, solcher Artickl ist dahin bewilliget, da das Salz mit zweyen Feuren genugsam gepfieselt, daß alsdan des dritten Feuers zugebrauchen unvonnöthen seyn soll, und wo also das Salz mit zweyen, oder dreyen Feuren nit recht gepfieselt, so soll der Fertiger oder ihre Ausrichter dasselb Salz anzunemen nit schuldig seyn, noch auch weder durch die Hackerin, noch Stosser vermög des alten Recess gehackt noch gestossen werden; Eben dise Mainung hat es auch mit denen grüenen und demmigen Fuedern, die etwa durch das Gewässer oder sonst in den Pfieseln schadhafft werden, das ihnen den Fertigern solche demmige Fueder, die Burger oder Bestee-Holzer mit ainem andern gewehrlichen Fueder zuerstatten schuldig seyn sollen, welches dan unser gnädigster Herz bey Sein. Fürstl. Gnad. Salz-Weesen gleichfals zu thun bewilliget hat.

Zum Neunten belangend die Knollen oder Schielln- so von den Fuedern, ee mans auf die Stoßstatt bringt, fallen, mit denselben solle es also gehalten werden, so man dieselbigen Knollen oder Schielln im Gesicht hat und, weiß, daß dieselbigen Knollen oder Schielln zu den ausgeworffenen Fueder gehören, so sollen dieselben aus den Pfieseln auf die Stoßstatt geben werden, da aber dasselb unwisslich, und der Knolln oder Schielln mer in den Pfieseln wären, da der Zweifel entstünde, ob dieselben Knollen oder Schielln zu den ausgeworffenen Fuedern, oder aber zu denen noch, so noch in den Pfiesel seyn, gehörig, so sollen den Fertigern der Abgang nach billigen Dingen erstatt; da aber ein Fueder Salz fast zerfallen, so soll der Burger oder Bstee-Holzer für dasselb Fueder ain anders gewehrlichs Fueder geben, deßgleichen soll durch unsern gnädigsten Herzn auch beschehen.

Zum Zehenten von wegen der zerbrochnen Fueder, die im Pfiesel oder Behalter durch wissenlichen und kundbaren Gottes Gewalt zerfallen, und schadhafft werden. Damit nun dieselben nit zu Verlurst gerathen, auch die Pfiesel und Behalter geraumt, und dardurch der Salz Ausgang nit gehindert werde, so sollen auf ainen solchen Fall auf lein Schef auf der Stoßstatt 16. läre Zarchen aufgesezt und die Stuck oder Trümmer dem alten Re-

cess

cess gemäß gehackt, und folgends jetziger Ordnung nach eingestossen und gefillet werden; Und da an solcher Fill der bemeldten 16. Kueffen unsers gnädigsten Herrn von Salzburg Pfleger oder Anschaffer, auch die Burger und Bestee-Holzer, oder die Fertiger beschwärt zeseyn vermainten, so solle jedwederm Tail frey seyn, solcher Kueffen halben zu dem neuen Maaß (davon hernach in disem Recess im 13ten Artickl Meldung beschiehet) zugreiffen, zu solchen 16. gefillten Zarchen sollen 6. ß. ganzer gewehrlicher Fueder ausgeworffen, auch verstandener massen gehackt, und in 5. ß. und 20. Kueffen auf ain Halbfahrt, und auf ain Scheibfahrt in 5. ß. und 21. Kueffen eingestossen werden, und soll hierinnen guter Fleiß angewendt werden, das zerbrochen Salz, so vil müglich, auf das Land denen Karrern, Wagenfahrern, und Sämern zufürdern, damit die Fertiger mit vil übrigen schadhafften Fuedern nit beschwärt werden. Doch soll diser Artickl allain dahin verstanden werden, und gemaint seyn, da das Salz nach beschehener Pfieslung durch GOttes Gewalt schadhafft, und doch Kaufmanns-Gut seyn wurde, dann sonst sollen die Fertiger zerbrochene Fueder anzenehmen nit schuldig seyn.

Zum Aindlifften: kain warm Salz an der Stoßstatt auszewerffen, ist gleichfahls bewilliget, und die Fertiger seynd dasselb anzenehmen nit schuldig.

Zum Zwölfften damit nun bey angeregtem Recess de Anno &c. ain und dreyssig, der Mißverstand aufgehebt, ob das ordenlich Maaß, so vorhanden, und auf beschehen Begehren nun vill Jar her gebraucht worden oder aber die Anzahl der Fueder in der Obligation, und also das erst, oder das andere die endlich Gewehrschafft seyn soll; So ist durch unsern gnädigsten Herrn von Salzburg bewilliget, daß nun füran die begehrten 6. ß. 16. Fueder wol gepert und gepfieselt, ausgeworffen, und dieselb Anzahl der Fueder in ain Halbfahrt 6. ß. 6. Kueffen, und in ain Scheibfahrt 6. ß. 7. Kueffen eingestossen werden sollen: damit es also an der Gewerschaft (welche nunmehr die gemelten eingestossene 6. ß. 16. Fueder seyn) nit Mangl haben soll.

Zum Dreyzehenten: Dieweil die Fertiger auf ain neue Maaß gedrungen, und ihnen dasselb bewilligt, so ist dieß die Vergleichung da die Fertiger bey dem Auswurff und Stoß ihre Ausrichter haben werden, daß deßhalben das Maaß zugebrauchen unvonnöthen, aber, da sy Niemand zugegen haben künnten, alsdan steht dem Fertiger die Fächtung nach dem neuen Maaß zubegehren bevor, bey welchen es der Straf und Messer-Lohns halber gehalten werden soll, wie der Recess de Anno &c. 31. mit sich bringt, daß auch der Fertiger, oder sein Befehlhaber die Kueffen zu dem Messen, und nit der Stosser oder Bestee-Holzer, noch jemands von ihrentwegen zuerwählen Macht haben solle. Und da sich auf den Fall, wan die Fertiger oder ihre Diener bey dem Auswurf und Einstossen nit seyn künnten, ein Abgang erfunden wurde, daß alsdan unser gnädigster Herr dergleichen die Burger und Bestee-Holzer solchen Abgang den Fertigern ohne Entgelt zuerstatten schuldig seyn sollen.

Zum Vierzehenten und, nachdem nun den Stossern aufgeladen, die ausgeworffen 6. ß. und 16. Fueder in die 6. ß. oder 7. Kueffen der Halb- oder Scheibfahrt gewißlich dermassen einzestossen, daß kain Uberschuß blei-

ben soll; jedoch, da je über die Anzahl der vorbestimmten Kueffen noch an Salz etwas übrigs seyn wurde, so sollen die Stosser dasselb überbliben Salz zusamen bringen, und auf die vorigen Kueffen auftragen, oder aufsträen, und also zueschlagen, dann hiedurch werden vil Unrichtigkaiten abgestellt.

Zum Fünfzehenten: Dieweil hieoben von dem neuen Maaß, wan, und wie dasselbig zugebrauchen, gesetzt, so hat man anjetzo zum Hällein allerlay Proben an die Hand genommen, und sich zu letzt ainhelliglich aines beständigen Maaß verglichen, welches dan mit eisenen und kupfernen Raifsen umgeben, und mit unsers gnädigsten Herrn von Salzburg March gegebrennt, und aines auf J. H. Gnaden Camer, und das ander in J. F. Gnaden Pfleg zum Hallein geben worden, alda mans im Fall der Noth zugebrauchen bekummen, nachfolgender Gastalt, als nemlich, da es hinfüran zu der Fächt kummt, daß das Salz aus der Kueffen geschütt, und so vil durch die Reütter mag, alsobald durchgefäet werden soll. Was aber in der Reuttern bleibt, das soll so vil gestossen werden, daß es durch die Reütter durchfallen möge, und nit klainer.

Zum Sechzehenden: In Fall sich aber (welches jedoch nit seyn soll) begäbe, daß sich die 6. ß. 16. Fueder in weniger dann 6. ß. 7. Kueffen, oder 6. ß. 6. Kueffen Scheib- und Halbfahrten gestossen wurden, so sollte alsdan das Salz zu Erfillung der überblibenen lären Zarchen zukauffen, oder nit, in der Fertiger Willen und Wahl stehen, und da also ain Fertiger solch Salz zekauffen Willens, solle es des Orts halben, wo dasselb erkaufft werden soll, nachfolgender Gestalt gehalten werden, als nämlich: daß bey den Burgern und Besteeholzern, was bey ihnen genommen wirdet, der Abgang wol richtig gemacht werden müge, und solle. Aber dieweil zu Hof dasselb aus villen Ursachen nit beschehen kan, so soll derselbe Abgang auf ihr der Fertiger Anzaigen durch den Pfleger oder seinen Auschaffer bey ainem aus nachfolgenden Burgern, so die Fertiger selb fürgezeigt, verschafft werden, als nämlich an dem obern Ort bey Thobias Saiger, in der Mitte bey Hannsen Schützing, und das untere Ort bey Barthlmee Aicher, alle drey Sr. Fürstl. Gnaden Burger zum Hällein, dabey es auch also bleiben soll.

Zum Sibenzehenten: Betreffend die klainen Küefflen, so in der Anzahl zuvor 4. ß. 4. Küeffl gewest, nachdem man aber mit denenselben klainen Küeffln weder mit dem Holz, noch mit der Arbait folgen mügen, daraus dan auch nit wenige Verhinderung erfolgt, seyn hernach von wegen derselben Anzahl der klainen Küeffl den Fertiger zu Burghausen 12. grosse Kueffen geben worden, und anjetzo damit nur der Salz-Ausgang nit gehindert, sondern befürderet, so seyn anstat der klainen Küeffl, und also auch der grossen Kueffen 14. schwarz gespöterte blosse Fueder bewilliget, da man anderst ohne Nachtail des Salz-Ausgangs und ohn Mängl des Holz mit den klainen Küeffeln nit aufkommen kan.

Zum Achtzehenden: Sollen auch auf ain Halbfahrt drey und dreyssig Setz-Fueder, und dan auf ain Scheibfahrt neun und zwainzig Setz-Fueder gegeben werden.

Zum Neunzehenden: Nachdeme je bey Weilen die Fertiger Scheib- und Halb-Fueder-Fährt, und das Salz nit in Kueffen führen, ist ihnen

den

den Fertigern auf jede Scheib- oder Halbfahrt nit weniger, dann auf den Auswurf und Stoß 6. ß. 16. Fueder weis gespötert ausserhalb der ordenlichen Setz-Fueder, auch deren Fueder, die ihnen für die klainen Küeffl gegeben werden, zugeben bewilliget.

Zum Zwainzigsten daß sich die Schiffer zum Hallein unterstanden, auf den Salz-Scheffen Kaufmanns-Güter zuführen, und dan auch daran andere Persohnen zenehmen, so nit Schefleuth, und zu der ordenlich Schiffung nit gehören; so ist lauter bewilligt, daß auf solchen Scheffen kain Kaufmanns-Gut hinfüran angenommen, noch geführt, und an dero ainem, über die ordinari Schefleuth nit über 3. Personen gefürt werden sollen.

Zum Ain und Zwainzigsten: Von wegen der Raiff und Spötter, hat S. F. Gnaden den Fertigern in- und ausserhalb ires Stifts an ain jedes Setz-Fueder 4. Raiff zelegen bewilliget, die 3. Raiff werden durch die Fertiger bezalt, den 4ten aber nimmt unser gnädigster Herr von Salzburg über sich, aber von wegen der Spötter, daß derselben 9. zugelegt werden sollen, und aber die Spötter in der Brait fast ungleich, daß man oft mit 7. Spöttern weiter, also mit 9. raichen thuet; So ist diser Artikl dahin gericht, und durch unsern gnädigsten Herrn bewilliget, daß hierinn alle Nothwendigkait gehandlet, und an ain Setz-Fueder unter 7. Spötter nit gelegt werden solle, dan hierinnen auch die Verschwendung der Raiff und Holz von wegen künftiges Abgangs nit wenig zubedencken.

Zum Zway und Zwainzigsten seyn die Fertiger baider Städt, als nemlich die Burckhauser des ainen Stucks, und die Passauer der aindliff Stuck halben, die sie angefochten, als sollen sy ihnen an dem Pfund mangeln, von ihrem Begehren gestanden, und soll auch die jetzige Mehrung nach dem Halb- und Scheibfahrten, und nit nach dem Pfund geraitt werden.

Zum Drey und Zwainzigsten: Dieweil auch von wegen des Bschlag- und Spang-Holz, auch Zwickeln, Böden, Keilen, und Scherecken, sonderlich auch der lären Zargen ganz nachläßig und ungewerlich gehandlet, Beschwäruug fürkommen, hat sich unser gnädigster Herr von Salzburg dahin erklärt, daß Seine Fürstl. Gnaden hierin nothwendig Einsehen thuen, und niemand wider die Gebür beschwären lassen wölle.

Zum Vier und Zwainzigsten: Nachdem die Passauerischen Fertiger für die 31. klaine Küeffl, im Fall dieselben nit verhanden seyn künnten, noch um 3. Fueder, ihnen dieselben erfolgen zelassen, angehalten, ist dasselb durch J. F. Gnad. doch gegen Bezahlung des Kauf- und Maut-Gelds, welche 3. Fueder zusamt den andern 33. Setz-Fuedern von wegen der Gelegenheit auszusetzen bewilligt, doch daß dise 3. neue Fueder den Namen der Setz-Fueder nit haben, sondern wie andere gemaine Fueder im Kauf und Maut gehalten werden sollen.

Zum Fünf Zwaingigsten so soll das Anschaffen zum Hällein durch unsers gnädigsten Fürsten und Herrn verordneten Pfleger, oder aus seinem Befehl desselben Anschaffer beschehen, darumen die Fertiger sich bey der Pfleg anzaigen, daß dem Fertiger der Burger vor dem Auswurf zeitlich vermeldet; Da dan der Fertiger oder Ausrichter an demselbigen Ort am Salz-

Mangl befinden, und solche anzaigen wurde, so soll der Pfleger den Fertiger an ain anders Ort weisen.

Zum Sechs und Zwainzigsten: Was die Besoldung auf solchen Anschaffer belangt, den hat unser gnädigster Herr ohne Entgelt der Fertiger auf sich genommen.

Zum Siben und Zwainzigsten: Betreffend der Fertiger Zuseher sollen sy dieselben auf iren Pfening selb erhalten.

Zum Acht und Zwainzigsten: Dieweil bey Machung der Kuessen allerlay Mängel erschinnen, und daß man aus der Ursach denselben Leuthen der Gebür nach mit Straf nit zusetzen mag, weil man nit wais, durch wen dieselben also ungewehrlich gemacht. Damit nun solche hierinn gebrauchte Gefahr und Aigennutzigkeit abgestellt, so soll hinfüran an jeder Kueffer auf seyn gemachte Kueffen sein March oder Zaichen brennen, und hernach, so er fählig erfunden, darumen der Notdurft nach gestrafft werden.

Zum Neun und Zwainzigsten: Da auch der Fertiger aine oder mer Kueffen funde, so nit gewerlich, so ist er nit schuldig dieselb anzenehmen, sondern der Besteeholzer und Salzhandels Verwandter ist schuldig, ihme an der Schadhaften stat ain andere gute Kueffen vor dem Stoß zugeben, und darf für disen Wechsel nichts aufheben; da aber hernach im Einstossen, oder Fillung, oder Zuschlagung der Kueffen dieselb Manglhaft wurde, so soll der Besteeholzer oder Burger schuldig seyn, dem Fertiger ain andere gute Kueffen gegen der schadhafften, und Aufgab zweyer Pfening ungewaigert zegeben, ain gleiche Mainung soll es auch zu Hof haben, und solcher schadhafften Kueffen halben sollen die Fertiger oder ihre Ausrichter zeitlich auf den Stoß-Platz besichten, und was sy Mängl finden, dieselben anzaigen, damit, so der Fertiger sich mit dem Kueffer, ob die Kueffen mangelhafftig oder nit, vergleichen künnten, daß alsdan der Oberer, oder im Fall der Noth der Pfleger über die Kueffer zuerkennen, und da der Kueffer fehlig erfunden, alsdan mit der Straf verfahren werden müge.

Zum Dreyssigsten: Nachdem sich die Burger und Besteeholzer zum Hällein hoch beklagt, daß sy dergestalt, wie bisher nit bestehen künnen, und deßhalben ainer Besserung an die Fertiger begehrt, und aber dieselben vermaint, daß sy, solches zethuen nit schuldig, und damit aber hierdurch, sonderlich zur Schmällerung und Abbruch der Fürstl. Camer-Güter der Salz-Ausgang nit gehindert werde, so hat unser gnädigster Herrn von Salzburg sich erbotten, mit den Besteeholzern nach leidentlichen Dingen von wegen der Besserung gnädiglich abzekommen, ohne Entgelt der Fertiger.

Zum Ain und Dreyssigsten: ist auch gleicher Gestalt durch die Arbaiter von wegen diser neuen Ordnung, die sy nun härter und schwärer ankommen werde, als zuvor, ain Besserung begehrt worden, welches sich aber die Fertiger sowol, als gegen den Bsteeholzern nit annehmen wöllen, darauf hat sich Gleichfals unser gnädigster Herr erbotten, da die Arbaiter mit den vorigen Löhnen ye nit bestehen künten oder möchten, daß Se. Fürstl. Gnaden mit denselben Arbaitern nach Gelegenhait auch abkummen wollte, doch mit diser Condition, daß die Fertiger alles und jedes ausrichten und bezahlen,

was sy von jetzigen neuen Mehrung ordinarie und extraordinarie im Fand und sonsten ausgerichtet, und bezahlt haben, auf solche Bezahlung von wegen der begehrten Staigerung wöllen Se. Fürstl. Gnaden die Arbeiter nach Gelegenheit contentiren.

Zum Zway und Dreyssigsten: Nachdem fürkummen, daß die Schefleuth die Kueffen in die Schöff also schleidern, und werffen, dardurch die Kueffen schadhafft werden, und das Salz ausreiset, so ist bewilligt, dasselb mit allem Ernst bey den Schefleuthen abzustellen, und gegen den ungehorsamen auf der Fertiger Ausrichter anhalten, mit ernstlicher Straf zuverfahren.

Zum Drey und Dreyssigsten: Nachdem die Burghauser hievor alhie zu Salzburg im Salzstadl ainen Winckl, wie mans nennt, gehabt, und dergleichen anjetzo die Passauer ihres Salz halben gleichfalls ainen Winckel zuhaben begehrt, so ist dasselb, inmassen sy denselben hievor gehabt haben, bewilligt, uud es soll auch vollzogen werden.

Zum Vier und dreyssigisten ist bewilliget, daß die Fertiger des Rött-Gelds halben beschaidenlich und unbeschwerlich gehalten, und nemlich solch Rött-Geld auf sy nit geladen werden, es müg dann aus unvermeidentlicher Notdurfft nit umgangen werden, das dan wol beschehen mag, so der Hütten halber gute Fürsehung beschihet, wie dan obeinverleibter Recess des 31.ten Jahrs ausweiset; Dieweil aber bey disem Artickl wider den Hütten-Schreiber zu Salzburg Beschwärungen fürkommen, also daß er etwo Rött-Geld begehren soll, da solches doch die unvermeidentliche Notdurft nit erfordern thue, Item daß er auch hierinn zwischen den Fertigern ain Ungleichheit halten, und ainem vor dem andern hindurch helffen wollte, das solle bey dem Hütten-Schreiber mit allem Ernst abgestellt, darumen er auch erfordert, und ihme der Recess dises Artickls fürgehalten, und darauf mit allem Ernst auferladen werden, demselben stracks nachzukummen, und das Rött-Geld ohne unvermeidenliche Notturfft einzenehmen, und Ungleichheit hierinnen zehalten zum höchsten verbotten werden soll, bey schwärer Straf.

Zum Fünff und Dreyssigisten: dieweil fürkummen, als sollten die Salz-Schef das ordentlich Maaß nach der Länge, Weite und Dieffe nit haben, auch oben zufast eingezogen und zugespitzt seyn, also daß sie ihren vollen der 6. ß, 16. Stuck nit ertragen kunnten, so haben sich die Fertiger erbotten, solche dem Maaß ungleiche und ungewehrliche Schef mit andern neuen Schefen auszuwechseln, und an derselben Statt neue zestellen, welches dan einziger Weis beschehen soll, damit nach Gelegenheit mit dem ehesten die alten Schöf Furter khummen, und mit andern, so das recht ordentlich Maaß haben, ersezet werden.

Zum Sechs und Dreyssigisten: Von wegen der Spitz-Plötten, daß durch die Fertiger begert worden, daß dieselben in der Weite 5. Werch-Schuhe im Boden haben sollen, seyn ihnen die 5. Werch-Schueh im Boden nach dem Eisen-Maas, so im Umgeher-Amt zu Lauffen ligt, bewilligt, doch nit länger, dan so lang es sein F. Gnad. am Holz haben mag, und die Fertiger werden mit den Schoppern umb die vorigen Plötten, so schon gemacht, und auf der Werckstatt seyn, und weniger Schuhe gehabt, abzekummen, und sich zu vergleichen haben.

Zum siben und dreyssigisten: sollen die Erb-Ausfergen zu Lauffen zu der Scheffahrt als zu dem Nau-und Gegenfahren, auch dem umführen, nach Müglichkait dermassen taugliche Schefleuthe aufnehmen und gebrauchen, die ihrer befohlener Arbeit vorstehen künnen, damit Leib und Gut versichert sey.

Zum Acht und dreyssigsten so soll jedes Jahrs die Beruffung der freyen neuen Salz-Arbeit zu jederzeit zeitlich beschehen, damit der Salz-Ausgang befürdert, und nit gespörrt werde.

Zum Neun und Dreyssigsten: so vil die Raittung St. Niclaus-Pichsen zu Lauffen betreffend ist den Fertigern bewilligt, daß ain jeder Raitt-Tag der Fertiger Ausrichter bey guter Zeit angezaigt werden soll; und stehet bey den Fertigern, ob sy denselben Rait-Tag selb besuchen, oder ihren Ausrichter dabey haben wöllen, oder nit, ihre Notturfften allda anzubringen, und zu vermelden, dieselben auch neben andern Sachen, auch andern zu bemeldter Raittung gehörigen Personen helffen zuberathschlagen und zu beschliessen.

Zum Vierzigsten: Daß die Burghauser Fertiger begehrt, daß die Erbausfergen solche Gnösen aufnehmen sollen, damit sy die Fertiger des Gelds halben, so sy herein schicken, versichert, und des Verlursts enthoben werden, diser Artickl ist dahin verglichen, daß es bey der Burghauser Fertiger freyer Wahl stehen soll, ihr Kauff-nnd Mauth-Geld um das Salz jedes Tags ainem unter den Gnösen, so desselben Tags herein fahren, wenn sie wöllen, gegen dem vorigen Trünckgeld zuvertrauen; Was aber sonst ausserhalb dises Kaufs, und Mautgelds, die Wehrung aufs Schöf dem Gnösen geben wirdet, das wöllen die Erbausfergen verantwurten, das bringt nun auf ain Halbfahrt 4. fl. und auf die von neuem bewilligten 3. Fueder, 4. ß. und auf ain Scheibfahrt 6. fl. 1. ß. 10. dl.

Zum Ain und Vierzigsten: Ist unsers gnädigsten Herrn von Salzburg endlicher Will und Mainung, daß Sein. Fürstl. Gnaden Pfleger zum Hällein, wer der zu jeder Zeit seyn wirdet, mit allem Fleis und Ernst bey allen und jeden Arbaitern darob und daran seyn, daß sy gewerliche gute Arbait machen, und den aufgerichten Receſſen, fürnemlich aber disem jezigen Receſs stracks nachkommen, und darwider nit thun, noch S. F. G. noch die Fertiger inner und ausser Stifts mit ungewehrlicher Arbeit und Waar nit beschwären bey schwärer Straf. Und da auch die Fertiger oder ihre Ausrichter dem Pfleger zu Klag kommen, so soll er dieselben mit der Beschaidenheit nottürftiglich hören, die Wendung fürnehmen, und den Uberfahrer diser Ordnung der Gebür nach straffen.

Zum Zway und Vierzigsten: Damit die Arbeiter des ganzen Salzweesens, und auch die Zulueger desto mer Ursach haben, ain jeder in seiner Arbeit das jenig treulich zeleisten, so dise Ordnung ausweist, so sollen sy, auch alle andere neue Arbeiter, so zu künftiger Zeit aufgenommen werden, in dieselb neue Ordnung in Gegenhait der Fürstl. Bayrl. Gesandten, und beeder Städt Passau und Burghausen Fertiger, und ihrer zugeordneter mit aufgereckten Fingern schwören, daß sy derselben treulich und aufrecht nach aller Müglichkait nachkommen sollen und wöllen, welcher Artickl dan auch auf der Burger und Bestee-Holz-Diener, daß sy auf dise neue Ordnung

schwö-

schwören, und keinen Betrug, noch Gefahr gebrauchen wöllen, verstanden werden soll, und solcher Ayd ist auch den andern Augusti dis Jars obgesezter massen gelaist worden.

Zum Drey und vierzigsten: Dieweil fürkommen, daß die Salz-Arbeiter der Fertiger zusehen, und etwo die Fertiger selbst spöttlen, antasten, und etwo beschädigen; so soll der Pfleger auf beschehen Ersuchen solche Ausrichtung thun, und Straf fürnehmen, damit füran von wegen solcher Straf sich ein ander von solchem Muthwillen und Nachthail zuenthalten wisse; Wie dann auch Unser gnädigster Herr von Salzburg derohalben zum Hällein an einem Feyrtag ainen Befehl solcher Muthwillen halben verlesen, und darinnen die Straf benennen lassen hat, dann S. F. Gnad. entschlossen hierinnen ernstlich Einsehen zethuen, damit niemand wider die Gebür von den Arbeitern oder sonst beschwärt werde.

Zum vier und vierzigsten: Nachdem die langen Rynnen hinter den Häusern gegen dem Wasser, so dem Salz in den Scheffen zu Nachthail gewest, allberait abgeschnitten seyen, so soll es dabey bleiben, und kain andere mer an derselben statt gemacht noch aufgericht werden.

Zum Fünf und Vierzigsten soll den Fertigern von den Per-Kueffen, dem Per-Kolben, den lären Zargen, ainen Schef- und ainer Spiz-Plötten, und dem neuen Salz-Maas, und Reuttern gleiche Maas mit des Erzstifts Wappen bezaichnet, gegeben und zugestellt werden, wie allberait beschehen.

Letstlich so hat gedachter Herzog Albrecht die neue Mehrung der begehrten 8. dl. auf jedes Fueder 6. dl. durch J. F. Gnad. Lande (die die Fertiger gegen obgemelter Gewerschaft zubezahlen, auf sich unterthäniglich genommen) auf beschehen freundlich und nachbarlichs Ersuchen gegen ainem Revers nach Innhalt desselben bewilligt, und darauf hat sich solche Mehrung der 6. dl. den 1.ten dis Monnats Aug. angefangen = und wie nun solches alles, wie ob steht, begriffen, und auch angenommen, also soll denselben nachgangen werden. Und was in diser neuen Vergleichung aus dem alten 31. jährigen Recess nit geändert, noch aufgehebt, darin soll derselb alt Recess in seinen Kräften und Würden bleiben.

Zur Urkund ist diser Vergleichung, so Libell-weis geschriben, höchstgedachtes unsers gnädigsten Herrn von Salzburg Insigl angehangen worden; welches beschehen ist in J. F. Gnad. Haupt-Stadt Salzburg den dritten Monnats Tag Augusti nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburte im fünfzehen hundert Neun und Sechzigsten Jahre.

(L.S.P.)

Nro. 74.

SErmerckt das Erfahren, so man jez zu Liechtmeß Anno &c. 93. zu Hall gethan hat, des Auffschlags halben auf das Salz-Krötl, Scheiben, und Fueder, der ihn durch unsern gnädigen Herrn Herzog Görgen geben ist, ungeverlich Andree. Anno 92.

Item ain Scheiben Salz haben so vor disem obgeschribnen Auffschlag zu Hall geben um 33. Pfenning hat ihn unser gnädig. Herr Herzog Görg auf ain Scheiben zu Auffschlag geben 4. Pfenning, thut ain Scheiben 37. Pfenning.

Item ain Fueder Salz haben so zu Hall vor dem obgenanten Auffschlag den Sämern auch auf den Wägen und Karren um 13. dl. geben, ist ihn durch unsern gnädigen Herrn Herzog Görgen auf ain Fueder vergunt 3. Haller, also geben sy jez ain Fueder um 14. dl.

Item so haben die Sied-Herrn vor dem obberührten Auffschlag den sondern ain Fueder geben um 10. dl. das geben sy jez um 12. dl. also kummt auf ain jedes Fueder 3. Haller zu Auffschlag.

Item so ist ain Krötl gerechnet für vier Scheiben und auf ain jede Scheiben geben zu Auffschlag 4. dl. thut auf ain gut Krötl 18. ß. 4. dl.

Item und den obgeschribenen Auffschlag nimbt unser gnädiger Herr Herzog Jörg auf Sein. Gnaden Salz auf die Fueder, auch nehmen es die Sied-Herrn in obbeschriebener Mas, als oben geschriben stet.

Item, so hat unser gnädiger Herr Herzog Jörg den Arbaitern vormals für den Fueder die ihne an ihrem Lohn werden geben, für jedes Fueder 7. dl. hat Sein Gnad. ihne jez Fueder des obberührten Auffschlags den Kauf auf ain Fueder mit ainem Haller gebessert, denen die in den Pfannhäusern arbaiten, also, daß man ihn jez um ain Fueder gibt 8. dl. und mues sein Gnad 3. Haller von ainem Fueder Zechänten geben; also kummt seinen Gnaden 1. Fueder um 9. dl. gibet Sein Gnad jeds Fueder um 14. dl. besteet sein Gnad an einem jeden Fueder bevor 5. dl.

Item so wird Sein Gnad alle Jar von den obbenannten ongeverlich bey fünfthalb hundert Pfund Fueder, bringt seinen Gnaden auf jeds Fueder, 5. dl. thut 2250. Pf. dl.

Nro. 75.

Extractus

Exceptions-Schrift: Bayrn ꝛc. contra die Stadt Passau in Puncto mandati sine clausula de Dato 7ten Aug. Anno 1595.

§. SO wenig juris, quoad possessorium vel petitorium haben die Passauer im Hällingischen Salz, welches verstandener massen ein Erzbischöfl. Camer Gut, mit welchem ein jedwederer regierender Erzbischof seines Gefallens allein zu disponiren hat; Allein daß ohne Vorwissen, Einwilligen, und Gutheissen eines regierenden Fürsten in Bayrn keine Mehr- oder Staigerung des Salzes oder pretii damit fürgenommen werden soll, oder kan, welches aus vernünftigen, aber daher nit gehörigen Ursachen also versehen, und jederzeit gehalten worden ist.

§. Dann, obwohl das Hällingische Salz eines regierenden Erzbischofens zu Salzburg Camer-Gut, so ist doch bey selben niemand auf der ganzen Welt so vill berechtigt, der auch bey desselben Ausgang ein solches merckliches Interesse hat, als ein regierender Herzog in Bayrn, wie solches oben mit was mehrerem angeregt, und mit vill alten brieflichen Documenten, da es dieß Orts vonnöthen wäre, dem Herrn Impetranten aber, und Sr. Fürstl. Gnaden Burgern zu Passau zum Uberfluß bewust, leicht auszuführen wäre.

§. Eben so wenig, und zwar aus eingeführten Ursachen, und des grossen-bey diesem Salz-Ausgang habenden Interesse halber, welches mit einer Erzbischöflichen Erkantniß bewiesen, ist Anwalds gnädigster Herr Principal zu verdencken, daß Se. Fürstl. Durchl. das Hällingisch Erzstifftliche Salz vermitels besagten Vertrags an sich gebracht, und die Ausfertigung zu Wasser allein auf die Weis und zu dem Ende, wie hernach besser erklärt werden solle, angenommen.

§. Der Erzstift hat mit disem Salz allzeit seines Gefallens, als mit seinem unwidersprechlichen Aigenthum, ein freye ungehinderte Hand (allain, was oben von Burghausen gemeldet, ausgenommen) gehabt, hat dasselb geben, wenn und wie vill, ihme von jemand die wenigste Ordnung geben lassen.

§. Mit der Salz-Mehrung oder Staigerung hat es gleiche Meynung, die Käuf haben kein gewisse Maaß, sondern werden nach den Zeiten regulirt.

§. Kund und offenbar ist es, daß der Staigerung halber der Erzstift nie mit anderen kein Handlung gehabt, als allein mit den regierenden Fürsten in Bayrn; Dieselben allein seind mercklich bey der Steigerung interessiret. Nit allein von wegen der Stadt Burghausen, wie negst hievor ver-

standen, sondern auch daß (wie nit ohne Ursach darfür gehalten wird) das Hällingische Salz Anfangs in Bayrn, und darnach erst weiter gehen solle. Dahero dan billich, daß ohne der regierenden Herren in Bayrn Wissen, Rath, und Zuelassen kein Steigerung fürgenommen werden können oder mögen. Und ist dieß zwar ein solches Interesse practicum, Jus possessium præscriptum & in judicium deducibile, von dessen Ursachen und Herkommen dieß Orts ohne alle Noth zu disputiren ꝛc.

Nro. 76.

Extractus

Exceptionum sub- & obreptionis.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wolf Dietrich Erzbischofen zu Salzburg, auch des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen Pfalzgrafen, Herzogen in Bayrn ꝛc.

CONTRA

Die Reichs-Stadt Regensburg in Puncto Mandati sine Clausula de Dato 25. Septemb. Anno 1595.

§. DAnn obwohl das Hällingische Salz eines regierenden Erzbischofen zu Salzburg Camer-Gut, so ist doch bey selben niemand in der ganzen Welt so vil berechtigt, der auch bey desselben Salzes Ausgang ein solch-merckliches Interesse, als ein regierender Herzog in Bayrn.

§. Allein, wie vor Alters herkommen, also darf auch noch heutigs Tags her disseits der Salzach von demjenigen Salz, so zu Wasser auf Burghausen ausgeführt werden kan, und so lang die Burghauser die Straß von dannen auf Oetting, Landshut, Ingolstadt ꝛc. mit Salz zuversehen haben, nichts zu Land ausgefertiget werden; wie dan deßhalben ein sonderbarer Uberreiter ob solchen sein fleissig Obacht zuhalten, von Ihr Durchl. in Bayrn zu Burghausen gehalten wird.

Beym Ausgang zu Wasser gleicher Gestalt ist vonnöthen zu wissen, daß dies Salz auf dem Ynn anderst nicht, als der Länge nach durch das Fürstenthum Bayrn auf Burghausen, Braunau, Obernberg, so Passauerisch, ausgefertiget werden kan. Danenhero die Herzogen in Bayrn sondere Gerechtigkeiten, darum auch oben Meldung geschehen, bey dem Hällingischen Salz, ungeacht daß dasselbe mit vollem Eigenthum allein einem regierenden Erzbischofen zu Salzburg zugehört gehabt, auch noch (doch mit seiner Maaß, da-

davon dieß Orts vil zuberichten ohne Noth) haben, sonderheitlich aber ist die Fürstl. Bayrische Stadt Burghausen in vil Weeg bey disem Hällingischen Salz unter anderen also bis auf jetzt regierenden Herrn Erzbischofen Zeiten Kraft uralt habend Kayserl. Freyheiten und continuirten üblichen Innhabens privilegirt gewest, daß das Hällingische Salz sonderlich dasjenige, so über Land her disseits der Salzach vertrieben werden könnte, nicht über Land, sondern alles zu Wasser auf Burghausen ausgehen sollte. Dann auch daß die Burghauserischen Salzfertiger mit dem Ausfertigen des Hällingischen Salzes angehen, und aufhören haben mögen, wenn sie gewöllt, sind auch nit schuldig gewest, mit- und nebst andern Fertigern des Ausgangs halber sich der Ordnung unterwürffig zumachen, sondern, wie gemelt, wenn und wie vill ihnen gelegen, ein regierender Erzbischof ihnen auch allzeit gnädigst und gern, sintemal ohn Ihr Hochfürstl. Gnaden Schaden solches beschehen mögen, dergestalten, daß, wann die Stadt Burghausen all das Hällingische Salz an sich bringen, und zuvertreiben Gelegenheit gehebt, sie allain alles vom Hällein ausführen, und an sich bringen hätte mögen. Aber was sie gewöllt, und bedürfft, ist folgends in dem Ynn hinab auf Schärding und Passau gangen ꝛc.

Nro. 77.

Von GOttes Gnaden Wilhelm und Ludwig Gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder Bayrn ꝛc.

Unsern allen und jeden unsern Pflegern, Richtern, und Amtleuthen unserer Hauptmannschaft Burghausen unterworfen, darzu unsern Pflegern zu Reichenhall, Traunstain, Marquartstain, und Carlstain, auch unser Städt, Märckt, und Gerichts-Burgermeistern, Camerern, Gemeinden, Burgern, und Gerichts-Leuthen vermelter Ende zuwissen, daß Wir auf Römisch Kayserl. und Hispanisch Königl. Majestät, Churfürsten, Fürsten, und andere Stände des Bunds zu Schwaben, Bottschafften, Hauptleuth und Räthe, jetzt zu Augsburg sondern Ersuchen, und Begehren als ain Bunds-Verwandter, dem Hochwürdigsten in GOtt Vatter unsern besonder lieben Herrn und Freund, Herrn Mathäusen Cardinalen und Erzbischofen zu Salzburg in der Empörung, so in dem Stift dasselbs jetzt neus wieder en standen ist, zween unser Räthe zu geordnet haben, mit Namen den edlen Gregorien Herrn von Losenstain zu Geblkhofen, und Wolfgangen von Schellenberg unser Hauptmann zu Burghausen, und denselben insonderheit befehlen, dieweil unser Fürstenthum Bayrn an mehr Orten an dem Stift stosset, und zum Thail unter einander vermengt liget, daß sie dan hierüber gewisse, und gute Kundschaft bestellen, und machen, ob sich die Salzburgische Aufruhr so weit braiten, und mehren wurd, wie dan der aufruhigen Practicken und Fürnehmen stehet, deß derselben noch mehr abfällig, oder zu ungehorsamen Seyten begeben wollten lassen, daß alsdan die obgenannten Gregorg von Losenstain, und Wolf von Schellnberg an unser stat euch samentlich, und sonderlich in der Eil zeschreiben, und zewahrnen, auch Befehl an euch ausgehen zelassen, Macht haben sollen,

damit unser Fürstenthum Bayrn, und derselben Landschaft Unterthann und Verwandten, in diser Salzburgischen Empörung vor Unruhe verhüttet, auch gemeiner Bund-Stände, und unser Kriegs-Volck, so in vermelts Cardinals und Erzbischof von Salzburg Hilf diser Zeit ist, in unsern Landen sichern Durchzug, Unterschlaipf, und Proviant gehaben, und der Salzburgischen abgefallnen Unterthanen Vorhaben gewendet, und wiederum zu Fried, Ruhe, und Ainigkait gebracht werden mög. Schaffen und Gebietten demnach darauf euch allen und jeden hiemit in Ernst, und wöllen, daß ihr alsdan obvermelter unser zweyer Räthe eilenden Warnungen, Schreiben, und Befehlen von Unsern wegen diser Zeit gehorsamlich nachkommet, darzu wöllen wür uns gänzlichen verlassen. Datum untern unserm zeruck aufgedruckten Secrete zu München am vierzehenten Tag des Monnats Aprils im 1526ten Jahr.

Köhlner.

Nro. 78.

Hochgebohrne Fürsten, besonder lieben Herrn und Freunde! Auf E. L. schriftlichen Abschied unserm Rathe und getreuen lieben Niclasen Rybeisen Doctorn am jüngsten zu München unserer fürgenommenen Salz-Mehrung halben gegeben, darinnen E. L. unter andern freundlich und nachbarlich bewilligt haben, uns, und unsern Stift zu Aufenthaltung freundlich zugedulten und mitleydig zuseyn, daß wür ditsmals ainen Kreutzer oder 4. dl. unser Salzburger Wehrung auf das Fueder Salz, so in- und durch E. L. Fürstenthum und Lande ausgehet, von neuem aufschlagen und mehren, bis auf E. L. oder ihrer Erben Widerruffen, haben wür uns ferner mit unserm Thumb-Capitl beredet, und bedancken uns erstlich solcher E. Liebd. freundlichen Bewilligung samt dem angehefften Erbietten in solcher Ihrer Schrift begriffen, und wöllen solches um E. L. und derselben löbl. Haus zu Bayrn allzeit willig beschulden und verdienen; als aber E. L. ferer von solchs ihrs freundlichen Gedultens und Mitleydens wegen auf Widerruffen, wie ob stehet, von uns aines Reversal- oder Gegenschrift begehrt haben, wiewohl unsers Erachtens solcher Gegenschrift über die zwo langen Schrifften, so Euer Liebden vorhin von uns beyhändig haben, nit noth wäre.

Nichts destoweniger, so haben wür uns mit Rath obgemelts unsers Thum-Capitls bedacht, und schicken E. L. solch Reversal in gebührlichen Form unter unserm, und bemelt unsers Capitls anhangenden Insigln, wie E. L. sehen und vernehmen werden; und seyn der ganz ungezweilfeten Zuversicht und Vertrauens, E. L. werden daran ain freundliches Begnügen, und darzu solches unsers nachbarlichen Erzaigens mit Ubersendung gedachts Reverses ain gut Gefalln haben. freundlichs Fleiß bittend, dieweil E. L. zu uns, und unserm Stift bisher freundlich gesetzt, und uns durch ihr nachbarlich Auffsehen und Zuthuen vor mehrerem Abfall und Verderben verhütt haben, die wöllen uns, und denselben unsern Stift nicht minder hinfüran in diser Sachen auch dermassen in freundlich und nachbarlichen Befehl haben.

Das

Das wöllen wür um E. L. allzeit mit freundlichen Fleiß beschulden und verdienen. Datum in unser Stadt Salzburg am 11ten Tag des Monnats Decembris, Anno &c. im Neun und Zwainzigsten.

Mathäus von GOttes Gnaden Cardinal, Erzschof zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom ꝛc.

An die Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelmen und Herrn Ludwigen Gebrüdern / Pfalzgrafen bey Rhein / Herzogen in Ober- und Nider Bayrn ꝛc.

Nro. 79.

Extract

Bayrl. abgesandter Räthen Triplic', dem Bischof überantwortt den 14. ten May Freytags Anno 1557:

§. UNd wird E. F. Gnaden noch derselben Erzstift hierinn nicht fürtragen, daß sie in ihrer Duplic anregen lassen, daß zu Beschluß des Revers die Regalia und Freyheiten dem Erzstift vorbehalten worden; denn dabey stehet das Wörtlein: **Sonsten**: daß also derselb Vorbehalt, wann die Sachen disputirt werden sollt, nit auf die Mehrung des Salz, sondern auf andere Regalia zu verstehen seyn wurde. ꝛc.

Nro. 80.

HOchwürdiger in Gott Vatter, besonder lieber Herr und Freund. Uns hat unser Camermaister, Rath, und lieber getreuer Christoph Neuburger zu Päsing unterthänig referirt, was zwischen E. L. und Ihme an Unser statt, dann unser Städt Burghausen und Schärding Abgeordneten, nit weniger mit Passau jüngstlich für ain Tractat in in Salzburg aus neuen Salz-Staigerung halb fürgegangen, wann Wür dann dieselb, als nemlich auf jedes Stuck 3. kr. also erachten, und befinden, daß sie in ieziger Würdigkait des Salz nicht übermässigs, dardurch auch in Ausgang ainiche Sperr oder Hinderung nicht zubefahren; so lassen Wür Uns, daß solche Mehrung in sein Werth gestellet, nicht allain wohl gefal-

len, sondern haben auch den Salzfertigern bemeldt unser Städt befohlen, dieselb zu jezt vorstehender, und angehender neuer Arbeit also richtig zuerlegen, und zubezahlen; so viel dann das Schellnbergl. Salz betrifft, wöllen Wür Uns zu E. L. freund- und nachbarlich getrösten, Sie werden, inmassen Sie sich derowegen mit gedachtem Unserm Camer-Maister, und er mit Ihnen beredet, sich hierüber auch förderlich erklären, und Uns derhalb Ihr Mainung also freundlich zueschreiben, damit jüngst aufgerichten Vertrag kein Schmällerung erfolge; Wollen Wür E. L. dero Wür mit gutem nachbarlichen Willen zuegethan seyn und bleiben, freundlich nicht verhalten. Datum München den 26.ten Febr. Anno 90.

An Hrn. Erzbischofen zu Salzburg

Nro. 81.

Hochgeborner Fürst, besonder lieber Herr und Freund! Wür haben E. L. Schreiben, und daß Sie Ihro Unser neue vorhabende Salz-Staigerung gefallen lassen, zu Unsern Handen empfangen, und verstanden, und halten ebenmässig, und nochmalen auch dafür, daß der Salz-Kauf zu diser Zeit ain solche, und auch ein mehrere Staigerung ohne ainich besorgende Hinderung wohl ertragen möge.

So haben Wür Uns noch unvergessen zu erinnern, was E. L. Rath und Camermaister Unser besonders lieber Christoph Neuburger mit Uns von wegen des Schellenbergl. Salz geredet, und was Wür den Sachen nachzudenken Uns vernehmen lassen, wie Wür dann disem Unserm anerbietten nach bis daher mit Fleiß gethan, und darzu auch eben um diser Ursach willen den würdigen Unsern Rath lieben in Gott und getreuen Jacoben Probsten und Erz Priestern zu Berchtesgaden dise Faßnacht zu Uns eingeladen und beruffen haben; es hat aber gedachter Probst solche Ladschaft bey Uns abgeschriben, und Seiner obliegenden Kranckheit halber sich gegen Uns entschuldigen lassen; Wür wollen auch nochmalen den Sachen nachzusuchen, und E. L. darüber Unser Maynung und Bericht mit ehester Befürderung zuüberschicken nit vergessen, und Wür seyn E. L. allen guten und nachbarlichen Willen und Gefallen zu erzeigen unverdrossen berait. Geben in Unser Stadt Salzburg den 8.ten Martii Anno &c. 90.

Wolf. Dietrich von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom.

Wolf. Dietrich. mpp.

Nro. 82.

Nro. 82.

Durchlauchtigster und Hochgebohrner Fürst / gnädigster Herr!

EUer Fürstl. Gnaden seyen meine unterthänigste Dienste in schuldigster Gehorsam zuvor; Dieselben sollt ich also berichten, daß ich Gott Lob! nit allein alhie glicklich ankommen, sondern auch die anbefohlene Salz-Sachen bey meinem gnädigsten Fürsten und Herrn zu Salzburg dergestalt verrichtet, daß Sie gleichwol die Bedencken, so von E. F. Gnaden wegen, ich J. F. Gnaden entdeckt, selbst für erheblich und genugsam achten, und demnach ihr abermals vorgehebte Salz-Staigerung jeziger Zeit gleichwohl einstellen. Doch gänzlich verharren, daß der Salz-Kauf noch gar wohl 3. kr. erleyden, und darumen sich weder der Eintringung des fremden Salz, oder ainiches Anstands ꝛc. nit zubefahren seye. welches sye dann in Kraft ihres beyverwahrten Schreibens mit guter Sicherheit und Gelegenheit in das Werck zustellen vorhabens. Dabey dann E. F. Gnad. jährlich abermals ein mercklichs eingehet, und so lang das Salz seinen Verschleiß kein Anstand folget, oder fremdes Salz sich eintringen will, keinen Schaden, aber vilmehr, wie gemelt, jährliche Verbesserung ihres Einkommens zugewarten haben. Hochermeldter mein gnädigster Herr von Salzburg beklagt sich gleichwol des Verzugs, ich befind aber, daß wenig dadurch versaumt, und solcher Verzug bald widerum zuersezen ist. Anders und was weiters zu referiren ein Notdurfft, kan meiner Anhaimkunft wohl erwarthen. Und trägt die Zeit nichts auf ihm. E. F. Durchl. mich also zu immerwährenden Gnaden unterthänigst empfehlend. Datum Salzburg den 10. April Anno &c. 90.

Euer Hochfürstl. Gnaden

Unterthänigst gehorsamster Rath und Cammermaister Ch. Neuburger mpp.

Nro. 83.

Extractus Relationis ddo. 4.ten May. 1599.

WElchermassen E. Durchl. über dero geheimen Raths- und Hof-Canzlers Herrn Doctor Gailkirchers, und meiner unterthänigste mündliche Relation, und darauf erfolgte Berathschlagung mich der neuen Salz-Staigerung, dann des Mülldorfl. Wechsel halber zu dem Hochwürdigsten

sten Fürsten meinem gnädigsten Herrn, Herrn Wolfen Dietrichen Erzbischofen zu Salzburg ꝛc. mit weitern Befehl und Instruction abfertigen lassen; dessen haben sich E. Durchl. gnädigst. zuberichten, und gibt es erstgedachte Instruction samt dem Post-Scripto, oder Appendice mehrers zuerkennen.

§. Was aber E. Durchl. bey jeziger Salz-Mehrung für Bedencken gehebt, und Sein. Fürstl, Gnaden freundlicher Maynung fürbringen lassen, seye mehr dem gemainen Weesen zu Gutem, und daß jezige Zeiten und Handlungen nit darnach beschaffen, weder daß E. Durchl. Sein. H. Gnaden. und dero Erzstift den Nuz nit gönnen, oder den Vertrag zertrennen wollten, beschehen. so dann Sein. H. Gnad. über dies alles ihr vorhabende Staigerung nunmalen beständig gedencken zuerhalten, wöllen E. Durchl. ihres Theils auch dergestalten verwilligen, daß hierdurch der Salz-Ausgang oder Verschleiß des Salzes nit gesperrt, und E. Durchl. an ihrem gebürenden halben Theil gleicher Mehrung jezt und ins künftig, wie sie es für gelegensam ansehen, nichts benommen werde. Und wiewohl E. Durchl. ihr kainen Zweifel machen, es seyen die Sachen mit den Kayserl. Salz-Staigerungen Sein. Hochfürstl. Gnad. fürgeben gemäß, darauf dann der 94. jährige Vertrag bey disem Puncten auch Sein. H. Gnad. jeziges Vorhaben fürnemblich fundirt, beschaffen, hätten doch E. Durchl. ein solches nit so gar in Erfahrung bringen können, wären aber nochmals aigentlicher Beschaffenheiten diser Ding gewärtig. dannenhero E. Durchl. das hizige zuentbietten und unzeitige Betrohen etwas hart, und nun so viel desto mehr empfunden, weilen sie ihres Theils hierzu die geringste Ursach nit geben, sondern mit Sein. H. Gnad. gern gute Freund- und Nachbarschaft haben wöllen. Dann so wenig E. Durchl. Jemands Laids zuezufügen gedacht, so wenig seye auch derselben gemaint, ihr von Jemand, was Stands der auch seye, etwas mit Gewalt entziehen zulassen.

§. Und vernehmen S. H. Gnad. vörderst gern, daß E. Durchl. bey öfters repetirten Vertrag bständig wöllen verharren, und darüber böß und guts erwarten. Dann S. H. Gnad. seyn gleicher Meynung und gedencken hierunter E. Durchl. in allem Beysprung zuthuen, und neben Ihr diesen Vertrag gegen Männiglich zuverfechten, und ihres Thais darwider im geringsten nichts zehandlen, sich vielmehr mit E. Durchl. wann, und so oft bedenckliche und disputirliche Puncten, welche mehr kummende, weder gegenwärtige Zeiten eröffern möchten, oder sunsten nach gestaltsam anderer Zufäll jedesmal darüber freundlich zu vergleichen. Darauf dann E. Durchl. sicher fuessen, und an Sein. H. G. ainen getreuen Nachbarn, Freund und Diener haben sollten, und geben E. Durchl. nit Maaß, wie sie es ihres Thails mit dem Aufschlag halten wöllen, seyn ungezweifelter Mainung, daß hierunter dero mercklicher Nuz, wenn sonderlich die Unterscheid der Oerter wohl in Acht genommen, künne befürdert werden.

§. Ferners und ob gleichwol, als Anfangs vermeldt, S. H. Gnad. von dem Aufschlag oder Mehrung der 10. und 5. Kreuzer, welche Staigerung auf jedes ordinari Schif 33. fl. 45. kr. belaufft, nit weichen wöllen, haben doch S. H. Gnad. auf mein Anhalten E. Durchl. zu gutem die 45. kr. fallen lassen, und verwilliget, daß fürohin die Halbfahrt mit vorigem- und jezigen Kauf so wohl durch die Fertiger des Erzstifts, als E. Durchl höher nit, dann um 119. fl. sollte bezahlt werden; und die 45. kr. E. Durchl. im Handl eingehen; Was aber ainschichtige Stuck belangt, wird die Kueffen um 10. das Fueder 5. kr. von demjenigen, so es über Land, oder sunsten führen, höher

höher bezahlt, das haben E. Durchl. nit zuentgelten, ob auch wohl die Scheibfahrt um ain Kueffen und 11. Fueder höher, dagegen auch um 2. fl. theurer, weder die Halbfahrt, stellen doch S. H. Gnad. zu E. Durchl. Willen, ob sie fürohin nach Burghausen, Scheib- oder Hallfahrten wöllen abführen lassen ꝛc.

J. Euer Fürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsamster
G. Stangl. mpp.

Nro. 84.

Aus der Instruction, welche dem Bayrischen Gesandten, so in Anno 1612. an dem Päbstl. Hof geschickt, ertheilet worden.

J. DAnn einmal richtig und gewiß, daß zwar das Hällingische Salz dem Erzstifft eigenthumlich zugehörig, aber das Fürstenthum Bayrn diese Gerechtigkait dabey hat, daß ein Erzbischof auf sein Salz, so durch Bayrn gehet, nit einen Häller kan schlagen, so viel ein Herzog in Bayrn darein verwilligt, hierüber die alten Erzbischöf, wie auch jetziger jederzeit sich starck müssen reversiren; dieses ist jetzigen Herrn Erzbischofen angelegen, sich diese auszuwürcken; Dahero er gleich die Verträg aufgehebt, und Männiglich zu erkennen geben, daß er mit seinen Sachen ein freye offene Hand darzu neue Weeg und Steeg ungewohnlicher Mitl alles mit grossen Kosten gesucht.

J. Weil aber noch über dieß Herr Erzbischof wider die alte Rechte, Reichs-Satzungen, Abschied, Land-Fried, Gulden-Bull, wider Ihrer Heiligkeit, und Kayserlich ergangene Erkanntnus und inhibition Unsers geliebten Bruders des Coadjutors zu Cölln Liebden Landen und Stift Berchtesgaden mit gewaffneter Hand überfallen, eingenommen, besetzt, den Unterthanen Wehr und Waffen abgedrungen, Unser vom neuem gemachte Strassen verwüst, verhackt, neben seinen auch Unsere Brucken abgeworfen, auf Unsere Stadt und aigenthumliches Salz Reichenhall einen Anschlag gehabt, seynd Wür ja gezwungen worden, in möglichster Eill Uns in Bereitschaft zubegeben ꝛc.

J. Und damit Ihr Heiligkeit noch mehr die Beschaffenheit dieses Werck GOttes, so sein Allmacht hierin erscheinen lassen, daß auch jetziger Zeit und Weil Remedia zu adhibiren, erkennen, haben Ihre Heiligkeit oben verstanden, aus was geringer Ursach der Erzbischof sich selbst, sein Land und Leuth in den Stich gesetzt.

2. Aus was wichtigen Ursachen Wür endlich gezwungen worden, die erlaubte Defensions-Mitl an die Hand zunehmen;

3. Daß eben zu solcher Zeit das betrangte Thum-Capitl uns um Hilf inständig ersucht, und uns gar nachgeraißt.

4. Ist bekant, daß ein Thum-Capitl darzu gezwungen, weil sie die Gefahr des Erzstift, auch Vergiessung so viel unschuldigen Christen-Bluts vor Augen gesehen.

§. 10. Er ist auch diser Opinion gewesen, remota distinctione: omnia à DEO fieri, und als er in der Conversation von einem Theologo erinnert, fieri quidem omnia à DEO, sed effectivè aut permissivè, hat er Erzbischof gehörter massen gesagt, omnia à DEO fieri absolutè &c.

§. 35. Man weis es, wie er Uns bey den protestirenden alda Wür ohne das wegen des Catholischen Glaubens übel gewöllt, mehr Unwillen in viel Weeg, und erst in diser Sache erweckt, da er Uns alle Schuld mit Ungrund aufgedrungen, die Protestirende selbst ultrò zu sich nach Salzburg wider Uns, und Uns zu Nachtail zu tractiren beruffen, selbst Mitl und Weeg fürgeschlagen, also Uns noch mehr Feind gemacht.

§. 36. So wissen Wür, daß er gar mit unsern benachbarten zu keinem anderen End, als wider uns eine Bündniß zu machen sich zum höchsten beflissen.

§. 39. In welchen er alles vorige desto mehr aggravirt, daß er sowohl den geistlichen als Temporal-Schatz des Erzbißthums an goldnen und silberuen Creutzen, Leuchtern, Kleinodien, und andere Zierde, wie auch fast das ganze Silber-G'schier zu eines Erzbischofen Hofhaltung etliche Wägen schwär aufgeladen, mit sich abweg geführt, also den Erzstift fast ganz und gar entblößt, auch in seinem Abziehen und Fliehen also fortgeeilet, daß er in weniger Zeit des Erzstifts terminos erreicht, und wann man ihn und solchen ansehnlichen Schatz nit angetroffen, solches alles dem Erzstift entzogen, profanirt, und alienirt worden wäre; Er auch durch solch Mitl dem Erzstift desto mehr zuesetzen, neue Unruhe erwecken, sein geworben Volck unterhalten, neues Volck beschreiben können ꝛc.

§. Sehen Ihre Heiligkeit, ob nit vor GOtt und der Welt, die Thum-Capitularen schuldig gewesen, solchen Ubel vorzukommen, und sich der Occasion durch unser Mitl zugebrauchen, daß sie auch sich recht und wohl wider ihren Erzbischof gesetzt, denselben in seiner unverantwortlichen Flucht zu bemächtigen, und zu versicheren gesucht.

Daß auch Wür gleicher Gestalt auf hohes des Capitls Ansuchen, Bitten, Flehen und begehren verbunden gewest, solcher Göttlichen Disposition statt zugeben, dem uralten Erzstift, so nit in geringen Sachen durch die Herzogen in Bayrn fundirt, erweitert, begabt, vor disem etlichmal, sonderlich in dem gefährlichen Bauren-Krieg, als Erzbischof Mathæus mit dem Capitl im Schloß belagert, das Land fast alles eingenommen, defendirt, geschutzt worden, vor gänzlichen Untergang zuhelfen. Das Thum-Capitl, die Landschaft, auch die arme Unterthanen von solcher Servitut und Joch zuerledigen, das Erzstift wiederum in sein Freyheit zusetzen, damit dasselb

sich

sich wieder erholle, und unter einem frommen, gewissenhafften, exemplarischen, gottseeligen Haupt, alle Mängl zu Beförderung der Ehre GOttes, seiner Heil. Catholischen Religion, des betrangten Landes Wohlfahrt, und der armen Unterthanen Revocillation leben könne ꝛc.

Nro. 85.

Extract

Instructionis an die von einem Hochwürdigen Thum-Capitl zu Salzburg zu Sr. Hochfürstl. Gnaden Herrn Erzbischofen nacher Werfen der Resignation halber abgeordnete Captularn und Räthe. Datum 8. Novembris Anno 1611.

I. DJe alhier hinterlassene Bayrische Räthe sind zwar Ihrer Hochfürstl. Gnaden Begehren, gemäß diser Handlung neben eines Hochwürdigen Thum-Capitls Abgeordneten beyzuwohnen auch ersucht worden; Alldieweilen sie sich aber ohne Vorwissen und austrücklichen Befehl ihrs gnädigsten Fürsten und Herrns dessen zu unterwinden Bedencken gehabt, und die Sachen keinen langen Verzug leiden will; so hat man es auch für dießmal dabey müssen bewenden lassen ꝛc.

Nro. 86.

ꝛc. Maximilian.

ꝛc. BEsonder ꝛc. Wür haben Euer Schreiben vom 18ten dieß, zu Unsern Handen empfangen, und daraus mit mehren ablesend befunden, was für ein Accord zwischen Euch und dem Erzbischofen endlich abgehandelt worden.

Daß nun sich die Sachen wegen obverstandenen Vergleichs zwischen euch und dem Erzbischofen also accommodirt, solches haben Wür gleichwohl verstanden, Ihr werdt aber dabeynebens von unsern zu Salzburg annoch anweesenden Räthen unzweiflich bereit vernommen haben, was Gestalten Wür euch zu mehrmahlen sowohl selbst, als durch andere anzeigen lassen, wie Wür uns in diesem Tractat, als ein geistliche Sache für unser Persohn nit einmischen, noch uns derselben theilhafftig zu machen gedacht, sondern euchs allerdings, wie zuvorderst der Päbstl. Heiligkeit heimbgeben thuen, dabey lassen Wür es noch bewenden; Endlichen, was die Versicherung des jährlichen Deputats auf die Halleinische Salz-Gefäll betrifft, wird in der ganzen

Sach Ihr Heiligkeit Resolution, ob dieselben den Accord ratificiren, oder nicht, zu erwarten seyen. Do die Ratification folget, Wür alsdan wegen Assecuration bemelts jährlichen Deputats gebührender Weis ersucht, wollen Wür Uns darauf der Gebühr nach erklären. Seynd euch ꝛc. München den 22ten Decembris Anno 1611.

An das Thum-Capitl zu Salzburg.

Nro. 87.

Extract Schreibens de Dato Salzburg den 6. April Anno 1612.

PP. Wir haben dieser Tage E. L. alhier anweesenden Kriegs-Rath, und obersten Leutenanten den von Herleberg nach Längs angedeuter, aus was Ursachen Wür keineswegs thuenlich, noch rathsam befinden, daß unser Vorfahrer der geweste Erzbischof alhie in Deutschland auf freyen Fuß und in völlige Libertät gestellt werde, sondern bey disen jetzt-schwebenden gefährlichen Läuffen im Reich sowohl zu Erhaltung E. L. selbst eigenen- wie auch unserm-, und Unsers Erzstifts Ruhe und Sicherheit viel besser und fürständiger zuseyn erachten, da bey der Päbstl. Heiligkeit unserm allergnädigsten Herrn die Sachen dahin zu dirigiren, und zu richten, daß ermelter unser Herr Vorfahrer nacher Rom gebracht, und daselbst zu residiren; angehalten wurde ꝛc.

An Herzog Maximilian in Bayrn, von Erzbischofen Marx Sittich also abgangen.

Nro. 88.

Extract.

§. Demnach der Herr Erzbischof des bewusten Vertrags, und Tractats-Puncten unterschrieben, daß darauf das Instrumentum procuratorium pro petendo assensu faciendæ resignationis an obangeregten Tag den 17ten dieß Authentisiret, und die Obligation de resignando Archiepiscopatu durch den Herrn Erzbischofen noch selbigen Tag zu-

zugleich unterschrieben, und gefertiget worden. Und demnach des Thum-Capitls Abgeordnete obstehende neben andern nothwendigen Schreiben von dem Herrn Erzbischofen bekommen, seynd Sie noch selbigen Tags von Salzburg aufgebrochen ꝛc.

Aus

Der Relation der Fürstl. Bayrisch. Räthen

ddo 22.ten Novembris Anno 1611.

Nro. 89.

ꝛc. Maximilian. ꝛc.

UNsern Gruß ꝛc. Wür haben Euer Schreiben samt den zwayen von euch bereit verfertigten Libellen des jüngst zwischen Uns beederseits verabredeten neuen Salz-Vertrags zu Unsern Handen richtig empfangen, und seines Innhalts mehrer verlesen. So Wür dann daraus so viel befinden, daß er der Abred gemäß, als haben Wür dene nunmehr zu ratificiren kein Bedencken getragen. Allein! noch zuvor etwas wenigs zu mehrer Erläuterung der Sachen aus dem Ruck-Vertrag beysezen, alsdann mundiren, und Unsers Theils, massen hieneben, fertigen, vorab darinn herkommen lassen, weil Ihr in gegenwärtigem Fall selbsten Bekenner oder Contrahenten, daß Ihr Probst, Dechant, und Senior solchen Vergleich im Namen eines ganzen Thum-Capitls gleichfalls neben uns mit aigenen Handen unterschreiben sollet, des gnädigsten Versehens, weilen in substantia gar nichts geändert, und was also aus dem Ruckvertrag addirt, allein zu besserer Richtigkeit dienstlichen, Ihr werdent sowohl der Unterschrifft, als der Umfertigung kein Bedencken tragen, und da dieselbe gleich von Uns beschehen, Uns das eine Libell wieder heraus zu ordnen unbeschwärt seyn; bleiben beyneben euch, und dem Stift zu gnädigen und nachbarlichen Willen vorderst beygethan. Datum in Unserer Stadt München den 20. Decembris Anno 1611.

Ans Thum Capitul zu Salzburg.

Nro. 90.

Extract

§. NAchdem es dem allmächtigen Gott beliebet hat, mich als einen unwürdigsten durch eine löbl. und Canonische Wahl zu befürdern, und zu einem Erzbischof des Fürstl. Erzstifts zu eligiren lassen ꝛc.

§. Jezunder aber will mich mein höchste Schuldigkeit dahin weisen, daß ich mich nit allein gegen J. F. Durchl. zum allerhöchsten, und gehorsamst bedancken thue, sondern weilen Sie für dises Erzstifts Vatter billich erkennt sollen werden, wegen vielfältig empfangenen Gutthaten, daß ich mich die Zeit meines Lebens will befleissen, und auch hiemit zum allerkräfftigsten mein Wort versprochen haben, daß ich mich zum äussersten will befleissen, gegen Euer Durchl. dero Landen, und angehörigen alter guten verträulichen Nachbarschafft zupflanzen und zu erhalten, nicht weniger was sich E. F. Durchl. mit dem hochwürdigen Thum-Capitl den Salz-Vertrag betreffend verglichen haben, beständig und allzeit treulich zuhalten, wie nicht weniger all-andere so zwischen Bayrn und Salzburg vor langen Jahren aufgericht.

Ebenmässig soll E. F. Durchl. vergwist seyn, daß ich den-durch den gewesten Erzbischofen Wolf Dietrichen unlängst verursachten Kriegs-Unkosten von Erzstifts wegen will abstatten, und aller Billigkeit nach mit E. F. Durchl. vergleichen.

Die Union betrefend daran der Catholischen Religion äusserst gelegen, sollen E. F. Durchl. das wenigst nit zweifleln, daß ich mich von deroselbigen absöndern werde, sondern E. F. Durchl. zu Ehren, der Religion zu Wohlfahrt, wurde ich in obgemelt löbl. Vereinigung allzeit ein sonderbarer Eiferiger Beförderer erscheinen, und dieses desto mehr, weilen ich vormals als ein Capitular auch heut Morgens als ein Electus dieselbige einzugehen geschworen und versprochen habe. ꝛc.

§. Zum Beschluß sollen E. F. Durchl. nochmals vergwist seyn, daß in aller Zeit meiner künfftigen Regierung ich mich zum äussersten befleissen wird, in effectu erzaigen, und in allen zufallenden Occasionen also mit dero heben will, daß sich dieselbig zum allerhöchsten darob wird zu erfreuen haben. Verhoffentlich E. F. Durchl. werden dises Erzstifts und mich dero nit weniger lassen in allweg befohlen seyn; Und damit E. F. Durchl. sehen, daß ich alle dergleichen Occasiones, deren-halben der jezt abgetretene Erzbischof sich gegen E. F. Durchl. so hoch vergriffen, und dieselbe in die bewuste Weitläuffigkeit gebracht, vor allen Dingen begehre zu præcaviren, und abzuwenden; so habe ich aus schuldiger Danckbarkeit und wohlmeynender tragender Affection dises nit allein gegen J. F. Durchl. erklären wöllen, sondern dieselbige mit disem Brief versichern wöllen, nit allein alles obgemeltes treulich zuhalten, sondern wo mir möglich E. F. Durchl. und dero löbl. Haus in allen übrigen alle nachbarliche Dienste und Satisfaction zu leisten, hiemit dieselbige dem allmächtigen Gott befehlend. Datum Salzburg den 18.ten Martii Anno 1612.

An

Sein. Fürstl. Durchl. in Bayrn

Vom

Erwählten Erzbischof Marx Sittich also erlassen worden.

Num.

Nro. 91.

WIr Marx Sittich ꝛc. Demnach der Durchlauchtigst Fürst Herꝛ Maximilian Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in obern und nidern Bayrn ꝛc. Unser besonder lieber Herꝛ und Freund jüngst verwichens Jahr auf hohes verursachen Unsers nächsten Vorfahrens Herꝛn Wolf Dietrichen abgetrettenen Erzbischofen zu Salzburg sich in starcke Kriegs-Rüstung einlassen, und zu solchem Ende ain ansehnliche merckliche Summa Geld anwenden müssen, deren Wiederstattung J. Liebd. von uns und unserm Erzstift nach billigen Dingen gesucht und begehrt, daß wir darauf uns mit jezt hohermelts Herzogen in Bayrn L. dahin verainbahret und verglichen, daß dieselbige uns zu sonderbarlichen Gefallen, auch unserm beschwärten Erzstift zu guten für angeregten Kriegs Unkosten, uneracht sich derselb auf viel ein höhers und mehrers erstreckt, 150000. fl. guter Reichs-Wehrung jeden Gulden zu 15. Pazen, oder 60. kr. gerechnet, anzenehmen freund- und nachbar lich eingewilligt, derowegen gereden und versprechen Wir hiemit bey Unsern Erzbischöfl. Würden und wahren Worten jezt besagte Summa Gelds der 150000. fl. hohernannts Herzogen in Bayrn Liebd. zu nachfolgenden Termin und Fristen, benanntlich auf Joannis Baptistæ des schierist kommenden 1613.ten Jahrs 40000. fl. die nachfolgende beede Jahr, nemlich Anno 1614. und 1615. gleicher Gestalt zu bestimmter Zeit jedes Jahr 40000. fl. und dann die noch restierende 30000. fl. auf Joannis Baptistæ des 1616,ten Jahrs in guter annehmlicher Münz erlegen, und bezahlen zu lassen bey Verpfändung aller und jeder unsers Erzstifts Rennten und Camer-Gfäll, so weit sich besagte Summa Gelds erstrecken wirdet, welche Ihr Liebd. auf den Fall der Saumseeligkeit selbst aigens Gewalts mit, oder ohne Recht anzugreiffen, und bis zu völliger Entrichtung des Ausstands und Unkostens innen zubehalten, völligen Gewalt und Macht haben, treulich und ohne Geverde. Dessen zu wahren Urkund haben Wir dise Schuld-Verschreibung mit aigener Hand unterschriben, und Unser Insigl hieran hangen lassen. Und Wir von Gottes Gnaden Antoni Graf zu Lodron, Herꝛ zu Castellan, Dom-Probst und Erz-Priester, auch von denselben Gnaden Johann Krafft von Weittingen Dechant, und gemeiniglich das Dom-Capitul des Erzstifts Salzburg, bekennen hiemit, daß dise Beschreibung mit unserm guten Wissen und Willen aufgerichtet worden, und wür darinn austrucklich bewilliget, auch dessen zu Urkund unser gemeines Capitl-Insigl neben Ihrer Hochfürstl. Gnaden unsern gnädigsten Fürsten und Herꝛn zu mehrerer Bekräfftigung hieran gehangen haben. Geben in unser des Erzbischofen Haupt-Stadt Salzburg am 28.ten Tag des Monnats Junii nach Christi unsers lieben Herꝛn und Seeligmachers Geburt im 1612.ten Jahr.

Nro. 92.

Nro. 92.

Extract

Vertrags mit der Stadt Regenspurg

ddo. 10.ten April. Anno 1615.

§. WIr die von Regenspurg sollen und wöllen auch jede Scheiben, wann zuvor von den unserigen der Gebühr, und uf dato verglichener Ordnung nach gefillet, und abgemacht, anderst, oder höher nit, dann wie es der Zeiten zu Stadt am Hof geben wirdet, und neml. um 2. fl. Menniglich, der es begehrt, verkauffen, und durch die unserigen ohn alles Aufhalten, Verziehung, oder Auftringung einiger weiterer neuer Anforderung, wie solche Namen haben mag, oder auch Ersteigerung, Maut, und Zöll, allerding gutwillig folgen lassen, auch bey solchem Kauf-Geld der 2. fl. durchaus beharren und stillstehen, es wäre dann, daß über lang oder kurz das Salz entweders bey der Wurzen, oder andern J. Durchl. Salz Aemtern aus erheblichen Ursachen ferer wurde gestaigert werden, seyn uf solchen Fall wür die von Regenspurg ebenmässig verbunden, solchen Aufschlag zusamt, und über den jezt verglichenen Tax des ainen Gulden 54. kr. völlig auch zubezahlen, und haben herentgegen Fug und Recht dasselbige Salz um so vill als der Aufschlag sich belaufft, und ein mehrers nit, höher und theurer zuverkauffen.

Do wür die Fürsten aber einhellig, oder Wür Herzog Maximilian allein bey unsern Salz-Aemtern etwan aus gewissen Ursachen mit dem Kaufgeld herab sezen sollten oder wurden, alsdan solle gegen ihnen denen von Regenspurg in dem Kaufgeld auch um so viel, als der Abschlag ist, oder seyn wirdet, gewichen werden, doch daß sie folgends dasselbe Salz um eben so viel wolfailer geben, und verkauffen, also weder des Auf- noch Abschlagens ins konftig keinen Entgeld, noch Genuß haben, ihres Theils aber, und von selbsten wirdet ihnen ausser verstandener keine Staigerung weder jezt noch ins konftig zugelassen; wie dan wir Camerer und Räthe von Regenspurg bey unsern Dienern und Arbeitern in Hinausgeb- und Ladung des Salzes verfügen, und steif darob halten sollen und wöllen, daß hierunter Niemand beschwärt oder übernommen, sondern dies Falls der uf dato verglichenen Ordnung, davon in folgenden Puncten mehrer gemeldt werden sollen, allerdings gelebt, und nachgegangen werde ꝛc.

Nro. 93.

Nro. 93.

Extractus

Spruch-Briefs de Dato 4to. Kalend. Junii Anno 1276.

§. SIc ſtratæ in terra & aquis current & patebunt, ſicùt tempore Patris noſtri currere conſueverunt. Et ſi qua nova thelonea ſunt impoſita abalternatio noſtrorum poſt mortem patris noſtri, eadem ſicut hactenùs ſuper diſcretionem & conſcientiam noſtram current. Exceptis in Salingſtat & in Chelheim theloneis quæ ceſſabunt. Item de tranſitu ſalis per pontem in Roſenhaim ſervabuntur quæ ſuper bonis Brandenburgarii ſuperiùs ſunt ſtatuta. Hoc excepto, quod tranſitus ſalis Epiſcopi & Burggravii non committitur poteſtati &c.

Nro. 94.

WIr Heinrich von GOttes Gnaden Pfalzgrafe ze Rhein, Herzog in Bayrn, verjehen offenbar an dem Brief, daß Wir nach unſers lieben Vettern und Herzog Ludwiges, und unſers Rathes Rath für unſern lieben Bruder Otten, und unſer lieben Vetter Heinrich, Chunig-Otten-Sun zu unſern lieben Oheim Fridrichen, Leupolden, und allen Ihr Bruder den Herzogen von Oeſterzreich uns ewiglich, mit unſerem Eyde gebunden haben, inn zehelfen, und zerathen, mit gutem Trauen, on allez geverde, als fere ſy daz an uns ſuchent, und bringent, gen allermänniglichen an wider Römiſchen Riche. Chunch Johanns von Böham wider Chunch Carlin von Ungarn wider Rudolfen und Ludwigen Herzogen in Bayrn unſers Vettern wider Herzog Heinrich von Kärnten, wider Herzog Pernh. und ſin Bruder Herzog Polten Sun unſer Oheim, und wider Erzbiſchof Weichard von Salzburch, darzu verjehen Wür Ludwich, Pfalenzgrave zu Rhyn, Herzog in Bayrn, Pfleger, und auch Wür Heinrich von Schavenberch Graf Alb-von Hals, Graf Heinrich von Leonperch, Heinrich von Perſing, Walther von Taufkirch, Ludwig der Grans, Ch. von Weichs, Sigh. von Fraunhofen, Ekolf der Warter, Haroph der Ahamer, und Hiltbrandt von Chameraue, Herzog Heinrich und Herzog Otten Sun, Ratwann die vorgenannten Herren ze Jr Jaren noch nit komen ſint, daz wir mit ſamt in geſworen haben, und uns gebunden haben; den obgenannten Herzogen von Oeſterzeich zehelfen und zeraten, als veer wir mügen, und ſy daz an uns ſuchent, an gevär wider all männlich an dy Herren, die oben auz ſind genommen, ſo lang doch, unz daz Herzog Heinrich, Herzog Stephans Sun, unſer Herre zu ſeinen Jaren chumt, daz iſt ze vierzehen Jaren, wollt er dan der obgeſchriben Bunde nicht ſtet haben, ſo ſy wir Herzog Ludwig und der obgenannt unſer Vettern Rath, unſer Treuen und Aydes gänzlich lediglich, und ſint auch dan die Herzogen von Oeſterzreich gegen uns auch ledich, will aber Herzog Heinrich Herzog Stephans Sun, ſwen er ze ſeinen Jaren chumt, die Bunde ſtät haben, ſo ſol er für ſich, und ſinen Bruder, und für ſinen Vettern Chunich Otten Sun, ſich mit ſeinem Ayde zu

dem vorgenannten Herzogen von Oesterzeich, pünden, und in ze raten, und ze helfen, gen aller mänlich, an wider die Herren, die vor auz genommen sint, töt er daz, so sint die Punde dann ewiglich, zwischen in beydethalben stät, und seyn wir Herzog Lud. und oben genant Rat, aber unser Ayde ledich, und dannoch der Heyrat für sich gen, ob der ze Rom erworben wird, gieng aber der Heyrat ab, davon, daz er von dem Pabst nicht mocht erworbent werden, so soll doch der Sun der zwischen unsern Vettern Chunig Otten, uns, unsern lieben Oheimen, Fridrichen, Leupolden, und ir Brudern Herzogen ze Oesterzeich gemacht ist, stet und ganz bleiben, uns und unsern Oheimen von Oesterzeich, und auch dits Punde und Gelibd mit der Bschaidenhait als oben ist verschriben. Daz daz also stät und ganz bleib, geben wir in disen Brief, mit unsern, und unsers Vettern, und Pfleger Herzogen Ludwig, und unser obgenannten Rat, geben Insigeln, versigelten, und ist daz geschehen ze Linz, da von Christs Purt waren dreyzehen hundert Jar und darnach in dem zwölften Jar, an sant Lorieen-Tag.

(L.S.) (L.S) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Nro. 95.

Hochgebohrner Fürst, besonder lieber Herr und Freund! Würkünen E. L. freund- und nachbarlich anzufügen nit umgehen, daß uns der Ehrwürdig unser Rath, lieber in GOtt und getreuer Jacob Probst und Erz-Priester zu Berchtesgaden schriftlich und durch aigene Schickung angebracht, und zuerkennen geben, obwohl sein GOttshaus mit einem Stadt-Rath zu Passau etliche Jahre hero in diesem Vergleich gewesen, daß allzeit, wann ain Hällingisches Maister-Salz abgeführt, auch 4. oder 5. Halbfarten Schellnberger Kueffen mitgenommen und aufgelegt worden, und alsdann von Passau aus auf Regenspurg verhandlet, und in die Cron Böham, sonderlich auf die befreyte Märckte, Fellen, und Hofkirchen, verführt und hinein verkaufft worden sey. Daß aber jetziger Zeit weder die Stadt Regenspurg, noch die bemelten Märckt Felln, und Hofkürchen den Schellnberger nit mehr annehmen, und abhollen wöllen, dadurch erfolge, daß dem von Berchtesgaden grosse Verhinderung an der Salz-Sud und Verschleiß desselbigen zugefügt werde, und die von Passau den Schellenberger ferer nit verführen wöllen, weil sie das Anwerden in die Cron Böham nimmer gehaben mügen, ihnen auch solches Schellnberger Salz mit ihrer nit geringer Beschwär daheimden verbleiben, so sich auch solche des Schellnberger Salz-Sperr daher nehmen sollte, daß man in glaubwürdiger Erfahrung, daß die Römisch Kayserl. Majestät als Kunigliche Würden in Böhaim auf ein jedes Stuck Schellnberger 18. kr. Maut bey wenig Jahren geschlagen haben sollte; auf Mainung damit das Gmundtner Salz nur desto mehr seinen Ausgang in Böhaim, hergegen aber der Schellnberger gespörrt, gehaben möge; alles ferners Innhalts des jenigen, so wohl ermelter von Berchtesgaden schriftlich, und sonst an uns gelangen lassen. Davon Wir E. L. zur Nachrichtung hiemit Copeyen freundlich zukommen lassen; Wenn dan Wir von mehr ermelten von Berchtesgaden dises seines Schellnberger Salzs verhinderlichen Ausgangs halber, um Rath

und

und hilfliche Mitl, wie deme zubegegnen wäre, angeruffen worden; so haben Wür doch nöthig geacht, solches zudor E. L. in nachbarlicher Vertraulichkeit zu communiciren, und uns mit derselben, was hierinn thunlich seyn möchte, zu vergleichen, und auf was Mitl bey Zeiten diser angestellten Neuerung abzuhelfen seyn möchte, in sonderer Erwegung, weil diser ungewöhnliche Auffschlag der 18. kr. auf jedes Schellnberger Stuck fürgenommen worden, zu Hinderung desselbigen Verschleiß in die Cron Böhaim, und Beförderung des Gmundtner Salz, daß hiebey zubesorgen, daß Ihr Kayserl. Majestät als Künig in Böhaim auch auf unser Hällingisch Salz ingleichen ain Auffschlag mitler Zeit fürnehmen möchte, deß nit zugedulten wäre, und hierdurch E. L. sowohl an dero aignen Zöllen und Mäuthen zu Wasser und Land, und sonsten in Gemain ain mercklichen Abschlag, als uns an dem Salzsieden, und Ausgang desselbigen unwiderbringlichen Schaden und Verhinderung gewißlich gebähren wurde. Wann aber uns noch bewust, daß Anno &c. 66. zu Wienn des Hällingischen und ohne Zweifel des Schellnberger Salz richtigen Ausgang halber, auch E. L. und unser Land, in die Cron Böhaim allerlay gehandelt, und hierüber Verträg zwischen E. L. und dem Haus Oesterreich aufgericht worden; darbey zwar unser Erzstift also auch interessirt, damit das Salzsieden zum Hällein, und der Ausgang sonderlich in die Cron Böhaim one gesuchte Verhinderung in seinen stätten Würden bleibe; So hätten Wür demnach darfür gehalten, daß durch E. L. und Uns in ainem gesamten Schreiben (dessen Copy E. L. deren rathsamen und besten Gutachten nach stellen liessen) die Röm. Kayserl. Majestät aller unterthänigst gebetten wurde, berührte Neuerung des Auffschlags auf den Schellnberger abzustellen, und auch darob zeseyn, damit dem Schellnberger Salz sein Ausgang und Verschleiß in Böhaim mit dergleichen Auflagen nit gehindert, sonder es bey dem alten Herkommen gelassen wurde, damit dergleichen Neuerung in anderweg und bey anderm Salz, so bisher in die Cron Böhaim zu Fürderung des Camer-Guts, und der Cron Böhaim Wohlfahrt, und Eroberung ihrer vieler Nahrung nit zubesorgen seyn; Und was E. Liebd. hierinn für rathsam achten, darinn wöllen Wir Uns mit ihr freundlich vergleichen. Dero Antwort Wir hierüber erwarthend, und derselben zu bester Freund- und Nachbarschaft jederzeit wohl gewogen seynd. Datum in Unser Stadt Salzburg den 23ten Novemb. Anno 1583.

Johann Jacob von GOttes Gnaden Erzbischof zu Salzburg/ Legat des Stuels zu Rom.

NB. An Herzog Wilhelm in Bayrn also erlassen.

Nro. 96.

Hochgebohrner Fürst, besonder lieber Herr und Freund! Euer Liebden werden sich noch wohl zu erinneren haben, was denselben in dem nächst abgeloffenen Monnat Novemb. Wir samt dem Probst zu Berchtesgaden wegen der Staigerung, welche durch die Röm. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn auf das Schellnberger Salz in der Cron Böhaim gelegt ist worden, zugeschriben, darauf auch E. L. ihres nit geringen Interesse wegen an Ihrer Majestät Uns ain Schreiben zugeschickt, daß wir ernannten Probst überantworten lassen, welches auch der Nothdurft nach Ihrer Kayserl. Majestät vor der Zeit wäre zugeschickt worden.

Dieweil aber E. L. darfür gehalten, daß disen Sachen mit allem Fleis zuvor nachgeforscht werden soll, so ist dasselb durch vorgedachten Probst beschehen, was sich nun darauf in gewisser Erfahrung befunden, und wie weit nit allein das Schellnberger- sonder auch unser Hällingisches Salz von der uralten, und noch übrig gelassenen Strassen mit der Weil ausgeschlossen werden wollte; das werden E. L. aus berührtes Probsts Schreiben, und Bericht nach Längs vernehmen. Und wie Wür die Sachen daraus verstanden, davon Uns aber davor nicht bewust gewesen, auch die Salzfertiger sich mit dem wenigsten Wort der neuen Staigerung, und Abstrickung der alten Strassen, welche anjetziger Weis fürgenommen worden, nit beschwärt haben; also ist es jetzt die hohe Nothdurft, daß solche Staigerung und Abstrickung der Strassen, will man anders den Salz-Ausgang erhalten, wiederum in die alt Ordnung und Ausgang gebracht werde.

Dieweil aber solches durch E. L. on alle Verlängerung, vermög mit dem Haus Oesterreich aufgerichter Verträg wohl beschehen kan; so ist nochmal an E. L. unser freund- und nachbarlich Gesinnen, die wöllen dohin bedacht seyn, daß Unser Hällingisch und Schellnberger Salz, welches in dem Vertrag de Anno &c. 35. neben unsern Hällinger Salz auch einkommen ist, bey seinem ordentlichen Ausgang unverhindert gelassen, und durch Ihr Kayserl. Majestät geringste Staigerung von der Cron Böhaim und gewöhnlichen Schmalz-Strassen nit ausgeschlossen werde, dann, wie Ihr Kayserl. Majestäts Mandat den 6ten Decemb. nächsthin ausgegangen, vermag; so ist es nunmehr an dem, daß mit der Weil Unser Hällingisch Salz sowol als der Schellnberger durch solche Staigerung und Salz-Auffschläg, auch Abstellung der Schmalz-Strassen in die Cron Böhaim nit mehr geführet, sondern anheims bey der Wurtzen verbleiben wurde, was das den armen Salz-Arbeitern an beeden Orten, auch an dem Wasserstrom für ain Schmälerung an ihrer Nahrung, daneben aber E. L. sowol als Uns, an Unserm Camer-Gütern für ain Abbruch gebähren wurde, das haben E. Liebd. selbs vernünftiglich zubedencken.

Ist demnach an E. L. unser freund- und nachbarlich Gesinnen und Bitten, die wöllen Ihr dise Sachen für sich selb, und anderer Mit-interessirten wegen angelegen seyn lassen, und solche dem Salz-Ausgang verhinderliche Staigerung gänzlich abgestellt, und die gewöhnliche Schmalz-Strassen offen gelassen werde. Was Wür Unsers Theils dabey richten mügen, daß solle in kainen Weeg unterlassen werden. Daran beweisen E. L. allen, die

bey

bey der Salz-Arbeit auf dem Wasser und Land verwandt, deren auch viel hundert seyn, ain Christlichs guts Werck, das auch E. L. selbs, samt Uns, und andern interessirten zu guter Wohlfahrt gedeyen thut. Und wür seyn E. L. zu allen freund-und nachbarlichen Willen wohl gewogen. Datum in Unser Stadt Salzburg den 17.ten Febr. Anno &c. 84.

Johann Jacob von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom.

Hanß Jacob Erzbischof zu Salzburg.

NB An Herzog Wilhelm in Bayrn also erlassen.

Nro. 97.

Die Reden deren von Salzburg und Berchtesgaden Anno 1584.

Sy bekennen zu allen Theilen Collegialiter und privatim, daß sy in disem Handel nichts ausrichten können, oder würden, wo es ohne dem Bayrisch. Vertrag wäre, sy sagen aber daneben, do sich unser gnädigster Fürst und Herr von ihnen disfals söndern solte. Daß sy alsdan des Sieden gar einstellen müsten. Dann do der Ausgang auf Passau, dahin zu jederzeit das maiste Salz geführt worden, wer, wird der ander Ausgang den Unkosten, und die Verlag, die darauf gehet, und ligt, nit abtragen.

Da hätt nun Bayrn zu ermessen, ob nun desselben Landes Schaden so groß, ja grösser seyn wurde, als der Stift, weil man wohl weiß, daß dises Salz Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn nit vil, oder doch um ein geringes weniger trag, als das Reichenhaller Salz.

Nro. 98.

Hochwürdiger in Gott Vatter! E. L. seynd Unser freundlich Dienst zuvor, besonder lieber Herr und Freund! Wür haben E. L. freundlich Antwort-Schreiben vom 19. April nächsthin etliche dero Erzstifts ansehnliche = unwer von St. Wolfgang gelegene Waldungen darumen sie für das Yschlerische Salz-Weesen ersucht worden, antrefend empfangen, und ablesend mit mehrerem vernommen.

Thun Uns nun hierauf diser vertreulichen Communication freundnachbarlich bedancken, und verspühren hieraus im Wercke, nit nur dero gegen uns tragendes treuherziges Gemüth, sonder zugleich, daß Sie Ihr den Verschleiß des Hällingl. Salzes eyferig angelegen seyn lassen, weil zu desto mehrer Erhaltung dessen, Sie in ainige neue Bewilligung nicht verstanden, noch hinfürters zuthun gedencken. Wann Uns aber nun deme von E. L. angedeuten, zwischen weyl. Kayser Rudolphen allerseeligsten Angedenckens, und E. L. jüngsten Antecessor bereit in Anno 1600. aufgerichten, von Ihr kurz nach Antrettung dero Regierung ratificirten Vertrag, um dieselben mals mit gewisser Maaß zu besagten Yschlerisch. Salz-Weesen hinum gelassen, und im dritten Jahr hernach eingerittener Erzstiftl. Waldungen zugleich auch, was es mit deme dazumalen durch sonderbare Contract verglichenen neuen Weeg in die Cron Böhaim für eine aigentliche Beschaffenheit, ob, und wie derselbige effectuirt worden, oder nicht, niemalen, ohne was von E. L. wür erst jezt vertreulich erinnert, kein Wissen gehabt, und doch Wür hiebey nichts minder mercklichen interessirt; Als sind Wür der tröstlichen Zuversicht, E. L. werden in diser-zwischen Uns gemeinen Sachen ainiges Bedencken haben, Uns von solchem in Anno 1600. aufgerichten Vertrag, auch deme, des neuen Weegs halben vorgangenen sondern Tractat gleichlautende Abschriften in sonderbaren freund-nachbarlichen Vertrauen ohnbeschwärt zu communiciren, um Uns darinnen auch zuersehen, und alsdann mit E. L. ins gesamt verträulich davon zu deliberiren, was diesfahls nach Beschaffenheit der Sachen Unser beederseits hiebey versirenden Interesse willen zuthun, etwa räthlich seyn möchte. Gewarten demnach hierüber von E. L. Freundl. Willfahrung, und verbleiben Ihr, wie allwegen, zu angenehmer Dienstwilligkeit vorders wohl beygethan. Datum auf Unserm Schloß Leichtenberg den 7.ten May Anno 1616.

Nro. 99.

Aus dem unterthänigsten Rathschlag den Hälleinisch. Salz-Verschleiß in der Cron Böheim, und Uberlassung der Erzstiftl. Waldungen betrefend.

§. DRittens, so gibt des gewesten Erzbischofens aigene Bekantnus laut Schreibens den 12.ten Jan. Anno &c. 96- an Herrn Neuburger abgangen, und darinnen verschlossene Erfahrung klar zu vernehmen, daß an den Wälden, so zu dem Hallstättl. und Ischlischen Salz-Weesen gehörig, sehr grosser Mangel, und da man aus dem Erzstift kain Holz verwilligen sollte, wurde man nit viel über 4. Jahr auf die zwo Pfannen Auskommen haben, wie man dann damalen das Holz aus Noth ein halbe Meil Weegs mit grossen Unkosten auf der Traun aufwärts führen müssen.

Und letstlich, da anderst kain Probation verhanden, so wurde es sich in Erfahrung und der That selbs unwidersprechlich befinden, daß das zue- und überhandnehmen des Ischlisch. Salzweesens, und Verhinderung des Hällingisch. Verschleiß ainich und allein dahero sein Ursprung hat, weilen die Erzstiftl. Waldungen von dem gewesten Erzbischof Anfangs bewilliget, theils auch eingeraumt, und von dem jezigen ganz und gar übergeben worden.

Hoc ergò præsuppositò, seynd Wür der unterthänigsten Meynung, daß Sr. Fürstl. Durchl. dasjenig Geld, so Sy wegen der durch des Erzbischofs, und Capitls verursachen eingestellten zwo und drey Hallfahrten ausgelegt, und in allen uf ainmal Hundert neun und vierzig Tausend und zwainzig Gulden belaufft, von Recht und Billigkeit wegen wiederum begehren und einfordern möge.

§. Dieweil der Erzbischof in manifesto dolo & mala fide gewesen, indem er wider seyn aigenen hochbetheurten, und bey Fürstl. Worten, Trauen, und Glauben bekräftigten Vertrag, die Waldungen zu den Ischlischen Salzweesen hinum gelassen, dadurch den Hällingischen Salz-Verschleiß in die Cron Böheim mercklich und wissenlich geschmällert, und dannoch wider sein aigen Wissen und Gewissen die starck Recompens wegen der eingestellten Hallfahrten, und durch ihne selbs gehinderten Salz-Verschleiß dolose und mit List heraus gepreſt, und wider alle natürliche Recht und Billigkait eingenommen; dahero man dann vermög der Rechten nit weniger befugt, solches Geld samt dem gebührlichen Interesse lucri cessantis & damni emergentis zubegehren, als er für sich selbs auch schuldig, dasselb ohne Verzug zuerstatten ꝛc.

Nro. 100.

Extract

Fürstl. Salzburgisch- und Bayrischen Confutations-Schrift contra Regenspurg.

§. DAnn, wann das ganze Jahr an obbemeldte Oerter, darunter auch Böheim zuverstehen, gar 1500. Pf. Kueffen, das doch bey weitem nicht ist, und jedweders Stuck durchgehends per 1. fl. 30. kr. verschlissen wurde, machete das ganze Kaufgeld, darunter der erste Ankauf aller Unkosten, was auch sonsten beeden Fürsten zu Wald, Berg, Pfannhaus über die Diener, Fertigung, und dergleichen mehr belauffi, zu verstehen, mehr nit, als $\frac{m}{440}$ fl. wann auch die 32. kr. um welche der Regenspurger Fürgeben nach, das Salz, seit dasselb aus ihren Handen kommen, im Kauf theurer worden seyn solle, Wür beede Fürsten lauter Gewinn und Uberschuß (das doch auch nit ist) wäre, erlieffen sich obgedachte 1500. Pf. Kueffen höher nit, als auf 192000. fl. Nun werden aber das Jahr selten 1000 Pf. und aber über 800. Pf. nicht verhandelt; Es ist auch zuglauben, daß alle Städt, so vor disem den Handl gehabt, kein Jahr um 5. Thonnen Gold Salz in ihr Gewaltsam gebracht haben, wann auch schon das Reichenhallisch Bayrisch zu dem Salzburgl. Hällingl. Salz geschlagen, und alle die jenige Städt, oder privat Burgers-Leuth, so mit einem oder andern Salz, zumal vor disem freundlich anno 1594. aufgerichten Vertrag gehandelt haben, zusamen genommen werden sollen.

§. Daraus die Frechheit diser Leuth, und daß sie aus keiner Unwahrheit schamroth werden, genugsam zu verstehen. Gleiche Meynung hat es auch mit der Cron Böhmen, dahin manchs Jahr nit viel über 300. Pf. Kueffen vertrieben werden.

Nro. 101.

Extract

Aus der Instruction der im Namen beyder Fürsten von Bayrn und Salzburg an Kayserl. Majest. des Böheim. Verschleisses halber abgeordneten Räthen. ddo. 12.ten Octob. 1629.

§. DEmnach auch die hinc inde gewechslete Schreiben mehrers zu erkennen geben, was Ihr Kayserl. Majest. ungefehrlich vor 3. Jahren wegen Erhandl- und Ubernehmung für dero Cron Böheim jährl. einer gewissen Anzahl Hällingischen Salzes, welches sie auf $\frac{m}{100}$

Kuef-

Kueffen bestimmt, an Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. gelangen lassen, wie dann damalen eine Zusamenkunft nacher Passau von disem Werck zu tractiren angetragen worden, so gleichwol bishero also ersizen bliben, aber zu vermuthen, daß vieleicht bey vorstehender Schickung derentwegen wiederumen etwas auf die Bahn kommen möchte, als kunten auf solchen Fall sich die Abgeordneten erklären, daß sie zwar von beeden Chur- und Fürsten hierüber nicht instruiret ꝛc.

Nro. 102.

Extract

Schreibens ddo. 12. Septembris anno 1616.

§. BElangend die heurige Uberhäuffung bey Unsern Legstätten haben E. L. aus Unsern nächsten Schreiben genugsam verstanden, daß der Abgang im Verschleiß bey den meisten 2. Legstätten Regenspurg und Passau mehr als zu viel erscheint ꝛc.

§. Warumen man auch bey diesen beeden Legstätten im Verschleiß so starck dahinten bleibt, das geben die E. L. communicirte, und selbst habende Erfahrungen nur mehr als zu viel, sonderlich aber zu erkennen, wie mercklich das Hällingisch. Salz in der Cron Böheim von dem bestärckten Hallstättl. Yschlisch. und neuen Ebenseeischen samentlich ins gemain genannt Gmundnerischen Salz aine Zeithero, und seither ohn all unser Vorwissen wider ausdruckliche Verträg und Versprechungen von E. L. Vorfahrern Erzbischof Wolf Dietrich beschehener Uberlassung bewuster ansehnlicher Erzstiftlicher Waldungen zuruck gestellt wird ꝛc.

Von

Herzog Maximilian in Bayrn ꝛc.

An

Erzbischof Marx Sittich also abgangen.

Nro. 103.

Extract

Schreibens de Dato 28. Sept. Anno 1616.

I. Als seynd Wir auch hergegen Unserer sub dato 18ten Aprilis nächsthin gegen Euer Liebden gethannen freundlichen Erklärung gemäß, nochmalen urbiettig, wann es die Notdurft erfodert, und E. L. ohne ihr eigenen Verursachen sich zu dero Schaden mit Salz überhäufft befinden sollten, uns mit derselben ainer leydentlichen Hinterhaltung halben in der Güte nachbarlich zu vergleichen ꝛc.

Von

Erzbischof Marx Sittich

An

Herzog Maximilian in Bayrn

also abgangen.

Nro. 104.

Extract

Schreibens de Dato 8. Octob. Anno 1616.

I. Als Wir dann E. L. hiemit zu Gemüth zeführen keinen Umgang nehmen sollen, noch künten, daß Unsern hievorigen so schrift- als mündlich gethannen Erinnerungen nach, in einem anderen Fall wegen der zu Unserm nit geringen Nachtheil und Schaden für das Oesterreichische Salz-Sudwerch verlassener Erzstiftlichen Waldungen, hingegen Wür die Schadloshaltung vorlängsten zubegehren so billichmässigen Fug, nach Beschaffenheit, und Wichtigkeit der Sachen ganz bewegliche Ursachen gehebt, und noch haben, die an sich selbsten so gar scheinig und hell am Tag, wie E. L. zu Genügen bewust, gestaltsame Wir Uns derenthalb, wie zwar allemalen unsere fernere Notdurft bevor nehmen thuen. Je länger sichs nun mit dessen Unserseits so oft und oft gesuchter Wendung verweilet, je mehr und grösser wachset der Schaden, von einer Zeit zur anderen,

ren, und zugleich auch Unser Prætension. Wir wollen aber hiemit dahin gar nit verstanden seyn, daß man die Sach in etwas überwerfen solle, sondern vermainen, da man, wie im jüngsten Unserm Schreiben auch angedeutet, gradatim von einem fürständigen Remedio zum anderen greiffen, werde sichs dann balden anderst kehren, und in ainen Uns beederseits dienlichern Stand richten lassen ꝛc.

Von Herzog Maximilian in Bayrn. An Erzbischof Marx Sittich also abgangen.

Nro. 105.

Extract

Erzbischofens Leonhard von Salzburg Werbung an die Fürsten in Bayrn, um Verwilligung einer Mehrung des Salz-Preises. Anno 1510.

§. DEmnach haben Wir fürgenommen in Ansehung der manchfältigen zufallenden Ausgab und Darlegen, so auf Unser Salz-Arbait etlich Jahr her auf Mehrung der Lidlohn, und jetz aufs trefflichst durch die zufälligen Schäden der Güss, auch mit neuen Salz-Berg kommen ist, und kommen wird, zu dem ainen Pfening, den wir von solcher Schäden wegen jetz neulich auf ain Fuder Salz geschlagen haben, und Uns der auf solch groß Schäden, als wir mercken, nit fürtragen mag, noch ainen Pfenning zu schlagen, also daß ain Fueder Salz, so vorher zum Hallein um 18. weis Pfening geben worden ist, hinfüran um 20. Pfening, und nit höher soll gegeben werden, das dann nach Gelegenhait der Läuff und der Ausgab, auch in Betrachtung der Salz-Kauf bey anderen Salzsieden gar ain klaine und nothdürfftige Mehrung ist, und an ainem Fueder Salz, so das verführt, und in Böhaimb, oder anderen Enden verkaufft wird, nichts zuspüren, noch zu achten ist, auch solcher Mehrung, die zu der nothdürfftigen Samb-Kost des Salz raicht, die Salzfertiger sich nit beschwären mügen, die ihr Salz dest höher, und wie sie Verlust, verkauffen mügen ꝛc.

Nro. 106.

Extract

Schreibens de Dato 23. Martii Anno 1590.

BEsonders lieber Herr Camermaister! Es seynd Passauische Abgesandten alhie bey mir, die berichten mich, daß die Schärdinger den Salz-Kauf mit den Regenspurgern auf dieß Jahr beschlossen haben, und sollen in solchen Kauf nit allein die 12. dl. so ich von neuem auf das Hällinger Salz geschlagen, sonder auch noch 14. dl. darüber auf das Stuck gelegt haben. Wann dann solchem also wäre, ist leichtlich abzunehmen, daß das Hällingische Salz noch wohl was mehrers erleiden mag, auch Herzog Wilhelms Liebden in vil Weeg rathsamer wäre, solche Staigerung kämen, wo nit alle, doch zum Theil Ihr Liebden und mir Vermög des jüngsten Vertrags zu Guten ꝛc.

Von

Erzbischof Wolf Dietrich eigenhändig

An

Fürstl. Bayrischen Camermaister Neuburger abgegangen.

Nro. 107.

Schreibens de Dato 23. Martii Anno 1590.

§. EUer Liebd. könnten Wir freundlich nit verhalten, welchermassen Uns die Stadt Passau durch ihre bey Uns habende Gesandten neben anderen ihren Verrichtungen diser Tagen zuerkennen geben lassen, daß E. L. Unterthanen die von Schärdingen über Unsern Aufschlag auf den Salz-Kauf noch 14. dl. gegen denen von Regenspurg aufgeschlagen, und mit denselben den Kauf schon allberait beschlossen haben sollen.

Wann nun E. L. sowol, als Wir dahero abnehmen könten, daß dergleichen unzeitliche Aufschläg Uns zu baiden Thailen bey der Salz-Staigerung in mehr Weeg zu Verhinderung geraichen mag; haben wir solches E. L. anzuführen nit unterlassen wöllen, zuversichtlich, die werden hierüber gegen und mit ihren Unterthanen dahin zuhandeln wissen, auf daß, wenn E. L. und wir ein mehreren Aufschlag bey dem Salz fürnehmen und machen wer-

werden, wir von ihren Unterthanen weder jezo, noch künfftiglich gehindert werden; Und wie Wir aus diser deren von Schärdingen Handlungen, und auch ausser der Passauerl. Gesandten Reden, und Bericht befinden, halten Wir darfür, daß anjezo und vor der neuen Arbeit der Salz-Kauf über die hievorige 3. kr. noch um 3. kr, ohne besorgende Sperr wol gemehrt, und gestaigert werden kunte ꝛc.

Von

Erzbisch. Wolf Dietrich

An

Herzog Max. in Bayrn abgangen.

Nro. 108.

Hochwürdigster Fürst, gnädigster Herr! Nachdem E. F. Gnaden gnädigst Wissen tragen, daß die von Passau fert an ainer jeden Kueffen 2. dl. deßgleichen heur auch 2. dl. herabgesezt, und villeicht darumen beschehen, Uns von dem Fertigen zubringen, dann wir ye neben der Passauer, das Salzfertigen bey solchen Absezen des Kaufs nit erschwingen, auch kainen Uberschuß gegen der grossen Wagnus haben mügen, sonder Wir müssen Unser aigen Geld verliehren, als wir dan mit guter Raittung darthun mügen; und dieweil aber jeder zu Erhaltung seiner Gab-Käuf jez noch ain Salz auszeführen willens ist, und E. F. G. unser jedem 1. Pf. Fueder zu Hilf blos auszuführen gnädigst vergunt, damit wir nit so gar am Schaden ligen, dieweil wir uns mit Schef, Geschier, und Salz versehen haben, auch sonst unser Schef und Geschier vergebens erfaulen, und verderben müssen, also hat uns aber der Mauthner zu Burghausen unser gonstiger Herr angezaigt, wann wir mehr blosse Fueder ausführen wurden, so hab er von dem Herrn Renntmaister zu Burghausen Befehl, daß er von ainem jeden Fueder, so viel zu Mauth nehme, als von ainer Kueffen, das ist, von ainem jeden Stuck 6. schwarz Pfenning, so doch vormals, wie dann von alter herkommen ist, von ainem blossen Fueder nit mehr, dan 3. schwarz dl. zu Maut genommen worden seyn, und wo solche Höherung gegen uns beschehen wird, müssen wir uns des Fertigen gar verwegen. Derhalb unser unterthänigste Bitt, E. F. Gnad. wöllen mit unserm gonstigen Herrn Herrn Leonharden von Luck ꝛc. so mithandln, daß sein Herrlichkait darob seye, daß solche Höherung an dem blossen Salz nit fürgenommen, sonder wir bey der

Mauth, wie bisher, gelassen werden, auch uns, als E. F. G. Unterthanen in den Mäuthen gonstiglich befohlen haben, uns E. F. Gnaden hiemit empfehlend.

E. F. G. an Erzbischofen zu Salzburg

Unterthänigste

Melchior Spach, und Hannß Vinck mpp.

Nro. 109.

Extract

Instructionis denen Bayerl. Räthen ertheilt den 13.ten Septembris Anno 1624.

§. BEym andern Puncten wegen der Auffschläg haben unsere Commissarii in Obacht zunehmen, und denen Salzburgl. zubedeuten, obwolen man an Seiten des Erzstifts darfür halten will, daß wir nit befugt, bey unserm Hällingl. Salz-Legstätten ein Abschlag im Salz, woferne es die Notdurft also erfodert, fürzunehmen, sondern dessen zuvor des Erzbischofen L. zu erinnern, und solchen Abschlag erst hinnach auf ihren folgenden Consens und Einwilligung anzustellen, daß wir jedoch zu solchen Beginnen uns nit versehen, noch S. L. hierinnen Beyfall thun künten; dann erstlich ist in angeregtem Vertrag deswegen nichts fürsehen; Zum andern, und gleichwolen in §. ferners und fürs ander ꝛc. einkommt, daß im Fall der damal tempore des Vertrags bey der Wurzen, fürgenommene Auffschlag der 12. fl. auf jede Hallfahrt an dem Verschleiß hinderlich seyn sollte, derselbe nach Gelegenheit der Sachen wiederum defalcirt, und gemindert, oder gar abgethan werde: so gehet doch solche Disposition allain auf selbigen, und andere dergleichen Auffschläge, welche bey der Wurzen, und nit bey denen Legstätten fürgenommen werden: wie dan auch nit exprimiret, und daß solche Staigerung mit beeder Theil Einwilligung, sondern allein impersonaliter gemeldet, daß sie abgethan werden sollen, welches vielmehr auf unser als des Erzstifts Seiten zu verstehen. Ingestalten dann zum dritten die subsecuta observantia disen Puncten genugsam declariret und erläutert, indem Wür die nach und nachhero angestellte Auffschläge und Staigerungen würcklich fürgenommen, bey Unsern Legstätten verführet, und gleichwol besagtes Erzbischofs L. dieselbe ebenmässig notificiret, welche nit allein darwider das wenigste protestirt, oder eingewendet, soudern ihro jederzeit solche Anstellung freundlich gefallen lassen. Wann nun solches mit den Auffschlägen und

Stai-

Staigerung bey denen Legstätten, wie verstanden, bishero obſervirt, und gehalten, ſehen wir kein Urſach, warum daſſelbe mit den Auffſchlägen nit gleicher Geſtalten ſolle gehalten, und dieſelbe durch Uns als den die Gelegenheit des Verſchleiß bekannt, ja der ganze Verſchleiß abſolutè und ſimpliciter überlaſſen iſt, fürgenommen werden ſolle. Quando quidem ejus eſt diminuere pretium, cujus eſt augere, & contrariorum eadem eſt ratio, & diſciplina. &c.

Nro. IIO.

Extractus Relationis.

NAchdem auf gnädigſt Begehren der hochwürdigſten, Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Marx Sittichen Erzbiſchofen zu Salzburg Legaten des Stuels zu Rom ꝛc. und Herr Maximilian Pfalz-Grafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und nidern Bayrn ꝛc. unſerer gnädigſten Fürſten und Herrn ein Erb-Camerer und Rath uns zu End benannte mit mit einem Creditiv-Schreiben an den auch hochwürdigen Fürſten und Herrn Herrn Johann Gottfriden Biſchofen zu Bamberg, Thum-Probſten zu Würzburg, ſodann Ihrer F. Gnaden ꝛc. Stadt Bamberg abgefertigt, ſeynd wir daſelbſten Mittwochen den $\frac{12}{3}$ April dieſ lauffenden 1617.ten Jahrs, wiewohl in böſem Weeg und Wetter, jedoch glicklich angelangt, auch folgenden Morgens-Fruhe unſere Creditiv dem Fürſtl. Canzler Herrn Doctor Georgen Hom, ſowohl auch dem regierenden Burgermeiſter angehändiget ꝛc.

§. Sibendens, weilen Bamberg von Nürnberg aus alle Gefahr ausſtehen müſte, und alſo dem periculo ſubject wäre, da zu Land, Waſſer, oder Feuers Noth, oder auch ſonſt durch Borg, oder andere Weeg ſie Schaden litten, ſo wäre es gar unbillig, daß ihnen hingegen das commodum limitirt, und ſie auf ain Stuck nur etwan 3. kr. oder wohl weniger zu Gewinn haben ſollten, künten kaum die hierzu beſtellte Diener daran beſolden, und müſten ſie Knecht umſonſt ſeyn, zugeſchweigen, da ihnen ein Schad widerfahren ſollte, ſie denſelben an einem andern Salz nicht wieder herein bringen därften, welches ſie gar nicht eingehen kunten, begehrten demnach eine freye Hand, wollten ſich doch mit dem Hingeben alſo reguliren, und Maaſ halten, damit ſie mit dem Fugen des Ubernehmens nicht ſollten beſchuldiget werden ꝛc.

§. Belangend die freye Hand, batten wir nochmalen, ſie wollten doch uf Erſuchen, ſich mit den 7. kr für Unkoſten und Gewinn erſättigen laſſen, wir könnten es je einmal nicht einwilligen; J. F. Durchl. aber haben ſich bey diſem Paſs ſelbſten der Sachen eiferig angenommen, mit Vermelden, wann ſeinen Leuthen ein Schaden oder Gefahr begegnete, müſten ſie uf alle Fäll denſelben büſſen, warum ſie dann nicht auch das Commodum, daß ſie nach billichen Dingen (dann ſie ſelbſten keinen Uberfluß geſtatten wurden) dem Salz einen Saz geben därfen ſollten. Ob dann ſie, oder Bamberg deterioris conditionis ſeyn ſollten? als der nächſte Edelmann, Burger, oder Baur, ſo diſes Salz von Bamberg kauffen möchte, denen man je weder Maaſ noch Ord-

nung fürschreiben könnte, wie viel im Widerverkauff sie auf das Stuck schlagen, oder zu Gewinn nehmen sollten, liessen sich die Commercia nimmermehr also coangustiren, und nöthen, es trachte ein jedwederer selbsten, wann er eine Waar in der Hand, wie er dieselbe mit zimmlichen Profit fortbringe, und das Geld wieder an ein andere lege, und da wir je uns uf disen Puncten nicht einlassen könnten, begehrten sie, daß wirs ad referendum annehmen sollten, dessen wir uns endlich erbotten ꝛc.

Nro. III.

Durchlauchtiger Fürst! E. L. seynd Unser freundl. willig Dienst zuvor, besonder lieber Herr und Freund! E. L. wissen sich verhoffentlich freundlich zu erinnern, was dieselbe sub dato den 29.ten Julii jüngst abgelauffnen Jahrs unter andern von wegen Staigerung des Pretii um Unser Hällingl. Salz an Uns nachbarlichen gelangen lassen, und aus was für beweglichen Ursachen Wür Uns damalen miteinander vereinbahret, und verglichen, daß fürbas ein jede Kueffen um 12. kr. höher, als bis dahin beschehen, abgeben und verkaufft werden solle. Wann Wür nun so viel Nachrichtung haben, daß solche Vermehrung des Kaufgelds bey den Hälleinl. Salz Legstätten allbereit effectuirt, und ins Werck gestellt worden, Uns aber seithero Zweifels ohne von wegen anderer hochwichtiger Geschäfften, damit Wir E. L. beharrlich beladen wissen, deshalben weiter nichts eingelanget, und dero Abgeordnete zu der jüngst fürgangenen Niclas Raittung zu Lauffen ihrem Andeuten nach darüber auch nicht instruirt, oder befehlt gewest; so haben Wir dahero nit umgehen wollen, bey E. L. hiemit nachbarl. Wohlmeynung anzumahnen, der gänzlichen Zuversicht, Sie werden dero freundlichen nit entgegen, oder zuwider seyn lassen, daß obbesagter Salz-Mehrung halben, mit Uns, um dasjenige, so Unserm anvertrauten Erzstift dabey zustehet, und gebühret, ehest eine ordentl. und solche Richtigkeit gemacht werde, damit man sich kunftig allerseits darnach zu reguliren wisse; Und Wir verbleiben E. L. darneben zu angenehmer nachbarl. Dienst Erweisung jederzeit beständig bereit. Datum in Unser Stadt Salzburg den 17.ten Febr. Anno 1621.

Paris von GOttes Gnaden, Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom ꝛc.

Dienstbeflissener

Paris. mpp.

Nro. 102.

Nro. 112.

Extract
Berichts der Bayrischen Räthe aus Salzburg
de Dato 5ten Junii Anno 1596.

§. SEine Hochfürstl. Gnaden vermainen, die 6. Patzen neuen Salz-Auffschlags machen ein sehr grosse Unrichtigkeit im Salzweesen, und verhinderen den Verschleiß gar fast; weil die Ausländer solche 6. Patzen fast an den Ort, da sie laden, geben müssen, und gleichwol so vil sie darnach Scheiben aus dem Land führen, so vil 6. Patzen auf der Gränitz wider einnehmen; Nun seye aber nit jedes Fuhrmanns Gelegenheit oder Vermögen, so vil 6. Patzen an ainem gewissen Ort auszugeben ꝛc. So müsse oft ein Fuhrmann erst lang warthen, oder villeicht auch erst was ausschencken, oder am Geld fallen lassen, bis er solche 6. Patzen wider bekomme, Sr. Hochfürstl. Gnaden wären noch ihrer alten Meynung, daß nemlich E. F. Durchl. durch dero ganz Land sehen, und ein Uberschlag machen lassen sollen, wie vil ein jeder Unterthan reich und arm, ungefährlich Salz bedärfe, und daß darnach Euer Durchl. nachgesetzte Obrigkeiten von einem jeden die 6. Patzen für jede Scheiben einzubringen, und auf die Hof-Camer zuerlegen hätten; dardurch wurden Euer Fürstl. Durchl. zu ein richtigen Einkommen gelangen, und diser neu Auffschlag gar weit mehrer tragen, dann also ꝛc.

Nro. 113.

DUrchläuchtiger Fürst, E. L. seynd Unser freundlich willig Dienst zuvor, besonder lieber Herr und Freund! E. L. Antwort-Schreiben vom 24ten jüngst verwichenen Monats Januarii auf Unser hievorige Resolution und Erklärung über die unlängst zu Reichenhall fürgangene nachbarliche Zusammenschickung, und gepflogene Handlung das Halleinische Salzweesen und bewuste Irrungen betreffend, haben Wir empfangen, und solches nach Nothdurft zu Rath zogen, und erwogen. Ob Wir nun wol gänzlich verhofft, E. L. wurden so vil den ersten Puncten, nämlich die Ausfuhr der bestimten jährlichen Anzahl Salz, und den gewissen Vorrath bey denen Legstätten belangend, mit besagter Unser beschehenen nachbarlichen Erklärung freundlich zufriden gewest seyn, und ihr die angeregte Clausul wegen dero Reichenhallischen Salz um so vill desto minder haben zuwider seyn lassen, weilen doch E. L. ohne das ihren freundlichen Andeuten gemäß, nicht gesinnet, wie sie es dann auch verhoffentlich Kraft des Vertrags nicht befugt, mit dem Salz-Verschleiß in dero Landen andere Anstell- oder Veränderung, als er bey Aufrichtung jetzt besagten Vertrags gewesen, und noch ist, zuthuen; seitemalen aber dieselbige sowol des gewissen Vorraths (deßwegen Wir Uns gleichwol mit einander verhoffentlich wol vergleichen wollten) als berührter Clausul halben Bedencken, und Wir je nicht befinden können, daß Uns das fürgeschlagene Mitl auf dene von E. L. vermelten Weeg, ohne anderen Anhang einzuwilligen rathsam, noch gegen der Posterität verantwortlich, dann Wir ainmaln hiedurch gar zu weit von dem Haupt-Vertrag weichen, und Unser verhoffentlich habendes Recht zu vil

aus Handen geben wurden; Als wöllen wir bey solcher Beschaffenheit es Unsers Theils im Namen GOttes wegen diser jährlichen Salz-Ausfuhr nochmalen bey Unserem hievorigen freund-nachbarlichen Erbietten lassen verbleiben, und wann je künftig der Verschleiß, ohne E. L. Verursachen durch ungewohnliche Fäll verhindert werden sollte, Uns der Hinterhaltung halben noch fürbas, wie nunmehr etliche Jahr hero beschehen, mit derselben in der Güte nachbarlich und also vergleichen, daß es dißfahls zuversichtlich anderer, und fernerer Erläuterung nicht bedärfen wird.

So viel den Puncten der Borg und Mitleidigkeit zu Wiedererhebung des Salz-Verschleißes in Francken, sonderlich in Stift Bamberg berührt, lassen Wir es bey Unserer sub dato 8 Januarii nächsthin, aus Gutwilligkeit, und nachbarlichen Friedliebenden Gemüth gethannen Einwilligung, jedoch mit ausdrucklicher Wiederhollung des damaln zugleich bedingten Vorbehalts, nochmalen allerdings bewenden; verhoffen auch daneben, E. L. werden dasjenige, wessen sie sich ihres Theils in diesem Fall sowol mit dem pactirten Abschlag, als der Borg wegen der anderen 1000. Scheiben anerbotten, gleichfahls ins Werck richten, und sich von müglichster Befürderung des Verschleiß dem Vertrag gemäß im wenigsten nichts abhalten, noch verhinderen lassen.

Belangend den Salz-Verschleiß in Böhaim, und was demselben ferner anhängig, lassen Wir Uns die zu Einziehung nothwendigen Berichts verfasste, und Uns communicirte Instruction ausserhalb der unterstrichenen Wort, das Schellenberger Salz betreffend, welche Wir bey bewuster Beschaffenheit der Sachen zwischen des Herrn Churfürstens zu Cölln, als Probsten zu Berchtesgaden Liebden, und Uns, auch weilen Uns lite pendente dasselbige Werck in seinen Esse allerdings beruhen zulassen gebühren will, jetzt besagter Instruction einzuverleiben Bedencken tragen, allerdings gefallen, und mögen E. L. zu dero Gelegenheit solche zu Ständen richten, und verfertigen, auch Uns folgends zu gleichmässiger Mitfertigung zukommen lassen; und wären Unsers Theils der Mainung, daß Unsere beederseits Abgeordnete, wann es anders E. Liebd. auch also gefällig, gleich nach Verscheinung des vorstehenden Heil. Oesterlichen Fests, sich auf den Weeg begeben, den 18ten schieriſt künftigen Monats Aprilis in der Stadt Passau zusamen stossen, und alsdann mit einander weiter fort raisen möchten; jedoch geben E. L. Wir darneben freundlich zubedencken, ob nicht villeicht rathsam wäre, ihnen Unseren Abgeordneten neben der Instruction auch ein verfertigte Patenten zu ertheilen, damit sie sich deren etwa an Ort und Enden, da sie es ein Notdurft zuseyn befunden, bedienen, und solche fürweisen kunten, seitemalen zubesorgen, daß sie ohne dergleichen Schein zu Erkundigung der-in der Instruction angedeuten Particularitäten nicht aller Orten genugsame Gelegenheit haben, noch ihrem Fürgeben Glauben gesetzt werden möchte. Welches E. L. Wir zu freundlichen Gegenantwort hiemit nicht verhalten wöllen, und seynd derselben darneben in allweg beliebende nachbarliche Dienst zu erweisen jederzeit mehr, als beraith. Datum in unser Stadt Salzburg den 17ten Martii Anno 1618.

Marx Sittich von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom.

Allzeit Dienstbeflissener

Marx Sittich. mpp.

Nro. 114.

Nro. 114.

Extract

Herzoglich-Bayrischen Schreibens de Dato 9ten April Anno 1616.

§. Haben Wir demnach Ihne Unserm Salz-Beamten um Erkundigung Willen des rechten Grunds, und ob villeicht beynebens noch andere disem Salz-Verschleiß entgegen lauffende Ursachen und Ungelegenheiten wider die von Regenspurg sich entdecken, und in Erfahrung zubringen seyn möchten, unverzogens nacher Amberg, Bamberg, Nürnberg, und diser Refier mit gemässener Instruction abgefertiget ꝛc.

An Erzbischofen zu Salzburg ꝛc.

Nro. 115.

Extract

Berichts Bayrischer Räthen de Dato 30. Octob. Anno 1656.

§. Den dritten Puncten betreffend, daß man den Salzburgischen Abgeordnetenen die jährlichen zu dem Salz-Aemtern abgeordnet worden, Salz-Extract, Rechnungen, und Salz-Bücher fürweisen solle, halten wir es je ein- für allemal für ein unbilliges Begehren; zumalen es im Vertrag mit keinem Wort fürsehen, und wider das alte Herkommen ist; Dann was Anno 1622. Ihr Churfürstl. Durchl. höchstseeligen Gedächtniß dießfahls, aber nit, wies an Seiten Salzburg angezogen wirdet, mit Besuchung der Salz-Aemter, verwilliget, ist aus lauter guten Willen, und gar nit aus ainem Recht, oder daß man Vermög des Vertrags darzu verbunden, geschehen ꝛc.

Nro. 116.

Extract

Anbringens Bayrischer abgesandten Räthen zu Salzburg den 10ten May Anno 1557.

§. DA aber Euer Fürstl. Gnaden Unsern gnädigen Herrn in ihren Antwort-Schreiben mit Widersetzung der Raitung berichten lassen, wie das vergangen 1556te Jahr mit Schaden gesotten, und beyläuffig 7000. fl. mehrers ausgeben, als eingenommen haben; dagegen wollten Euer Fürstl. Gnaden bedencken, was der Erzstift der hievor bewilligten Aufschlag bis anhero genossen habe, und derselben noch genüsse; Und obschon das Kaufgeld nicht langet, ist dannoch derselben Nutz vil höher, ansehnlicher, und grösser, als der jetzo anscheinend Schaden. Darzu kommt das Gwerb derselben Erzstifts Unterthanen, auch Städt und Märckten in andere vil Weeg zu höheren, und mehreren Nutz und Guten als der Verlurst ist ꝛc.

Den 11ten May Anno 1557.

§. DAß aber zum vierten der Schaden und Abgang, den E. F. Gnaden an Kaufgeld der 16. dl. haben sollen, so hoch angezogen wird, mit dem neben-vermelden, E. F. Gnaden wissen nit, daß sie weder durch Verträg, noch in anderweeg verflichtet seye, über ihren Willen, und mit Schaden zusieden.

Dagegen sagen anstat Unsers gnädigen Herrn Wir erstlich, daß Wir darfür achten, und anderst nit wissen, dann E. F. Gnaden sey diese GOtts-Gab ihr Salz-Aerzt zusieden dem Fürstenthum Bayrn sonderlich, dann auch anderen Landen und Leuthen zu Nutz kommen zulassen schuldig, und Ihr wurde ein solche GOttsgab ligen zlassen, und den Landen zu entziehen, weder gegen GOtt noch der Welt verantwortlichen, auch dem Fürstenthum Bayrn ganz und gar unleydentlich seyn, wie es auch den Kayserl. Freyheiten, darmit Bayrn dieß Salz halben begabt, zum höchsten zuwider wäre.

So kan nit gesagt werden, daß E. F. Gnaden gedrungen werden wollten, mit Schaden und Nachtheil zusieden, weil des unsers gnädigen Herrn Will und Mainung nie gewesen, dann S. F. Gnaden viel lieber des Erzstifts Aufnehmen, deren löbl. Voreltern für Stifter Erheber und Erhalter, von E. F. Gnaden Vorfahren selbst jederzeit erkennet worden, als desselben Nachtheil und Schaden zu beförderen gedencken, weil S. F. Gnaden die vorangezogene Zöll, Aufschläg, davon wir dick gemeldet, dem Erzstifft ein übermercklicher Genuß und Gewinn eingehet, bis anhero unwiderruffen bleiben lassen, mit welchem auch der jetzt wachsend Schaden wohl doppelt gebüsst wird.

Darzu, so E. F. G. den Gegennuz, ihres, und des Stifts Städt, Märckt, Land und Leuth, dardurch der Stift erhalten werden muß, erwegen, werden sie befinden, daß derselb vil höher, ansehnlicher, und dem Stift fürständiger, auch erträglicher ist, als das Hinausgeben, so sich in der Rechnung des 1556.ten Jahrs befunden hat, welches doch ungezweifelt des hierzu gebrachten Vorraths, und anderer Sachen halben dasselbe Jahr vil höher gewest ist, als es die nachfol-genden Jahr, alda es wieder herein kommt, seyn wirdet. ꝛc.

Den 14.ten May Freytags Anno 1557.

§. WIr können auch beschlüsslich nit finden, daß die Einbussen so gros seyen, oder die Ausgab so hoch, wie E. F. G. von derselben Diener zu Hällein bericht worden, übertreffen solle, dann, wiewohl wir von der Ausgaben des Salz-Handels wenig wissen, so können wir doch dem Unkosten, der Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn zu Hall darüber gehen, beyläuffig abnehmen, daß die Ausgaben sich nit jährlich in gleicher Anzahl zutragen, und des hierzu gebrachten Vorraths halb, der vil ansehnlicher ist, als das Zubüssen, andere Jahr so hoch nit steigen werden, neben dem befinden wir in dem überschickten Auszug, etliche Ausgaben, die den Handl wenig antreffen, und E. F. G. ohne das thun müsten, do sy schon gar auslöschten, als da seyn die 4450. fl. auf die Wörth, so E. F. G. nach dem Wasser-Strom ausgeben lassen, dann dieselben Wöhrt am meisten, und fürnemlich zu Bewahrung der Land-Gränzen, und anstossenden Gründen, und zum wenigsten dem Schöf-Weeg zu Gutem gemacht worden. Neben deme es auch nit jährlich beschieht, und do je dieselben Wöhrt, oder Schlachten dem Schef Weeg auch zu guten kommen sollen, so wäre nit unziemlich, daß gegen derselben Ausgab, die Schefmieth zu Lauffen, welche um ein schlechts weniger ertragen, auch in ain Einnehmen gebracht werden.

So auch nit geglaubt werden, daß jährlich so vil zum Hällein verbauet werden, und aufs Unterhalten gehen soll, als das vergangen Jahr beschehen ist.

Weil auch dieselben Gebäu zum Theil den Handl zu Guten kommen, und der Hällingl. Notdurft erfodert, dieselben zu unterhalten, sollt sy denselben Unkosten billig selbst büssen; Derowegen dieselbe Ausgab, die sich über 3000. fl. erstrecket, weil sonderlich nit alle Jahr neue Häuser gebauet werden, hierüber auch nit zu rechnen ist.

Also auch können die Fertiger nit entgelten, noch bezahlen, was sich der Stift zuvor andere zu befreyen unterstanden, dann ungezweifelt von derselben Freyung wegen, dem Stift in ander Weeg Ergänzung beschehen.

Und weil die Abnüssung Zweifelsohne vil grösser ist, als die Haupt-Summa, so E. F. G. auf dem Holzwerch ligt, können wir dem allen nach nit gedencken, daß das Zubüssen so gros seyn könne, als E. F. G. eingebildet worden, Entgegen aber beträgt der jezt fürgenommene Auffschlag E. F. G. und den Burgern zu Hällein über 12000. fl. damit wäre nit allein die Abwendung des vorstehenden Schaden, sondern ein grosse Mehrung und Besserung des jährl. Einkommens, und ein hoher Uberschuß des Gewinns gesucht ꝛc.

Nro. 117.

Extractus

Relationis de dato 4. Maij. Anno 1599.

§. SO viel die neu versprochene Gewerschafft betrifft, ist gleichwol mit Publicirung diser Ding zum Hällein und Lauffen alle Nothdurft verordnet worden.

Als aber Sein. H. G. ich angemeldt, wie Euer Durchl. mir sonderbar befohlen, derentwegen selber an das Hällein zu verraisen, haben S. H. G. solches nit allein gern gesehen, sondern auch mir dero Cammermaister zugeben, mit Gewalt und Befehl, daß, ungeacht was berait angestellt, ich die Gewehrschaft aines und andern Orts, so gut ich könn und wisse, selber bestellen, anordnen, und darbey nichts unterlassen sollte. Welches ich auch gehorsamst vollzogen, und habe in Beyseyn gedachtes Herrn Cammermaisters, und aller Salz-Officir zum Hällein, wie auch der Fertiger, den Stoss und Belegung der Sez-Fueder so weit gebracht, daß ich ungezweifelter Hofnung, wo dise Gewehrschaft und Arbeit solchermassen, wie jezt bestellt, continuirt, und beharrt wirdet, Euer Durchl. werde an der Einfill was nahmhafftes ersparet, die Fueder unzerbrochen zu den Legstätten gebracht, und also mit Nuz können verkaufft werden. Und ist den Beamten deme allen unnachlässig zugeleben, und darzu die Arbeiter zehalten bey Leib und Guts Straf eingebunden worden.

Nro. 118.

DUrchlauchtiger Fürst ꝛc. E. L. seynd unser freundlich willig Dienst zuvor, besonder lieber HErr und Freund! E L. Schreiben vom 20.ten Januar. nechsthin, samt beygefügten Copeyen, wie die von Regenspurg ihres Thails deme am Kayserl. Cammer Gericht zu Speyr ausgebrachten Processus mandati sine clausula und darauf beschehener Erkanntnus zu renunciren sich erkläret, dan auch was sy von wegen des verglichenen Füll-Salz, daß sy nemlich mit demselben bey weitem nit sollten geraichen, oder zuekommen mögen ꝛc. haben Wir empfangen, und wöllen derselben hingegen freundlich nit verhalten, daß ermelte von Regenspurg kurz verwichener Tage durch ihre alher Abgeordnete, bey Uns fast ebenmässiges Anbringen gethan; und ob wir wohl Unser Seits an berührter Renunciation gleichfahls kain Bedencken, auch Uns die würckliche Verfertigung des Vertrags nicht zuwider seyn lassen, so halten wir doch, so vil besagtes Füll-Salz betrifft, gänzlich darfür, daß, weilen gedachte von Regenspurg in ihrem an E. L. sub dato den 12.ten Decembris jüngst verwichenen Jahrs gethanen Schreiben selber bekennen, daß sie das erste Jahr, in welchem ihnen die Scheiben gut und gewehrlich geliefert worden, mit der bestimmten Fill bestanden, sie fürbas nicht weniger werden thun können, wann anderst denen durch sie angedeuten Mängeln

geln und Ungelegenheiten gebührlich remedirt, und abgeholffen, auch ihnen das Salz gewehrlich, desgleichen zu rechter Weil und Zeit zugefertiget wird.

So viel nun die Gewehrschaft bey der Wurzen belangt, ist Uns E. L. Andeuten, daß bey den andern dero Hällingl. Salz-Aemtern die Ungewehrlichkeit dieses Salzes sich ain Zeit hero je länger je mehr erzaigen sollte, ganz fremd und unverhofft fürkommen, und gleichwie Uns sicherlich zutrauen mögen, daß Wir sowol in disem, als andern den aufgerichten Vertrag beständiglich zu observiren genaigt, auch Unsern Salz-Beamten und Arbeitern zum Hällein sich demselben mit der Gewehrschaft des Salzes nach äusserster Müglichkeit zu bequemen, zu mehrmalen alles Ernsts anbefohlen; Als haben Wir auch anjezo alsbald durch etliche Unsere zu solchem Ende abgeordnete Räthe ermelte Hällingl. Officier darüber nach Nothdurft besprachen, und zu Red stellen lassen, welche nit allein dies Orts bey der Wurzen von ainigem Mangl das wenigste nit wissen wöllen, sondern auch beständiglich betheureten, daß sich in richtiger Prob befinde, daß das Salz jeziger Zeit, und eben jüngst verwichene 2. Jahr viel gewehrlicher, als vor diesem hinaus kommen, mit der ferneren Andeutung, daß E. L. allda zum Hällein anweesende vier Anschaffer und Diener, als die bey denen Pfannhäusern, Pfiesseln, und allenthalben, wo es die Notdurft erfodert, nach ihren selbst Belieben zusehen, und Ordnung thun mögen; verhoffentlich hierunter auch ainiche Klag nit haben wurden. ꝛc.

Damit man nun der Sachen desto besser auf den Grund komme, haben ermeldte Unsere abgeordnete Räth besagte E. L. Anschaffer sammentlich ebenermassen darüber gehört, welche einhellig vermiteln, daß sie nicht wussten, wie Gewehrschaft dies Orts anderst und besser seyn sollte. Und da etwan bisweilen in ain- oder andern der geringste Mangl sich erzaige, daß solcher auf ihr Handlung in continenti abgestellt, auch ihnen alle gebürliche Satisfaction gegeben werde. Darüber Wir dann also noch fürbas nicht minder, als bishero mit angelegnen Eifer zuhalten gedencken, und werden E. L. verhoffentlich hieraus genugsam erspüren, daß dieffahls der Mangl an uns, oder den unsrigen nicht ist, auch uns derowegen alles ungleichen Verdachts freund-nachbarlich zuentheben.

Was aber die durch! gedachte von Regenspurg in obangezogenem ihrem an E. L. gethannen Schreiben geklagte übrige Puncten, nemlich daß ihnen das Salz in grosser Menge theils nas, und Buesswürdig, auch, wie vorgemeldt, nicht zu rechter Zeit zugefertiget werde, betrift, wissen E. L. ohne Unser Erinnerung, daß die Remedirung dessen ainig und allain bey derselben stehet, und zweifeln Wir keineswegs, Sie werden deswegen bey den ihrigen gleichfahls nothwendige Verfügung zuthuen nicht unterlassen. Da nun solches erfolgt, und diesfahls dem Innhalt des Vertrags, wie das erste Jahr ein Genügen beschiehet, seynd Wir der gänzlichen Zuversicht, mehr ernannte von Regenspurg werden auch ein mehrers nit prætendiren, sonder es so wohl der Füll als andern halben bey dem abgehandelten Vertrag allerdings bewenden lassen, und hierunter weiter nichts difficultiren, welches E. L. Wir hiemit auf dero Begehren zu wohlmeinender Antwort freundlich anfügen

wöllen. Und verbleiben derselben in allweeg angenehme nachbarliche Dienst zu erweisen jederzeit beständiglich bereit. Datum in Unser Stadt Salzburg den 6. Febr. 1618.

Marx Sittich von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom.

E. L.

Allzeit Dienstbeflissener

Marx Sittich. mpp.

Nro. 119.

Extract

Schreibens ddo. 22.ten Septemb. An. 1623.

§. IN den dritten Punckten, daß mit, und neben dem alten Kauf-Geld die obgehörte Staigerung monnatl. zugleich entrichtet werde, zweifeln gleichwol E. L. nit, man werde an unserm Ort künftig die Raittungen bona fide fürlegen, und nach deren Innhalt ihren halben Theil der Auffschläg, treulich bezahlen, melden aber dabey, das alte Kauf-Geld allein wolle zu Erzieglung des Salz schwärlich erklecken, daher die Continuation des Salz-Ausgangs allerdings unerschwinglich fallen; Item sollte vermög des Haupt-Vertrags, die monnatl. Bezahlung baar beschehen, ergo künte es mit den Auffschlägen auch keine andere Mainung haben, zudeme seye es jüng verwichene Jahr hero also würcklich observirt, und wann bey währendem Ausgang zu Wasser ain neue Mehrung aufs Salz kommen, solche gleich folgends Monnat darauf, neben dem andern Kaufgeld bezahlt worden, die Entrichtung im Junio fertigen Jahrs des Auffschlags der 48. kr. habe sich darum verweilt, weilen Wir solchen Auffschlag nur auf die außländische verstehen wollen, davon aber gutwillig gewichen seyn, und zu Regenspurg von dem völligen fertigen Salz-Ausgang dero antreffende Quotam baar bezahlen lassen, die Mehrung seye so ungewis nit, sondern nach Beschaffenheit der Läuff noch wohl für eine Zeit continuirlich, die Ungleichheit des Salz Erkaufs nehme sich von dem Unterschied des Fuhrlohns, sonsten hätten sie in andere Disproportiones nit zuwilligen, erbieten sich also, wann und was sie zu viel anticipiren werden, zuerstatten, und sich in den Abschlag nit minder mitleydig zu erzeigen, als sie der bisher nach und nach abgeordneten Staigerung zu genüssen gehebt.

Dage-

Dagegen erhollen Wir, was an unserm Orth hiervon zu anderen Zeiten für- und eingebracht worden, und erinneren Euer Liebden dabeyneben, daß Wir aus anderwärtigen Anmercken, vorab bey Thails zur Salz-Erzeügung nothwendigen- von Tag zu Tag etwas verspürlich in die Wohlfeile wachsenden Sachen und Victualien gar nit besorgen, oder darfür halten künten, daß des ordinari Kauf- und Hallfahrt-Geld darzu nit erschiessen, und per consequens der Interims-Abgang difficultates machen sollte.

Den Innhalt des Vertrags, was? und so viel man monnatlich bezahlen soll, betreffend: ist selber klar, und eben darum, weilen von konftigen, als jetzigen Auffschlägen der Bezahlung halb nichts fürsehen, daher nit zu extendiren, ja vielmehr für uns wider E. L. zu allegiren, weilen die darinn begriffene Mehrung der 12. fl. auf jede Hallfahrt exprimirt und pactirt, also schon selbiges mal nit dafür gehalten worden, daß durch die pactirte baar monnatliche Erlegung auch die Mehrungen verstanden, oder darunter begriffen, sondern es hat die Zeit der Bezahlung gleich in der ersten vorgemeldten Steigerung der 12. fl. erst durch am gesamte Mit-Einwilligung vertragen, und in specie bedingt werden müssen.

Dahero auch die prætendirte Observanz anderst, oder länger nit verfahren kan, als Uns der Sachen Gelegenheit an die Hand geben, daß Wir je zuweilen in Abschlag der Auffschläg aus lauter Freywilligkeit ichtwas monnatlich mitlauffen lassen, und damit ain Versuch gethan, so aber darum in kein Consequens zuziehen, um daß Wir es gleich bald darauf mit dem Auffschlag der 48. kr. interrumpirt, und daß diser modus allzu viel confusiones, Unrichtigkeiten, und præjudicia gebähren, und einführen, ja auch sonsten continuo nit practicirlich seyn wurde, vorgenommen, also damit ausgesetzt haben, teste E. L. selbsten, in dem sy des fertigen Salz-Ausgangs erst zu Regenspurg völlig entricht worden zuseyn, consequenter die Auffschläg monnatlich nit empfangen zuhaben bekennen.

Ob aber, und wie lang die Auffschläg continuiren werden, ist nur gar zu ungewiß; hergegen gewiß, es werde dergleichen Mutation und Callirung (darzu sich E. L. nit minder mitleydig erbietten) angeordnet, wann sy gleichwol, daß zu jederzeit Salz im Vorrath, und auf den Legstätten seyn wirdet, welches alsdann auf E. L. vorhabende Anticipation überzahlt worden, und erst mit grosser Mühe und Spesa de novo abzuzehlen, und zu vergleichen wären, geschweigen, daß die Legstätt und Salz-Pressen dermassen ungleich, verschaidentlich, und unbeständig (so sich nit nur vom Fuhrlohn und anderen Unkosten, sondern auch von wegen der Gelegenheit und Ungelegenheit des Verschleißes, derentwillen Euer Liebden unterm Dato 28ten April dieß Jahrs zugeschriben, und von derselben selbst also darfür gehalten worden, hernihmt) seyen, daß damit Euer Liebd. Vorhaben noch für einander zukommen ein bekante Unmöglichkeit ist. Welches zwar Euer Liebd. in dem selbige die übermässige Anticipationes zu restituiren sich erbietten, und eben dadurch der Sachen Unrichtigkeit præsupponiren, guten Thails selbst erkennen. Derowegen sich Unsers Verhoffens auch in disen dritten Puncten gebührender massen accommodiren werden.

Was, und so viel dann zum Vierten die Richtigmachung der restirenden Aufschlag belangt, werden E. L. nächster Tagen in Abschlag der vorgangenen und künftigen Gebühr ein ergibige Summa zuekommen seyn; und Wir wollen Uns unsere zu Aufnehmung der Salz Rechnung deputirte Commissarios ihre Verrichtungen mit balder Gelegenheit referiren, alsdan mit E. L. wegen der vermög der Rechnungen bezaigten Aufschlag der Gebühr nach Rechnung pflegen lassen.

Endlichen, und am Fünften, melden E. L. von wegen der Salz-Bezahlungen, daß sy sich dem Augspurgischen Münz-Abschied allerdings conformirt haben, dahero in ihren Landen keine ringhältige sondern lauter zulässige Reichs-Münz geben, und nehmen lassen, sich versehend, weilen denselben Abschied auch unsere Räthe mitgefertiget, daß die künftige Salz-Bezahlung solchen Gemäß in groben Reichs-Münzen werde gelaist werden.

Darüber erinneren Wir Uns gleichwol des zu Augspurg fürgangenen Münz-Concluſi, und der von Unseren Räthen gefolgten Mitfertigung ohne das, wollen aber nit darfür halten, daß E. L. selbigen, so vil die Annehmung der Schied-Münzen betrift, ſtricte verstehen, sondern sich imaginiren, daß nit mehr, als die ſpecificirte Summa pro Cento in praxi Gib- und Gäb seyn werden: in Bedencken, eben diser ſpecial-Schluß sich aus- und in den Reichs Conſtitutionibus fundirt, jedoch offen- und am Tag ist, daß solch vergangener Zeiten die Dreyer und Halb-Patzen, ungeacht selbiger Statuten ex ſubſecuta obſervantia indifferenter & absque Conſideratione numeri durchgehend im Reich, so auch von E. L. Anteceſſoribus jederzeit, und zwar in terminis ohne Widerred angenommen worden, als es sich gleichwol, weilen die Bezahlungen ums Salz einzig und Stuckweis eingehen, von selbsten reſolvirt, und anderst doch nit practiciren lasst ꝛc.

Von
Herzog Maximilian in Bayrn.
An
Erzbischof Pariſen abgangen.

Nro. 120.

DUrchläuchtiger Fürst! E. L. seynd Unser freundlich willig Dienst zuvor, besonder lieber Herr und Freund! Was E. L. von wegen fernerer Staigerung der groben Gulden- und Silber-Münz-Sorten, und dann zugleich Erhöhung des jetzigen pretii Unsers Hällingischen Salz sub dato den 29ten des nächst verwichnen Monnats Julii an Uns gelangen lassen; das haben Wir gesterigs Tag empfangen, und dessen Innhalt, wie auch dasjenige, so E. L. hinterlassene Geheime- und Hof-Camer-Räthe Uns dises Wercks halben darneben zugeschriben, mit meherem vernommen; seitemalen nun nicht ohn, daß, wann besagte grobe Münz-Sorten in den Landen, dahin ermeldts Hällingisches Salz fürnämlich seinen Verschleiß hat, höher, als bey den Salz-Aemtern gangbar, wie dann die Erfahrung allbereit zu erkennen gibt, und man sich dießfahls bey jetzt gedachten Legstätten nicht accommodiren, sondern im gegenwärtigen Stand verbleiben wollte, nichts gewissers zubesorgen wäre, dann, daß eintweders der Verschleiß sich mercklichen sperren, oder doch die schlechte ringhältige Münz häuffig einschleichen wurde, also, und zu Verhüttung dessen seynd Wir mit- und neben E. L. der Meynung, daß man endlich anders nicht thun könne, als dem Werck auch Unser Seits seinen Lauff zulassen, und fürbas den Ducaten per 3½. fl. den Gold-Gulden per 2½. fl. den Philipps-Thaller zu 2. fl. 24. kr. die Silber-Cronen per 2½. fl. den Reichs-Thaller per 2¼. fl. und den Silber-Gulden per 2. fl. einnehmen, und ausgeben; hergegen aber auch, damit sowol E. L. als Wür dieser so vielfältigen Münz-Staigerung halben nicht so gar an Schaden ligen, inskünftig auf jede Kueffen die angedeute 12. kr. schlagen, und das jetzige Pretium um so vil vermehren, und erhöhen zelassen, wie Wir dann solches obgedachten E. L. Geheimen- und Hof-Camer-Räthen um dero fernere Verordnung hieneben gleicher Gestalt anfügen, und verbleiben E. L. zu angenehmer nachbarlicher Dienst-Erweisung jederzeit beständiglich berait. Datum in Unser Stadt Salzburg den 26ten August. Anno 1620.

Paris von GOttes Gnaden Erzbischof zu Salzburg/ Legat des Stuels zu Rom.

E. L.

Dienstbeflissener

Paris. mpp.

Nro. 121.

Durchläuchtiger Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr ꝛc. Auf Euer Gnaden Räth Begehren die Beschwärung des Salz halben gründlich anzuzeigen fügen Wir Euer Fürstl. Gnaden unterthäniglich zu vernehmen, daß man das Salz vom Hällein bey weyl. hochlöbl. Fürsten von Bayrn in Unser Supplication angezeigt, nemlich, weyland Herzog Heinrichen, Herzog Ludwigen, Herzog Görgen, und Herzog Albrechten, Euer Gnaden Herrn und Vatter seeligen auf Säm-Rossen über den langen Wald gen Ried geführt, und von Ried auf Säm-Rossen in die Zehl unter Passau, und derselben Ende weiter geführt, und welch Sämer also von Ried aus in die Zehl gefahren sind, die haben die Mauth, die gen Schärding gehört, bey Taifkirchen in dem Widen Schärdinger Gerichts ausgericht, deß Ihr Gnad an derselben Mauth kainen Nachthail gehabt, und von denselben Sämern, so also Salz geführt, ist Uns an der Wiederfahrt, Getraid, Malz, Bier, Käß, und Schmalz, auch ander Pfennwerth gen Ried gebracht worden, dieselben Pfennwerth, was wir der bey uns zu Ried nit behalten, auch zu Zeiten ander Ausländer aus Kayserl. Majestätl. und anderen Flecken, als von Haag, Wolfsegg, und anderer Orten, bey Uns zu Ried gesucht haben, und wo uns das Salz also erniederlegt bleiben soll, werden uns dieselben Pfennwerth, und viel Handlung, auch der Wochen-Marckt entzogen, daß kain ansehnlich Pfennwerth oder Kaufmanns-Gut mehr darauf gebracht, das würde dann niemands, dann uns zu verderblichen Nachtheil aller unser Handel- und Handtierung und andern Ausländern, als Passau, der Grafschaft Stamberg, und etlicher Kayserl. Majestät. Flecken zu Guten und Fürderung raichen, wie Euer Gnaden hernach lauter vernehmen mögen ꝛc.

Rath und Gemain des Marckts Ried.

Nro. 122.

Extract

Schreibens de Dato 20ten Septembris Anno 1617.

§. NIchts destoweniger haben Wir Uns allberait vor diesem- sowol gegen E. L. schriftlich, als gegen dero Abgesandte mündlich dahin erklärt, daß im Fall je die geklagte Hinderung nicht abgestellt werden, und zu Wiederbringung Unsers Salz-Verschleißes in Böheim kein anderes Mitel, als mehr besagte Waldungen würcklich einzuziehen, verhanden, Wir hierzu endlich auch nicht ungenaigt seyn. Allein haben Wir zugleich E. L. freund-nachbarlich ersucht, Uns in diesem gemainen Werck ihr treuherzige Mainung und Gut-geduncken, auch wessen Wir Uns auf ein- oder anderen dergleichen widerwärtigen Zustand zu derselben zugetrösten, getreulich zuerinneren; darüber Uns aber noch bis dato ainiche Antwort nit erfolgt ꝛc.

Von

Erzbischof Marx Sittich

An

Herzog Maximilian in Bayrn.

Nro. 123.

Extract

Schreibens de Dato Salzburg den 18. April Anno 1616.

§. WAs aber deme durch Unsern Antecessorn auf das alhier durchgehende Fronreither Salz geschlagenen Zoll, als von jedem Fueder 9. Kreutzer betrifft, hätten Wir zwar, weilen solcher zu Antrettung Unserer Regierung allbereit in üblichen Brauch gewest, auch aus andern mehr Ursachen villeicht zimmlichen Fug gehabt, die Einforderung desselbigen noch länger zu beharzen.

Demnach Wir aber weder in diesem- noch anderen ungern jemands wider das alte Herkommen beschwären wollten, sonder vielmehr die Unterthannen in dergleichen Fällen nach Müglichkait zuentladen begehren; so haben Wir berührten Zoll bey Unserm hiesigen Mauth-Amt allbereit würcklich abgethan, und die Sachen dieß Orts wiederum in den alten Stand, nämlich von jedem Fueder 3. dl. zu entrichten, gestellt ꝛc.

An

Herzog Maximilian in Bayrn

Von

Erzbischof Marx Sittich abgangen.

Daß diese vorstehende Beylagen von Nro. 1. bis 123. inclusivè denen in denen Chur-Bayrischen Archiven und Registraturen liegenden Originalien / und wahren Documenten von zu Wort ganz gleichlautend seyen / bestättige Kraft dieser meiner eigenen Hand-Unterschrift, und fürgedruckt-angebohrnen Insigel. München den 27. Junii Anno 1760.

L.S.

Joseph Albrecht Freyherr von Sech,
auf Neuhofen Chur-Bayrischer geheimer Rath,
und geheimer Archivarius mpp.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fortsetzung Ausführlicher Widerlegung der wider das Chur-Haus Bayern, von dem Erz-Stift Salzburg in Betreff des Halleinischen Salzweesens zum Ausspruch eines Obmanns bringenden vermeyntlichen Beschwärs-Punkten Oder: Chur-Bayerische zweyte- und Duplic-Schrift mit Beylagen von N. 55. bis 123.

Salzburg im Jahr 1761

2 Bibl.Mont. 4495
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725122-4
VD18 14552205